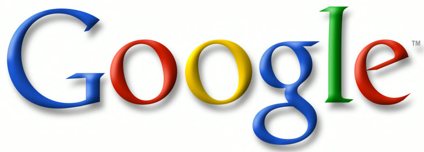
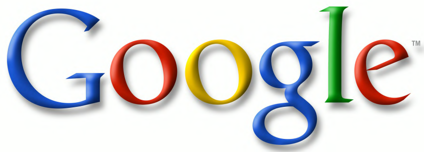




Kritische Zusammenstellung

der

bairischen

Land-Kultur-Gesetze

von

Karl Freyherrn v. Closen,
k. d. K., Regierungsrathe bey dem königl. bair. Staats-Ministerium des Innern, korrespondirendem Mitgliede der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.



München 1818.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Vorrede.

Den Freunden der vaterländischen Landwirthschaft übergebe ich hiemit einen Versuch, wie die bairischen Gesetze über Land-Kultur aus vielen zerstreuten, sich oft widersprechenden Verordnungen in ein organisches, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendes Ganzes zusammengestellt werden könnten.

Indem ich in meinen Vorschlägen der Freyheit des Landwirthes in der Benützung seines Eigenthums als dem obersten Prinzip der Kultur-Gesetzgebung huldigte, waren es drey leitende Ideen, die mir immer vor Augen schwebten.

Vorrede.

Nie darf wegen national-wirthschaftlichen Rücksichten die Gerechtigkeit verletzt werden; — aber es muß jeder Staatsbürger wegen eines entschiedenen Vortheils für den National-Reichthum einzelne Rechte gegen vollständige Entschädigung abtreten; — Jedem, der seinen Zustand verbessern will, sollen alle Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, und seine Fortschritte nicht abhängig seyn von jenen der Uebrigen.

Wer handelt, muß freye, ungebundene Hände haben, muß Einer Ansicht, Einem Willen folgen dürfen.

Wenn auf der einen Seite dieser Grundsatz nothwendiger Einheit in der Handlung, sich im praktischen Leben als richtig bewähret, — beym Familienvater, der sein kleines Erbe baut, wie bey dem Feldherrn, der Armeen anführt: so erscheint auf der andern Seite eine durch Ver-

nehmung mehrerer Stimmen zu erzweckende Vielseitigkeit als unerläßliches Erforderniß bey Gegenständen der Berathung, wohin vor Allem die Gesetzgebung gehört.

Dieser Ansicht folgten Seine Majestät der König, indem Allerhöchstdieselben in der Konstitution — jenem schönen Denkmale einer väterlichen Vorsorge für sein treues Volk — die Bestimmung aussprachen, daß ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kein allgemeines Gesetz, welches die Freyheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen werden darf.

Der Staatsbürger kennt nunmehr eine Anordnung, die einst die Richtschnur seiner Handlungen seyn soll, schon vorher, ehe sie gesetzliche Kraft erhält, und Jeder, der in sich den

Beruf fühlt, eine Meinung abzugeben, kann ohne Scheu seine Stimme verlauten lassen.

Ruhig sieht der Monarch von seinem erhabenen Standpunkte auf den Kampf der Meinungen in öffentlichen Schriften und in den Kammern der Ständeversammlung herab; Ihm erscheint das Licht der Wahrheit, das daraus hervorgeht, um so reiner und heller, als Ihn, der Glück und Ruhm nur im Wohl des ganzen Volkes finden kann, kein einseitiges Interesse blendet; indem Er den vorgeschlagenen Gesetzentwürfen die allerhöchste Sanktion ertheilet oder versaget, entscheidet Er nicht mehr über die Ansichten weniger Staatsdiener, sondern über die Wünsche der ganzen Nation. —

Von diesem schönen, dem Glücke der Regierten und der Würde des Regenten gleich angemessenen Gange der Gesetzgebung machen die Land-Kultur-Gesetze keine Ausnahme,

und ganz im Geiste unserer Institutionen hat das königliche Staats-Ministerium des Innern, von dem Bedürfnisse einer Revision der Land-Kultur-Gesetze überzeugt, den landwirthschaftlichen Verein aufgefordert, hierüber die Meinungen erfahrner Sachkundiger zu erholen und vorzulegen.

Durch gegenwärtige Schrift, worin ich alle wichtigern Gegenstände der Land-Kultur zu umfassen suchte, ob sie schon oft nur leise berührt werden konnten, hoffe ich sachkundige Landeigenthümer und Geschäftsmänner zur Mittheilung ihrer Ansichten und Erfahrungen in materiellem und formellem Bezuge zu veranlassen. Meine Wünsche sind ganz erfüllt, wenn auf dem Grunde solcher Vorarbeiten einst Männer von erprobter Auszeichnung in der Kunst der Legislation, die wie jede andere gelernt und geübt seyn will, ein vollkommenes Gebäude der Land-Kultur-Gesetzgebung aufführ-

ren, welches, dem Umfange und der Wichtigkeit des Gegenstandes in jeder Beziehung entsprechend, der Beystimmung der Stände und der Sanktion des Monarchen würdig erachtet werde.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

A

Zweyter Abschnitt.

Seite

Dritter und vierter Abschnitt.

Entwurf eines allgemeinen Kultur-Gesetzes, nebst Bemerkungen darüber.

Die erste Seitenzahl beziehet sich auf den Entwurf, die zweyte auf die Bemerkungen.

A. Gemeindegründe im engern Sinne.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 1.

In den bairischen Gesetzsammlungen befindet sich unter der allgemeinen Bezeichnung „Landes-Kultur“ eine grose Anzahl von Verordnungen über den landwirthschaftlichen Betrieb, die von Einigen als Meisterstücke gepriesen, von Andern als Früchte unpraktischer Theorien getadelt werden. Sie wurden auf mehrere neue Provinzen ausgedehnt; aus den Landestheilen, wo sie noch nicht Gesetzkraft haben, ertönen Stimmen für ihre Einführung, während in Altbaiern selbst von vielen Seiten her Abänderungen, besonders der neuesten Bestimmungen, gewünscht werden.

Daraus läßt sich schließen, daß sie manches Gute, aber auch manches Drückende enthalten müßen, und eine genaue Revision verdienen.

§. 2.

Eine kritische Beleuchtung dieser Kultur-Verordnungen und der Entwurf eines, für alle Theile von Baiern passenden Gesetzes, in welchem nur das Beste und Anwendbarste aus denselben aufgenommen, manche auffallende Lücke ergänzt würde, ist der Ge-

genstand gegenwärtiger Schrift. Zu diesem Ende soll, nach einigen Bemerkungen über den Umfang der Aufgabe und nach einer historischen Entwickelung der gegenwärtigen Kultur-Gesetzgebung im Allgemeinen, der Entwurf eines neuen Kultur-Gesetzes vorgelegt werden, an welches sich, in der Form von Bemerkungen, eine umständliche Darstellung der über jeden einzelnen Gegenstand bestehenden oder auch bereits aufgehobenen Anordnungen und die Gründe der vorgeschlagenen Bestimmungen anreihen.

§. 3.

Die Gesetzgebung über Landes-Kultur im ausgedehntesten Umfange, als vollständiges Ackerbau-Gesetz, umfaßt sämmtliche Rechte und Pflichten des Landwirths. *) In einer engern Bezränzung hat sie bloß die Erhöhung der landwirthschaftlichen Produktion, im engsten Sinne nur den Anbau der bisher nicht angebauten Gründe, zum Gegenstande. Ihr Umfang wird sich indessen leichter nach Beobach-

*) In dem Entwurf eines code rural für Frankreich wird folgender Begriff aufgestellt: Art. 1. Le code rural est la réunion des lois qui fixent les droits des propriétaires ruraux, qui déterminent les obligations qu'ils contractent envers le Gouvernement, et celles du Gouvernement à leur égard.

(Sieh Observations des commissions consultatives sur le projet de code rural. Paris de l'Imprimerie imperiale 1810, 3 vol. in 4to.)

kung ihres Verhältnisses gegen verwandte Zweige der Gesetzgebung und der Administration, mit Rücksicht auf die bisher angenommenen Begriffe bestimmen, als aus einer philosophischen Definition entwickeln lassen.

§. 4.

Nahe verwandt mit Kultur=Verordnungen ist vor Allem die bürgerliche Gesetzgebung in Ansehung der verschiedenen Arten, das Eigenthum zu benützen, insbesondere bey den Abtheilungen: Eigenthumsrecht, Unterpfand, Dienstbarkeit, Zehentrecht, Frohnen, Bestandsvertrag und Emphytheusis. Aber sie unterscheiden sich bey Bestimmungen über dieselben Gegenstände dadurch, daß die bürgerliche Gesetzgebung nur das Recht des Einzelnen, ohne irgend einen Rückblick auf eigenen oder fremden Nutzen, vor Augen hat, nach dem Axiom: fiat justitia, pereat mundus; — die Kultur=Gesetzgebung aber die erhöhte Produktion als einen Staatszweck ansieht, und nach diesem Zwecke einzelne Rechte erweitert oder beschränket. Entschädigung für das, höheren Rücksichten aufgeopferte Recht ist der Punkt, wo sich die beyden Gesetzgebungen freundschaftlich die Hände bieten müssen. Eben weil erhöhte Produktion als ein Staatszweck angesehen wird, gehört die Kultur=Gesetzgebung in das Gebiet der Administration, und die über Anwendung der Kultur=Gesetze entstehenden Streite sind administrativ=contentiöser Natur, nachdem sie Privat=Rechte in einer öffentlichen Beziehung betref=

sen. Das Verfahren bey Entscheidung solcher Streitigkeiten, wiewohl möglichst abgekürzt, muß sich dem in jedem Lande üblichen allgemeinen gerichtlichen Verfahren nähern: daher mannigfaltige Berührungen mit dem Judiziar-Koder.

§. 5.

Gemeindewesen und Feld-Polizey stehen in enger Verbindung mit der Kultur-Gesetzgebung. Es ist keine Erhöhung ohne Sicherung der Produktion denkbar, und wiewohl beyde, als die eigentlichen Gegenstände der Feld-Polizey und der Kultur-Gesetze, streng genommen, sich nicht wie der Theil zum Ganzen verhalten, so wurden doch bisher die meisten feld-polizeylichen Bestimmungen, z. B. über Zäune, Hüter, Kultur-Schaden, Bestrafung der Feldfrevel u. d. gl. in unsern Generalien unter der allgemeinen Rubrik „Landes-Kultur" zur Kultur-Gesetzgebung gerechnet. Es dürfte diese Verfahrungsart um so mehr beybehalten werden, als dadurch theilweise der Mangel eines Polizey-Koder ersetzt wird.

Hieraus ergibt sich auch ihr Zusammenhang mit der Straf-Gesetzgebung im Allgemeinen.

§. 6.

Die Finanz-Verwaltung veranlaßte viele Verordnungen in Ansehung des Privat- und des Staatsvermögens, welche einen, oft sehr nahen und bedeutenden Einfluß auf Landwirthschaft äußern, und

daher bey Revision der Kultur-Gesetze kritisch beleuchtet werden müssen.

Hieher gehören z. B. die Grundsätze über Regulirung der Grundsteuer, über ihre Vertheilung bey Gutszertrümmerungen, über Freyjahre, über Bedingungen der Staats-Realitäten-Verkäufe, ferners die Anordnungen über Ablösung des Obereigenthums und der Servituten bey Staats-Realitäten u. d. gl.

§. 7.

Im Gebiete der Landes-Kultur liegt die Forstwirthschaft, mithin auch der Entwurf einer Forstordnung. Indessen haben sich, weil gewöhnlich der Fiscus viele Waldungen besitzt, bey uns wie anderwärts die Forst-Finanz-Behörden den Entwurf der Forstordnungen zugeeignet, die aber, um schädliche Einseitigkeiten zu vermeiden, strenger Prüfung nach allen Rücksichten der Kultur-Gesetzgebung unterliegen müssen.

Die Verordnungen über Ausreutungen der Waldungen und über Ablösungen der Forst-Servituten wurden jedoch bey uns stets zum Gebiete der Kultur-Gesetze gerechnet.

§. 8.

Aber auch die politische Verfassung einer Nation, jene Eigenschaften, die ihr einen bestimmten Charakter geben, jene Eigenthümlichkeit, welcher

oft viele andere Vortheile aufgeopfert werden müssen, sind nicht außer Augen zu lassen. — Erhöhung der Produktion ist ein nothwendiges Mittel, aber nicht der oberste Zweck im Staatsverbande; und so wie eine verhältnißmäßig größere Anzahl glücklicher und zufriedener Bürger einer an sich höheren Population vorgezogen wird, so mag oft im Gebiete der Landes-Kultur ein größerer reiner Ertrag der höhern Brutto-Erträgniß vorzuziehen seyn.

Nach der physischen und politischen Lage einer Nation, je nachdem sie sich sorgloser den Künsten und Genüßen des Friedens überlassen kann, oder stets bereit seyn muß, die größte physische und moralische Kraft zur Erhaltung ihres immer bedrohten Daseyns zu entwickeln; je nachdem sie ihr höchstes Gut in ruhiger Betrachtung oder in thätigem Geschäftsleben, im Handel oder in Landwirthschaft, in Meinungen und Gefühlen, oder in physischen Genüßen sucht; die Bequemlichkeiten des Lebens für keinen Preis, selbst jenen der Unabhängigkeit und Volksthümlichkeit, zu theuer findet, oder Freyheit und Verfassung über Alles liebt, — werden Einschränkungen durch politische Rücksichten in Fällen geboten, in welchen die Erhöhung der Produktion nur die höchste Freyheit kennt. Nur mit steter Rücksicht auf alle andere Zweige der Staatsverfassung und Verwaltung sind daher die Bestimmungen über Landes-Kultur zu entwerfen, wenn sie irgend einen praktischen Werth haben, und nicht

in das Gebiet der bloßen Theorien verwiesen werden sollen.

§. 9.

Allein die Schwierigkeiten einer guten Kultur-Gesetzgebung sind nicht bloß außerhalb ihres Umfanges aufzusuchen. Die größten liegen in der Sache selbst. Der landwirthschaftliche Betrieb richtet sich nicht allein nach den örtlichen Verhältnissen des Gutes, sondern auch nach den persönlichen des Gutsbesitzers. Wenn auch die Kultur-Gesetzgebung auf die genaueste landwirthschaftliche Landeskenntniß, als ihre sicherste Grundlage, gebaut ist, so müssen sich doch unter ganz gleichen örtlichen Verhältnissen die wirthschaftlichen Einrichtungen des reichen und des armen, des kräftigen und des schwächlichen, des industriösen, verständigen und des alltäglichen Landwirthes, des Familien-Vaters, der mit seinen Kindern und eignen Händen arbeitet, und jenes, der sich Aufsehern und Dienstboten anvertrauen muß — in wesentlichen Stücken unterscheiden. Daher sollen die Kultur-Gesetze im Allgemeinen nur viel erlauben, und wenig gebieten.

Eine zu allgemeine Gesetzgebung würde jedoch den Anforderungen des Landmannes nicht entsprechen, so wenig als eine Definition des Rechtes dem Rechtsgelehrten, der ein bürgerliches Gesetzbuch verlangt. Wo die Regierung handelt, da genügen einige wenige Grundsätze, nachdem bey ihren

Organen hinlängliche Geistesbildung vorausgesetzt wird, um aus solchen Grundsätzen die Folgerungen zu entwickeln, und es viel zweckmäßiger ist, wenn die obersten Stellen in einzelnen Fällen Zurechtweisungen erlassen, als wenn sie bereuen müssen, sich durch Detail-Bestimmungen die Hände gebunden zu haben.

Aber der gemeine Landmann will genau wissen, was er darf und nicht darf: sein Geist hat sich nicht zur Höhe der Abstraktion hinaufgeschwungen; er haßt, was den Schein von Willkühr an sich trägt. Wenn demnach wegen Verschiedenheit in den Stufen der Geistes-Kultur die neuen philosophischen Gesetzgebungen den Zeiten Karls des Großen weniger anpassend seyn würden, als die damaligen kasuistischen Bestimmungen, so müssen auch in demselben Staat und Zeitalter Anordnungen, zunächst für Staasdiener bestimmt, und solche, die dem gemeinen Landmanne zur Richtschnur seiner Handlungen dienen sollen, ein ganz verschiedenes Gepräge tragen.

Diese Aufgabe des nöthigen Details in der Kultur-Gesetzgebung läßt sich nach meinem Dafürhalten nur durch eine Art Autonomie lösen.

Flur- und Gemeindeordnungen, von den unmittelbaren Interessenten verabredet, Verordnungen für größere Distrikte, von den Landesstellen entworfen, müssen jenes, den örtlichen Verhälnissen anpassende Detail ersetzen, das ein allgemeines Kultur-Gesetz nicht enthalten darf.

Wie weit sich aber diese Autonomie erstrecke, wie sie in den gehörigen Gränzen erhalten werde, wie sie entstehen solle, dieß sind Aufgaben der Gesetzgebung, so wie es Sache der Regierung seyn möchte, Druckschriften zu veranlassen, welche zweckmäßige Flurschützen-, Weide-, Hut-, Wässerungs-, Bau- und Gemeinde-Ordnungen zum Beyspiele, aber nicht zur allgemeinen Norm oder knechtischen Nachahmung aufstellen.

§. 10.

Werden mit diesen allgemeinen Grundsätzen über Umfang, Begränzung und Geist der Kultur-Gesetzgebung die bisherigen bairischen Kultur-Verordnungen verglichen, so findet man zwar einzelne Gegenstände umständlich und konsequent durchgeführt, bey vielen aber große Lücken, und bey manchen so viele Abänderungen im Laufe eines Jahrhunderts, daß es oft schwer fällt, die gegenwärtig geltende Verordnung anzugeben.

Unter die Kultur-Gesetze, welche eigentlich nur dem Landwirthe den zweckmäßigsten Betrieb seiner Wirthschaft möglich machen sollen, mischen sich häufig Empfehlungen und selbst positive Anordnungen, die tief in das Technische der Landwirthschaft eingreifen.

Ein Blick auf die beyliegende chronologische Uebersicht der verschiedenen, zur Kultur-Gesetzgebung ge-

hörigen Anordnungen in der Landesordnung von 1616, den Generalien = Sammlungen und Regierungsblättern bestätiget die Nothwendigkeit, sie zu revidiren, und in ein systematisches Ganzes zu bringen.

Die aus diesen Verordnungen mit einigen Abänderungen bearbeiteten mehr oder weniger umfassenden Kultur = Mandate für die Provinzen Neuburg, Schwaben und Ansbach, liefern hiezu gute Vorarbeiten.

Kultur öder Gründe, Gemeindegrundvertheilung, freye Benützung der eigenthümlichen Gründe, einige Begünstigungen des Landwirthes in Ansehung der auf seinen Grundstücken haftenden grundherrlichen Zehent = und Steuerabgaben, und endlich das Verfahren der Stellen bey Kultur = Prozessen, sind die vorzüglichsten darin behandelten Gegenstände; im übrigen enthalten aber die Provinzial = Mandate, wie die altbairischen Kultur = Gesetze viele Lücken, und gaben zu mehreren Klagen Anlaß, die näher untersucht werden müssen.

In jenen Zweigen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, mit welchen die Kultur = Gesetzgebung in Berührung steht, sind mannigfaltige Abänderungen zu erwarten. Der Zivil = Koder unterliegt einer Revision, wäre es auch nur wegen der Menge der dermals bestehenden bürgerlichen Gesetze im gegenwärtigen Umfange des Königreiches, und abgesehen von den einzelnen für die Landwirthschaft besonders wichtigen Titeln. Bey dem Judiziar = Koder

werden Verbeßerungen wegen der allgemeinen Klage gewünscht, daß ungeachtet die Richter mit der größten Schnelle arbeiten, dennoch die Prozeße zu lange dauern. Die immer zunehmenden Arbeiten der Untersuchungsrichter, die sich stets vermehrende Anhäufung von Untersuchten und Bestraften in den Gefängnissen, lassen Abänderungen in der Strafgesetzgebung erwarten. Schwer, wo nicht unmöglich, scheint hiernach im gegenwärtigen Augenblicke die gesetzliche Sanktion eines Polizey-Straf-Kodex. Die Bestimmungen der verschiedenen Provinzial-Forstordnungen sind theils vergessen, theils veraltet, theils von einer Härte, wegen welcher sie schon längere Zeit nicht in Anwendung gebracht wurden.

Erst die Zeit kann über Zweckmäßigkeit und fernern Bestand mancher neuern Finanz-Einrichtungen entscheiden; über künftigen Umfang und Verfassung der Landesvertheidigung durch Armeen und Landwehr stehen nähere Anordnungen bevor, und endlich muß sich im gegenwärtigen bairischen Staat, der nach vielen Stürmen aus so vielartigen Theilen zusammengesetzt ist, jener Gesammt-Charakter noch näher ausbilden, welcher bey keinem Zweige der Gesetzgebung übersehen werden darf.

§. 11.

Es möchte demnach gegenwärtig nicht der Augenblick scheinen, der Nation ein umfassendes Kultur-Gesetz zu geben. Indessen, so wie überhaupt

die Wissenschaft der Gesetzgebung vorgehen muß, wird ein wissenschaftliches Werk über diesen Gegenstand bey Revision dieses, so wie der verwandten Zweige der Gesetzgebung von Nutzen seyn, und kann als bloßer Entwurf ohne weitern Verzug bearbeitet werden. Denn schon jezt läßt sich der Geist ahnen, welcher in der neuen Gesetzgebung herrschen wird, wenn auch nicht alle nähern Bestimmungen derselben vorauszusehen sind, und daher der Entwurf des Kultur-Gesetzes in einzelnen Artikeln, nach den künftigen positiven Bestimmungen jener Gesetze, einigen Abänderungen oder näheren Bestimmungen unterliegen kann. Manche Gründe sprechen für eine vorläufige bloß wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes.

Die Gesetzgebung über eine, für das Wohl der Nation so wichtigen Angelegenheit ist nicht Sache des ersten Wurfes: was so lange entbehrt ward, kann wohl noch ein paar Jahre entbehrt werden, und es würde unfehlbar ein umfassender Kultur-Koder, den prüfenden Augen des Publikums und der nächsten Interessenten einige Zeit ausgestellt, sollte er auch einer ganzen Umstaltung unterliegen, durch die reichlichsten Früchte belohnt werden, wie der einem fruchtbaren Erdreiche anvertraute Samen aus innerm Keime und äußern Zusäzen reichliche Ernte gewährt, wiewohl er selbst der Auflösung unterliegt.

§. 12.

Ein solches Werk müßte historisch und kritisch bearbeitet werden.

Eine bloße Zusammenstellung der bestehenden Kultur-Gesetze würde mit großem Kraftaufwande den Zweck nur halb erreichen, wenn man nicht die Lücken bezeichnete, und durch neue Vorschläge ausfüllte; die wichtigsten Bestimmungen, worüber große Verschiedenheit in den Ansichten herrscht, wären mit Motiven zu begleiten, in welchen die Gründe dafür und dawider abgewogen würden; an dieselben reihten sich einzelne Detail-Bemerkungen, die in den Kodex selbst nicht gehörten, die aber dem Geschäftsmanne im praktischen Leben von Interesse seyn konnten.

Ein nach diesem Gesichtspunkte bearbeiteter, mit Motiven begleiteter Kodex wäre dem landwirthschaftlichen Vereine, sämmtlichen Regierungen, Appellations-Gerichten und Landgerichten zur Erinnerung zuzuschließen, um bey diesen Behörden Prüfungen durch erfahrne Landwirthe zu veranlassen; jedem gebildeten Manne stünde das Recht zu, seine Bemerkungen darüber der Regierung mit aller Freymüthigkeit vorzulegen, und es könnten selbst Staatsdiener und Schriftsteller von anerkanntem Rufe in diesem Fache um ihr Gutachten ersucht werden.

Sämmtliche Bemerkungen der Stellen und Privaten; in gehöriger Ordnung zusammengestellt, begründeten dann einen zweyten, der gesetzlichen Sanktion vorzulegenden Entwurf.

Der landwirthschaftliche Verein, welcher die Wichtigkeit dieser Aufgabe fühlte, hat durch mehrere Jahre die Zusammenstellung der bairischen Kultur-Gesetze und einzelner Zweige derselben, wie das Zehentwesen, die Güter-Arrondirung und die Feld-Polizey zum Gegenstande seiner Preisaufgaben gewählt.

Allein nur zwey Schriften über Güter-Arrondirung wurden des Druckes würdig geachtet, nachdem über die andern Gegenstände nur höchst mittelmäßige oder gar keine Beantwortungen erschienen waren.

§. 13.

Indessen möchten auf diesem Wege Jahre verstreichen, ehe ein vollständiger Kultur-Koder entworfen, geprüft, und von der gesetzgebenden Gewalt sanktionirt wäre; in der Hoffnung des Vollkommensten würde das Gute versäumt. Um dem Bedürfnisse sogleich abzuhelfen, bieten sich zwey Mittel dar, — einzelne Verordnungen über einzelne Gegenstände, und ein allgemeines Gesetz, wobey Manches spätern Detail-Be-

stimmungen überlassen, manche Streitfrage zur Zeit umgangen wird.

Schon jetzt könnten, besonders wenn die bürgerliche Gesetzgebung denselben Weg einschlagen wollte, einige allgemein gewünschte Abänderungen in unsern Gesetz-Büchern, ohne den Zeitpunkt der allgemeinen Revision abzuwarten, getroffen, und so das gewisse nahe Gute der entfernten Hoffnung des Beßern vorgezogen werden.

Schon lange seufzet die Nation nach einer Hypotheken-Ordnung, so wie der Fremde es kaum glauben will, daß dieses Institut in einem Staate, der seit achtzehn Jahren so große Fortschritte machte, noch nicht eingeführt sey.

Ablösung lästiger Rechte und Servituten unterliegen ohne ein geregeltes Hypotheken-Wesen mannigfaltigen Anständen, und es fruchtet dem Landwirthe wenig, wenn die besten Kultur-Gesetze ihn in den Stand setzen, jede Verbeßerung unternehmen zu dürfen, wenn wegen Mangel an Kredit er nichts zu unternehmen vermag.

Es gehört zu den ersten Anforderungen der National-Oekonomie, daß jeder Landwirth selbst den Lohn seines Fleißes beziehe, und daß nicht Andere ernten, wo er gesäet hat. Allein ohne Abänderungen

unserer bürgerlichen Gesetze über Zehent, besonders jener über Noval=Zehent, werden die Kultur=Verordnungen über diesen Gegenstand nie die erwünschte Vollkommenheit erreichen. Aber die Rechte müssen heilig bleiben, und Kultur=Verordnungen daher nur Hand in Hand mit der bürgerlichen Gesetzgebung voranschreiten.

Würde man einzelne, zu dem Geschäftskreise der Justiz, oder dem der Administration, oder beyder zugleich gehörige Gegenstände von anerkanntem Nutzen in besondern Verordnungen behandeln, so wäre dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen. Man würde auf diese Art den Erfahrungen aller Jahrhunderte im Gange der Gesetzgebung folgen, und die einstige Redaktion eines vollständigen Gesetzbuches wäre dadurch unendlich erleichtert.

Einzelne Verordnungen, wenn sie der Erwartung nicht entsprechen sollten, könnten ohne große Anstände abgeändert werden, während es viel bedenklicher ist, aus einem neu aufgeführten größeren Gebäude einzelne Theile auszuheben.

§. 14.

Aber auch die allgemein als gut erkannten Bestimmungen der bairischen Kultur=Verordnungen lassen sich in ein allgemeines Gesetz zusammenfassen, das freylich nicht den Anforderungen der

der größten Vollständigkeit, wohl aber dem Standpunkte, auf dem wir uns jetzt befinden, entsprechen, und insbesondere dem Wunsche der neuen Provinzen, welche um Einführung der bairischen Kultur-Gesetze bitten, entgegen kommen würde. Ein solches Gesetz, wie es bey dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearbeitet werden kann, — eine Skizze, die noch durch manche nachfolgende Verordnung ergänzet, wobey noch manche scharfe Linie mehr zugerundet werden muß, lege ich hiemit den prüfenden Augen des Publikums vor.

Es würde mir viel leichter gewesen seyn, einige allgemeine Prinzipien mit partheyischer Beredsamkeit zu begründen, als die fernere Anwendbarkeit jeder einzelnen Bestimmung unserer bisherigen Verordnungen gewissenhaft zu untersuchen; leichter, meine Vorschläge in der Phantasie und in Rückerinnerungen aus wissenschaftlichen Werken über National-Oekonomie zu schöpfen, als aus einem so angehäuften Vorrathe von Verordnungen das heraus zu suchen, was die Erfahrung als gut erprobt hat. Ich könnte in großen Zügen einige dem Zeitgeiste entsprechende Grundsätze aufstellen und sagen: Hier ist der Stein der Weisen, darauf baut, und reißt alles Alte zusammen, das keiner Verbesserung fähig ist. Aber ich ziehe vor, mich mit einigen kleinen Verbesserungen zu begnügen, weil das Größere zu schwer zu erreichen ist. Nicht ein entferntes Bild

wollte ich vorhalten, dem man sich nur nach Jahren, oder durch eine gewaltsame Umwälzung nähern kann, sondern den ersten Schritt bezeichnen, den die Gesetzgebung zu machen hat, wenn sich die Zukunft, ohne heftige Erschütterung, aus der Gegenwart entfalten soll. Ein Gesetz wünschte ich entworfen zu haben, welches noch jede Verbesserung zuläßt, aber nicht der Erfahrung auf den wächsernen Flügeln der Theorie voreilt, um einen Mittelpunkt von Licht zu erreichen, der, anstatt zu erwärmen und zu erleuchten, nur verzehren würde. Ich will schließlich nicht belehren, sondern einen Gegenstand des allgemeinen Interesse der genauen Prüfung der Sachkundigen, sie mögen verständige Landwirthe, vielseitig gebildete Gelehrte, oder erfahrne Geschäftsmänner seyn, in der Absicht unterstellen, daß durch redliches Zusammenwirken Mehrerer einst ein für das Vaterland erfreuliches Resultat erzweckt werden möge.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Geschichte der bairischen Kultur-Gesetzgebung.

§. 15.

Die Geschichte der bairischen Kultur-Gesetzgebung werde ich nach einem doppelten Gesichtspunkte

darstellen: zuerst soll im Allgemeinen der Geist, der in jeder Epoche derselben herrschte, geschildert werden, und diese Uebersicht ist der Zweck der zunächst folgenden Bemerkungen; dann aber soll die Kultur-Gesetzgebung erscheinen, wie sie sich im Einzelnen über die verschiedenen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes zu verschiedenen Zeiten aussprach, und diese besondere geschichtliche Entwicklung wird bey den einzelnen Gegenständen des Entwurfes vorkommen.

§. 16.

Im Jahre 1616 gab Maximilian seinen Unterthanen eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen unter den Bezeichnungen: „Summarischer „Prozeß, Gandtprozeß — Gerichtsordnung — Land„recht — Erklärung der Landsfreyheit, Lands- und „Polizey-Ordnung — Forst-Ordnung, Gejaidts„(Jagd) Ordnung, Malefizprozeß-Ordnung," die über manche Gegenstände der Polizey- und Kultur-Gesetzgebung noch gegenwärtig verbindende Normen enthalten. Diese Anordnungen zeichnen sich durch genaue Bestimmungen über die Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs und durch viele Verbote aus, sie sind größtentheils Wiederholungen der ältern Landes-Ordnungen, insbesonders jener von 1553. Bey der Landes-Ordnung von 1616 ward des Raths, bey jener von 1553 des Raths und der Bewilligung der Landschaft erwähnet.

§. 17.

Der zwey Jahre später ausgebrochene dreyßigjährige Krieg zerstörte bald den National-Wohlstand, dem unter Maximilians weiser Regierung die schönsten Hoffnungen aufblühten.

In den bairischen Generalien-Sammlungen befindet sich kein Kultur-Mandat aus dieser verheerenden Zeit. Unter Ferdinand Maria's friedlicher Regierung hatte sich das Land von den, ihm durch den dreyßigjährigen Krieg geschlagenen Wunden noch kaum erholt, als Maximilian Emmanuel's Kriege neue Anstrengung, und zuletzt wiederholte Verheerung durch feindliche Völker, und eine stiefmütterliche Landes-Administration herbeyführten.

Von dem Ende des dreyßigjährigen Krieges bis zum Jahre 1723 bewahren uns die Generalien-Sammlungen nur wenige Kultur-Verordnungen auf: Verbote des Fuchsjagens, wegen der vielen Feldmäuse — Verbot des Ausreutens von Waldungen — Vorsichtsmaßregeln beym Abbrennen der Wiesen und Felder, beym Tabacktrinken und bey Anlage der Wachfeuer in der Nähe von Waldungen — Klagen über Pferdeverkauf in das Ausland und über Dienstboten. —

§. 18.

Am 30. July des Jahrs 1723 erschien ein ausführliches Landes-Kultur-Mandat, das man das erste zu nennen pflegt.

In Folge der vorhergegangenen verwüstenden Kriege war das Land, ohnehin mit Mösern und Filzen angefüllt, nun auch mit verlassenen Gütern und verödeten Feldern bedeckt, die sich die benachbarten übrig gebliebenen Gutsbesitzer häufig zur Weide zueigneten. Gegen diese Usurpation sowohl die Rechte des Fiscus zu sichern, als durch dieser und anderer öder Gründe Anbau die Landes-Kultur und Bevölkerung zu befördern, war der Zweck der angeführten Verordnung. Wiewohl einige Bestimmungen über Privat- und Gemeindegründe mit einfließen, so betrifft sie doch im Wesentlichen nur die landesherrlichen Gründe, in Ansehung welcher der Satz aufgestellt wird: daß darauf Niemanden, der nicht landesfürstliche Concession und Gnadenbriefe aufzuweisen habe, einiges Recht, Dienstbarkeit oder andere unwiderrufliche Gerechtsame gestattet werde, und daß auch eine Verjährung von unvordenklichen Zeiten den Eigenthümer an einer bessern Benutzung seines Eigenthums nicht hindern könne.

Indessen sollte dadurch Niemanden ein Nachtheil zugehen, und darauf Bedacht genommen wer-

ben, daß die jeder Gemeinde nothwendige Vieh-weide nicht geschmälert werde.

Mit Unrecht sucht man daher auf diese Verordnung das landesherrliche Eigenthum aller Privat- und Gemeindeweiden zu gründen — ein am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts aufgestellter Grundsatz, den eine genauere Prüfung leicht widerlegt.

§. 19.

Die von 1723 bis 1762 unter Max Emmanuel, Karl Albert und Maximilian dem Dritten erschienenen Mandate hatten mehr die Forst- als die Landwirthschaft zum Gegenstande. Man fürchtete mitten in einem mit Holz bedeckten Lande zu erfrieren: daher Verbote der Holzausfuhr, des Häuselbaues, des Ziegelbrennens. Es lag dem damaligen Gesetzgeber eben so sehr am Herzen, die Jagd gegen den Landwirth in Schutz zu nehmen, als den Landwirth gegen das Wild zu beschützen. Des Gestütwesens wurde gedacht, jedoch dessen wohlthätige Wirkungen für die spärliche Kasse des Landwirths durch Ausfuhrverbote gelähmt; die Pflanzung von Hopfen und Obstbäumen wurde unter Strafe geboten, und für ihre Beschädigungen strenge Strafen angedroht; auch in kurzer Zeit drey neue Ehehalten- und Tagwerkerordnungen bekannt gemacht. Der Sportelsucht der

Amtleute durch Viehpfändungen ex officio stellte die Verordnung vom 10. Juny 1760 einen schwachen Damm entgegen. Gegen ungeheure Schwärme von Heuschrecken, die aus Ungarn gekommen waren, hatten mehrere Verordnungen Vertilgungsmittel an die Hand zu geben versucht.

§. 20.

Merkwürdig ist diese Periode wegen der Herstellung von Landstraßen, die bisher in Baiern fehlten, und wodurch der Absatz landwirthschaftlicher Produkte erleichtert wurde; dann wegen des Erscheinens neuer Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Prozeßverfahren und Bestrafung der Verbrechen, in den Jahren 1756, 1753 und 1751. Letzteres zeichnet sich noch durch die Härte einer Carolina poenalis aus, und sein Geist verbreitete sich auf alle nachfolgenden Verordnungen über Land-Kultur-Wesen. Ganz im Einklange mit dem Kriminal-Kodex a) sind die Bestimmungen, wodurch

---

a) Nach dem Kriminal-Kodex sollten dreymaliger Diebstahl von zusammen mehr als 30 kr. Werth mit dem Strange — erstmalige Leichtfertigkeit durch öffentliche Vorstellung in Eisen — Unzucht mit Gott geweihten oder jüdischen und türkischen Personen durch den Staupbesen — erstmaliger Ehebruch durch dreymalige Vorstellung in Eisen vor der Kirchthür mit entblößtem Arm, auch Licht und Ruthen in der Hand, — zweyter doppelter, oder dritter

Ehehalten und selbst Hausväter, welche die Gespunst vernachlässigten, Arbeitshaus und Schläge a) — dem Taglöhner, der mehr als 15 kr. Lohn verlangt, acht Tage Arbeitshaus bey Wasser und Brod mit täglich zwölf Karbatschstreichen b) — schlechten Hauswirthen Güter-Konfiskation und empfindliche Leibesstrafe c) — Baumfrevlern die Handabhauung, später öffentliche Ausstellung, Schläge und Arbeitshaus d) — endlich dem dreymaligen Kultur-Frevler das Schwert e) angedroht worden sind. —

Eine Gesetzgebung, die dem Zeitgeiste, vielmehr dem letzten düstern Abendschimmer des Mittelalters, nicht dem wohlwollenden Herzen des Regenten, der sie sanktionirte, zugeschrieben werden muß, und zwar um so gewisser, als dieselbe Strenge auch in der Gesetzgebung benachbarter Länder vorherrschend war. So wurde noch durch würzburgische Verordnungen von den Jahren 1746 und 1770 gegen

---

einfacher Ehebruch durch das Schwert — die dritte Gotteslästerung durch das Schwert — ausländische Bettler das erste Mal mit Brandmarkung, das zweyte Mal mit Strang oder Schwert bestraft werden.

a) Ehehalten-Ordnung von 1761.

b) Verordnung vom 17. September 1762.

c) Verordnung vom 3. August 1772.

d) Verordnung vom 6. Februar 1781.

e) Verordnung vom 5. Juny 1772.

das Abschneiden der Weinrebenfächser, gegen drittmaligen Garten-, Feld- und Weinbergdiebstahl, oder Beschädigungen, Todesstrafe verhängt.

§. 21.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts verbreitete sich, beynahe gleichzeitig, in einem großen Theile des kultivirten Europa ein für Landwirthschaft wohlthätigerer und milderer Geist. Landwirthschaft und Bevölkerung wurden als die Quellen alles National-Reichthums gepriesen. Quesnay, Mirabeau unter dem wohlverdienten Namen „l'ami des hommes," und die Oekonomisten in Frankreich, die neuentstandenen ökonomischen Gesellschaften in der Schweiz, Friedrich der Große in Preußen und Maximilian in Baiern richteten nunmehr ihr Augenmerk auf landwirthschaftliche Verbesserungen. In Baiern wie in den benachbarten Staaten, glaubte man mit Abschaffung und Vertheilung der Gemeindeweiden und der großen Hutungen den Anfang machen zu müssen. Es erschienen darüber Verordnungen, für Baiern im Jahre 1762, für Pommern 1763, für Ansbach 1767, für Oesterreich 1768, so daß Baiern hier vorangieng.

§. 22.

Am 8. May 1762 wurde eine eigene Landes-Verbesserungs-Kommission errichtet, und am 24. März, 3. Juny und 12. November umfassende

Landes=Kultur=Mandate bekannt gemacht, worin neben weniger wichtigen Gegenständen — Kultur öder Gründe, Brachanbau, Nachtweide, Abtheilung der Gemeindegründe mit Begünstigung der Leerhäusler, Gutszertrümmerungen, Zubaugüter, Arrondirungen, lebendige Zäune, Schaf= und Bienenzucht, Holz= insbesondere Eichen=Kultur, auch selbst die Pflanzung von Maulbeerbäumen, behandelt worden sind.

Diesen größern Mandaten folgten bald Verordnungen über Schutz gegen Forstfrevel, Jagd= und Wildschaden, Erhaltung des Holzstandes, Spinnerey, die neuerrichtete Zeugfabrik in Landshut, Anmaßungen der Taglöhner, liederliche Hauswirthe, Pferdezucht, besonders aber vielfältige Handelsbeschränkungen. Das unterm 5. May 1770 erschienene Mandat über Landgärtnerey hatte vorzüglich den Anbau der Brache durch Futter= und Fabrikgewächse zum Gegenstande, jenes vom 5. Juny 1772 aber die Sicherung der in der Brache gewonnenen Erzeugnisse gegen Kultur=Frevel. Auch Aufmunterung durch Prämien wurde nicht vergessen.

Wegen der vielen Schwierigkeiten, welche die Chikane aus Gründen des Rechtes den anbefohlenen Verbesserungen entgegen stellte, mußte man bald durch eigene Verordnungen ein schnelleres Verfahren anbefehlen.

Indessen war die Regierung mit Rechts-, Finanz-, Polizey-, Gewerbs-, Fabrik- und geistlichen Angelegenheiten so sehr als mit Landes-Kultur beschäftiget. Die zwey ersten Bände der Mayer'schen Generalien-Sammlung zählen 1049 Verordnungen, der dritte und vierte Band dieselbe Zahl, daher über 2000 Verordnungen, größtentheils aus dem Zeitraume von 1745 bis 1788, somit in weniger als einem halben Jahrhundert. Wie konnte da ein wichtiger Gegenstand mit besonderer Konsequenz und Umsicht verfolgt werden?!

§. 23.

So zweckmäßig daher manche Landes-Kultur-Mandate waren, so viele Bestimmungen daraus in die neueste Gesetzgebung übertragen zu werden verdienten, wie sich im Laufe dieser Schrift zeigen wird; so hatten sie doch bey Weitem nicht den erwarteten Erfolg, und dazu trugen besonders nachstehende Ursachen bey. Es wurde zu viel geboten. Man beurtheilte die Staatswirthschaft, wie die Wirthschaft des Privaten; der Regent glaubte das einzelne Privat-Interesse von einer Million Menschen berechnen, wie ihren Willen zu allgemeinen Zwecken lenken zu können. Der Landesvater vermeinte, über Alles, wie der Hausvater, befehlen zu müssen, und sah in dem Nichtvollzuge seiner Befehle nur den halsstärrigen ungehorsamen Knecht.

So wie die Beleidigungen Gottes als eines unendlichen Wesens für unendlich groß, daher der ewigen Verdammniß würdig erachtet wurden; so sah man bey Uebertretungen landesherrlicher Gebote weniger die Größe des Vergehens, als die Erhabenheit der durch Ungehorsam beleidigten Person des Landesherrn. Daher konnte ein Kultur-Frevler wegen wiederholter, wiewohl geringer Vergehen, „als offenbarer Verächter landesfürstlicher Gebote" a) vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

So sehr der Landesfürst von der Ausdehnung seiner Landeshoheit und Machtvollkommenheit durchdrungen war, so widerstrebte doch sein Rechtsgefühl jedem Scheine von Ungerechtigkeit. Es durfte nur der Gesichtspunkt eines wohlerworbenen Rechtes aufgestellt werden, und sogleich hob eine spätere Verordnung die frühere auf. Die wirklichen oder vermeintlichen Rechte und ihre Geltendmachung veranlaßten die langwierigsten Prozesse, und hemmten die Kultur. Es bestand beynahe kein Mandat, das wegen späterer Rechtsklauseln nicht wäre leicht zu umgehen gewesen: so der Anbau der Brache, die Kultur öder Gründe. Man befahl, und räumte nicht die Hindernisse aus dem Wege.

---

a) Verordnung vom 5. Juny 1772.

Theils die Strenge der Befehle und ihre vielfältigen Abänderungen, theils ihre Unausführbarkeit bey den bestehenden Hindernissen, auch die persönliche Güte und Milde des mit dem Beywort „des Vielgeliebten“ bezeichneten Regenten veranlaßten die landesherrlichen Beamten, auf derselben Vollzug nicht mit Strenge zu dringen, um so mehr glaubten sich die Unterthanen berechtiget, solche Befehle nicht zu befolgen. Daher wurde in einer eigenen Verordnung verordnet, die Verordnungen zu beobachten. a) Daher das damals allgemeine Sprichwort: „Ist nur ein Münchner Gebot, dauert von eilf Uhr bis Mittag.“

Hiezu kömmt noch, daß durch Handelseinschränkungen und Begünstigungen von Konsumenten und von Fabriken die sicherste Aufmunterung der Landwirthschaft: gewisse und lohnende Verwerthung der Erzeugnisse, unaufhörlich außer Acht gelassen wurde.

Nicht ein hoher Geist schien das Ganze der bairischen National-Oekonomie zu übersehen, und die wechselseitigen Verhältnisse in einem richtigen Ebenmaße zu erhalten; sondern jeder Zweig hatte

---

a) Verordnung vom 21. Februar 1773.

gleichsam seinen Stellvertreter, der nicht weiter als auf seine kleine Sphäre sah, über jede leise Berührung in Angst versetzt wurde, und seinem bedrängten Gemüthe durch laute Klagen, die meistens Gehör fanden, Luft zu machen suchte.

Kaum hatte das fiskalische Interesse, der Gewerbsmann, oder der Konsument, oder der Fabrikant, am seltensten der Landmann, durch siegreichen Kampf einige kleine Vortheile errungen, so glaubte man schon nach Umschiffung eines Uebels wieder die entgegengesetzten Vorsichtsmaßregeln ergreifen zu müssen.

Uneingedenk, daß das wirthschaftliche Leben einer Nation, wie das physische des Menschen, in Bewegung besteht, sah man einen Zustand, den die Phantasie oder ein Rückblick auf das Vergangene als das Wahre und Vollkommene darstellte, für einen Ruhepunkt an, auf dem nun Alles festgehalten werden sollte. Jede kleine Bewegung über diesen Punkt hinaus war von übler Vorbedeutung. Gewöhnliche Pulsschläge schienen Fieber und die einfachsten Pendelbewegungen in der großen Staatsmaschine hielten die beobachtenden Staatsmänner für eine zerstörende Abweichung, die mit Gewalt zurückgehalten werden müßte. Es ist daher kein Wunder, wenn der National-Wohlstand sich nicht zu jener Kraft entwickeln konnte, die er nach der

Natur seiner Elemente, nämlich des Bodens, der vorhandenen Kapitalien und der arbeitsfähigen Hände erreichen sollte.

§. 24.

Der Regierungsantritt Karl Theodor's, dem der Ruf eines der aufgeklärtesten Regenten Deutschlands vorausging, berechtigte zu schönen Hoffnungen für Landwirthschaft. Die Einführung der Mayerschaftsfristen, die Abschaffung der Schergen und die Aufstellung von Obleuten, sollte den Zustand des Landmannes verbessern, sein Gemüth erheben. Aber, sey es, daß die Beamten nicht gehörig zu diesen Maßregeln mitwirkten, wobey sie ihr Interesse vielfältig betheiligt finden konnten; sey es, daß der Landmann für solche Verbesserungen noch nicht reif war: die schönen Absichten des Fürsten wurden nur unvollkommen erreicht. —

In dem eigentlichen Gebiete der Kultur-Gesetze wurde auf dem frühern Wege der Gebote fortgefahren; noch immer Einschränkungen des Handels, besondere Vorsorge für Wald-Kultur, Furcht vor Leerhäuslern; aber auch schon mehrere Hindernisse wurden weggeräumt, und der Kultur mehrere Begünstigungen ertheilt. Hierher gehören: Freyjahre von Zehenten, Uebertragung der Kultur-Streite an die neuerrichtete Ober-Landes-Regierung,

welche das Verfahren zu beschleunigen hatte, nebst verschiedenen dahin zielenden Anordnungen; ferners die Haftung der Gemeinde bey Kultur-Schäden, die Bestimmung eines Maßstabes bey Gemeindegrundvertheilungen, und die Einrichtungen des Landgestütwesens. Es wurden große Summen auf die Kultur des Donau-Mooses verwendet, eine Bienengesellschaft errichtet, auch die Seidenzucht versucht.

Aber die Härte der frühern staatswirthschaftlichen Gesetzgebung verschwand noch so wenig, als Tortur und häufige Todesstrafen, wie der Kultur-Verordnungs-Entwurf von 1790 bewährt, in welchem noch der ererbte Geist des ablebenden Jahrhunderts über die sonst hellen und liberalen Ansichten der Verfasser schwebte.

§. 25.

In diesem Mandat fanden sich die vorzüglichern Bestimmungen der frühern Mandate zusammengestellt, jedoch mit einer noch entschiednern Richtung zum schnellen Anbau aller Brache, zur Kultur aller öden Gründe.

Es beginnt mit Klagen über das Nichtbefolgen der früheren Kultur-Verordnungen, über die vielen Prozesse, über den trägen Starrsinn eines großen Theils der Unterthanen.

Alle Weidedienstbarkeiten, in so fern die Kultur dadurch verhindert werden sollte, wurden aus landesherrlicher Machtvollkommenheit aufgehoben.

Alle, nach zwey Jahren nicht vertheilten Gemeindegründe sollten als bona vacantia betrachtet, denjenigen, welche die Brache auf keine Weise, weder ganz noch zum Theil, anbauten, sollte kein Nachlaß bey Unglücksfällen bewilliget, bey einem Besitze von 8 bis 12 Tagwerk dürfte ein Haus gebaut, gegen Kultur-Frevler sollte das dritte Mal mit hundert Streichen, das vierte Mal nach dem Mandat vom 5. Juny 1772 mit der Todesstrafe verfahren werden.

Die Landschaft, welcher dieses Mandat zur Erinnerung zugeschlossen wurde, übergab dagegen einen umständlichen Bericht, worin sie vorerst drey allgemeine Grundsätze aufstellte. Es soll erstens das Klima berücksichtiget, sodann der Unterthan mehr durch Beyspiel als durch Zwang zu Verbesserungen *)

a) „Es ist und bleibt," sagte die Landschaft, „eine ausgemachte Wahrheit: Ueberzeugung ist der beste Beweis, und „diese führet hier die Probe allein, daß der Unterthan niemals mit Strafen, Drohungen, mit Zwang oder Verfolgung zu einem andern auch bessern Acker- oder Wiesenbau oder bessern Benützung seiner Gründe angehalten „werden soll und könne. Alles dieses macht ihn taub, das

angehalten, „endlich sollten die Jura privatorum bey „Erzielung dieser oder jener Art von Kultur unter „dem Deckmantel der allgemeinen Wohlfahrt auch nie„mals zu voreilig im Allgemeinen aufgehoben oder „zerschleudert werden.„

Die Landschaft bekämpfte hierauf den gleichheitlichen Vertheilungsmaßstab bey Gemeindegründen, die walzende und ludeigne Eigenschaft der vertheilten Gründe, den zweyjährigen Zeitraum zur Kultur bey Verlust des Weiderechts, die Beförderung des Brachanbaues durch Strafen, die Behandlung vieler Rechtsgegenstände bey der Ober-Landes-Regierung; gestand übrigens, daß bey erhöhter Kultur grundherrliche und Steuerabgaben nicht erhöht werden sollten, und stimmte für ewige Zehentfreyheit der zu Grasboden kultivirten Möser.

„Gute zu hören, gebieterische Zurufung, das Wahre ein„zusehen, und blinde Erfahrung überweiset ihn nicht: er „bleibt unthätig, oder er gibt einem Ohngefähr die Ur„sache. Belohnung, Aufmunterung, Erleichterung oder „Verminderung der Volkgehäßigen Abgaben, gelaßene „und hinlänglich geprüfte Ueberzeugung durch großmü„thige Vorgänge der Landesherrschaft, durch Unterstützung „des Staats nach Beyspiel anderer Länder und Regenten, „sind die einzigen Mittel, den Bauern folgsam, willig, „einsehend, und anhaltend zu machen.“

§. 26.

Die Landschaft schloß damit, den bairischen Landmann gegen den Vorwurf, daß er faul, träg und halsstärrig sey, durch ein Bild a) seines

a) Uebrigens sollen wir Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht treugehorsamst vorstellen, und den Irrweg, oder die Meinung, die Einige haben mögen, benehmen, als wenn der bairische Landmann gar so faul, träg, und halsstärrig wäre, wie er hier geschildert werden möchte. Man gehe nur aufs Land, und halte sich etliche Täge da auf. Erstaunend wird man sehen, wie die Bauersleute vom Frühjahre, bis in den spätesten Herbst sich immer im Felde oder Wiesmat, oder Holz bey der Arbeit einfinden, keine Hitze, Kälte, Nässe noch Regen scheuen, im Sommer vor Anbruch des Tages mähen, in der Aernte von früh Morgen bis in den späten Abend bey der größten Hitze Getreid schneiden, und sich so sehr erhitzen, und ermüden, daß sie öfters darüber krank werden, und manchmal ihr einziges Gut, die Gesundheit, für Allzeit einbüßen. Man wird sehen, wie sie im strengsten Winter zur Nachtzeit und noch lange vor Anbruch des Tages ihr Getreid dreschen, bey Tage aber ihre Holz- und Getreidfuhren verrichten, oder Erde auf ihre Aecker führen.

Man untersuche die innere Wirthschaft der Landleute, hier wird man manche Familien antreffen, die keinen Dienstboten zu halten vermögen. Sie müssen Tag und Nacht arbeiten, ihren Körper abschinden, sich kümmern und sorgen, um nur der Landesherrschaft ihre Abgaben entrichten und dabey ihr Maul fortbringen zu können.

Fleißes zu rechtfertigen, das indessen, wenn es allgemein wahr wäre, zwar nicht über seinen Fleiß, wohl aber über das Erfreuliche seiner Existenz im Zweifel lassen müßte. Der bairische Bauer würde dann mehr ein bedauernswerthes Wesen als ein fröhlicher Staatsbürger gewesen seyn, den die Erfüllung seiner Pflicht gegen Landes- und Gutsherrn nicht verhindert, einen Nothpfenning zurückzulegen, seinen Kindern Heurathsgüter zu ersparen, und sich nach beendeter Arbeit durch mäßigen Genuß zu erquicken und zu stärken: — Thatsachen, wovon doch die Erinnerung an die guten alten Zeiten täglich Zeugschaft leistet. Daß die von Röttmanner a) so trefflich geschilderten Beamtenkünste nicht wenig beytrugen, dem Landmanne manchen erübrigten Pfenning aus der Tasche zu holen; daß die Einschränkungen

---

Manches Bauernweib muß aus Mangel der Ehehalten schon am dritten Tage des Wochenbettes alle Hausarbeiten verrichten. Selbst die Kinder müssen in ihrer zartesten Jugend so schwer arbeiten, daß einige krumm und bucklicht werden, oder das Wachsthum ihres Körpers verlieren. Ihre Nahrung ist meist sehr schlecht, die Erträgnisse der Gründe äußerst gering, der Viehstand elend, die Hütte dem Einsturz nahe, und sohin ihr Leben kummervoll. Anstatt eine solche Familie der Faulheit zu beschuldigen, wird man sich vielmehr wundern müssen, daß sie ihres mühseligen Lebens nicht überdrüßig geworden ist.

a) Unterricht eines alten Beamten.

der Handelsfreyheit und die dadurch herbeygeführten geringen Preise der landwirthschaftlichen Produkte und zum Theil auch Unkunde der Landwirthe mehr, als die natürlichen Verhältnisse der meisten Bauerngüter und als ihre Belegung mit Lasten, einen allgemeinen Wohlstand in jenen Zeiten verhinderten, möchte indessen keinem Zweifel unterliegen, wenn auch die Farben zu grell in dem Bilde aufgetragen scheinen, welches bloß in der wohlmeinenden Absicht entworfen wurde, den bairischen Landmann gegen den Vorwurf von Unfleiß zu rechtfertigen, und jedem Zwange, jeder Vermehrung von Steuern vorzubeugen.

§. 27.

Wiewohl die vorgeschlagenen durchgreifenden Maßregeln nicht durchgesetzt wurden, so genügten doch so wohl die frühern als die neuern Verordnungen, in Verbindung mit dem Steigen der Getreidpreise in den neunziger Jahren, um manche Gemeindegrundvertheilung und manchen Anbau der Brache herbeyzuführen, und so im Allgemeinen den Wohlstand des bairischen Landmanns zu erhöhen. Eine neue Periode in der deutschen Landwirthschaft hatte durch den Kleebau begonnen; unter vielen Kämpfen des praktischen und theoretischen Landwirthes gegen mündlichen und schriftlichen

Tadel und vielfältige Vorurtheile, a) verbreitete sich auch in Baiern der Kleebau immer mehr und mehr, und demselben folgte der Erdäpfelbau, wiewohl etwas später und langsamer.

Diese Kulturen eröffneten der Viehzucht, welche unter allen Verhältnissen die Grundlage der Landwirthschaft bleiben muß, nunmehr in angebauten Feldern eine Quelle, die bisher nur aus Wiesen und Weidenschaften, oft sehr kärglich, geflossen war. Aber deßungeachtet blieben immer noch große Strecken als Weiden liegen, nur langsam nahm der theilweise Anbau der Brache zu; denn immer waren noch dabey vielseitige Hindernisse, besonders in den Servituten, in den grundherrlichen Verhältnissen, in der Gebundenheit der Güter, oft in den Chikanen der Advokaten zu überwinden.

§. 28.

Was der Zwang unter Maximilian dem Dritten nicht vermochte, was Wissenschaft und erhöhter Werth der Produkte unter Karl Theodor vorbereitet hatte, sollte beym Anfang der gegenwärtigen Regierung mit Riesenschritten herbeygeführt werden.

a) Die Ersten, welche Klee säeten, wurden von ihren Nachbarn als Thoren verlacht, die Unkraut anbauen; selbst der Arme wollte keine Erdäpfel genießen, die man nu für Schweine geeignet fand.

Freyheit der Kultur und des Eigenthums wurden die allgemeinen Loosungsworte; der möglichst ausgebreitete Anbau aller kulturfähigen Gründe erschien als ein Staatszweck, dem man jede untergeordnete Rücksicht aufopfern zu müssen glaubte. Die Weide wurde als das größte Hinderniß angesehen; man sprach daher aus, daß vor Allem der wilde Hirtenstab a) zerbrochen werden müsse.

§. 29.

Gewöhnlich machte die bairische Landes-Direktion mit Entscheidungen einzelner Fälle den Anfang, und ließ dann Verordnungen folgen, die bald, als im Regierungsblatt aufgenommen, allgemeine Norm wurden.

Manche Anordnungen dieser Art bestehen noch jetzt ohne irgend eine allerhöchste Sanktion, und werden allgemein befolgt, mehr, weil man sie zweckmäßig findet, als, weil es verbindende Gesetze sind, z. B. die Bestimmungen über das Verfahren bey Gemeindegrundvertheilung; manche wurden später zu Gesetzen erhoben, wie z. B. die Bestimmung des gleichheitlichen Maßstabes bey Gemeindegrundvertheilungen; einige Anordnungen aber wurden von

---

a) Lieblingsausdruck in den Landes-Direktions-Verordnungen jener Periode.

der allerhöchsten Stelle ausdrücklich aufgehoben, und die Landesstelle nach lebhaften Reklamationen von andern Landes = Direktionen und selbst von Justizstellen darüber zurecht gewiesen, daß sie die Gränzen einer vollziehenden Stelle überschritten, und sich eine gesetzgebende Gewalt angemaßt habe. Dieß war der Fall bey den Anordnungen über Obstbaumzucht.

Besonders fruchtbar waren die Jahre 1803 und 1805 in vielfältigen und durchgreifenden Anordnungen über Abtheilung von Gemeindegründen, und über Weidenschafts = Servituten; es entstanden häufige Rekurse zu Justizstellen, Klagen von Seiten der Landschaft und der Privaten; die Regierung fing an, zurückzugehen, besonders durch die Verordnungen von 1808 über Servituten, und nunmehr stand eine durchgreifend angefangene, von vielen Seiten angegriffene, zum Theil wirklich abgeänderte, fragmentarische Gesetzgebung, aber kein vollendetes Ganzes da.

Die seither erschienenen Kultur = Verordnungen, wie jene von 1812 über Gemeindeholzvertheilung, jene von 1814 über Beyziehung von Sachverständigen bey Gemeindegrundabtheilungen, zielen mehr oder weniger dahin, den schnellen Lauf unzweckmäßiger Kulturen zu hemmen.

§. 30.

Man würde mit Unrecht das Gute mißkennen, welches durch die neuesten Verordnungen veranlaßt worden ist. Die alten und neuen bairischen Kultur-Gesetze hatten so viel Schönes, daß sie in einigen neuerworbenen Provinzen, zum Theil bloß durch die Landesbehörden, ohne Klagen der Unterthanen, eingeführt wurden.

Die Regierungsblätter zeigen, daß allein in dem Herzogthume Baiern bey einem Flächenraume von 514 Quadrat-Meilen in den sechs Jahren von 1799 bis 1805, 1765 Gemeindegrundabtheilungen, nämlich 735 von Wald- und 1030 von Weidegründen, beyde Gattungen zusammen zu 232,866 Tagwerken, vorgenommen wurden. Dazu kamen 872 Güterzertrümmerungen, 1571 neue Häuser, 753 Arrondirungen. a) In den alten Theilen der Provinz Schwaben belief sich von 1803 bis 1806 in einem Bezirke von 130 Quadrat-Meilen die Zahl der getheilten Gemeindegründe, und zwar der Weiden auf 22,662 2/8 Tagwerk, der Waldgründe auf 7494 5/8 Jauchert, der ganz öden Gründe auf 4634 Tagwerk, der kultivirten einmähdigen Wiesen und anderer öder Gründe auf 24,576 7/8 Tagwerk: 778 1/2 Gutszertrümmerungen wurden vollzogen, und es ent-

a) Reg. Bl. 1805 Seite 907.

standen 96 neue Anwesen. a) Viele Waldungen wurden durch Purifikation und zweckmäßige Einschränkung der Servituten in einen bessern Zustand versetzt, und viele Brachen wurden angebaut; es wurde manche Familie durch Gutszertrümmerung gerettet, manche Ansiedlung aufgeführt. Aber darüber entstanden Klagen, daß der Weidenschaft, und dadurch der Viehzucht tiefe Wunden geschlagen, daß manches Gemeindevermögen zersplittert, manche abgetheilte Waldstrecke in einen öden Platz verwandelt, daß durch unzweckmäßige Zertrümmerungen viele Nachtheile herbeygeführt, und Juden bereichert, daß die wohlerworbenen Rechte nicht gehörig beachtet würden.

§. 31.

Diese, zum Theil nicht grundlosen Vorwürfe waren Folgen jenes durchgreifenden Geistes, der in den Verordnungen herrschte, und der, den Blick nur auf Einen Gegenstand geheftet, jedes Hinderniß gegen einen gutbefundenen Zweck ohne Anstand beseitigte.

Man sah in der Befreyung des Kulturanten von der Verbindlichkeit zur Entschädigung den Ruhepunkt, worauf das ganze Gebäude der Kultur-Verordnungen steht; man fand die Kultur

a) Reg. Bl. 1807 Seite 594.

für jeden Unternehmer mit so vielen Kosten, Erschwernissen und Aufopferungen verbunden, daß Niemand sich derselben unterziehen würde, welcher noch den hergebrachten wilden Hirtenstab entschädigen, und über diese Entschädigungen noch weitschichtige Prozesse abstreiten müßte; man glaubte, die Regierung dürfe nicht befürchten, da, wo die Erreichung des allgemeinen Zwecks auf keine andere Weise möglich ist, einen unerlaubten Eingriff in das Eigenthum zu begehen, wenn sie durch gesetzliche Anordnungen ein gemeinschädliches Herkommen auch ohne Schadloshaltung zu entfernen suche.

§. 32.

Blicken wir nun auf die historische Entwicklung der gegenwärtigen Kultur-Gesetzgebung zurück, so bemerken wir darin bis jetzt drey Haupt-Epochen.

Bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bekümmerte man sich nur wenig um das Gewerb des Landwirthes, aber in Folge der Unordnungen des Mittelalters, welche durch Kriege verlängert worden waren, suchte man den Landmann in strenger Zucht und Ordnung zu erhalten. Es schien als hätte man alle Pflichten gegen ihn erfüllt, wenn man ihn fortkommen ließ; er war ein Knecht, der nur die Stimme des Herrn hören, und pünktlich befolgen sollte; dem nur Brod, Arbeit und Zucht gebührte.

Eine Jagd war so wichtig als die schönste Getreidärnte, und selbst das Kultur-Mandat von 1723 hatte zunächst mehr fiskalisches und rein landesherrliches Interesse als die Erhöhung des Wohlstandes der bestehenden Familien zum Gegenstand.

In der zweyten Epoche war die Regierung von der Nützlichkeit einer vermehrten Bevölkerung und einer verbesserten Landes-Kultur lebhaft ergriffen; sie wollte schnell Verbesserungen herbeyführen. An Befehle gewöhnt, glaubte man durch Befehle die gutbefundenen Wirthschafts-Systeme im ganzen Staate, wie in einer einzelnen Wirthschaft, durchführen zu können. Die Nichtbefolgung der Befehle wurde durch strenge Strafen an Personen und an Rechten geahndet. Aber da man im Uebrigen eine hohe Achtung für Eigenthumsrechte beybehielt, die man sich auf keine Art, auch nicht gegen Entschädigung, anzutasten erlaubte, so stieß man überall auf Hindernisse, die man weder zu heben noch zu umgehen wußte, und so mußten die meisten Befehle unbefolgt bleiben.

Eine dritte Epoche beginnt am Anfange dieses Jahrhunderts mit der Ueberzeugung, daß vor Allem die Hindernisse wegzuräumen seyen. Und man räumte sie weg, aber nur stets des Zweckes bedacht, und ohne mit aller Genauigkeit die Mittel auf der Wage des Rechtes abzuwiegen, wenn sie nur zum geheiligten Zwecke führten. Direkter Zwang

war in den neuen Gesetzen nicht mehr zu finden, aber man hatte auch ein bestimmtes Wirthschafts-System: die Vernichtung des wilden Hirtenstabes, den Anbau aller Brache, die Abtheilung aller Gemeindegründe, im Auge; man suchte dieses System in den Gesetzen durch indirekten Zwang durchzuführen, und man verursachte dadurch Zerrüttung in manchen häuslichen Verhältnissen. Die Gemeindegrundabtheilung, die Beseitigung der Weide wurde nicht wie im Jahre 1762 geboten; aber der Kleingütler, welcher bisher eine Kuh weidete, erhielt, wenn er auf Abtheilung drang, einen so großen Antheil, als der Bauer, der zwanzig Stück austrieb, und konnte auch nach der Abtheilung, des letztern Antheil ansprechen, wenn dieser denselben nicht kultivirte.

§. 33.

Sollte durch ein neues Kultur-Gesetz eine vierte Epoche beginnen, so dürfte es die der gesetzlichen Freyheit seyn. Aller Zwang würde beseitiget, alle Hindernisse weggeräumt, aber die bestehenden Rechte gewissenhaft geehrt, der freyen Thätigkeit und Industrie jedes Kultur-Lustigen der freyeste Spielraum, aber nie auf fremde Kosten, eingeräumt; eine Gesetzgebung, welche den Knoten lösete, statt ihn zu zerhauen, worin die Erhöhung der Kultur nicht mehr als ein höchstes Prinzip aufgestellt würde, dem Alles untergeordnet seyn

muß, sondern in ihrer gehörigen Stellung im Ganzen der Staatsmaschine erschiene.

Kein bestimmtes System dürfte der Gesetzgeber vor Augen haben; er würde von dem Grundsatze ausgehen, daß das eigene Interesse der beßte Meister ist, wenn ihm nur nicht die Hände gebunden sind.

§. 34.

Eine solche, im Ganzen mehr negative als positive, Gesetzgebung, wodurch gleichsam nur die Fesseln der bisherigen Institutionen mit schonender Rücksicht auf Rechte gelöset werden, schließt eine positive Thätigkeit der Regierung nicht aus, die ohne Zweifel die segenvollsten Resultate herbeyführen muß. Aber diese Thätigkeit soll nur in Belehrung, in Erhöhung der Volksbildung im Allgemeinen und in Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse ins Besondere, in Veranlassung von Versuchen, in Aufstellung von Beyspielen, in Prämien und Auszeichnungen für ausgezeichnete Landwirthe, in Unterstützung des Landwirthes durch baare Zuschüße und durch Kredit-Anstalten, in Eröffnung neuer Quellen des Absatzes für landwirthschaftliche Erzeugnisse, und vor Allem in der Beobachtung des Ebenmaßes zwischen der reinen Einnahme und den Ausgaben des Landwirthes bestehen: — Maßregeln, die alle

zu dem Gebiete der **Verwaltung** und nicht zu jenem der Gesetzgebung gehören. —

Ob der Geist der Kultur-Gesetzgebung in den verschiedenen Perioden richtig dargestellt worden sey, dieß wird der Leser im Einzelnen aus den Anmerkungen zum nachfolgenden Entwurf eines allgemeinen Kultur-Gesetzes beurtheilen können.

Dritter Abschnitt.

Entwurf eines allgemeinen Kultur-Gesetzes für Baiern.

Vorerinnerung.

Seit vielen Jahren, besonders aber seit dem Anfange der gegenwärtigen Regierung, wurde dem Zustande der Landwirthschaft in Baiern und der Gesetzgebung über landwirthschaftliche Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Indem Seine Majestät der König die ältern Verordnungen über diesen wichtigen Zweig des National-Wohlstandes in Anwendung bringen ließen, auch zum Theil

ergänzten oder abänderten, fanden Allerhöchstdieselben in dem Anblicke mancher von dem häuslichen Verderben erretteten Familie, vieler neuentstandenen oder verbesserten Anwesen und überhaupt in einem allgemeinen Fortschreiten der Landwirthschaft den erfreulichsten Lohn für Ihre landesväterlichen Bemühungen, und aus mehreren neuen Landestheilen verlauteten dringende Gesuche, daß auch den dortigen Unterthanen die Vortheile der altbairischen Kultur-Gesetze zugestanden werden möchten.

Da aber von diesen Verordnungen viele an und für sich zu einer allgemeinen Anwendung nicht geeignet, manche durch spätere abgeschafft, und über einige Klagen erhoben worden sind, als würden darin die örtlichen Verhältnisse und selbst wohlerworbene Rechte nicht genug berücksichtigt; so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit einer genauen Revision aller Kultur-Gesetze, die durch nachstehenden Entwurf versucht und wobey von folgenden Ansichten ausgegangen wird.

Es sollen Jedem die Früchte seines Fleißes gesichert, nur allgemein anwendbare Grundsätze aufgestellt, und alles Oertliche besondern Verträgen oder Anordnungen vorbehalten —; Rechte zu Gunsten einer höhern Produktion zwar, in den gesetzlich bestimmten Fällen, angelassen, aber dafür vollständige Entschädigung geleistet —; der in den ältern

Verordnungen hervorleuchtende Zwang soll abgeschafft, und nur die Hindernisse gegen freye Thätigkeit entfernt —; da, wo die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, das Zusammenwirken Mehrerer angeordnet, im Uebrigen dem Einzelnen die größte Freyheit in Benützung seines Eigenthums gewährt —; es soll die schlaffe Befolgung vielfältiger, oft nur auf Theorie gegründeter Befehle durch eigene Beurtheilung und praktische Erfahrung, und die Furcht vor Strafe durch den edlen Wetteifer der Industrie ersetzt —; es soll viel erlaubt und wenig geboten; es sollen endlich durch ein, solchen Anforderungen entsprechendes Gesetz die Landwirthe von der Vormundschaft befreyt werden, unter welche sie durch die ältern Verordnungen gestellt waren.

Erstes Kapitel.

Von dem Kultur-Gesetze überhaupt.

§. 1.

Alle bisherigen Verordnungen über Landes-Kultur werden hiemit aufgehoben, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Landwirthe, in Bezug auf Sicherung und Erhöhung seines landwirthschaftlichen Betriebes, sollen, in so weit sie

nicht durch die bestehenden bürgerlichen Gesetze bestimmt sind, nur mehr nach dem gegenwärtigen Kultur=Gesetze beurtheilt werden.

§. 2.

Das Kultur=Gesetz begünstiget vor Allem — Freyheit des Eigenthums. Jeder darf sein Grundeigenthum auf die Art benützen, welche er für seine Verhältnisse für die zuträglichste hält, daher seinen Grund zu Feld, Wiese oder Wald liegen lassen, einen beliebigen Fruchtwechsel wählen, auf Abtheilung gemeinschaftlicher Eigenthums= oder Nutznießungsrechte dringen, sein Eigenthum von darauf haftenden Rechten eines Dritten befreyen — ohne andere Einschränkungen als jene, die durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 3.

Servituten und andere Belastungen von Grund und Boden müssen der freyen Benützung durch die Eigenthümer, und in einzelnen, gesetzlich bestimmten Fällen selbst der höhern Kultur durch Dritte, jedoch nur gegen Entschädigung, weichen.

Diese Entschädigung wird in der Regel, wenn keine gütliche Vereinigung der Betheiligten statt findet, 1) nur nach dem bisherigen, nicht nach einem, bey größerer Anstrengung des Grundeigenthümers möglichen, höhern Werthe der abzulösenden

Rechte geleistet, und zwar 2) durch einen Antheil an Grund und Boden, oder durch eine jährliche Abgabe, wovon sich 3) der Eigenthümer des Grundes zu jeder Zeit durch Heimzahlung eines verhältnißmäßigen Kapitals frey machen kann. 4) Erst nach ausgemittelter Entschädigung hören die bisherigen Rechte eines Dritten auf, in so fern nicht 5) in einzelnen Fällen die hinreichend versicherten Erklärungen des Eigenthümers oder des Kulturanten, jede Entschädigung zu leisten, welche die Kultur-Behörde aussprechen wird, durch das Gesetz oder durch richterlichen Spruch als vorläufig genügend anerkannt werden.

§. 4.

Die Früchte jeder Verbesserung sollen dem allein gehören, der dieselbe unternommen hat, und deßhalb weder Steuern, noch grund- oder zehentherrliche Abgaben, oder was immer für andere Reichnisse an Dritte vermehrt werden.

§. 5.

Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, wo eine landwirthschaftliche Verbesserung ohne äußere Mitwirkung unmöglich ist, findet zu Gunsten der Kultur theils Einschränkung oder selbst Abtretung fremden Eigenthums, theils Beyhülfe benachbarter Eigenthümer statt.

Zweytes Kapitel.

Benützung unkultivirter Gründe.

§. 6.

In die Klasse der unkultivirten Gründe gehören alle jene, welche fortwährend, entweder gar nicht, oder nur zur Weide benützt werden, somit 1) die ganz öden und die verschiedenen Gattungen Weide-Gründe, nicht aber 2) Gründe, welche gewisse Jahre liegen bleiben, und dann angebaut —, oder künstliche Weiden, welche einem bestimmten Fruchtwechsel eingereiht werden.

§. 7.

Alle Theilnehmer eines gemeinschaftlichen unkultivirten Grundes können auf Abtheilung dringen. 1) Beym Miteigenthume bestimmt den Maßstab der Abtheilung in Ermangelung besonderer Verträge die bisherige Benützung, so, daß, wo gemeinschaftlich geweidet wurde, bey gleicher Gattung Vieh — die Anzahl, bey verschiedenen Gattungen Vieh — das Verhältniß des Nahrungsbedarfs, und endlich, bey Beschränkung auf gewisse Tage und Stunden — die Zeit über den treffenden Antheil eines jeden Miteigenthümers entscheidet. 2) Bey Servituten oder Gemeinderecht treten die

in dem §. 9 und 45 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 8.

Die Weide auf unkultivirten Gründen muß stets der höhern Kultur weichen, welche in Verwandlung der unkultivirten Gegenstände in Aecker, Wiesen, Waldungen, Gärten, Weinberge, im Aufbau von Wohn- und landwirthschaftlichen Gebäuden besteht.

§. 9.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, die Kultur unkultivirter Gründe anzusprechen. Es hat jedoch 1) der Weideberechtigte für den Betrag seines Weiderechtes, und nach ihm der Eigenthümer den Vorzug; 2) jeder Minderberechtigte, der kultivirt, muß dem Mehrberechtigten für die angelassenen Rechte entschädigen, was 3) nach Umständen durch einen Antheil an Grund und Boden, oder durch ablösbare Grundzinse geschehen kann.

§. 10.

Auf das Anmelden des Minderberechtigten bey der Kultur - Behörde wird dem Mehrberechtigten die Frist eines Jahres zur Kultur bestimmt; nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist jenem der geforderte Grund zur Kultur zugesprochen,

und zugleich die Entschädigung erkannt, welche der Kulturant dem bisherigen Eigenthums- oder Servituts-Berechtigten zu leisten haben soll.

§. 11.

Wer seinen öden Grund nicht selbst kultiviren will, ist berechtiget, denselben jenem zu überlassen, der ihm dafür am meisten bietet. Aber der Eigenthümer darf die Abtretung zur Kultur nicht verweigern, wenn er auch für das Eigenthum an und für sich gar nichts erhalten sollte.

Auch der Weideberechtigte kann sein Kultur-Recht einem Dritten abtreten.

§. 12.

Von der Kultur sind nur jene Gründe ausgenommen, die aus polizeylichen Rücksichten nicht kultivirt werden dürfen, z. B. weil sie zu öffentlichen Plätzen, zu Wegen, verwendet werden sollen, oder im Stande der Kultur nicht mehr, wie bisher, gegen den Einbruch von Strömen, das Herabrollen der Bergabhänge schützen würden, — in welchen Fällen die Polizey-Behörden mit Beyziehung der geeigneten Techniker die nöthige Vorsorge zu treffen haben.

§. 13.

Unkultivirte Gründe, die in grundherrlichem Verbande stehen, sollen bey der Kultur in bodenzinsiges Eigenthum mit jährlich bestimmten Reichnissen, oder in Erbrecht mit einem solchen Handlohn übergehen, der gleich anfänglich bestimmt wird, und nie erhöht werden darf.

In wie fern neukultivirte Gründe der Zehentbefreyung theilhaftig sind, bestimmen die hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Anordnungen.

§. 14.

Die Kultur landesherrlicher öder Gründe richtet sich ganz nach den in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, nur werden demjenigen, der die Kultur derselben unternimmt, nach Umständen, noch größere Vortheile eingeräumt.

§. 15.

Entbehrliche Wege können, wie öde Gründe, kultivirt werden, und zwar hat 1) der Eigenthümer hiezu den ersten Anspruch. 2) Als Eigenthümer werden die angränzenden Grundbesitzer in so lange angesehen, bis das Gegentheil bewiesen ist. 3) Ent-

schädigung wegen kultivirter Wege findet nur bey einem wirklichen, berücksichtigungswerthen Entgange statt.

Drittes Kapitel.

Benützung kultivirter Gründe.

§. 16.

Jeder Eigenthümer hat das Recht, seine kultivirten Gründe nach Belieben zu benützen, und sich von allen darauf haftenden Servituten zu befreyen.

§. 17.

Jeder kann insbesondere von seinen Gründen fremde Weidenschaft entfernen, die in Folge des Gemeindeverbandes, einer wechselseitigen Uebereinkunft, oder der Servitut — auf Aeckern, Wiesen und in Waldungen ausgeübt wird.

§. 18.

Weidenschaft von einer Gemeinde auf den Gründen eines Gemeindegliedes ausgeübt, ist keine Servitut. 1) Wegen Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur, insbeson-

dere durch Brachanbau, Zweymähdigmachung Einmähdiger Wiesen, Anlegung von Gärten u. dgl. ist der Kulturant zu keiner Entschädigung verbunden, noch kann ihm 2) deßhalb untersagt werden, das Vieh, welches er zu halten berechtiget war, mit der Gemeindeherde auf die abgeräumten kultivirten und auf die Gemeindegründe zu treiben. Es ist 3) keinem Gemeindegliede gestattet, seine Gründe bloß durch sein Vieh, mit Ausschluß der Gemeindeherde, beweiden zu lassen, außer 4) solchen Landwirthen, die ihre Besitzungen arrondirt haben, in welchem Falle sie auch alle Ansprüche auf die Beweidung abgeräumter Gründe ihrer Mitgemeiner verlieren.

§. 19.

Auch die wechselseitige Weide benachbarter Ortschaften ist keine Servitut. 1) Bey dieser Gemeinschaft findet gleichfalls keine Entschädigung wegen Schmälerung der Weide durch erhöhte Kultur statt; 2) jedoch steht es jeder Ortschaft frey, sich unter Voraussetzung der Arrondirung von der bisherigen Gemeinschaft loszuzählen.

§. 20.

Weidenschaft als auf rechtlichen Titeln beruhende Servitut, begründet Entschädigung, wenn sie der Kultur weichen soll, und zwar unter den, in den folgenden §§. 21 bis 26 enthaltenen Beschränkungen und nähern Bestimmungen.

§. 21.

Beweidung kultivirter Gründe, während der Fruktifikation, ist als ein schädlicher Mißbrauch anzusehen, für dessen Abstellung keine Entschädigung, sondern nur Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Aufhebung der, allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen statt findet. In die Klasse solcher schädlicher Weiden wird gerechnet 1) jene auf Wiesen, nach dem 1. April und ehe die üblichen Heuärnten beendet wurden; 2) auf Feldern, während sie bebaut und ehe sie ganz abgeräumt sind; 3) in Waldungen, ehe der Gipfel des jungen Anfluges dem Vieh aus dem Maule gewachsen, und so lange demnach von dem Viehtriebe noch Holzschaden zu befürchten ist. 4) Nach örtlichen Verhältnissen können durch besondere Uebereinkunft über die offene Zeit der Weide auf Wiesen andere Bestimmungen getroffen werden.

§. 22.

Entschädigung nach dem vollen Werthe des Entganges gebührt dem Weideberechtigten, bey **Schmälerung der Weide durch eine erhöhte Kultur**, oder wenn der Eigenthümer die **fremde Weide gänzlich** von seinen Gründen **entfernen** will, unter den, in den §§. 23 bis 26 enthaltenen Bestimmungen.

§. 23.

Der freye Anbau der Brache darf 1) nie durch Differenzen über dießfallsige Entschädigung des Weideberechtigten gehindert werden. Es findet keine Entschädigung statt, wo 2) der Anbau der Brache ohne Entschädigungsleistung hergebracht ist, oder wo 3) ungeachtet des theilweisen Anbaues die übrige Weidenschaft für die rechtlich begründete Servitut genüget. 4) Wo Entschädigung statt findet, kann dieselbe durch eine jährliche Abgabe oder durch Ueberweisung anderer Weiden geleistet werden. 5) Entfernung des Weideberechtigten von den abgeräumten Gründen hat erst dann einzutreten, wenn der Punkt der Entschädigung gütlich, oder durch Spruch der Kultur-Behörde berichtiget ist.

§. 24.

Wegen Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen findet Entschädigung statt. Dieselbe kann, in Ermangelung einer gütigen Uebereinkunft, nach dem Gutachten der Sachverständigen, in einer jährlichen Reichniß oder in einem Antheil am Wiesgrunde bestehen.

§. 25.

Die Entschädigung für Entfernung der unschädlichen Weide aus Waldungen wird in der Regel durch eine jährliche Reichniß, im Falle besonderer Lokal-Verhältnisse aber durch einen

Antheil an Grund und Boden geleistet. Zu solchen Verhältnissen gehören vorzüglich: 1) der geringe Werth des Holzes im Vergleiche mit jenem der Weide; 2) die Schwierigkeit, zu entscheiden, ob ein Grund als Wald, oder als eine mit wenigen Bäumen bewachsene Weidenschaft zu betrachten sey — Fälle, in welchen 3) sowohl Landwirthe als Forstmänner mit ihren gutachtlichen Aeußerungen vernommen werden sollen.

§. 26.

Die Einschränkung oder gänzliche Beseitigung fremden Schaftriebes richtet sich nach den, in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen. Indessen soll die Entschädigung, wo möglich, durch andere Weidenschaften geleistet, und die Schafzucht im Großen vor jener in Gemeindeherden, der Austrieb der Schafe vor jenem des erwachsenen Hornviehes begünstiget werden, was 1) nach Umständen durch Beschränkung und Abstellung des Rindviehaustriebes und der Gemeindeschafherden bey gemeinschaftlichen Weiden, oder durch ausschließende Ueberlassung öder, trockner, zur Schafweide vorzüglich geeigneter Gründe geschehen kann. 2) Auch abgesehen von jeder Schmälerung der Weide durch erhöhte Kultur, hat der Besitzer einer Herde Schafe, welcher dieselben bisher auf fremden Gründen mit der Gemeindeherde austreiben durfte, bey Einführung einer bessern Rasse das Recht, zu verlangen,

daß für ihn ausschließend ein Theil des Weidegrundes oder der Brache zur Benützung ausgeschieden werde, in so fern eine solche Ausscheidung nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist.

§. 27.

Jedem Waldeigenthümer steht es frey, ohne Rücksicht auf das örtliche Holzbedürfniß, seine Wälder in Aecker und Wiesen zu verwandeln, wenn nicht die oben (§. 12) erwähnten polizeylichen Hindernisse eine solche Umwandlung verbieten.

Durch diese Befugniß ist jedoch die gesetzliche Forestal-Aufsicht über schlechte Bewirthschaftung ohne wirkliche Kultur, und der grundherrliche Einspruch in diesem Falle, nicht ausgeschlossen.

§. 28.

Jeder Eigenthümer hat das Recht, seine Waldungen zu purifiziren; kann daher verlangen, daß 1) gemeinschäftliches Eigenthum oder Nutznießung abgetheilt; 2) Servituten ganz beseitigt; 3) unbestimmte Beholzungs- und andere Rechte in bestimmte umgeändert werden; 4) der Holzrechtler kann immer die Verwandlung unbestimmter Rechte in bestimmte, die Ablösung aber

nur dann ansprechen, wenn dadurch ein zweckmäßiges Arrondissement der Besitzungen des Eigenthümers nicht zerstört wird. 5) Für eine bairische Klafter Holz werden dem Holzrechtler nach der Qualität des Bodens 1, 1 1/2 bis 2 Tagwerk Grund, mit Rücksicht auf eine, den Interessenten vortheilhafte Zurundung, abgeschieden, und es kann auch nebenbey 6) aus Rücksicht auf den gegenwärtigen Holzstand von der einen oder der andern Seite, eine in billige Fristen zu regulirende Entschädigung in Geld oder Holz statt finden. 7) Laubrechen, Streusammeln, so wie Weidenschaft, begründen in der Regel keine Entschädigung an Grund und Boden; jedoch soll mit der Entfernung solcher Servituten nur nach und nach verfahren werden, um Beschädigung des Servituts-Berechtigten durch eine zu schnelle Abänderung in seinen Wirhschaftsverhältnissen zu verhindern. 8) Für die Benützung der Eicheln und Bücheln findet nach den Lokal-Verhältnissen, Entschädigung durch Grund und Boden, oder durch eine ablösbare jährliche Reichniß statt. 9) Der Eigenthümer eines Forstes ist berechtigt, zu verlangen, daß der Besitzer einer, mitten in seinem Eigenthume gelegenen Holzwiese, wodurch seine Holz-Kultur gehemmt wird, dieselbe gegen volle Entschädigung durch Grund und Boden an den Gränztheilen des Forstes anlasse.

§. 29.

Das Recht auf die, in fremden Gründen wachsenden einzelnen Bäume, insbesondere Eichen und Lerchen, unterliegt gleichfalls der Ablösung durch den Eigenthümer des Grundes. 1) Bey Wiesen, die hie und da mit Holz bewachsen sind, wird in zweifelhaften Fällen der Eigenthümer aus dem Akte des Mähens präsumirt. 2) Die über das Quantum der Entschädigung entstehende Frage darf die Kultur nicht hindern, sondern es muß, wenn sich die Partheyen nicht vereinigen, von der Kultur-Behörde den Holzberechtigten ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben, oder selbst die Hinwegräumung ämtlich verfügt werden.

§. 30.

Der Landwirth ist bey Benützung seiner Aecker an keinen bisher üblichen Fruchtwechsel gebunden. 1) Kann derselbe nur über einen fremden Acker zu dem seinigen gelangen, so muß ihm dazu die nöthige Fahrt, auch während der Fruktifikation des benachbarten Ackers, und zwar, in so fern wegen veränderter Bewirthschaftung die bisherige Servitut erweitert wird, — gegen Entschädigung gestattet werden. 2) Jeder Eigenthümer kann seine Raine zuackern, ist jedoch gehalten, vorerst eine bestimmte Markung durch Steine oder Pflöcke nachzusuchen, wobey die zwey Nachbarn die Kosten gleichheitlich

zu tragen haben. 3) Eben so können die sogenannten Dobel und Anwenden, nämlich die Grasplätze am Ende eines Ackers, in Aecker umgewandelt werden, in so fern beym Pflügen ein solches Verfahren möglich ist, und in Anwendung kommt, wodurch das bey Regengüssen von den Anhöhen herabströmende Wasser nicht von seiner bisherigen Richtung zum merklichen Nachtheil des unten liegenden Grundstückes abgewendet wird.

§. 31.

Dem Wiesenbesitzer steht das Recht der ganz freyen Benützung unter den oben (§. 29. 24. 19. 18.) angeführten Bestimmungen zu: 1) derselbe kann daher auch seine Wiesen in Felder, Gärten u. dgl. umändern. 2) Jeder Theilhaber einer Wechselwiese ist berechtigt, auf Abtheilung zu bringen.

§. 32.

Neue Hopfenanlagen stehen nicht nur in Ansehung der Beschädigungen unter dem besondern Schutze der Gesetze, indem die ganze Gemeinde dafür haftet (§. 90.), sondern sie sollen auch der gänzlichen Zehentbefreyung, nach den Bestimmungen der hierüber zu erlassenden Verordnung, theilhaft seyn.

§. 33.

Jeder Eigenthümer kann seine Gründe mit Bäumen bepflanzen und zwar bis auf eine solche Entfernung von des Nachbars Grund, welche durch die bürgerlichen Gesetze oder Lokal-Statuten näher bestimmt ist, und die hiemit, in Ermanglung einer verbindenden Anordnung hierüber, auf drey Schuh festgesetzt wird.

§. 34.

In Ansehung des Weinbaues hat es bey den bisherigen Provinzial-Verordnungen und Statuten sein Verbleiben, in so fern dieselben nicht durch die gegenwärtigen Anordnungen aufgehoben werden.

§. 35.

Jeder Eigenthümer kann seinen Grund in einen Garten umwandeln, und zu diesem Entzwecke einfassen. 1) Hiedurch wird davon die Gemeindeweide, auch bey nicht arrondirten Anwesen, ausgeschlossen. 2) Um dieser Begünstigung theilhaft zu werden, genügt aber nicht das Einfassen mit Mauern oder Zäunen, sondern es ist dazu eine wirkliche Gartenanlage erforderlich, somit entweder Baumpflanzungen oder eigentliche gartenmäßige Bearbeitung.

§. 36.

Jedem ist es erlaubt, aus dem eigenen Grunde Kalk oder Ziegel zu brennen, und die Erzeugnisse, wie immer, zu verwerthen.

§. 37.

Jeder Grundbesitzer ist verbunden, seinem Nachbar, zu Gunsten besonderer Kultur-Vortheile, die hiezu nöthigen Dienstbarkeiten gegen vollständige Entschädigung einzuräumen. 1) Hieher gehört vorzüglich die Ueberlassung des nöthigen Bodens, um darauf in Teicheln oder Kanälen, Wasser zum häuslichen Gebrauche oder zur Wässerung herbeyzuleiten, oder flüssigen Dünger auf entlegene Grundstücke zu bringen; ferner 2) die Herabsetzung der Mühldämme unter die vertragsmäßige Höhe, damit das Wasser besser von den oberhalb liegenden Grundstücken abgeleitet werde. 3) Die Entschädigung soll in der Regel durch Grund und Boden oder durch baare Bezahlung des Werthes, und zwar 4) vor der Anmaßung irgend eines neuen Rechtes geleistet werden.

§. 38.

In Ansehung der bereits bestehenden Wässerungen hat es bey den örtlichen Statuten und besondern Verträgen sein Bewenden. Neue Wässerungen sollen auf alle Art begünstiget werden. Es

hat daher 1) jeder Grundbesitzer das Recht, Bäche und Flüsse zur Wässerung seiner Gründe zu benützen, wenn dadurch weder wohlerworbene Rechte, noch öffentliche Zwecke gefährdet werden. 2) Jeder Eigenthümer ist verbunden, andern Grundbesitzern den, zu einer beabsichteten Wasserleitung nöthigen Boden gegen Entschädigung abzutreten. 3) Wenn es sich um die Frage handelt, in wie fern neben wohlerworbenen Rechten eines Dritten neue Wässerungen angelegt werden können, haben die Kultur-Behörden zu entscheiden; eben so, wenn 4) mehrere Grundbesitzer zugleich neue Wässerungen anlegen wollen, in welchem Falle, mit vorzüglicher Rücksicht auf die zunächst angränzenden Gründe, das Wasser unter die Kompetenten nach Bedürfniß und Billigkeit vertheilt werden soll.

Viertes Kapitel.

Benützung und Vertheilung der Gemeindegründe.

§. 39.

Gemeindegründe sind solche, wovon das Eigenthum einer Gemeinde gehört. Sie werden

Gemeindegründe im engern Sinne genannt, wenn den einzelnen Gemeindegliedern die Benützung zusteht, und Kammergründe, wenn die Rente zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist.

§. 40.

Jedem Gemeindegliede steht in der Regel ein gleiches Benützungsrecht zu, so fern nicht durch frühere Verträge, Gemeinde- und Landesordnungen oder rechtliches Herkommen ein Anderes bestimmt ist.

§. 41.

Eben so wird in der Regel die Benützungsart von den Betheiligten durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

In so fern bey einer Verschiedenheit in den Wünschen und Interessen der Gemeindeglieder eine Ausscheidung in der Benützung statt finden kann, soll darauf von den Kultur-Behörden erkannt werden.

§. 42.

Jeder kann die Ausscheidung des ihn treffenden Antheils an Gemeindegründen verlangen. Von der Vertheilung sind nur ausgenommen: 1) die Gründe, welche wegen eines besondern Zweckes nicht in Privat-Eigenthum übergehen

dürfen, und daher als Reserv=Plätze von der Vertheilung ausgenommen bleiben sollen. Solche Zwecke sind Anlegung oder Beybehaltung von öffentlichen Plätzen, von Viehtränken, von nothwendigen Wegen, nicht aber von irgend einer Gattung gemeinschaftlicher Weide. 2) Jene Gemeindewaldungen, bey welchen nach der Abtheilung keine so zweckmäßige Benützung möglich wäre, als bey der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung.

§. 43.

Wenn nur einzelnen Gemeindegliedern ihr Antheil zugemessen, und die übrigen Gründe noch fernerhin gemeinschaftlich benützt werden; so hat die Kultur=Behörde darauf zu sehen, daß die zur ferneren Gemeinschaft bestimmten Gründe in möglichstem Zusammenhange bleiben, im Uebrigen aber den Kultur=Lustigen die Wahl der Plätze zu überlassen, wobey jedoch, in Ansehung der Größe dieser Plätze, auf die etwa bessere Qualität Rücksicht zu nehmen ist. 1) Durch die Ausscheidung eines eigenen Antheils verliert das Gemeindeglied jeden weitern Anspruch auf die Antheile seiner Mitgemeiner, sie mögen dieselben gleichfalls abtheilen, oder fernerhin gemeinschaftlich benützen. 2) Besteht diese Benützung in Weide, so kann der Weidegrund zwar auch nach geschehener Abtheilung zur Kultur angesprochen werden, jedoch

nur mehr gegen Entschädigung der Weideberechtigten. (§. 10. 3.)

§. 44.

Jedem wirklichen Gemeindegliede, auch solchen, die bisher keine Nutzungen aus den Gemeindegründen bezogen, soll bey der Vertheilung ein Antheil zugewiesen werden, in so fern als es ohne Beeinträchtigung der bisherigen Nutzungsberechtigten möglich ist.

§. 45.

Die Gemeindegründe werden, wenn nicht gütliche Uebereinkunft oder Verträge einen andern Maßstab bestimmen, in der Regel gleichheitlich vertheilt. Allein, wo die bisherige Benützung sich weniger nach Gemeinderechten, als nach der Größe geschlossener Guts-Komplexen richtete, und demnach rechtlich, nicht bloß zufällig, verschieden war, da soll Jedem, der größere Nutzungen hatte, ein solcher Antheil zugesprochen werden, der ihm vollständig für die bisherige Nutznießung entschädiget.

§. 46.

Bey jeder Gemeindegrundvertheilung, auch da, wo der Schullehrer nicht Gemeindeglied ist, gebührt derjenigen Schule ein Antheil, welche die Kinder der vertheilenden Gemeinde zu besuchen

haben. 1) Damit die Gemeindegründe den geeigneten Schulen zugewiesen werden, haben die Lokal-Schul-Inspektionen unter Leitung der Distrikts-Schul-Inspektionen, und so oft es nöthig ist, des Landrichters, sich darüber zu vereinigen, welche Ortschaften zu einer und derselben Schule gehören sollen. 2) Ueberall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, ist der Schule, so bald ein Schulvorsteher das Ansuchen stellt, der gesetzliche Antheil auf Kosten der Gemeinde ausmessen zu lassen. 3) Dieser Antheil ist nicht Eigethum des zeitlichen Schullehrers, sondern bloß mit zu seinem Unterhalte oder andern Schulzwecken bestimmt. 4) Der Schule gebührt ein solcher Antheil, als sich nach der Zahl der Theilnehmer bey gleichheitlicher Vertheilung berechnet haben würde, den Fall ausgenommen, daß schon wegen des, mit der Ortsschule verbundenen Rustikal-Besitzes dieselbe nach den örtlichen Verhältnissen ein größerer Antheil träfe, woran die Schule nicht verkürzt werden soll. 5) Bey der Vertheilung ist, ohne Verloosung, der Schule einer der für dieselbe am besten passenden Theile auszuscheiden.

§. 47.

Der zur Theilnahme Berechtigte wird **Eigenthümer des erhaltenen Gemeindegrundes**, und kann denselben, wie jeden Privat-Grund, benützen. 1) Der abgetheilte Gemeinde-

grund unterliegt nur dem grundherrlichen Verbande, wenn erweislich das Gemeinderecht damit behaftet war, jedoch 2) mit der, bey Kultur oder Gründe festgesetzten Begünstigung (§. 13), daß wegen der Kultur und Abtheilung weder Laudemien noch ständige Abgaben erhöht werden dürfen; 3) der durch die Abtheilung erhaltene Grund kann von dem Anwesen nur unter denselben Bedingungen getrennt werden, unter welchen Güterzertrümmerungen zulässig sind.

§. 48.

Privative Beweidung des erhaltenen Gemeindegrundes in den offenen Zeiten findet nur unter der Voraussetzung der Arrondirung statt, und so wie in dieser Hinsicht abgetheilte Gemeindegründe ganz in die Klasse der übrigen Privat-Gründe übertreten (§. 18), so hat auch der Eigenthümer das Recht, zu jener Zeit, wo seine Gründe beweidet werden, an der gemeinschaftlichen unabgetheilten Weide der übrigen Gemeindeglieder Theil zu nehmen.

§. 49.

Bey Kammergründen kann gleichfalls Vertheilung eintreten; jedoch ist das Verfahren nach Maßgabe der folgenden §§. verschieden, je nachdem es sich um Weidegründe oder um kultivirte Felder, Wiesen und Waldungen handelt.

§. 50.

Bey Weidegründen darf die Kultur und Abtheilung nicht versagt werden. 1) Die Gemeindeverwaltung hat nur für die Belegung dieser Kammergründe mit einem solchen Bodenzinse zu sorgen, welcher der Gemeinde-Kasse vollständige Entschädigung für die bisherige Benützung gewährt; es kann 2) selbst ein höherer Bodenzins regulirt werden, wenn durch freyen Verkauf eine größere jährliche Rente zu erzielen wäre. (§. 11.)

§. 51.

Der Gemeindekammer angehörige kultivirte Gründe, als Aecker, Wiesen und Wälder, sollen nur unter den nämlichen Voraussetzungen an die Gemeindeglieder vertheilt werden, unter welchen Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten überhaupt statt finden. Jedoch haben die Verwaltungsbehörden darauf zu sehen, daß, bey hinreichender Sicherheit für die Gemeinde-Kasse, solche Gründe vorzüglich ärmern, wenig begüterten Einwohnern gegen einen jährlichen Kanon und gegen Kaufschillinge, die zum Theil verzinslich liegen bleiben, überlassen werden.

§. 52.

Bey denjenigen Gründen, welche zugleich Gemeinde- und Kammergründe sind,

soll für das Interesse der Kammer entweder durch Bodenzinse oder durch Ausscheidung eines Antheils für ihre ausschließende Benützung gesorgt werden. 1) Wo demnach aus einem Walde bisher den Gemeindegliedern, aber auch der Kammer selbst, Nutzungen zustanden, können jene verlangen, daß der ihren Nutzungen entsprechende Antheil ausgeschieden werde; und über die Frage der Vertheilung des ausgeschiedenen Grundes unter die Einzelnen ist nur mehr das Urtheil der Kultur-Behörde nach dem oben (§. 42. 2.) bezeichneten Gesichtspunkte, nicht aber die Beystimmung der Verwaltungsbehörden erforderlich. 2) Sollten die Gemeindeglieder und die Kammer sich nicht über die wechselseitigen Verhältnisse vereinigen, so tritt die Entscheidung der Kultur-Behörde ein.

§. 53.

Für die, auf Kammer- und etwa selbst auf Gemeidegründen haftenden Schulden ist nach der, durch Zivil-Gesetze und Verordnungen über Gemeindeschulden festgesetzten Weise, Sorge zu tragen. Es soll aber eine an sich zweckmäßig befundene Abtheilung, der Schulden wegen, nicht unterbleiben.

Fünftes Kapitel.

Veräußerung des Grundeigenthums.

§. 54.

Jeder Eigenthümer hat das Recht, seine Gründe theilweise zu verkaufen, in so fern gegen die Vertheilung keine polizeylichen Anstände, in Ansehung des sichern Unterhaltes der betheiligten Familien, obwalten, die in einer besondern Verordnung über Gutszertrümmerungen noch näher bestimmt werden sollen.

§. 55.

So wenig in wirthschaftlicher Hinsicht die Vertheilung der Gründe beschränkt ist, so wenig sollen der größern Thätigkeit des Landwirthes, Beschränkungen des Erwerbes entgegen stehen, und die Gesetze, wodurch der Besitz von Zubangütern verboten worden war, sind hiemit sämmtlich aufgehoben.

§. 56.

Austauschungen, zum Zwecke einer bessern Arrondirung, sollen auf alle Art begünstigt werden, sie mögen die Zurundung einzelner Grundstücke oder ganzer Anwesen beabsichtigen. Demnach findet

1) bey Austauschungen ohne Daraufgabe weder für den Grund- und Lehenherrn eine Konsens-Gebühr oder ein Handlohn, noch für den Gerichtsherrn und das Aerar, Brieftaxe oder der Gradations-Stempel, sondern nur eine einfache Protokollar-Einschreibung statt. 2) Bey Austauschungen mit Daraufgabe von Geld oder Geldeswerth dürfen obige lehen-, grund-, gerichts- und landesherrliche Gebühren nur in Bezug auf die Daraufgabe angesprochen werden. 3) Die auf gleichheitlich vertauschten Grundstücken haftenden Hypotheken gehen ohne Rücksprache mit den Gläubigern auf die eingetauschten über; doch sollen die Gläubiger vom vollzogenen Tausche in Kenntniß gesetzt werden, wenn derselbe bedeutend ist. 4) Die Grund- und Lehenherren sind mit ihren Erinnerungen vor dem Tausche unter einem peremtorischen Termine zu vernehmen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe dieselben für einwilligend gehalten werden, und der grund- und lehenherrliche Verband von dem vertauschten Grundstücke auf das eingetauschte übergeht. 5) Die zehentherrlichen Verhältnisse bleiben bis zu einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten dieselben. Indessen dürfen weder Zehentholden noch Zehentherren bey Grundstücken von gleicher Gattung, Größe und Güte die Vertauschung des zehentherrlichen Verbandes verweigern, wenn sie von einem der Betheiligten angesprochen werden. 6) Bey Tausch mit Daraufgabe werden Schulden und Gutslasten nur bis

zum Betrage eines gleichheitlichen Tausches wechselseitig überwiesen, und in Ansehung des Mehrbetrages treten die gesetzlichen Bestimmungen über Gutszertrümmerungen ein.

§. 57.

Wenn die zu einem Guts-Kompler gehörigen Grundstücke dergestalt in Einer oder in wenigen größern Massen beysammen liegen, daß dieselben, ohne Störung in den wirthschaftlichen Einrichtungen und insbesondere in der gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeindeglieder, eingezäunt, und ganz für sich allein benützt werden können, so ist das Gut als arrondirt zu betrachten. 1) Der Eigenthümer erhält dadurch das Recht, sich von der gemeinschaftlichen Weide auf den abgeräumten Gründen zu trennen (§. 18); wonach sofort 2) die, auf die bisherige gemeinschaftliche Weide sich beziehenden Beyträge für die Gemeinde-Kasse oder den Gemeindehirten aufhören. 3) Sollte über die Frage, ob ein Gut als arrondirt anzusehen sey, Zweifel erhoben werden; so hat darüber die Kultur-Behörde nach Vernehmung der Interessenten zu erkennen.

§. 58.

Müßten, um eine begonnene Arrondirung zu vollenden, nur mehr wenige, im Verhältniß der zu arrondirenden Objekte unbeträchtliche, Grundstücke erworben werden; so sind die Eigenthümer

gehalten, diese Grundstücke gegen andere Gründe anzulassen, welche nicht bloß an und für sich, sondern auch nach den Verhältnissen der Eigenthümer denselben vollständigen Ersatz gewähren.

Sechstes Kapitel.

Verschiedene Belastungen des Eigenthums.

§. 59.

Die Aufnahme landwirthschaftlicher Verträge über Verpachtungen, Gutsübernahmen, Austräge, Kolonar-Verhältnisse u. dgl., so wie die daraus hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten eignen sich zwar zur Zivil-Justiz und zum Notariate; jedoch haben die Beamten darauf zu sehen, daß keine kulturwidrigen Bestimmungen getroffen werden, indem nicht bloß Vernichtung dieser Bestimmungen, sondern auch in Fällen, wo offenbar gesetzwidrige Anordnungen aufgenommen würden, Haftung des Beamten, der die Gesetze besser als die Parthey wissen muß, solchen Verträgen unausbleiblich folgen soll.

§. 60.

Die Belastung des bisher freyen Eigenthums und die Hemmung der freyen Benutzung durch Verträge unterliegt insbesondere folgenden Einschränkungen. 1) Nur bey Zeitpächten von höchstens zwölf Jahren darf von Seiten des Eigenthümers ein bestimmter Fruchtwechsel vorgeschrieben —; oder 2) ein gewisser Theil der jährlichen Ertrágniß ausbedungen —; 3) nie aber der mit dem Gute vereinigte Zehent davon getrennt —; 4) noch Leibrechts- oder Neustiftsverträge auf Gütern, wo sie nicht herkömmlich waren, errichtet werden. 5) Bey neuen Erbrechtsverleihungen darf sich der Grundherr zum Handlohne genau bestimmte Geld- oder Natural-Reichnisse, aber keine Prozente des, dem Wechsel unterworfenen Gutswerthes vorbehalten. 6) Bey neuen Kolonar-Verträgen darf eine Realität nur bis zu einem gewissen Theile der Jahresertrágniß, worüber nach der Güte des Bodens und nach den örtlichen Verhältnissen von den Kultur-Stellen nähere Bestimmungen getroffen werden sollen, mit ständigen Reichnissen belastet werden. 7) Bey Gemeindegrundvertheilungen ist jede Beschränkung der freyen Benutzung, so wie jeder Vorbehalt eines Vorkaufs- oder Einstands-Rechtes für die Gemeindeglieder ungültig.

§. 61.

Die wechselseitigen Befugnisse aus bereits bestehenden grund-, zins-, lehen- und zehentherrlichen Verhältnissen, die Moderation oder die Ablösung der hieher gehörigen Abgaben richten sich nach den bereits vorhandenen oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen.

§. 62.

In Ansehung der zeitlichen oder ewigen Zehentbefreyung wegen Kultur hat es, bis zum Erfolge einer allgemeinen Verordnung hierüber, bey den bisher in den einzelnen Landestheilen vorhandenen Anordnungen sein Bewenden.

§. 63.

Nie sollen wegen erhöhter Kultur die bisherigen direkten Steuern erhöht werden. 1) Wo bisher gar keine Steuern gegeben wurden, treten zehn Freyjahre ein. Es soll aber 2) schon bey der Ueberlassung eines öden Grundes zur Kultur, der Betrag der Steuer nach Verlauf der Freyjahre bestimmt werden.

§. 64.

Weder für Steuer, noch für Dominikal-Abgaben oder Schulden darf dem Landmanne das dem-

selben nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß abgenommen werden.

Siebentes Kapitel.

Landwirthschaftliche Personen.

§. 65.

Weder Kultur oder, noch Ankauf kultivirter Grundstücke begründet das Recht zur Ansiedlung, wozu stets eine besondere polizeyliche Bewilligung, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Verordnungen, nöthig ist.

§. 66.

Mit polizeylicher Bewilligung aufgeführte Gebäude genießen fünfjährige Freyheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben.

§. 67.

Zur Begünstigung zweckmäßiger Ansiedlungen soll 1) jeder Familienvater, der auf öden oder abgeräumten Waldgründen ein neues, an sich

und mit Rücksicht auf die darauf haftende Schuldenlast ganz selbständiges Anwesen gegründet hat, jedem Sohne, dem er dasselbe übergibt, und der sich darauf verehelichet, die Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit verschaffen. 2) Eben so wird der Sohn von der Militär-Pflichtigkeit befreyt, wenn in wenig bevölkerten Gegenden der Vater sein Anwesen, worauf sich zwey Familien ganz selbständig, gut fortbringen können, abtheilt, beyde Anwesen mit allen nöthigen Gebäuden versieht, und dem Sohne das neu begründete Anwesen, ohne eine Schuldenlast, wodurch der selbständige Unterhalt bedroht würde, überläßt. 3) Welche Ausdehnung die Anwesen in beyden Fällen haben müssen, wird nach den örtlichen Verhältnissen durch besondere Anordnungen der obersten Verwaltungsstellen bestimmt werden.

§. 68.

Witwen dürfen weder vom Grund- noch vom Gerichtsherrn gezwungen werden, entweder sich zu verehelichen oder ihr Anwesen zu übergeben, vorbehaltlich der allenfallsigen Rechte des Grundherrn auf ein Willengeld wegen spätern Bezuges des Handlohns, wo, und in der Art, wie dasselbe hergebracht ist.

§. 69.

Da, wo den Leerhäuslern und Söldnern durch Verträge oder hinlänglich begründetes

Herkommen, gewisse Weidenschafts-, Abgrasens- und andere Befugnisse eingeräumt waren, sollen ihnen dieselben bey eintretender Kultur nur gegen verhältnißmäßige anderwärtige Entschädigung entzogen werden dürfen.

§. 70.

Die Aufnahme von Dienstboten und Taglöhnern, so wie ihre Rechte und Verbindlichkeiten, richten sich nach den hierüber bestehenden polizeylichen Anordnungen.

§. 71.

Der Pächter darf, in Ermanglung entgegengesetzter Bestimmungen des Pachtvertrags, Weideplätze in Aecker und Wiesen verwandeln, jeden beliebigen Fruchtwechsel wählen, aber, ohne besondere Bewilligung des Eigenthümers, weder Waldungen in Aecker und Wiesen umändern, noch Wiesen umreißen.

§. 72.

Gegen schlechte Hauswirthe wird nach den Bestimmungen der Zivil- und der Polizey-Gesetze verfahren.

Achtes Kapitel.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse, Veredlung und Verkauf derselben.

§. 73.

Jeder kann die ihm beliebigen Gattungen Vieh halten, ist aber in Ansehung des Austriebes an die örtlichen Verträge oder kultur-polizeylichen Anordnungen gebunden.

§. 74.

Jeder ist berechtigt, sein erkranktes Vieh selbst zu behandeln, 1) ausgenommen bey ansteckenden Krankheiten, worüber sogleich dem Gemeindevorsteher, und durch diesen dem Thierarzte und dem Landgerichtsarzte Meldung zu machen ist. 2) Ueber die Kennzeichen und die ersten Vorsichtsmaßregeln bey dieser Art Krankheiten soll den Landwirthen eine eigene kurze, von den obersten Verwaltungsstellen gutgeheißene Belehrung durch die Polizey-Behörden zugestellt werden. 3) Krankheiten fremden Viehes, wenn sie auch nicht ansteckend sind, dürfen nur von den Thierärzten behandelt werden.

§. 75.

Hengste dürfen nur nach vorgegangener Untersuchung und gegen Erlaubnißschein, nach Maßgabe der besondern Verordnung über das Landgestütwesen, zur Nachzucht verwendet werden.

§. 76.

Wo Landwirthe durch Verträge oder andere gültige Rechtstitel zum Halten eines Stiers verbunden sind, hat die Kultur-Behörde, in so fern es sich um die Art der Ausübung dieses Rechtes oder um dessen Aufhebung gegen Ersatz handelt, die Ansprüche der Betheiligten zu würdigen und zu bescheiden. Dasselbe gilt auch vom Halten anderer Zuchtthiere.

§. 77.

Die Schafzucht ist nicht nur in Ansehung der Weide nach §. 26 möglichst zu begünstigen, sondern, wo bey einer gemeinschaftlichen Herde die überwiegende Mehrheit der Eigenthümer sich zu einer bessern Rasse versteht, soll auch die Minderzahl nur von dieser Gattung Widder und Mutterschafe mit der Herde auszutreiben berechtiget seyn.

§. 78.

Die Kultur-Behörde hat auf Andringen der Betheiligten zu bestimmen, von welchen Weiden die Schweine ausgeschlossen, und ob sie etwa verwahrt

(geringelt) oder welche Vorsichtsmaßregeln sonst zur Verhinderung von Beschädigungen angewendet werden sollen.

§. 79.

In Ansehung des Austriebes von Geißen soll es bey den Bestimmungen der Forstordnung, den örtlichen Statuten und Uebereinkünften sein Bewenden haben, und wenn darüber Beschwerden entstehen, hat die Kultur=Behörde die nach den örtlichen Verhältnissen geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 80.

Eben so hängt es von gütlicher Uebereinkunft und, wenn die Betheiligten sich nicht verstehen, von der Bestimmung der Kultur=Behörde ab, welche Plätze etwa der Gänseweide ausschließend gewidmet werden, und welche Plätze von dieser Weide befreyt bleiben sollen.

§. 81.

Jeder ist berechtiget, Tauben im verschlossenen Schlage zu halten. Flugtauben dürfen in der Regel nur jene Gemeindeglieder halten, welche Feldwirthschaft treiben. 1) Wie groß der Feldbesitz seyn müsse, um dieses Rechtes theilhaft zu werden, oder welcher Beschränkung, in Ansehung der Zahl, das Halten von Tauben mit Rücksicht auf den

Grundbesitz etwa unterliegen solle, hängt von gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten, oder von billigem Ermessen der Kultur-Behörde ab. 2) Die Kultur-Behörde kann den Ausflug zu gewissen Zeiten, auf Andringen der Betheiligten und nach Umständen selbst von Amtswegen, verbieten. 3) Tauben, welche in diesen verbotenen Zeiten im Freyen angetroffen werden, darf Jeder fangen oder erlegen.

§. 82.

Jeder Unterthan kann die ihm beliebige Anzahl Bienen halten. 1) Jeder Eigenthümer darf den ihm entflohenen Schwarm auf fremdes Eigenthum verfolgen, und zu sich nehmen. 2) Wenn über das Eigenthum eines Schwarmes Streitigkeiten entstehen, so soll hierüber, ohne Gestattung weitschichtiger Prozesse, nach Wahrscheinlichkeit und Billigkeit bey den gewöhnlichen Zivil-Verhörstagen entschieden werden.

§. 83.

Die Erlaubniß zum Brantweinbrennen aus selbst erzeugten Früchten, jedoch ohne Minuto-Verschleiß, ist größern Landwirthen von den Polizey-Behörden auf Anmelden zu ertheilen, wenn keine besondern Anstände dagegen obwalten.

§. 84.

Keinem Individuum, männlichen oder weiblichen Geschlechts, das sich bloß durch Handarbeit im

Taglohn fortzubringen gedenkt, soll die Heuraths-bewilligung in Zukunft ertheilt werden, wenn das-selbe nicht der Wollen- und Flachsspinne-rey kundig ist.

§. 85.

Der Handel im Inlande, mit was immer für landwirthschaftlichen Erzeugnissen, unterliegt durchaus keinen andern Beschränkungen, als jenen, welche wegen außerordentlicher Verhältnisse in temporären Verordnungen auf die Dauer solcher Verhältnisse verfügt werden.

Neuntes Kapitel.

Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums.

§. 86.

Jeder Landwirth ist berechtiget, seine Grundstücke durch Zäune, Gräben, Erdwürfe oder Mauern gegen Beschädigungen zu schützen, aber nicht dazu verbunden. Insbesondere ist 1) Nie-

mand gehalten, die einzelnen in der Brache angebauten Gründe gegen das daselbst weidende Vieh mit Zäunen zu versehen. 2) Es können sich zwar die Weideberechtigten einer Flur verbinden, alle in der Brache angebauten Gründe auf gemeinschaftliche Kosten zu umzäunen; aber 3) die Verträge, wodurch diese Last dem einzelnen Landwirthe, der kultivirt, in Ansehung der von ihm angebauten Grundstücke auferlegt wird, sind ungültig. 4) Volle Gültigkeit sollen Verträge über Verzäunungen zwischen benachbarten Gemeinden oder arrondirten Gutsbesitzern haben, welche ihr Vieh abgesondert weiden lassen, wo es sich demnach nicht um einzelne Grundstücke in der Brache, sondern um ganze Fluren handelt. 5) Die bisherige Uebung wird nicht als ein solcher Vertrag angesehen. 6) Weigert sich ein Landwirth, einer gemeinschaftlichen Verzäunung beyzutreten, so kann er hiezu nicht angehalten werden. 7) In so fern aber ein solcher Gutsbesitzer, nachdem der Zaun auf Kosten der übrigen Interessenten hergestellt worden ist, denselben dennoch dadurch benützt, daß er auf seinen angränzenden Grundstücken Vieh ohne Hüter weiden, oder Vieh mit der Gemeindeherde austreiben läßt, bey der, wegen des hergestellten Zaunes, der Hutlohn geringer ist, als er außer dem seyn würde, so darf man ihn zu einem verhältnißmäßigen Beytrage zu den erlaufenen Kosten anhalten. 8) Auf dem Grunde geschlossener Verträge kann der Dawiderhandelnde, auf Andringen

der Betheiligten, zur bessern Herstellung der Einfriedigung und nach Umständen zum Schadenersatze und zur Strafe durch ämtliche Verfügungen der Kultur-Behörde angehalten werden.

§. 87.

Die Einfassungen müssen sich 1) in Ansehung der Form nach den Verordnungen der Orts-Polizey richten; 2) die Entfernung vom Grunde des Nachbars, welche nicht überschritten werden darf, bestimmen die bürgerlichen Gesetze, und 3) in Ermanglung anwendbarer Bestimmungen, soll von der Kultur-Behörde, nach der Gattung der Einfassung, eine Entfernung von 1 bis 4 Schuh festgesetzt werden.

§. 88.

Viehbesitzer dürfen bey Strafe ihr Vieh nicht ohne Hüter auf Plätzen weiden lassen, wo dasselbe irgend einen Schaden verursachen kann. 1) Wo daher angebaute Felder, Wiesen, Hopfengärten, junge Holzschläge u. dgl. durch Einfassungen vor dem Auslaufe des Viehes genügend geschützt sind, ist ein Hüter nicht nöthig; dagegen darf 2) Pfändung und Strafe selbst von Amtswegen eintreten, wenn, auch ohne wirklichen Schaden, nur die Möglichkeit einer Beschädigung durch das, ohne Hüter im Freyen angetroffene Vieh vorhanden ist.

§. 89.

Die Nachtweide ist in der Regel verboten, und kann nur ausnahmsweise bey besondern Verhältnissen und möglichster Sicherheit gegen Beschädigungen jeder Art, von den Regierungen auf Antrag der Kultur=Behörden gestattet werden. Unter die verbotene Nachtweide gehört das Pferchen der Schafe eben so wenig, als die nächtliche Weide auf Alpen.

§. 90.

Jede Beschädigung ist in der Regel nur von dem erwiesenen Thäter zu vergüten, und, wo der Schaden durch Vieh zugefügt wird, vom Eigenthümer, unter den §. 107. bestimmten Voraussetzungen.

Indessen haften dem Beschädigten 1) für Beschädigungen durch Vieh — sämmtliche Viehbesitzer, welche in der Gegend des beschädigten Platzes weiden lassen, vorbehaltlich des Regresses an den Schuldigen; 2) für Beschädigung durch Diebstahl, Muthwillen oder was immer für andere Handlungen — die ganze Gemeinde, gleichfalls vorbehaltlich des Regresses gegen den Thäter, in jenen Fällen, die zur Begünstigung der Kultur durch allgemeine oder örtliche Anordnungen für Kultur=Schaden erklärt werden. a) Allgemein gehören hieher die Beschädigungen der im Freyen stehenden Obstbäume,

das Vernichten der Hopfenanlagen und Weinreben durch Abschneiden der Ranken. b) Für einzelne Gegenden kann jede neue Kultur und vorzüglich der Anbau der Brache mit Fabrik- und Oelgewächsen, Klee u. dgl., von den Kultur-Behörden in besondern Schutz genommen werden, durch die Anordnung, daß die Gemeinde für alle daran vorfallenden Beschädigungen zu haften habe. c) Diese Verfügung ist der Gemeinde gehörig bekannt zu machen, und es steht ihr hierüber die Berufung zur Regierung offen. 3) Bey Haftungen der Viehbesitzer wird der Beytrag des Einzelnen nach Zahl und Gattung der ihm angehörigen Stücke bestimmt. 4) Der Vertheilungsmaßstab bey Haftungen der Gemeinden richtet sich nach gütlicher Uebereinkunft, Statuten und, in deren Ermangelung, nach der Familiensteuer.

§. 91.

Beschädigungen durch Wild hat der Jagdeigenthümer oder Pächter zu vergüten. 1) Die Rechte, welche dem Landwirthe dießfalls, so wie in Ansehung des Verscheuchens des Wildes zustehen, bestimmt die Verordnung über Wilddiebstahl vom 9. August 1806. (Rg. Bl. S. 394.)

§. 92.

2) Bey einem Zweifel, ob Menschen, Vieh oder Wild den Schaden verursacht haben,

können — die Gemeinde, dann die Vieh- und Jagdbesitzer nach einem billigen Verhältnisse zum gemeinschaftlichen Schadenersatze angehalten —, nie aber soll der Beschädigte wegen dieser Ungewißheit ohne Schadenersatz belassen werden.

§. 93.

Jedem Landwirthe steht im Bezug auf Beschädigungen das Recht zu, Pfändungen, nach Maßgabe der Bestimmungen hierüber in den bürgerlichen Gesetzen, vorzunehmen.

§. 94.

So wohl Privaten als Gemeinden können zur Bewachung ihres Eigenthums Flurschützen aufstellen. 1) Es dürfen hiezu nur tadellose Männer gewählt —; 2) sie müssen von der Polizey-Behörde, nach Einsicht ihrer Instruktion und ihres Bestallungsbriefes, bestätigt und vereidet werden. 3) Der Flurschütz hat nicht nur das Recht, zu pfänden, sondern 4) seine Angaben machen auch vollgültigen Beweis; jedoch muß a) die Angabe binnen zweymal vier und zwanzig Stunden bey der Obrigkeit angebracht und b) bey dem Verhöre des Angeschuldeten in dessen Gegenwart, nach vorhergegangener amtlicher Erinnerung an die beschwornen Pflichten eines Flurschützen wiederholt werden. c) Auf die Angabe des Flurschützen allein, ohne andere hinreichende Beweismittel, und gegen die Abläugnung des Thä-

ters, kann kein Schadenersatz über zehn Gulden, keine Geldstrafe über fünf Gulden, keine Arrest-Strafe über drey Tage erkannt werden. d) Die Angabe des Flurschützen schließt den Gegenbeweis nicht aus; jedoch sind e) zu ihrer Entkräftung die Aussagen von wenigstens zwey exzeptionsfreyen Zeugen, oder andere gleich starke Beweisgründe erforderlich.

Zehntes Kapitel.

Gemeinschaftliche Leistungen.

§. 95.

Wo wirthschaftliche Zwecke nur durch gemeinschaftliche Leistungen zu erreichen sind, können die Betheiligten, in Folge einer Uebereinkunft oder einer Anordnung der Kultur-Behörde, zur nöthigen Mitwirkung angehalten werden. Hieher gehören 1) Maßregeln gegen Maykäfer, Heuschrecken, Raupen, Mäuse, Räucherungen gegen Fröste u. dgl.; 2) Wasser-, Brücken- und Wegbauten, die weder der Gemeinde, noch dem Staate obliegen, sondern nur zum Vortheile einzelner Landwirthe

bestehen. 3) In so fern als der Maßstab der Leistungen unter den Betheiligten nicht durch besondere Verordnungen, Statuten oder Verträge bestimmt ist, hat Jeder dazu nach dem Vortheile, den er davon zieht, beyzutragen.

§. 96.

In außerordentlichen Fällen, wo die nöthigen Arbeiten die Kräfte der Betheiligten überschreiten würden, können auch nicht unmittelbar betheiligte Nachbarn zu solchen Natural-Konkurrenzen angehalten werden, die weder in Geld, noch in Geldeswerth, sondern nur in einigen, mit ihrem übrigen wirthschaftlichen Betriebe wohl vereinbaren Arbeiten bestehen.

Eilftes Kapitel.

Kultur-Frevel.

§. 97.

Unter Kultur-Frevel werden solche, durch das Gesetz verbotene Handlungen verstanden, wodurch der Landwirth in seinem Gewerbe bedroht oder beschädigt wird, und die nicht wegen eines

höhern Grades von Gefährlichkeit in Gemäßheit des Strafgesetzbuches, insbesonders der Art. 385. 386. und 436. als Verbrechen oder Vergehen beurtheilt werden müssen.

§. 98.

Kultur-Frevel begründen in der Regel Bezahlung der Prozeß-Kosten, Schadenersatz und Strafe. In einigen Fällen wird jedoch nach geleistetem Ersatze von einer besondern Strafe Umgang genommen, so wie in andern Fällen, ungeachtet kein erweislicher Schaden zugefügt wurde, dennoch Bestrafung eintritt.

§. 99.

Die bey Kultur-Freveln anwendbaren Strafen sind

a) Geldstrafen von 30 kr. bis 15 fl.;

b) Freyheitsstrafen von einem Tag bis vier Wochen;

c) ausnahmsweise, in den besonders bezeichneten Fällen, körperliche Züchtigungen.

d) Bey erschwerenden Umständen können Geld- und Freyheitsstrafen zugleich in Anwendung kommen.

§. 100.

Bey Armen können vom Richter statt Geldbußen, Freyheitsstrafen verfügt werden. Aber Veränderung einer gesetzlichen Freyheitsstrafe in eine Geldbuße haben nur ausnahmsweise die Kreis-Regierungen zu bewilligen, und es soll dabey mehr auf die Vermögensverhältnisse des Bestraften, als auf ein stets gleiches Verhältniß einer bestimmten Freyheits- und der dafür angeordneten Geldstrafe, jedoch noch mehr auf den Zweck der Bestrafung als auf den Vortheil der Strafen-Kasse, gesehen werden.

§. 101.

Die bey Verbrechen und Vergehen erschwerenden oder mildernden Umstände, wie Komplotte, nächtliche Uebertretung, Wiederholung u. dgl., haben auch bey Kultur-Freveln auf die Größe der Strafe Einfluß.

§. 102.

Die Bestrafungen von Kultur-Freveln beziehen sich auf unerlaubte Handlungen der Menschen, auf Beschädigungen durch Vieh, und auf die in der Forstordnung genauer zu bestimmenden Forstfrevel, welche sowohl durch Menschen als durch Vieh veranlaßt werden.

§. 103.

Schadenersatz und eine Strafe von 30 kr. bis 5 fl. tritt bey folgenden **unerlaubten Handlungen** ein:

a) Ueberschreitung der Gränze durch Pflügen, Mähen, Aernten;

b) unberechtigtes Grasen auf fremden Feldrainen;

c) das Nachgrasen, Nachrechen, Nachlesen, insbesondere das Aehrenlesen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder vor gänzlicher Abräumung der Grundstücke oder nächtlicher Weile;

d) die Zueignung fremder Früchte, zum augenblicklichen Genuße, nicht aus Gewinnsucht;

e) das Betreten solcher eingeschlossener oder mit Pfandschäben bezeichneter Plätze, worin sich reife oder der Reife nahe Früchte befinden, oder der nur dahin führenden Privat-Wege ohne Erlaubniß des Eigenthümers;

f) das Gehen, Fahren, Reiten über besäete oder noch mit Früchten besetzte Felder, über noch nicht abgeräumte Wiesen;

g) das Besteigen fremder obsttragender Bäume;

h) kleine Beschädigungen von Bäumen, Reben, Hopfenanlagen, Einfassungen, im Freyen zurückgelassener wirthschaftlicher Werkzeuge;

i) das Werfen von Steinen und Unrath in fremde Gärten, Wiesen, Felder;

k) die Uebertretung solcher Ordnungen, wodurch für landwirthschaftliche Unternehmungen gewisse Zeiten bestimmt werden, z. B. für Weinlese;

l) die Nichtbefolgung der Anordnungen, die sich auf gemeinschaftliche Leistungen beziehen, wie auf Wasser-, Brücken- und Wegbauten, Zäunungen, auch Maßregeln gegen schädliche Thiere, Räucherungen gegen Frost und dergleichen.

§. 104.

In diesen Fällen kann 1) bey erschwerenden Umständen, insbesondere bey öfterer Wiederholung, ausgezeichnetem Muthwillen, u. dgl., die Geldstrafe bis auf 15 fl. erhöhet —, 2) statt Geldstrafen können Arrest-Strafen von ein bis acht Tagen angeordnet, und 3) bey solchen Menschen, welche wegen äußerst schlechten Lebenswandels und besonderer Arbeitsscheue, vereinigt mit Vermögenslosigkeit und Mangel an Ehrgefühl, als Gesindel zu betrachten sind, und gegen welche bereits die eben erwähnten Strafen fruchtlos versucht worden, können auch körperliche Züchtigungen von fünf bis

fünfzehn Streichen angedroht und im Falle der Wiederbetretung vollzogen werden.

§. 105.

Wer den Andern in der freyen Ausübung seiner Wirthschaftsrechte, somit in Benützung seines Eigenthums, in der Abtrennung seines Antheils von den Gemeindegründen, in dem Anbaue seiner in der Brache liegenden Gründe, in der Urbarmachung der ihm zuständigen oder nach den Kultur-Gesetzen zuerkannten Gründe, in der zugestandenen Urbarmachung seiner Waldgründe, und zwar wegen der auf solchen Gründen bisher ausgeübten Weidenschaft, oder unter dem Vorwande anderer darauf liegender Servituten — durch bedrohliche oder thätliche Maßregeln hindert, der unterliegt, nebst dem Schadenersatze, einer Freyheitsstrafe von einem bis vierzehn Tagen, und bey besonders erschwerenden Umständen, selbst von 4 Wochen. Die Individuen oder Gemeinden, welche an demselben Orte die Weidenschaft ausüben, oder der Kultur widersprochen haben, haften für den Schaden des unbekannten Thäters.

§. 106.

Erstmalige Diebstähle an Feldfrüchten bis zum Betrage von einem Gulden werden als Kultur-Frevel mit einer Arrest-Strafe von einem bis acht Tagen geahndet; beträchtlichere oder wiederholte

Viehstähle unter fünf Gulden werden nach den besonders hierüber bestehenden oder zu erlassenden polizeylichen Anordnungen bestraft.

§. 107.

Für Ersatz und Strafe in Bezug auf wirkliche oder mögliche Beschädigung durch Vieh haftet 1) zunächst Jener, dem die Obhut übertragen ist, 2) subsidiarisch Jener, dem die Benützung zusteht; 3) nach diesem der Eigenthümer, und 4) wenn der Eigenthümer unbekannt ist, alle Weidenschaftsberechtigten der Gegend, wo der Schaden verursacht wurde, unbeschadet 5) dem Rechte des Beschädigten, sich nach §. 90. an sämmtliche Viehbesitzer, vorbehaltlich ihres Regresses gegen wen immer, zu halten.

§. 108.

Durch Vieh werden Bestrafungen veranlaßt, 1) auch ohne erweisliche Beschädigung:

a) bey der Nachtweide, in so fern sie nicht erlaubt ist, —

b) bey dem Austriebe des Viehes ohne Hirten, wo dasselbe irgend einen Schaden verursachen kann, —

c) bey dem Weiden besonderer Arten Viehes an Orten, wovon sie ausgeschlossen sind, weil sie

den Boden, anderes Vieh, Pflanzungen oder andere landwirthschaftliche Erzeugnisse beschädigen können, —

d) bey dem Austriebe auf ausgenommene Plätze überhaupt;

2) Strafe und Schadenersatz findet statt, wenn

a) in obigen Fällen irgend eine Beschädigung vorgefallen ist; ferners, wenn

b) durch das Vieh eine fremde Weidenschaft betreten wird, —

c) wenn dasselbe fremde Grundstücke, es mögen besäete Felder, Wiesen oder Weinberge seyn, in den geschlossenen Zeiten betritt.

§. 109.

In diesen Fällen finden Geldstrafen statt und zwar 1) in der Regel von jedem betretenen Stücke eine Summe, die sich belaufen kann

a)	bey	Pferden, Mauleseln, Eseln	von	48 kr.	bis 4 fl.
b)	=	Hornvieh über Ein Jahr	=	48 =	= 4 fl.
c)	=	Kälbern, höchstens 1 Jahr alt	=	30 =	= 3 fl.
d)	=	Schweinen . . .	=	30 =	= 3 fl.
e)	=	Schafen . . .	=	30 =	= 1 fl.
f)	=	Geißen oder Geißböcken	=	1 fl.	= 4 fl.
g)	=	Gänsen, Truthähnen und anderm Geflüge .	=	12 kr.	= 1 fl.

2) Die Größe der Strafe im einzelnen Falle bestimmt sich zunächst nach der größern Gefährlichkeit des unerlaubten Weidens, nach örtlichen und Zeitverhältnissen, Kultur-Art und Viehgattung, dann, nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder des bösen Willens desjenigen, der für das Vieh sorgen sollte.

3) Wo ohne besondern bösen Willen der Betheiligten ganze Herden betreten werden, kann eine Verminderung der, nach der Zahl der Stücke sich berechnenden Strafe eint eten, und die Strafe im Ganzen soll in der Regel die Summe von 15 fl. nicht überschreiten.

§. 110.

Gegen den nachlässigen Hirten, der die Strafe nicht zu zahlen vermag, und für welchen daher die Viehbesitzer zahlen müssen, kann ein- bis vierzehntägiger Arrest erkannt werden.

§. 111.

Uebertretungen in Bezug auf Viehseuchen werden nach Maßgabe der besondern polizeylichen Anordnungen über diesen Gegenstand mit acht- bis vierzehntägigem Arreste geahndet.

§. 112.

Wegen Waldfreveln, die in der Forstordnung näher bestimmt sind, werden Arrest-Strafen von ein bis drey Tagen und Geldbußen von 1 bis 15 fl. erkannt.

§. 113.

Wenn bey kleinern Freveln der bedrohte oder beschädigte Eigenthümer wegen Entschädigung sich mit dem Schuldigen abfindet, oder weder Entschädigung noch Strafe anspricht, auch der Frevel von ihm oder den Seinigen entdeckt wurde, soll wegen Bestrafung kein weiteres Verfahren eintreten. Dagegen sollen Frevel, die das obrigkeitlich bestellte Sicherheits-Personal entdeckte, von demselben stets angezeigt, in das Protokoll der Obrigkeit aufgenommen und bestraft werden, wenn die Behörde nicht wegen der Unbedeutenheit des Gegenstandes glaubt, von der Bestrafung Umgang nehmen zu müssen.

§. 114.

Wegen Beschädigungen, welche durch fremdes Vieh entweder ganz zufällig oder bey geringer Fährlässigkeit von Seiten desjenigen, der dasselbe besser verwahren sollte, verursacht worden sind, findet zwar Schadenersatz, aber keine Strafe statt.

§. 115.

In Ansehung des, nicht vor Verlauf von sechs Monaten nach entdeckter Beschädigung gerichtlich geforderten Schadenersatzes von weniger als 50 fl., so wie in Ansehung der Strafe, worüber nicht sechs Monate nach der Uebertretung die Untersuchung eingeleitet wurde, — tritt nach Umlauf dieser Zeit die Verjährung ein, so, daß dann weder Ersatz noch Strafe mehr statt findet.

§. 116.

Von den anfallenden Geldstrafen gehört ein Drittel dem Armenfonde; ein Drittel soll zu verschiedenen polizeylichen oder Schulzwecken, in Ermanglung anderer Bedürfnisse gleichfalls zum Armenfonde verwendet werden; ein Drittel gebührt dem Anzeiger. 1) Wenn die strafbare Handlung gegen die Abläugnung des Thäters nur durch die Angabe des verpflichteten Anzeigers (§. 94.) dargethan ist, empfängt derselbe keinen Strafantheil. 2) Auch dem beschädigten Eigenthümer gebührt als Anzeiger kein Antheil an der Strafe. 3) In diesen zwey Fällen wird der Antheil des Anzeigers den andern beyden Zwecken zugewendet. 4) Der Antheil des Anzeigers kann durch örtliche Statuten auf eine andere Art bestimmt werden, soll jedoch nie das Drittel der gewöhnlichen Strafen übersteigen. 5) Die Obrigkeit darf nur die Protokollirungs- und die sonstigen Gerichts-Taxen fordern.

§. 117.

Da bey den oben (§. 112, 108, 103,) angeführten Freveln eine Beschädigung meistens gewiß, oder doch höchst wahrscheinlich, die Größe des Schadens aber nicht immer leicht auszumitteln ist: so soll die Strafe als Anhaltspunkt der Entschädigung in der Art dienen, daß, wo kein auffallendes Mißverhältniß vorliegt, die Entschädigung so hoch als die Strafe regulirt werde. 1) Ist

ein Theil nicht damit zufrieden, so kann derselbe den Beweis durch Sachverständige oder andere Mittel antreten, hat aber 2) alle Kosten zu bezahlen, wenn das Resultat für ihn nicht wenigstens um ein Drittel günstiger ausfällt, als der Ausspruch nach dem Betrage der Strafe.

§. 118.

Den einzelnen Gemeinden und Distrikten bleibt es unbenommen, über Strafen, über Entschädigung und über die Befugnisse und Pflichten der Landwirthe, Hirten und Flurschützen, innerhalb der Gränzen des Kultur-Gesetzes eigene Ordnungen zu entwerfen, und darin Bestimmungen von einer so umfassenden Genauigkeit festzusetzen, daß einer Verschiedenheit der Ansicht über das, was in jedem einzelnen Falle Rechtens ist, dadurch möglichst vorgebeugt werde.

Solche, von den Interessenten oder von einer Obrigkeit nach Vernehmung derselben entworfene Ordnungen müssen in Triplo an die vorgesetzte Kultur-Behörde überschickt, und von dieser, nach genauer Prüfung, und mit sachdienlichen Anmerkungen begleitet, an die Regierung zur Genehmigung eingesendet werden. 2) Das genehmigte Exemplar, nebst den darüber gepflogenen Verhandlungen, wird dem Staats-Ministerium des Innern zur Einsicht vorgelegt.

Zwölftes Kapitel.

Verfahren in Kultur-Sachen.

§. 119.

Die in den Kultur-Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu handhaben, und die hierüber entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, ist Sache der Kultur-Behörden, unter welchen mehrere Instanzen bestehen.

Die Kultur-Behörden erster Instanz sind

1) die Landgerichte —

2) die Herrschaftsgerichte. a) So fern der Gutsherr bey Kultur-Streitigkeiten persönlich betheiligt ist, wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf deßfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen. b) Polizeyliche Strafbehandlungen, wobey ein Gutsherr als Beschädigter betheiligt ist, können jedoch bey dessen Herrschaftsgerichte vorgenommen, und sowohl, was die Entschädigung als was die Strafe anbelangt, daselbst beschieden werden.

3) Innerhalb der an Stadtgerichte zugewiesenen Gerichtsbezirke stehen den städtischen Polizey-

Behörden und Magistraten nur Strafbehandlungen zu. Die andern Kultur-Gegenstände werden von den, in diesen Städten oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten verhandelt.

4) Den Wirkungskreis der Patrimonial-Gerichte bestimmt das Edikt über gutsherrliche Rechte.

5) Dem Gemeindeausschuß steht nebst dem Vermittelungsamt die Befugniß zu, bey Feldfrevein Geldstrafen bis zu Einem Gulden und Schadenersatz bis zu drey Gulden einschließig zu erkennen.

6) In zweyter Instanz geht die Berufung an die Regierungen, bey Erkenntnissen der Gemeindeausschüsse an die Land- und Herrschaftsgerichte.

7) Die dritte Instanz ist das Staats-Ministerium des Innern, wenn gegen ämtliche Verfügungen, — und der königliche Staatsrath und respektive die Staatsraths-Kommission, wenn über Bescheide in Streitigkeiten zweyer oder mehrerer Partheyen, oder über Straferkenntnisse Beschwerde erhoben wird.

§. 120.

Die Kultur-Behörden sind nur über jene Streitigkeiten kompetent, welche aus den Kultur-Gesetzen entschieden werden müssen.

Hiernach haben sie 1) im Allgemeinen nicht über Eigenthums- und Servituts-Rechte, sondern nur über die Art der Ausübung in Gemäßheit der Kultur-Gesetze, oder über ihre Einschränkung oder Abtretung gegen Ersatz aus Rücksicht der Kultur zu erkennen. Sie haben 2) Fragen, die aus den bürgerlichen Gesetzen entschieden werden müssen, a) in so fern sie bey Kultur-Prozessen als weniger wichtige Nebenpunkte vorkommen, an und für sich zu erledigen; b) dieselben, wenn sie als Beweismittel erscheinen, in Bezug auf den Kultur-Gegenstand zu würdigen; aber c) wenn sie von größerer Bedeutung sind, nach Entscheidung des Kultur-Gegenstandes an die Zivil-Behörde zu verweisen. d) Wenn solche Fragen, in Ansehung der Kultur-Verhandlung, Präjudizial-Punkte sind, muß vor Allem die zivil-gerichtliche Entscheidung abgewartet, jedoch e) das Kultur-Verfahren nur in so weit eingestellt werden, als dasselbe vor der Entscheidung der Rechtsfrage nicht fortgesetzt werden kann.

§. 121.

Das Verfahren ist im Allgemeinen jenes des bairischen Exekutiv-Prozesses, jedoch durch-

aus mit abgekürzten präjudiziellen und peremtorischen Terminen. 1) Die Termine sind nicht über vierzehn Tage zu erstrecken. 2) Das Präjudizium besteht darin, daß der nicht Erscheinende für einwilligend in das veranlassende Gesuch, oder in die Beschlüsse der Mehrheit gehalten wird. 3) Derselbe ist dann in diesen Beziehungen von der Obrigkeit von Amtswegen zu vertreten. 4) Das Präjudizium ist der Vorladung ausdrücklich beyzusetzen.

§. 122.

Bey der Zitation, welche individuell oder durch Zirkulare geschieht, ist zu bemerken, ob ein Rechtsanwald beygegeben werden dürfe. 1) Die Beyziehung eines Rechtsanwaldes ist bey allen Kultur-Sachen zulässig; 2) ausgenommen bey Strafverhandlungen, wo erst nach erlassenem Bescheide der Rechtsanwald Akten-Einsicht verlangen darf, um darauf eine Berufung zu gründen.

§. 123.

Alle auf Verzögerungen zielenden Verhandlungen sollen möglichst beseitiget, und strenge bestraft werden. 1) Präjudizial-Prozesse wegen Kautions-Leistung und Prozeß-Art sind ganz unzulässig. 2) Wenn bey Land- und Herrschaftsgerichten der Zweifel erhoben wird, ob eine Sache zur Justiz- oder zur Kultur-Stelle gehöre, haben sich die Partheyen wenigstens eventuell einzulassen. Die Be-

hörde soll über den Gerichtsstand erkennen; aber, in so fern sie sich in der einen oder andern Eigenschaft für kompetent hält, ohne die höhere Entscheidung der Kompetenz abzuwarten, den Streit in der Hauptsache selbst weiter instruiren und bescheiden.

§. 124.

Alle Verhandlungen sollen mit dem Versuche der Güte angefangen, und wenn auch eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt wird, doch die wechselseitigen Anerbietungen zu Protokoll genommen werden.

§. 125.

Wo die Vernehmung von Sachverständigen nöthig ist, kann jede Parthey Einen vorschlagen, und Einen wählt die Behörde. 1) Wenn ein einziger Sachverständiger an und für sich, oder nach der Erklärung der Partheyen genüget, wird derselbe nach Vernehmung der Interessenten von den Behörden gewählt. 2) Bey besonders wichtigen Gegenständen kann auch jede Parthey zwey Sachverständige vorschlagen.

§. 126.

Der Bescheid wird den Interessenten zu Protokoll eröffnet, und denselben dabey sowohl der Termin zur Appellation, als die Stelle, wohin die Appellation geht, bemerkt.

§. 127.

Für die Appellation besteht 1) ein Termin von vier Wochen. 2) Sie findet von den Beschlüssen der Gemeideausschüsse nur zum Landgerichte und nichts weiter statt; sie geht 3) von Beschlüssen der übrigen Behörden erster Instanz in zweyter Instanz — zur Regierung, jedoch nur bey körperlichen Züchtigungen, Arrest-Strafen und bey einem Werthe von mehr als 15 fl.; 4) in dritter Instanz — zur allerhöchsten Stelle: a) bey gleichlautenden Entscheidungen, wenn der Gegenstand der Appellation einen Arrest von mehr als vierzehn Tagen, körperliche Züchtigungen oder einen Werth von mehr als 400 fl. betrifft; ferner bey allen Abtretungen von Eigenthums- oder Servituts-Rechten, nach den Bestimmungen der §§. 10, 28, 29, 37, 38, 58; b) bey verschiedenen Entscheidungen, schon wegen acht Tagen Arrest und bey einem Werthe des Streit-Objektes, von 100 fl. 5) Die Appellations-Schrift wird den Interessenten zur Nebenverantwortung mitgetheilt. a) Die Behörde kann dazu nach ihrem Gutbefinden den Weg der schriftlichen Uebergabe oder der kommissionellen Verhandlung wählen. b) In dritter Instanz wird die Appellation dem Gegentheile zur Notiz, aber nicht mehr zur Nebenverantwortung zugeschlossen.

§. 128.

Die Kultur landesherrlicher oder Gründe kann so wohl unmittelbar bey den Finanz-Behörden, als bey den Kultur-Behörden nachgesucht werden.

§. 129.

Bey Ablösung von Forst-Servituten sind Forstverständige über die Fragen zu vernehmen, wie viele Tagwerke Holzes, und in welcher Lage, für eine ausgemittelte bestimmte Holzabgabe verabfolgt werden müssen. Aber die Würdigung der Weidenschafts- oder Dechelrechte, des jährlichen Bedürfnisses an Holz zur Feuerung oder zu Bauten, in so fern als darüber kein früherer Maßstab besteht, ist Sache der Wirthschafts- oder Bauverständigen.

§. 130.

Bey Gemeindegrundvertheilungen findet das in diesem und in den nachfolgenden §§. bestimmte spezielle Verfahren statt.

Auf das Anmelden einer Parthey werden sämmtliche Interessenten auf eine, in der Regel nach acht Tagen, festzusetzende Kommission zur Besichtigung des Gegenstandes und zur summarischen Instruktion der Sache vorgeladen.

§. 131.

Diese Kommission beginnt mit Besichtigung des Gegenstandes, worüber ein Protokoll aufgenommen und darin die beyläufige Größe, Lage, Form, Kultur-Stand und Kultur-Fähigkeit des Grundes bemerkt werden sollen.

§. 132.

Hierauf werden die veranlassenden Gesuche wiederholt vorgetragen, eine gütliche Uebereinkunft versucht, und, wenn sie nicht erzielt wird, unter den verschiedenen Theilen die Streitgenossenschaft hergestellt, sodann nachstehende Punkte protokollarisch instruirt:

Das Objekt, ob nämlich alle oder nur einige, und welche Gründe vertheilt, — ob Gründe, dann welche und zu welchem Zwecke als Reserve-Plätze vorbehalten werden sollen. (§. 42, 49, 52.)

Das Subjekt, wer Antheil an der Vertheilung habe. (§. 40, 42, 46.)

Der Maßstab der Vertheilung unter den einzelnen Theilnehmern. (§. 45.)

Die Art der Vertheilung in Ansehung des Lokals, insbesondere der Anlage und Richtung von Wegen und Abzugsgräben.

Die Folgesätze, wohin die Verhältnisse gegen Grund- und Zehentherrn, gegen die Gemeinde-Kassen, insbesondere die dießfalls zu leistenden Abgaben und Entschädigungen, die Wahl eines Geometers, die Kosten u. dgl. gehören.

§. 133.

Bey Gemeindeholzabtheilungen ist 1) die bisherige Benützungs- und Bewirthschaftungsart — was die einzelnen Gemeindeglieder, was die Gemeindekammer, was die Holzaufseher und sonstigen Bediensteten bezogen haben, und überhaupt, für welche öffentliche Zwecke Holz verwendet, wie es in Ansehung der Weidenschaft gehalten wurde, — genau herzustellen und von den Gemeindebeamten, wo möglich, durch Rechnungsauszüge zu belegen. 2) Der Forstverständige hat sein Gutachten über die Vortheile und Nachtheile der Vertheilung in Beziehung auf Holzzucht, über die Art der Vertheilung, wenn sie genehmigt werden sollte, und die auf diesen Fall in Ansehung der Wege und der Weidenschaft nöthigen Maßregeln nebst seinem endlichen Antrage umständlich zu Protokoll zu geben. 3) Landwirthschaftsverständige sind, für den Fall der Vertheilung, sowohl über die künftige Beweidung als über die Möglichkeit und den Vortheil der Ausreutung des Holzes zum Zwecke einer einträglichern Benützungsart, mit ihrem Gutachten zu vernehmen. 4) Ueber die beyden Gutachten sind die Betheiligten

mit ihrer Erinnerung zu hören, und diese den Sachverständigen zur schließlichen nähern Würdigung vorzulegen, worauf die Kultur-Behörde über die Zulässigkeit und die Bedingungen der Abtheilung erkennt. 5) Wenn auch die Vertheilung als zulässig anerkannt wurde, und kein Theil die Berufung ergreift, ist dennoch der Akt zur Genehmigung an die Regierung, — Kammer des Innern — einzusenden, welche Stelle dann, unter Beyziehung eines Kreisforstbeamten und vorbehaltlich des Rekurses zu dem Staats-Ministerium des Innern, über die Zulässigkeit und Modalität der nachgesuchten Gemeindeholzvertheilung entscheidet.

§. 134.

Wenn das Abtheilungserkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, wird im Beyseyn des gewählten Geometers und der Interessenten das Objekt neuerlich besichtiget, und in Ansehung der Vertheilungsart eine gütliche Uebereinkunft versucht, für den Fall aber, daß eine solche Uebereinkunft nicht statt fände, alle auf die, nach örtlichen Verhältnissen zweckmäßigste Vertheilungsart sich beziehenden Wünsche und Bemerkungen zu Protokoll genommen, um dem Geometer bey dem Vertheilungsentwurf und der Vermessung als Leitfaden zu dienen.

Derselbe hat hiernach die Gemeindegründe in eine oder mehrere Abtheilungen auszuscheiden,

und eine solche Anzahl von Theilen zu machen, daß dadurch jeder bedeutenden Ungleichheit bey der Verloosung vorgebeugt werde.

§. 135.

Die Verloosung wird an einem hiezu angesetzten Kommissions-Tage vorgenommen. Vorerst werden alle Grundstücke jeder besonders zu verloosenden Abtheilung mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und in eine Uebersicht gebracht, in welcher bey jeder einzelnen Nummer hinreichender Raum vorhanden ist, um die Namen der künftigen Eigenthümer eintragen zu können. Eben so viele, mit fortlaufenden Nummern bezeichnete Loose werden nun zusammengerollt, und gleichfalls abtheilungsweise gezogen. Jeder Anwesende zieht so viele Loose nach einander, als ihn treffen. Für Abwesende wird durch Anwesende geloos't, die sich mit hinreichender Vollmacht legitimiren können, oder von dem Kommissär zu diesem Geschäfte ausgewählt worden sind. Der Namen jedes Theilnehmers wird in die bereits vorhandene Uebersicht neben die gezogene Nummer eingetragen, und nach beendetem Geschäfte die Uebersicht vorgelesen, nachdem die Anwesenden aufgefordert worden, die bey dem Eintragen etwa unterlaufenen Fehler zu bemerken, zu welchem Ende Jeder das gezogene Loos bis zur Verlesung bey sich behält. Nach geschehener Verlesung und Berichti-

gung wird die Verhandlung von einigen Anwesenden unterzeichnet und vom Kommissär geschlossen.

§. 136.

Während vier Wochen nach der geschehenen Verloosung können die Theilnehmer die erhaltenen Antheile vertauschen, ohne daß dießfalls irgend eine Gebühr zu bezahlen ist. Diese Tauschungen sind in ein besonders dafür eröffnetes Protokoll aufzunehmen. Nach Verlauf obiger Zeitfrist wird jedem Theilnehmer über das zuletzt erhaltene Loos ein Protokolls-Extrakt ausgefertiget, nunmehr die verschiedenen Erwerbe in den einschlägigen Gerichtsbüchern vorgetragen, und dem Rentamte die endlichen Resultate mitgetheilt.

§. 137.

Es ist Pflicht der Kultur-Behörde, jedes Uebermaß von Kosten, besonders aber bey Gemeindegrundvertheilungen, so weit es bey ihr liegt, zu beseitigen und nach Umständen selbst zu bestrafen. 1) Der Maßstab der Bezahlung wird in der Abtheilungs-Sentenz bestimmt, und erst beym wirklichen Vollzug der Vertheilung über die Kosten definitiv abgerechnet. 2) Die nöthigen Vorschüsse erhält die Behörde von den Interessenten, beyläufig nach dem Verhältnisse ihrer wahrscheinlichen künftigen Antheile. Und so wie solche Vorschüsse kein Präjudiz in der Hauptsache begründen, so soll auch jede

Appellation dagegen, wenn nicht ein offenbares drückendes Uebermaß für den Beschwerdeführer vorliegt, nicht nur auf der Stelle zurückgewiesen, sondern auch mit Geldstrafen geahndet werden. 3) Indessen soll nie von den Kultur-Lustigen, stünden ihrer auch nur wenige einer großen Anzahl von Gegnern der Abtheilung gegenüber, als von der einen klagenden Parthey die Hälfte der Kosten oder gar noch mehr definitiv oder zum Vorschusse gefordert —, sondern 4) es darf daran von Jedem höchstens nur ein solcher Antheil verlangt werden, den auch er an sämmtlichen Gemeindegründen zur Kultur anspricht. 5) Wird daher, wegen Ausscheidung des Antheils eines Einzigen, die Vermessung des ganzen Gemeindegrundes nöthig; so hat der Einzelne auch nicht mehr als im Verhältniß seines künftigen Empfanges vorzuschießen und seiner Zeit definitiv zu bezahlen. 6) Die Behörden haben besonders darauf zu sehen, daß einerseits ordentliche Verträge mit den Geometern errichtet, diese aber auch anderseits gehörig bezahlt werden. 7) Zum Anhaltspunkte für solche Verträge sollen den Kultur-Behörden so wohl die Regierungen als die unmittelbare Steuer-Kataster-Kommission geeignete persönliche und Geschäfts-Notizen mittheilen.

§. 138.

Zur Behandlung der Kultur-Frevel, so wohl was Ersatz, als was Strafe anbelangt, dürfen

1) von den Land- und gutsherrlichen Gerichten besondere, aber nicht zu entfernte Verhörstage angesetzt —, 2) von den Gemeindeausschüssen die Feyertage, jedoch erst die Stunden nach beendetem Gottesdienste bestimmt werden. 3) In allen Gemeinden sind für jedes Jahr, zur Besichtigung und Abschätzung der Kultur-Frevel aus den geachtetsten Gemeindegliedern zwey Schätzmänner und zwey Stellvertreter für die Fälle, wo jene durch Geschäfte, Verwandtschaftsverhältniß oder anderer Ursachen halber verhindert seyn sollten, zu wählen. 4) Die jedes Jahr abtretenden Schätzleute können wieder gewählt —, es soll aber mit der Wahl, wo möglich, öfters gewechselt werden, damit Jeder eine besondere Triebfeder zur gewissenhaftesten Erfüllung seiner Pflicht gegen seine Mitbürger in der Hoffnung eines ähnlichen Verfahrens von ihrer Seite finden möge.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über den Entwurf eines allgemeinen Kultur-Gesetzes für Baiern.

Die hier vorgetragenen Bemerkungen enthalten, was den räsonirenden Theil belangt, in wenigen Sätzen die Begründung der einzelnen Vorschläge des Entwurfs. Vorzüglich aber sind sie der Darstellung der bisherigen Gesetzgebung gewidmet. Bey dieser Darstellung suchte ich nicht immer den Sinn der verschiedenen Verordnungen in einer gleichgehaltenen Sprache wieder zu geben, sondern ich zog es vor, die Verordnungen oftmals selbst sprechen zu lassen und in den angeführten Stellen Ausdruck und Schreibformen treu beyzubehalten, wie sie zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Federn geflossen sind, wenn auch eine solche Zusammensetzung mehr einer Musiv-Arbeit aus alten Zeiten als einem Gemälde gleicht, in dem die Farben von einer sorgfältigen Hand aufgetragen und zart in einander verschmolzen sind. Dem Leser, der vor Allem die Wahrheit sucht und lieber mit eignem Auge sieht als dem Schriftsteller auf sein Wort glaubt, hoffe ich dadurch mehr

Genüge zu leisten, als durch einen Vortrag, dem es mehr um ästhetischen Werth zu thun ist.

Zu Kapitel I. Das erste Kapitel soll in wenigen Sätzen die obersten Prinzipien der Kultur-Gesetzgebung enthalten, ihren Geist darstellen, und so als die Quelle erscheinen, aus welcher alle nachfolgenden Bestimmungen fließen.

Zu §. 2. A. Höchste Freyheit in der Benützung des Eigenthums ist das erste, das oberste Prinzip der neuern Kultur-Gesetzgebung, und darin stimmt der gegenwärtige Entwurf ganz mit dem Geiste der, in den letzten zwey Jahrzehenden erschienenen Verordnungen überein.

Der Geist dieser Gesetzgebung entspricht dem Standpunkte von Kultur, auf welchem sich Baiern befindet. Der bairische Landmann ist nicht ein, der Leibeigenschaft vor Kurzem entsprungener Sklave, stets zur Trägheit und Verschwendung geneigt, ein Kind, das immer durch eine vormundschaftliche Hand geleitet, ein boßhaftes Wesen, das überall, wie der Züchtling, durch Strafen vom Nichtsthun abgeschreckt werden muß, — sondern ein besonnener Staatsbürger, der durch Fleiß und eigene Vernunft sein Vermögen zu erhalten und zu vermehren weiß, und so den National-Reichthum ohne Befehle erhöhet, wenn ihm nur die Hindernisse aus dem Wege

geräumt, und da, wo seine Kräfte nicht hinreichen, äußere Unterstützungen zu Theil werden.

B. Aber mit dem Grundsatz der Freyheit ist die Beobachtung der strengsten Gerechtigkeit zu verbinden, und darin soll sich der gegenwärtige Entwurf von der frühern Gesetzgebung unterscheiden.

Zu §. 3. Die bestehenden Anordnungen, nach welchen in vielen Fällen Rechte, insbesondere die Weidenschaft, ohne Entschädigung der Kultur weichen mußten, sind nur als Strafgesetze rechtlich denkbar, nachdem einerseits Weidenschaftsrechte anerkannt, und darüber sogar Prozesse gestattet werden, anderseits aber, so bald es sich um Kultur handelte, von einem Rechte nicht mehr die Rede seyn sollte.

Solche Strafen vernachläßigter Kultur scheinen weder dem Rechte, noch selbst den geläuterten Begriffen von National-Oekonomie angemessen: nicht dem Rechte, denn der Landwirth, der nicht über ein hinreichendes Vermögen gebietet, um Weidegründe auf einen höhern Grad der Kultur zu bringen, hat sich dadurch noch keines Vergehens schuldig gemacht, weßhalb er mit Verlust seiner bisherigen nutzbringenden Rechte bestraft werden sollte; nicht den Grundsätzen der National-Oekonomie, denn es ist eine unverkennbare, von den vorzüglichsten Schrift-

stellern vielfältig anerkannte Wahrheit, daß viele Gründe theils an und für sich, theils mit Rücksicht auf die übrigen örtlichen Verhältnisse durch Weidenschaft den größten reinen Ertrag liefern. a)

Wenn bey solchen Verhältnissen die Weidenschaft ohne Entschädigung der Kultur weichen muß, so wird mit Gewalt eine weniger vortheilhafte Bewirthschaftungsart eingeführt. Wo daher z. B. ein Tagwerk Grund beweidet — 2 fl., als Acker behandelt — 1 fl. reinen Ertrag liefert, wird entweder der Weideinhaber gezwungen, mit geringerer Ertrâgniß zu kultiviren, um nicht Alles zu verlieren; oder ein geringer Vortheil dem Unberechtigten auf Unkosten eines größern Verlustes des Berechtigten geschenket.

Daß die Weidenschaft der Kultur weichen müsse, haben die ältern Mandate weise angeordnet, da durch Mangel an Kapital und an Händen, der Weid-

---

a) S. Thaer, Ueber die Werthschätzung des Bodens (Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft, Jahrgang 1811, ersten Bandes drittes Stück) „Die schlechtern Bodenarten können nicht höher als durch Koppelwirthschaft „mit Schafen benützt werden; der schlechteste vielleicht „nicht höher, als wenn man gar kein Getreide darauf „bauet, sondern ihn nur zuweilen umbricht, mit Spergel auf einer Furche besäet, diesen jung abfressen, „und dann den Acker wieder liegen läßt." (S. 588.) S. auch Annalen 1812, vierter Band, S. 430

berechtigte die vortheilhafteste Kultur zu unterlassen gezwungen werden kann; wenn aber der Staat, um den Staatszweck einer vortheilhafteren Kultur zu erreichen, vermöge des Dominii eminentis die Abtretung von Rechten verlangt; so erscheint die Bestimmung einer Entschädigung für die angelassenen Rechte nicht nur im Allgemeinen als eine Anforderung des Rechtes, sondern auch hier bey Anlassung von Weidenschaftsrechten insbesondere, als das einzige Unterpfand gegen unökonomische Kulturen. Die ungerechte ökonomische Spekulation straft sich selbst.

Man erinnert, daß der Kulturant an und für sich Auslagen genug habe, und gar nicht kultiviren könne, wenn er noch entschädigen müsse. Aber es ist nicht einzusehen, worin die großen Auslagen in den meisten Fällen bestehen, wo nicht neue Anwesen errichtet, sondern lediglich Weidenschaftsgründe mit dem Pfluge umgerissen, oder das darauf wachsende Gras mit der Sense abgemäht werden. Ausreutungen von Waldungen machen die meiste Mühe. Auf Wälder haben jedoch die Gesetze nie einem Fremden Kultur-Rechte ohne Entschädigung einzuräumen gewagt, und Kulturen, wo Grundstücke durch kostspielige Bauten, z. B. Möser durch Abzugsgräben erst kulturfähig gemacht werden müssen, sind seltne Fälle, bey welchen ohnehin meistens die unmittelbare Mitwirkung des Staates nothwendig ist, und wo die Entschädigung für Weidenschaft sehr geringe ausfallen würde.

Es mögen immerhin bey diesem Verfahren, in einem wenig bevölkerten Lande, die Weidegründe sich nicht so schnell in Wiesen und Felder verändern; aber es tröstet dann die Ueberzeugung, daß keine Rechte verletzet, nicht Geld, nicht Arbeit einer zweckmäßigern Verwendung entzogen, daß nicht die Wirklichkeit dem Scheine aufgeopfert, nicht in der ersten Jugend des National-Lebens eine Kultur erkünstelt wurde, die einem reifern und kräftigern Alter vorbehalten werden sollte.

C. Allein die Art und Weise, wie die Entschädigung ausgemittelt wird, kann nützlichen Kulturen sehr zuträglich oder hinderlich seyn. Die augenblickliche baare Ablösung des ganzen Kapital-Werthes der bisherigen Berechtigung würde das Vermögen der meisten Kultur-Lustigen übersteigen, die gewöhnlich nur ihre physischen Kräfte und allenfalls noch so viel Kapital besitzen, um die Aernte abwarten, und das zu ihrem Wirthschaftsbetriebe nöthige Inventar beyschaffen zu können.

Die im §. 3. vorgeschlagenen Bestimmungen zielen dahin, dem Kultivirenden jede mit wohlerworbenen Rechten vereinbare Erleichterung zu verschaffen, und ganz in diesem Geiste ist auch der §. 4 abgefaßt.

Zu §. 4. D. Die Bestimmung in diesem §., daß jede Verbesserung nur demjenigen zu Guten kom-

men soll, der sie vorgenommen hat, ist das wichtigste Prinzip in Ansehung der verschiedenen Belastungen des Eigenthumes. Eine Kultur, welche nur durch Schmälerung fremder Rechte gedeihet, kann nie vortheilhaft seyn. Wegen Kultur sollen frühere Lasten nicht aufgehoben, aber auch nie vermehrt werden. Einige Beyspiele zur Erläuterung.

Würde ein Landwirth beym Hopfenbau um 1/20 weniger gewinnen als beym Getreidbaue, so nähme er diese unvortheilhafte Pflanzung dennoch vor, wenn er durch gänzliche Zehentbefreyung, die 2/10 beträgt, Ersatz für den Verlust bey seiner Kultur erhielt. Das Unrecht der Aufhebung bisheriger Zehentrechte, ohne Entschädigung, welches das National-Einkommen vermehren sollte, würde dasselbe vermindern.

Wird aber ein Tagwerk Grund, der als Acker 30 fl. Brutto-Erträgniß, 10 fl. reine Erträgniß, somit 3 fl. Zehent abwirft, in einen Hopfengarten verwandelt, der ein Brutto-Erträgniß von 400 fl. —, aber über Abzug aller Kosten nur 40 fl. reine Erträgniß liefert, so gibt der Kulturant dem Zehentherren gerne die 3 fl., die diesen bisher trafen. Aber, wenn der Zehentherr auch an der Verbesserung Antheil nimmt, wenn er von der Brutto-Erträgniß von 400 fl. — den Zehent mit 40 fl. — statt

der frühern 3 fl. ziehen soll, dann würde der industriöse Landwirth bey seiner an sich so vortheilhaften Verbesserung verlieren, und er muß sie unterlassen. Hier leidet der National-Reichthum unter der Ungerechtigkeit, daß die Früchte einer erhöhten Industrie von dem geärntet werden, der nicht gesäet hat. a)

---

a) Jene, welche hypothetischen Beyspielen wirkliche Erfahrungen vorziehen, finden eine hier ganz anwendbare Berechnung über die Hopfen-Kultur bey dem vormaligen kurfürstlichen Bräuhause zu Illertissen im Wochen-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins (Jahrgang VI. S. 206 u. 207). Auf einem Flächenraume von zwey Jauchert lieferten zwey daselbst angelegte Hopfengärten in zwanzig Jahren bey einer Ausgabe von 4070 fl. 37 kr. eine Brutto-Erträgniß von 13,252 fl. 45 kr., daher an reiner Erträgniß im Ganzen 8,182 fl. 8 kr., und jährlich 409 fl. 6 8/20 kr. Der Zehent beträgt in diesen zwanzig Jahren 1,225 fl. 16 1/2 kr., jährlich 61 fl. 14 kr., und in den besonders günstigen Jahren 1791, 94, 1801, 1804, in Einem Jahre über 100 fl.

Auf derselben Fläche würde, wenn man auf das Jauchert zwey Metzen Getreid zum Ausbau, fünf Samen zur Erträgniß, und zum Fruchtwechsel Weitzen, Gerste, Brache, Roggen, Haber, Brache, dann die bey der definitiven Besteurung festgesetzten Preise zu 12, 6, 8, und 4 fl. pr. Schäffel obiger Getreidgattungen annimmt, eine Brutto-Erträgniß von jährlich 16 fl. 40 kr. und somit eine Zehenterträgniß von jährlich 1 fl. 40 kr. gewonnen worden seyn.

Aehnliche Beyspiele können öde Gründe liefern, in so fern nach ihrer Kultur die wegen des bisherigen grundherrlichen Verbandes üblichen Laudemien nach dem erhöhten, statt nach dem ursprünglichen Werthe genommen würden. Der aufgestellte Grund-

---

Gern wird der Zehenthold die bisherige Zehenterträgniß, auch selbst das Doppelte, durch eine Abgabe in Geld oder Getreide vergüten. Aber sollte er den Hopfenzehent geben, so erhielte der Zehentherr wegen vergrößerter Industrie des Zehentholden jährlich statt 1 fl. 40 kr. die Summe von 61 fl. 14 kr., somit mehr als das Sechsunddreyßigfache.

Wenn im vorliegenden Falle wegen schlechtern Bodens, dieselben Ausgaben zu 235 fl. jährlich nur 258 fl. Einnahme gewähren, so wird die reine Erträgniß zu 23 fl. zwar noch die reine, ja selbst die Brutto-Erträgniß vom Getreidbau bedeutend übersteigen. Geht aber der Zehent mit 25 fl. 48 kr. ab, so hat der Landwirth bey dieser Kultur, welche das National-Einkommen von 16 fl. 40 kr. auf 258 fl. vermehrte, einen reinen Verlust von 2 fl. 48 kr., und muß wegen des Zehents die Kultur ganz unterlassen.

Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn wegen höhern Bestellungskosten bey jährlich 612 fl. Bruto-Einnahme die Ausgaben sich auf 560 fl. belaufen, wobey sich für den Zehentholden zwar 52 fl. reiner Ertrag, aber 61 fl. 12 kr. Zehent, somit 9 fl. 12 kr. Verlust ergibt.

satz ist in dem §. 11 des Edikts über grundherrliche Rechte durch die Bestimmung sanktionirt, daß „das „Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es her„kömmlich ist, nicht erhöht werden darf,“ und scheint als der wahre Vereinigungspunkt zwischen Recht und Begünstigung höherer Kultur zu den wichtigsten im Gebiete der Kultur-Gesetzgebung zu gehören.

Zu §. 5. Die Konstitution bestimmt §. 8: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat„Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke „abzutreten, als nach einer förmlichen Ent„scheidung des Staatsrathes und nach vorgängiger „Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom „14. August 1815 bestimmt ist.“

Nach dieser Verordnung haben die Administrativ-Justiz-Behörden, das General-Kreis-Kommissariat und der geheime Rath in erster, zweyter und dritter Instanz über die Frage zu erkennen, ob die Abtretung geschehen soll, dagegen aber die Gerichtsstellen über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung zu entscheiden. Diese Bestimmungen kommen bey der Kultur-Gesetzgebung in analoge Anwendung. Die Natur des Gegenstandes macht jedoch einige Abänderungen im Verfahren nöthig.

Daß nach der Verordnung von 1815 die Justiz-Behörden über das Quantum der Entschädigung entscheiden, ist um so zweckmäßiger und liberaler, als in der Regel der Staat selbst als der unmittelbar Interessirte erscheint, welcher Entschädigung leisten muß, und durch die Kompetenz der Justiz-Stellen dem Vorwurfe begegnet wird, daß administrative Stellen gleichsam in eigener Sache Richter seyen. Bey Abtretungen des Eigenthums wegen Kultur sind aber unmittelbar nur Private und nur mittelbar der Staat betheiligt. Hier ist es um so unbedenklicher, die beyden zusammenhängenden Fragen: ob Rechte abgetreten und, welche Entschädigung geleistet werden soll, von denselben Behörden im Wege der administrativ-kontentiosen Justiz entscheiden zu lassen.

Bey der Verordnung von 1813 konnte von einer genauen Spezifikation der Fälle leicht Umgang genommen werde, da es sich darin um direkte Staatszwecke handelt, die selten so gebieterisch erscheinen und nicht alle vorzusehen sind. Aber wo zunächst wegen des Vortheils von Privaten eine Abtretung erfordert wird, da ist es nöthig, die gesetzlichen Gränzen etwas genauer zu bestimmen, um nicht manchen übertriebenen Anforderungen, kostspieligen Streiten und den Verationen des Reichen gegen den Armen das Thor zu öffnen, wenn gleich auch hier Grundsätze der Aufzählung aller möglichen Fälle vorzuziehen sind.

Nur gesetzliche Allgemeinheit kann den Vortheil des Einzelnen zum Staatszweck erheben. Ob in einem gegebenen Falle eine Brache beweidet, oder mit zehnfachem Ertrage kultivirt — eine Wiese zweckmäßig gewässert, oder durch Mühlbauten in einen Sumpf verwandelt werde, — ist für den betheiligten Landwirth zwar von großer Wichtigkeit, für den National-Reichthum aber kaum ein so berücksichtigungswürdiger Vortheil, daß dabey ohne den Bestand eines anwendbaren Gesetzes, sogleich die raison d'état geltend gemacht werden dürfte. Aber wenn durch ein allgemeines Gesetz, welches alle Grundeigenthümer anhält, dem Nachbar die Servitut der Wasserleitung zu gestatten, Weiderechte auf der Brache ablösen zu lassen, eine einträglichere Kultur bey vielen tausend Tagwerken Wies- und Feldgründen möglich wird; so ist bey einer solchen Anordnung gewiß die Wohlfahrt des Staates in einem weit höhern Grad betheiligt, als bey den meisten Fällen der Abtretung des Eigenthums wegen unmittelbarer Staatszwecke z. B. eines Hauses, eines Grundstückes zur Anlegung einer Chaussée, zur Verschönerung einer Straße.

Man erinnert, jede Willkühr soll beseitigt werden, das Eigenthum, das im Staate vor Allem heilig bleiben muß, wird durch die vorgeschlagenen Bestimmungen zu unsicher, — den Administrativ-Be-

hörden soll man nicht so viele Rechte über Eigenthum einräumen u. s. f.

Dagegen erwidere ich: im Staat ist das Eigenthum weit gefährlichern Angriffen als diesen ausgesetzt. Entscheidungen von Rechtsfragen über Eigenthum aus bürgerlichen Gesetzen sind in vielen Fällen weit schwieriger, als Entscheidungen über Abtretungen von Eigenthum aus Gründen des Kultur-Gesetzes. Wenn sich der Staatsbürger dem Spruche einer Gerichtsstelle über die Frage anvertrauen muß, ob ein auf Schrauben gestelltes Testament, eine widersprochene Schuldurkunde gültig seyen oder nicht, ob er daher sein Vermögen erhalten oder ohne alle Entschädigung verlieren soll: so darf er sich wohl auch dabey beruhigen, wenn nach genauer Prüfung ein Landgericht, eine Regierung und der königliche Staatsrath entscheiden, daß er einem Mitbürger einige Rechte abtreten, und welche Entschädigung er dafür erhalten solle. Nur dazu wird er angehalten, wozu die Moral jeden Billigdenkenden ohnehin verpflichtet: einen kleinen Vortheil gegen volle Entschädigung anzulassen, damit dadurch sein Nebenmensch einen weit größern Vortheil erlange. Dieß ist das Prinzip, welches bey allen, im Entwurfe vorgeschlagenen Abtretungen von Rechten hervorleuchtet, und auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Leistungen zu Gunsten eines Dritten, worüber die Bemerkungen zu §. 95 ein Mehreres enthalten.

Zu Kapitel II. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen unterscheiden sich im Wesentlichen von den frühern nur durch die in mehrern Fällen ausgesprochene Entschädigung, wo sonst keine Entschädigung statt fand.

Zu §. 6 bis 11. A. Die ältern Verordnungen hatten 1) vor Allen dem Eigenthümer das Kultur-Recht eingeräumt, mit der Beschränkung, daß die Kultur nur in so weit statt finden sollte, als die benöthigte Weide noch dabey bestehen kann. (Verordnung vom 24. März 1762, Art. 4. 8. Ver. vom 21. Juny 1787.) 2) Den Eigenthümern, welche nicht kultivirten, sollten zur Strafe die Weidegründe als bona vacantia eingezogen, und Fremden zur Kultur eingeräumt werden. (Obige Verordn., dann Verordn. vom 10. May 1783.) 3) Nach dem Mandate vom 24. März 1762, Art. 11, blieb indessen „dem Successori eines solchen Hauptgutes, wovon „ein ödes Grundstück ob derelictionem vel contu„maciam abgerissen worden ist, die Wiederlosung „längst inner zwey Jahren von der Zeit an, da er „das Hauptgut an sich gebracht hat, und zwar in „dem Werthe, wie selbes tempore retractus ohn„partheyisch geschätzt seyn wird.“

Diese Anordnungen mußten mehr zu Prozessen als zur Kultur führen. 4) Die Verordnung vom 26. May 1775 hob nicht nur das Retrakts-Recht auf,

(Art. 8.) sondern sie bestimmte auch das Vorzugsrecht zur Kultur auf eine mehr praktische Weise, durch folgende Stelle, welche hier, um die Absichten des Gesetzgebers besser an den Tag zu legen, in ihrem ganzen Umfange angeführt wird.

„Wir verlangen sechstens, mittelst der ange„ordneten Kultur, nicht nur Niemand das Seinige „zu benehmen, sondern vielmehr jedermann das, „was er schon hat, in verbessertem Stande beyzu„behalten, und dieses ist auch die Ursache, warum „man den Vorzug in Kultivirung eines öd= und „unfruchtbaren Grundes am ersten demjenigen, der „das jus pascendi, oder Nutzungs=Recht hierauf „erlangt hat, so fort nach ihm dem Eigenthümer „oder proprietario fundi, und endlich, wenn weder „jener, noch dieser Hand an das Werk legen will, „auch extraneis und zwar demjenigen, der sich am „ersten darum meldet, einzuräumen beschlossen hat, „indem Wir die geflissene Verwahrlosung, so viel „tausend aus bloßer Fahrläßigkeit, oder widersäßi„gen Eigensinn ganz öd= und unfruchtbar da lie„genden Stücke Landes unmöglich mit gleichgülti„gen Augen ansehen können, söhin solche als bona „deserta et vacantia einzuziehen, und an andere, „welche sowohl pro bono publico als privato bessern „Gebrauch davon zu machen wissen, überlassen zu „können, von Landesherrschaft wegen befugt sind, „sonderbar da den Weideberechtigten der Blumbe=

„such auch auf den kultivirten Gründen zu offener „Zeit, und so weit es ohne Abbruch der Kultur „geschehen kann, noch allemal vorbehalten bleibt."

B. 1) Diese Abstufung in der Berechtigung zur Kultur scheint zweckmäßig, als dem Grundsatze gemäß, daß der Mehrberechtigte am ehesten den Minderberechtigten entschädigen kann und soll, da bey bloßen Weidegründen das Weiderecht mehr Nutzen bringt, als das Eigenthum. Aus demselben Motiv hat bey Feld- und Waldgründen der Eigenthümer, nicht der Weideberechtigte, die Befugniß zu kultiviren.

Indessen ging die neue Gesetzgebung darin zu weit, daß sie dem Weidberechtigten, ohne alle Rücksicht auf den Eigenthümer, das Kultur-Recht einräumte. Die Servitut verhindert den eigenen Gebrauch nur in so weit, als sie dadurch geschmälert würde. a) Der Eigenthümer eines Grundes, worauf eine benachbarte Gemeinde ihre Herde den Sommer durch ernährt, darf selbst Vieh darauf treiben, darf den Grund mit Bäumen bepflanzen, umreißen, wenn

a) Sieh treffende Bemerkungen über die Rechte des Eigenthümers im Gegensatze jener der Weidberechtigten in Gönners Abhandlung über Gemeindegrundvertheilungen vom Jahre 1803 Seite 30 bis 34.

die Herde nur noch, wie bisher, hinlängliche Nahrung findet, und so kann sich zwar öfters der Fall ergeben, daß das Eigenthum, im Gegenhalte des darauf haftenden Weidenschaftsrechtes, nur geringen, aber doch einigen Werth hat — daher die vorgeschlagene Beschränkung des Weideberechtigten in der Kultur, auf den Betrag seines Weiderechts. — Das ohne Beschränkung ausgesprochene Kultur-Recht des Weideberechtigten, gab früher zu manchen Prozessen Anlaß. Der in dem Entwurfe vorgeschlagene Artikel scheint gleich schonend für Eigenthums- und für Weiderechte.

2) Wie viel das Weiderecht im Vergleiche mit der ganz freyen Benützung werth sey, läßt sich nicht durch ein gleiches Verhältniß bestimmen, sondern hängt von der Qualität des Bodens ab, da bey ganz schlechter Bodenart, der Werth der Weide jenem des Eigenthums gleich kommen kann, bey andern aber der Reinertrag des, auf eine seiner Beschaffenheit angemessene Art benützten Bodens den Werth der rohen Weide mehr als um das Doppelte übersteigt.

3) Auch bloß zur fernern Weide ohne Kultur darf die Abtheilung angesprochen werden. Nach Thaer ist die Benützung einer Kommun-Weide, dem Flächeninhalte nach berechnet, durchaus um ein Drittel geringer anzuschlagen als jene einer privativen Weide,

da die erstere nicht so ökonomisch behandelt und benützet werden kann. (Annalen 1812, vierter Band, Seite 450.)

4) Nach demselben Schriftsteller (Annalen 1812, vierter Band, Seite 447, 644) nimmt man an, daß „wo eine Kuh weidet 2/3 Pferde, 3/4 „Zugochsen, 1 1/2 Füllen, 2 Fersen (junge Kühe), „10 Schafe, 8 Schweine, 24 Gänse, von verhältnißmäßig gleichem Kaliber weiden können."

5) Die Frist eines Jahres zur Kultur wurde mit Recht für zu kurz gehalten, so lange der Minderberechtigte dem Mehrberechtigten keine Entschädigung zu leisten hatte. Da aber nach dem Entwurfe die Abtretung des Rechtes und die dafür zu leistende Entschädigung zu gleicher Zeit erkannt werden; so scheinen keine Nachtheile von einer Bestimmung zu befürchten zu seyn, die, bey Erstreckung eines Termins auf mehrere Jahre, in den meisten Fällen alle Wirksamkeit verlieren würde. Innerhalb mehrerer Jahre hat der Kultur-Lustige ein anderes Feld für seine Thätigkeit gefunden, und — der öde Grund, den er zu kultiviren wünschte, bleibt öde.

Zu §. 12. Diese Rücksichten sind besonders in den Gebirgsgegenden von großer Wichtigkeit, wo durch Aufreißen des, mit Gebüschen und öden Mösern verwachsenen Grundes das Abrollen des Erdreichs und dadurch oft großes Unheil veranlaßt werden kann.

Zu §. 13. Die bairischen Kultur-Verordnungen haben bey Kultur öder Gründe in Ansehung der darauf kommenden Lasten in verschiedenen Zeiten, verschiedene Vortheile bewilliget, worüber jedoch, vor der Revision der Provinzial-Gesetze über grund- und zehentherrliche Rechte nicht wohl umfassende allgemeine Gesetze erlassen werden können. Der im §. 4 aufgestellte Grundsatz, und die in den §§. 13 und 63 enthaltenen Bestimmungen scheinen Alles zu seyn, was zur Zeit in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochen werden kann. Das Historische, in Ansehung der Befreyung kultivirter Gründe vom Zehent, wird bey dem Artikel „Zehent" vorkommen. (S. Kap. 6, §. 62.)

Zu §. 14. A. Der Staat, welcher bey jeder Kultur, wenigstens seiner Zeit, durch Vermehrung der Einnahmen aus indirekten Auflagen auch in bloß finanzieller Hinsicht gewinnt, muß in Ansehung der Ueberlassung öder Gründe das liberalste Verfahren beobachten. Dem Staate als Eigenthümer dürfen daher keine größern als obenberührte Rechte zustehen; und wenn sich kein Kultur-Lustiger zu einem Kaufschillinge oder einem Bodenzinse verstehen will, so soll der Fiskus wie jeder Privat-Eigenthümer durch die Kultur-Behörde angehalten werden können, die Gründe ohne irgend eine Entschädigung zur Kultur anzulassen.

Aber auch dieselben Rücksichten treten für die Beschränkung der Kultur wegen öffentlicher Zwecke (§. 12) ein, und mancher Prozeß wäre vermieden worden, wenn bisher die Finanz-Stellen vor Veräußerung oder Gründe stets mit den Polizey-Behörden über die allenfallsigen polizeylichen Hindernisse gegen Kultur Rücksprache genommen hätten.

B. Nach der Verordnung vom 30. July 1723 wird das Weiderecht auf den öden und verwais'ten Gründen, selbst bey unvordenklicher Verjährung, wo keine ausdrücklichen Konzessionen aufgewiesen werden konnten, als precarium angesehen, jedoch auch in diesem Falle den bisherigen Weidebesitzern das Recht der Kultur vor Fremden eingeräumt, nach der Verordnung vom 26. May 1775. Der erste rein fiskalische Satz — für Altbaiern zwar im Grundsatze durch das Mandat von 1723 sanktionirt, in jedem einzelnen Falle aber stets leicht zu bestreiten, da es sich immer fragen wird, ob ein bestimmter Grund ein landesherrlicher oder ein dem Weideberechtigten angehöriger Grund sey, — kann sich nicht zu einem allgemeinen Gesetze eignen.

Weiderecht, durch die in jedem Landestheile gültigen Rechtstitel begründet, darf nicht ohne Entschädigung genommen werden, muß aber der Kultur weichen. Dieß genügt für die Kultur-Gesetzgebung. Hält der königliche Fiskus in einem oder dem andern Landestheile Verjährung für keinen hinlänglichen

Titel, so ist darüber im Wege Rechtens Entscheidung zu gewärtigen.

Zu §. 15. Die wenigen in der Verordnung vom 17. Dezember 1802 über die Kultur entbehrlicher Wege enthaltenen Bestimmungen wurden in der Uebung, dem Geiste der Kultur-Gesetze gemäß, weiter ausgedehnt, und zwar beyläufig nach dem, im Entwurfe bezeichneten Gesichtspunkte.

Zu Kapitel III. Die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Bestimmungen sind durchaus im Geiste der ältern bairischen Kultur-Verordnungen, nur wurden hie und da bisherige Rechte etwas mehr berücksichtiget.

Zu §. 17. Insbesondere ist der Weidenschaft darin mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als im ersten Dezennium des gegenwärtigen Jahrhunderts, wo überall „der wilde Hirtenstab" zerbrochen werden sollte. Viele Gemeinden haben es bereuet, daß sie, in Folge der neuern Kultur-Gesetze, die Weiden zum Nachtheile des Viehstandes und der Reinigung ihrer Felder vom Unkraut vernachlässigten; um so mehr, da häufig einer geregelten gemeinschaftlichen Weide eine Art Anarchie folgte, die auf Moralität und Hauswirthschaft einen gleich übeln Einfluß hatte. Kultur ist mehr als Weide, aber die Weide

ist auch Etwas — ja eine keineswegs zu vernachlässigende Quelle des landwirthschaftlichen Einkommens.

Zu §. 18 und 19. Schon das Landrecht von 1616 erkannte in der Beweidung kultivirter Gründe durch ganze Gemeinden keine Dienstbarkeit, sondern „eine nachbarliche Vergleichung zwischen den Nachbarn eines oder mehrerer „Dörfer." a) Solche gütliche Verträge können, wenn die Kontrahenten ihr Interesse nicht mehr dabey finden, wieder aufgehoben werden. Indessen ist das Verboth der privativen Beweidung nicht arrondirter Besitzungen sehr zweckmäßig, indem dadurch viele Hüter und Mittelzäune erspart werden.

Bey der, durch diese Anordnung eingeführten, durch Observanz der meisten Gegenden sanktionirten, gezwungenen Gemeinschaft würde es zwar den strengsten Grundsätzen der Sozietät mehr zusagen, wenn ein Gemeindeglied, das einen größern Theil der Brache anbauet, als die andern, der ganzen Gemeinde eine Entschädigung zu leisten verbunden wäre; allein daraus entstünden zu kleinliche Berechnungen.

Der Brachanbau vermehrt sich nur nach und nach; jede erste Erhöhung der landwirthschaftlichen

---

a) L. R. XXVII. Titel, Seite 318.

Produktion und Abweichung von der bisherigen Bewirthschaftung ist ein bloßer Versuch, zu dessen Kosten die Gemeinde billig in etwas beyzutragen angehalten wird, nachdem solche Versuche, wenn sie gelingen, bald Nachahmer finden. Und beharren auch einige wenige Gemeindeglieder auf der bisherigen Bewirthschaftungsart, so erscheint dann die vorgeschlagene Bestimmung als eine Aufmunterung zu Verbesserungen, und als eine mäßige Strafe vernachlässigter Kultur, über welche, so lange diese Anordnung in Baiern auch besteht, bisher keine Klagen erhoben worden sind.

Zu §. 20. A. Die bairische Legislation in Ansehung der Beeinträchtigung von Servituten durch Kultur, war nicht gleichförmig. 1) Der Zivil-Koder von 1755 a) bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Landrecht von 1616, b) daß der Eigenthümer auf seinem Grunde Veränderungen vornehmen dürfe, in so fern dessen ungeachtet die Dienstbarkeit „der Nothdurft nach gebraucht werden mag.“ 2) Daher verordnet das Mandat vom 24. März 1762 (Art. 5.) „dem Eigenthümer soll, unter dem Vorwande „fremden Blumenbesuches, weder seinen Grund „ackermäßig zu machen, noch in seine eigne Brach

a) P. II. Cap. VII. §. 6. Nr. 5.

b) Tit. 26. Art. 8. S. 317.

„zu bauen, hinfür mehr verwehrt seyn." — Er hätte jedoch (Art. 8) „dabey gebührende Mäßi„gung zu gebrauchen, zumal an jenen Orten, wo „sonst entweder gar keine, oder sehr wenige Weide „mehr übrig wäre, nur stückweise und sukzessiv zu „verfahren —, oder auf den Fall, da die Weide, „nach Gestalt der Kultur, etwan in keiner Zeit „mehr Platz finden könnte — wie z. B. auf Wie„sen, welche durch eigne Gräben und Wasserleitun„gen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem „domino servitutis auf schidliche und billige Art „zu vergleichen und abzufinden;" — 3) nach Art. 19: „den althergebrachten Schäfereyen, an ihrer „Gerechtsame ganz unabbrüchig." Diese leztere Beschränkung ist in den Mandaten vom 9. July 1762 und vom 12. November 1762 (Art. 2) 4) ausdrücklich dahin erläutert worden, daß „wo „große Schäfereyen von Alters hergebracht sind, die „Brach zu ihrer Präjudiz inner der gewöhnlichen „Brachzeit nicht angebaut werden darf." 5) Das Mandat vom 9. November 1770, welches unter dem Titel der Landgärtnerey den Brachanbau zu heben suchte, befahl Art. 6: „Daß sich „ganze Gemeinden, selbst über die Plätze, worauf „obiger Bau geführt werden soll, mit einander ver„einigen, und die Weid bey den übrigen ungebau„ten Plätzen hiernach einrichten möchten, Falls sie „aber darüber nicht eins werden könnten, so liegt „der Obrigkeit ob, den bequemsten Platz auf dem

„Brachfeldern, oder anderwärts von Amtswegen „hiezu anzuzeigen," 6) und, setzte Art. 8 bey, „daß es bey den frühern Generalien sein ungeän„dertes Verbleiben habe, Kraft welchen zum merk„lichen Nachtheile, und Abtrag der althergebrach„ten Schäfereyen, weder auf dem Brachfelde noch „sonst etwas vorgenommen werden soll." 7) Der nicht angenommene Entwurf eines allgemeinen Kultur-Mandats vom 10. November 1790 hatte Jedem freygestellt, sein Brachfeld zu seinem beßten Nutzen zu bestellen, jedoch gegen Entschädigung des Schäfereyberechtigten. 8) Eine bairische Provinzial-Entschließung vom 11. July 1803 sprach aus, daß der Schaftrieb kein Widerspruchsrecht gegen die Kultur festsetzen könne, und schien anzunehmen, daß dabey keine Entschädigung statt finde, was eine ähnliche Entschließung vom 18. July in Ansehung der Weiden allgemein von Gründen, die schon in Privat-Eigenthum übergegangen sind, bestimmter ausgesprochen hatte. 9) Die Verordnung vom 18. Jänner 1805 traf „in Erwägung, daß die bisheri„gen Verordnungen den Fall der Ablösung solcher „Servituten in Wäldern und auch schon kultivirten „Gründen nicht enthalten," mehrere Verfügungen, die jedoch nur die Weide in Waldungen und auf Wiesen betrafen; 10) erst die Verordnung vom 15. März 1808 enthielt umfassendere Bestimmungen, und erklärte:

a) Von Aeckern während der Fruktifikation, von Wiesen während der Hägezeit, soll die Weide, „als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch, ohne „Entschädigung weichen," jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglich bedungenen Erwerbspreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästation statt. b) Der Eigenthümer kann aber, nach der ihm zukommenden Benützungsfreyheit, die Weide auch von seinen leeren Feldern und von den Wiesen zu offener Zeit entfernen, jedoch nur gegen Entschädigung.

B. Daß im Allgemeinen Jeder seine Brache anbauen dürfe, daß Weidenschaft auf bebauten Gründen ohne Entschädigung weichen müsse, ist daher nach dieser, noch bestehenden neuesten Gesetzgebung deutlich ausgesprochen; aber, daß der Eigenthümer auch — ungeachtet der zu Gunsten des Schaftriebes bestehenden ältern Prohibitiv-Gesetze — anbauen dürfe, geht nur als Schlußfolge aus der dem Eigenthümer im Allgemeinen zuerkannten Benützungsfreyheit hervor; und es kann noch bezweifelt werden, ob wegen des, durch Kultur der Brache geschmälerten Schaftriebes nicht dennoch Entschädigung des Berechtigten statt finde, da die alten Gesetze, worauf sich in der Verordnung von 1808 bey den Bestimmungen gegen Beweidung kultivirter Gründe bezogen wird, ganz zu Gunsten des Schaftriebes sprechen.

Die Gesetzgebung, in so fern sie Beweidung der einmähdigen Wiesen und der Waldungen betrifft, wird noch besonders angeführt werden. Indessen schon das Angeführte dürfte genügen, um die in dem §. 20 vorgeschlagenen Bestimmungen historisch durch die bisherigen Verordnungen zu rechtfertigen, und zu ihrer rechtlichen Begründung wird sich auf die allgemeinen Grundsätze im ersten Kapitel bezogen.

Zu §. 21 Nro. 1 und 4. Für die Beweidung der Wiesen wurde ehedem der Zeitraum von Michaelis bis Georgii gestattet, aber durch die Verordnung vom 15. März 1805 das Ende dieser offenen Zeit auf den „1. April beschränkt, da die „Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monat April „gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte, und der scharfe „Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende „junge Gras, in nassen Gegenden aber selbst die „Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre.“

Diese Bestimmung über das Ende der Weide scheint zwar im Allgemeinen zweckmäßig zu seyn, jedoch, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, ohne Nachtheil für die Wiesen einer Abänderung unterworfen werden zu können; der Anfang der Weide dürfte aber konsequenter auf die vorgeschlagene Art: „nachdem von den Wiesen die

„üblichen Heuärnten gewonnen worden“ — als auf Michaelis oder 1. Oktober, zu bestimmen seyn, — was noch mehr nach Würdigung des §. 24 über Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen einleuchten wird.

Zu §. 21 Nro. 2. Die Weide auf nicht ganz abgeräumten Aeckern veranlaßt häufige Kultur-Schäden. Indessen würde eine Bestimmung, welche den Landwirth in den Aernte-Arbeiten auf irgend eine Zeit beschränkte, dem Grundsatze der freyen Kultur zuwider seyn.

Zu §. 23. Der freye Anbau der Brache gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der bairischen Kultur-Gesetzgebung. Der geringe Werth der Brachweide, im Vergleiche mit den Produkten aus angebauter Brache, begründet den Vorschlag, daß Differenzen über die Entschädigung nie den Brachanbau hindern sollen. Die andern Vorschläge scheinen nach dem, was bereits oben bemerkt worden, keiner weitern Begründung zu bedürfen.

Zu §. 24. A. Die vorgeschlagenen Bestimmungen trafen hier nicht ganz mit den frühern überein. 1) Schon die allerhöchste Entschließung vom 8. May 1788 hatte, auf dem Grunde der Kultur-Mandate von 1762 und 1773, ungeachtet eines, im Rechtswege auf die entgegengesetzte Weise aus-

gefallenen Spruches, einer Gemeinde das Widerspruchsrecht gegen Zweymähdigmachung einer in ihrem Bezirke gelegenen Wiese eines Auswärtigen, aberkannt. 2) Auch hatte das Mandat vom 2. Juny 1773 verordnet, daß in Fällen, wo es auf die Frage ankömmt, ob man eine Wiese zweymähdig machen dürfe, gar kein Prozeß zu gestatten, sondern gleich mit der Exekution zu verfahren sey. 3) Nach der Verordnung vom 6. July 1793 wollten S. K. D. über die Frage: „ob diejenigen, welche ihre Wiesen zweymähdig machen, „befugt seyn sollen, dessen ohngeachtet ihr Vieh „noch zu ganz auf die übrige Gemeindsweidegründe „auszutreiben — von den bestehenden Kulturgesetzen nicht abweichen, durch welche das natürliche „Recht sein Eigenthum zu benutzen, vielmehr in „Schutz genommen wird, und worin mit der Entziehung des dem Eigenthümer als Mitgemeiner „zustehenden Weiderechtes eine Strafe auf die Kultur zu setzen, nirgends der Sinn seyn kann.“ 4) Eine spätere allerhöchste Entschliessung vom 18. Oktober 1794 bestätigt jedoch einen Ober-Landes-Regierungs-Bescheid, nach welchem „Diejenigen, „welche eigenthümliche einmähdige Wiesen zweymähdig machen, auf das Weidrecht auf ihrer Mitgemeinern und Nachbaren zweymähdigen Wiesen, „Verzicht thun müssen, aber deßwegen nicht — „wenn die Gemeinde noch andere gemeine Weiden „hat, oder in ihre Brach treibt, von solcher Mit-

„weidenschaft ausgeschlossen sind." 5) Das Widerspruchsrecht von Gemeinden gegen Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen wurde hienach auch von der bairischen Landes-Direktion in einer Entschließung vom 18. July 1803 verworfen. 6) Die Verordnung vom 18. Jänner 1805 sprach Art. 5 und 7 „für ferners nicht mehr zuläßige Weidenschaften — „welche auf wirklich kultivirten zweymähdigen Wie„sen während ihrer Fruktifikation ausgeübt worden „sind, nur dann ein Entschädigungsrecht zu, wenn „sie nach dem Kultursmandate vom 26. May 1775 „nicht auf bloßem Herkommen, Präskription und „darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrückli„cher spezieller Concession oder Verträgen mit dem „Eigenthümer beruhen." 7) Nach der spätern Verordnung vom 15. März 1808, Art. 1 findet für solche Weiden, ohne Unterschied des Rechts-Titels, keine Entschädigung, jedoch Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises statt.

B. Die vorgetragenen Verordnungen beweisen, daß vorzüglich den Gemeinden das Recht abgesprochen wird, wegen besserer Kultivirung einmähdiger Wiesen Entschädigung zu verlangen, oder gar die Kultur zu hindern, und bey bloßer Gemeindeweide nimmt auch der gegenwärtige Entwurf die frühern Anordnungen auf. Daß indessen auch der einzelne Privatmann, welcher, vermöge einer förmlichen Servitut, nach der ersten Mahd seines Nachbars

Wiesen beweiden lassen durfte, dieses Recht ohne alle Entschädigung aufgeben müsse, wurde zwar in einzelnen Fällen, auf dem Grunde der Kultur-Verordnungen, entschieden; allein, diese Disposition scheint deßhalb nicht minder hart, und wurde nach der Verordnung vom 25. Juny 1805 nicht für die Provinz Schwaben angenommen. Wer von seiner einmähdigen Wiese bloß das, was er bisher nach der ersten Mahd dem Vieh eines Minderberechtigten überlassen mußte, nun als eine zweyte Aernte für sich selbst durch die Sense einbringen will, strengt sich dabey nicht besonders an und nimmt keine Kultur-Verbesserung vor, wodurch er verdiente, auf Kosten bisheriger wohlerworbener Rechte bereichert zu werden. Ja bey manchen wirthschaftlichen Verhältnissen ist es nach dem Zeugnisse bewährter Oekonomen zweckmäßiger, Wiesen nach dem ersten Schnitte beweiden, als sie noch einmal abmähen zu lassen. Indessen würde man unrichtig daraus folgern, daß der Weideberechtigte die ganze zweyte Aernte durch den Schnitt, statt durch sein Vieh nehmen dürfe; denn vorzüglich aus dem wirthschaftlichen Grunde wird die Zweymähdigmachung der Wiesen in manchen Fällen mißbilliget, weil der Dünger des weidenden Viehes die eine Aernte reichhaltiger macht.

Die mögliche Entschädigung durch Grund und Boden ist Folge des, bey allen Ablösungen anzu-

nehmenden Grundsatzes: für Hauptnutzungen — Entschädigungen an Grund und Boden, für kleine Nebennutzungen — Entschädigungen durch Geld oder jährliche Reichnisse, festzusetzen.

Zu §. 25. Die ältern Verordnungen suchten die Waldungen möglichst gegen Exzesse der Weideberechtigten zu schützen. Erst in den neuern Zeiten wurden Bestimmungen über Ablösung der Weiderechte erlassen.

A. 1) Durch die Verordnung vom 18. Jänner 1805 war Verjährung nicht als ein hinreichender Titel anerkannt worden, um Entschädigung für beseitigte Weidenschaftsrechte zu verlangen. 2) Die Verordnung vom 15. März 1808 setzte die Präskription wieder in jene Rechte ein, die das Zivil-Gesetzbuch derselben einräumt, aber nur bey Privat-Gründen. 3) Bey Staatswaldungen suchte die Verordnung vom 26. Februar 1808, worauf sich jene vom 15. März bezog, mehr fiskalisch als gesetzlich, die Unzulänglichkeit des unvordenklichen Herkommens zum Beweise der Servitut in Staatswaldungen darzuthun.

Wegen Mangel eines allgemeinen rechtlichen Grundes, den Staatswaldungen mehr einzuräumen als den Privat-Waldungen, wurde dieser Unterschied nicht mehr in dem Entwurfe aufgenommen.

B. Eine zweyte, von dem bisherigen Verfahren abweichende Bestimmung dieses Paragraphs ist die mögliche Ausmittelung einer Entschädigung für Weidenschafts-Servituten mit Grund und Boden, worauf der Weideberechtigte nach der Verordnung vom 18. Jänner 1803 Art. 5, keinen Anspruch hatte. Allein abgesehen von dem Umstande, daß in vielen Fällen, besonders in solchen Gegenden, wo das Holz wenig Werth hat, der Eigenthümer leichter einen Theil seines Grundes anläßt, als er eine andere Art Vergütung leistet; daß mancher Landwirth für ausgedehnte Weidenschaft nur mit Grund und Boden entschädigt werden kann, — wird durch diese Bestimmung eine Art Prozesse abgeschnitten, die sich öfters ereigneten, und zu deren Entscheidung es an einem bestimmten Anhaltspunkte fehlte.

Da nämlich auf öden Gründen zuerst der Weideberechtigte das Recht zu kultiviren hatte, so wurde bey Plätzen, worauf die Bäume etwas spärlich standen, von seiner Seite der Satz aufgestellt: es seyen dieß bloß öde Weidgründe, zufällig mit einigen Bäumen bewachsen, wo ihm gesetzmäßig der Vorzug vor dem Eigenthümer zustehe, während der Eigenthümer den Grund als Waldung ansah und die Weidenschaft, oft ohne alle Entschädigung, beseitigen wollte. Das Gutachten eines Forstbeamten mußte nun über die Qualität des Grundes entschei-

5) Eine eigene Verordnung vom 7. November 1774 (worin die Schafzucht und die Vertilgung der Spatzen auf eine besondere Art zusammengepaart waren,) suchte jenen Zweig der landwirthschaftlichen Industrie besonders zu heben.

Durch die Beschränkung in der Landes-Polizey-Ordnung sollten sich die Unterthanen nicht irre machen lassen, so viel Schafe zu halten, als sie können; ohne Bewilligung der Gemeinden sollte jedoch Niemand fremde Schafe einzuschlagen gestattet seyn, noch sollten „wider den gesammten Gemeindswillen „einige eigensinnige Mitgemeinder zur Beschwerde „der übrigen, unter die weiße, geflißentlich schwarze „Schafe, dann unter die zweyschürige einschürige „und so hinwieder allerley Zügel von sonderheitli„chen ausländischen, oder sonst bedenklichen, im „Rufe einer Schafseuche stehenden Orten beyschla„gen dürfen — maßen wohl jeder auf seinen eige„nen, nicht aber auf Gemeindsgrunde willkührlich „zu beschlagen, — zumalen in der Gemeinde mit „selber sich gleichförmig zu betragen haben sollen."

6) Eine allerhöchste Entschließung vom 8. November 1788 erinnert, schon durch die frühern Verordnungen werde die Schafhaltung der Bauersleute bey ihren Gütern, „wo sich alt berechtigte Schäfe„reyen befinden, so weit beschränkt, daß dieser ihr „altes Recht und Herkommen dadurch keinesweges

„benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten seyn „soll, weil dem gemeinen Wesen an Erhaltung der „Schäfereyen gewiß noch mehr, als an einzelnen „Schafen, welche der Bauer gemeiniglich nur in „schlecht, und vielmal gar inficirter Qualität zu „halten pflegt, gelegen seyn will."

7) Der Kultur-Mandats-Entwurf vom 10. November 1790 verordnet zwar, daß der Schaftrieb der Kultur weichen müsse, jedoch nur gegen Entschädigung „gegen Abkaufung in baarem Gelde, „oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhält„nißmäßigen Distriktes, besonders auf sandigen, „trocknen und sperren, zu Acker und Wiesen ohne„hin nicht tauglichen für die Schafweide aber desto „nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden „ihren Viehweiden ganz entsagen müßten,) oder „in andern thunlichen Wege."

B. Die Wichtigkeit der Schafzucht, der Unterschied derselben in kleinen und in größern Schäfereyen, die Vorsichtsmaßregeln bey gemeinschaftlichen Schäfereyen, sind Momente, welche in den angeführten Verordnungen richtig aufgefaßt, und im Entwurfe, mit einem Rückblick auf veredelte Schafzucht, möglichst berücksichtigt wurden.

Da man indessen in den neuesten Zeiten den Kultur-Verordnungen die Zerstörung der Schafzucht

verwerfen zu wollen scheint und vielleicht manche Gutsbesitzer den freyen Brachanbau, selbst gegen Entschädigung, tadeln, weil er der Schafzucht schädlich sey, so soll dieser Gegenstand hier etwas näher beleuchtet werden.

Die Schafzucht mag zwar in Altbaiern seit zwanzig Jahren abgenommen haben, aber nicht, weil Brache angebaut, sondern weil die nicht angebauten Felder wegen Zusammenreißen der Zäune und Uneinigkeiten in den Gemeinden nicht gehörig beweidet wurden. Man behauptet, daß Schafzucht ohne Austrieb nicht bestehen könne, und dieser Satz ist richtig, in so fern vom Austriebe zur Bewegung die Rede ist; aber unrichtig, wenn man glaubt, daß Weide die vorzüglichste Nahrung der Schafe seyn müsse. Der arrondirte Landwirth, welcher ehedem seine Brache ganz beweiden ließ, aber nun die Weide auf die Hälfte einschränkt, und die andere Hälfte mit Klee anbaut, der zur Fütterung seiner Schafe verwendet wird, kann dabey eine weit größere Anzahl halten als bisher.

Durch einen sehr ausgebreiteten Brachanbau wird zwar die Schafzucht in Gemeindeherden vermindert, aber jene der einzelnen großen Gutsbesitzer vermehrt werden. Den kleinen Gutsbesitzern aber ist der freye Anbau der Brache noch weit wichtiger, als die Erhaltung einiger Schafe.

Ohne Vermehrung der Viehzucht ist der Brach-anbau nicht möglich; wo ehedem 100 Schafe eine kärgliche Weide in der Brache fanden, werden nun vielleicht 100 Stück Rindvieh durch Futterkräuter reichlich in Ställen ernährt, und da die Weide auf Brach- und abgeräumten Feldern nun nicht mehr groß genug ist, um mit Vortheil von allen Gemeindegliedern benützt zu werden, so wird dieselbe an einen oder wenige große Güterbesitzer verpachtet werden können, die sie ausschließend zur veredelten Schafzucht verwenden, während ehedem Hornvieh, Schweine und Pferde mit dem Schafe die magere Weide des gebrachten Ackers theilten.

Und sollte auch — was bey einem ähnlichen Vorschreiten der verbesserten Landwirthschaft und bey dem Vorzuge, der im Entwurfe den Schafen vor andern Hausthieren in Ansehung der Weide eingeräumt wird, noch sehr zu bezweifeln ist, — die Schafzucht nicht in einem einzelnen Orte, sondern im ganzen Reiche in etwas abnehmen; so ist es ja selbst nach den Berechnungen des kommerziellen Systems kein Verlust für das Land, wenn künftig durch Rindviehzucht und Anbau von Handelsgewächsen um so viel mehr Geld in das Land gebracht, oder daselbst erhalten wird, als früher durch Wollenverkauf erworben, und für Handelsgewächse verausgabt wurde.

Vorzüglich wegen freyer Benützung der Brache und wegen der übermäßigen Ansprüche mancher Schaftriebsberechtigten wird die Einführung der baierischen Kultur-Gesetze in den fränkischen Provinzen gewünscht, und die Unterthanen wollen gern wegen des geschmälerten Schaftriebes Entschädigung leisten, da sie durch freye Benützung ihrer Gründe zehn Mal mehr gewinnen, als jene Dienstbarkeit werth seyn kann.

Veränderungen, wobey der Einzelne entschädiget, ganzen Gemeinden ein bedeutender Gewinn verschafft wird, können dem National-Reichthume, der nur aus der Summe aller Privat-Reichthümer bestehet, nicht nachtheilig seyn. Würde man den Brachanbau wegen Verminderung der inländischen Schafzucht, und damit kein Geld für Wollwaare in das Ausland gehe, verbieten oder einschränken; so könnte man aus den nämlichen Gründen die Veränderung eines Eichwaldes in einen Garten untersagen, weil dadurch der Verkauf der Knoppern vermindert würde.

Der höchst mögliche Ertrag, wo er auch herkomme, ist Zweck der National-Oekonomie, und wo einer höhern Kultur die bisherige Berechtigung nur gegen Entschädigung weichen muß, ist nie zu befürchten, daß zweckwidrige Kulturen eintreten.

Zu §. 27. A. Das Recht, Waldungen in Felder und Wiesen umzuändern, ist erst in den neuesten Verordnungen den Eigenthümern ertheilt worden.

1) Mitten im Holze fürchteten unsere Vorfahren Holzmangel; noch am 3. März 1764 wurde eine „Universal-Holzsperre zu Wasser gnädigst angeordnet, weil sich ein wirklicher Holzmangel äußere"; und bald aus diesem Grunde, bald aus Furcht vor Schmälerung der Jagd, war das Ausreuten des Holzes verboten, oder doch sehr erschweret. (Ver. vom 4. Sept. 1690 — 4. July 1746 — 6. Oktober 1792.)

2) Nach dem Mandate vom 24. März 1762 über Land-Kultur-Wesen sollte „kein öder Grund, „zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, „andergestalt, als unter der Condition, daß man „wenigst den 4ten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt werden."

3) Erst unter gegenwärtiger Regierung verschwand die Furcht vor dem Erfrieren. Schon nach einer Landes-Direktions-Entschließung vom 8. Februar 1802 sollte wenigstens ausnahmsweise, bey Ausreutung von Holzgründen, wenn sie von der obern Polizey-Behörde wegen sonst hinreichender Wal-

dungen für nützlich angesehen und gestattet wird, fünf und zwanzig jährige Zehentfreyheit eintreten.

4) Durch die allerhöchste Entschliessung vom 26. April 1805 werden die entbehrlichen Staatswaldungen auf bodenzinsiges Eigenthum in der Eigenschaft walzender Gründe, ohne Hoffußverband, ohne Servituten, mit der Erlaubniß, den Holzgrund in Acker- oder Wiesengrund zu verwandeln, mit ewiger Zehentfreyheit, und mit dem Rechte, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschaftsgebäude aufzuführen, zum Verkaufe bestimmt und durch die Verordnung vom 4. Juny 1805 „diese Wirthschaftsbefugnisse und Vortheile allen Besitzern eigenthümlicher „Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, „Purifikation oder Abtheilung erlangt worden seyn,“ — zugestanden.

B. Der in den angeführten Verordnungen, welche die Verwandlung der Waldgründe in Aecker oder Wiesen gestatten, enthaltene Beysatz, es müsse „so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, „sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen „Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten „bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund „hergestellt werden,“ scheint als eine bloße Erläuterung der Kultur im Gegensatz der Holzabschwendung nicht nöthig.

Die nähere Bezeichnung einer schlechten Bewirthschaftung gehöret in die Forstordnung, nicht aber die Frage, ob wegen des örtlichen Bedürfnisses eine Verminderung der Waldungen zulässig sey. Denn fürs erste, das Bedürfniß der Konsumtion zu beurtheilen, wäre Sache der Polizey, nicht des Forstwirths, der nur urtheilen kann, wie ein Forst zu bewirthschaften ist, nicht aber, ob ein Grund als Feld und Wiese mehr Nutzen gewähre, als in der Eigenschaft eines Waldes, oder wie viel Holz das Publikum brauche.

Aber auch die Polizey-Behörden dürfen sich nicht ängstigen, wenn ein Wald in ein Feld umgeändert wird; da dieses nicht geschähe, wenn das Feld nicht mehr eintragen würde, als der Wald, das Holz daher nicht noch zu wohlfeil wäre, und eben deßhalb verschwendet wird. Erst bey größerer Theurung wird an die so vielfältigen, durch Wissenschaft erfundenen und durch Versuche erprobten Holzersparungen gedacht. Durch Ausreutungen von Waldungen kann, ohne Eroberungen im Kriege, und ohne den Zustand der bestehenden Familien zu verschlimmern, die Bevölkerung des Staats um viele tausend Familien auf eine wohlthätige Weise vermehrt werden.

C. Die in den Verordnungen von 1805 für Holzausreutungen bewilligten Vor-

theile können hier nicht generalisirt werden. Die ludeigne Qualität der kultivirten grundbaren Waldungen wäre Ungerechtigkeit, das Recht, darauf Häuser zu bauen, richtet sich nach den polizeylichen Rücksichten über Ansiedlungen. In vielen Gegenden beklagt es das Publikum, daß die allerhöchste Bestimmung über freyen Anbau auf Gründen von erkauften Staatswaldungen, zu Gunsten unvermöglicher Kolonisten, die solche in kleinen Parthien an sich brachten, buchstäblich angewendet wurde. Die Zehentfreyheit, so gerecht sie auch ist, kann nicht wohl im Allgemeinen vor der Revision der Gesetzgebung über das Zehentwesen ausgesprochen werden.

D. Die Forestal-Aufsicht, vermöge welcher kein Holz ohne Anweisung geschlagen werden darf, verdient eine nähere Bestimmung, damit sie nicht zu weit ausgedehnt werde. Die dabey zu berücksichtigenden Gegenstände sind außer der mehr polizeylichen Vorsorge gegen Muhrbrüche, gegen Abrollen des Erdreiches (S. §. 12):

1) künftige Besamung,

2) nachhaltiger Ertrag,

3) bestmöglichste Benützung,

4) Rechte eines Dritten.

Zu 1. Nachdem durch ungeeignete Holzschläge die schönsten Wald-Distrikte für immer in einen unfruchtbaren öden Grund umgeändert werden, und nur Techniker hierüber die gehörigen Kenntnisse haben können; so soll das Forst-Personal die Pflicht haben, jeden Schlag so zu leiten, daß Besamung und Nachwuchs möglich werde.

Zu 2. In Hinsicht der Frage, ob die in einem bestimmten Jahre zu schlagende Quantität Holz immerhin geschlagen werden könne, sollte der Waldaufseher die Pflicht der Belehrung haben, jedoch kein Verhinderungsrecht, indem es für Manchen vortheilhafter seyn kann, in einem Jahre über den nachhaltigen Ertrag Holz zu schlagen, und diesen Mehrbetrag später durch größere Sparsamkeit oder anderwärtige Käufe wieder einzubringen.

Zu 3. Die nämliche Pflicht der Belehrung muß der Aufseher hinsichtlich der besten Benützung beobachten. Verödung soll der Staat verhindern; Erhöhung der Kultur wird immer am vortheilhaftesten jenen überlassen, die das nächste Interesse dabey haben.

Zu 4. Nur im Falle, wo Rechte eines Dritten, z. B. des Eigenthümers, des Grundherrn bey Holzschlägen eines Pächters, eines Grundholden in Gefahr stünden, oder die wirthschaftliche Behand-

lung ganz den Verschwender verriethe, sollte der Forstbeamte gehalten seyn, die geeignete Anzeige an das betreffende Landgericht zu machen, welches sodann nach Zivil-Gesetzen oder nach den polizeylichen Verordnungen gegen Verschwender (§. 72) zu verfahren hätte. So wird, nach meinem Dafürhalten, das freye Dispositions-Recht der Eigenthümer durch die Forestal-Aufsicht nur zum eigenen Vortheile eingeschränkt.

Zu §. 28. Dieser §. gründet sich auf die Bestimmungen der Verordnungen vom 18. Jänner 1805, 26. Februar und 15. März 1808, jedoch mit einigen Abänderungen.

Ad 4. Der Grundsatz des freyen Eigenthums, worauf die Ablösbarkeit der Servitut beruhet, spricht zu Gunsten der Eigenthümer, nicht des Servitut-Berechtigten. Wenn es daher auch einerseits zweckmäßig ist, daß dieser Veränderung unbestimmter Rechte in bestimmte verlangen darf, wodurch größere Sparsamkeit herbeygeführt wird, und wenn auch in manchen Fällen dem Landwirthe einige Tagwerke Holzgrund, die er in Felder umwandeln kann, weit mehr werth sind, als jährlich ein paar Klafter Holz: so ist doch auf der andern Seite eine geregelte forstwirthschaftliche Benützung in größern Waldparthien leichter als in kleinern Abtheilungen, und es wäre ganz gegen die Grundsätze

der Arrondirung, daß von einem geschlossenen Walde, vielleicht von einem ganz geschlossenen Wirthschafts-Komplex einzelne Parzellen für Servituts-Berechtigte abgeschieden werden sollen. Die Verordnung von 1805 hatte jedoch unbedingt so wohl dem Holzberechtigten als dem Eigenthümer die Befugniß zugesprochen, „auf die Ablösung und Abtheilung des „gemeinschaftlichen Genusses zu dringen.

Ad 5 und 6. Die hier aufgenommene Unterscheidung zwischen Grund und Boden und augenblicklichem Holzstande scheint mehr der Sache angemessen als der unbestimmte Ausdruck der Verordnung von 1805, „Waldungen in gutem — mittelmäßigem — „schlechtem Zustande."

Ad 8. Ob das Recht auf die Baumfrüchte — auf Eicheln, Bücheln ꝛc. Ansprüche auf Grund und Boden begründe, scheint nach den bestehenden Verordnungen nicht entschieden zu seyn. Nachdem aber diese Genußrechte in manchen Gegenden mehr werth sind, als das Holz selbst, so möchte in vielen Fällen Entschädigung an Grund und Boden billig seyn.

Ad 9. Bey dieser auf die Verordnung vom 11. July 1804 gegründeten Bestimmung wurde eine solche Fassung beabsichtet, welche die Eigenthumsrechte möglichst schützet, und den Erwerb frem-

den Eigenthums nach bloßer Willkühr, ohne über-wiegende Gründe, auf alle Weise beseitiget.

Zu §. 29. Auch dieser §. gründet sich auf die so eben angeführte Verordnung. Nur wurde derselbe etwas allgemeiner abgefaßt, nachdem in manchen Gegenden nicht nur das auf Wiesen, sondern auch das auf andern Gründen wachsende Holz und manchmal nur gewisse Holzgattungen einem Andern als dem Grundeigenthümer gehören.

Zu §. 30. Ad 1. Ein Landwirth, der zu seinem Grundstücke nur über des Nachbars Aecker gelangen konnte, hatte eine, diesem gar nicht nachtheilige Servitut, so lange beyde einen gleichen Fruchtwechsel beobachteten, gleichzeitig brachten, säeten und ärnteten. Will nun der Servitut-Berechtigte seinen Fruchtwechsel so abändern, daß er auf seinen Acker zu einer Zeit fahren muß, wo der des Nachbars angebaut ist: so mag er zwar dazu berechtigt seyn, muß aber den Nachbar entschädigen. Es ist indessen zu wünschen, daß solche Verhältnisse durch Austauschungen möglichst beseitiget werden.

Ad 2 und 3. Die allerhöchste Entschließung vom 1. July 1771 wies jedes Gemeindeglied beym Grasen der Raine, Vorhäupter und Döbel auf die eigenen Grundstücke an: eine unbedenkliche Folge des Eigenthumsrechtes. Die Landes-Direktion von

Baiern, sonst der freyen Benützung des Eigenthumes so günstig, nahm dennoch in einer Entschließung vom 6. April 1803 zeitlich das Abgrasen der Raine durch Kleingütler, wo dasselbe hergebracht ist, in Schutz. So fern solchen Kleingütlern, insbesondere Taglöhnern, bey ihrer Aufnahme ähnliche Vortheile zugesichert wurden, wodurch gleichsam der geringe Taglohn ergänzt werden sollte, haben sie, wenigstens für ihre Lebenszeit, allerdings Ansprüche auf die bisherigen Genüsse oder auf Entschädigung. (Sieh §. 69.)

Zu §. 32. A. Die Verordnung 1) vom 6. April 1750 befahl, daß alle „mit Gründen versehene „Bürger und Bauern, bey denen die Obstbaumzucht „nicht gut thue, nach Proportion des Anwesens eine „sichere Quantität Hopfen, als ein ganzer Hof 8 „Stöcke — und ein halber und Viertelhof die Hälfte, „oder den vierten Theil jährlich anlegen, und — „damit so lange kontinuiren sollen, bis der ganze „Hof 32 Stöcke, und die übrigen Güter nach Pro„portion werden erzielt und zur Reife gebracht ha„ben“ — bey 15 kr. Strafe für jeden abgehenden Fächser oder Stock, weßhalb jährlich Visitationen vorgenommen werden sollten. Den Unterthanen, welche nicht mit eigenem Stangenholze versehen wären, sollten die Forstämter die nöthigen Stangen gegen Abstattung des bisherigen Waldzinses verabfolgen; wo aber, wegen Boden, Klima

oder Lage der Hopfenbau durchaus nicht anschlagen würde, da hätten die Pflanzungen und Visitationen zu unterbleiben. 2) Dieser Aufmunterung zum Hopfenbau folgte unterm 24. Jänner 1767 die für die Hopfenbauer niederschlagende Verordnung: „daß die „Aufkaufung des Landhopfens Niemand andern, als „denjenigen, welche ein Bräuwerk führen, gestat„tet seyn sollte.“ 3) Eine Verordnung für das Neuburgische vom 23. Dezember 1780 empfahl den Hopfenbau, und verfügte die Abgabe der nöthigen Hopfenstangen durch die Forstämter. 4) Eine Verordnung vom 9. September 1754 hatte den Unterthanen befohlen, daß selbe „den zum Verkauf brin„genden Hopfen, nicht mehr hacken, sondern auf „Art und Weise, wie den Böhmischen ordentlich „pflücken, mithin von allen Unrath säubern soll„ten.“

B. Schutz der Erzeugnisse, freyer Handel, Befreyung von Hopfenzehent, nach den oben (ad §. 4 S. 142) gemachten Bemerkungen werden diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft mehr als Gebote heben. Die Ueberlassung von Hopfenstängen um mäßige Preise von Seiten der Forstämter ist eine zweckmäßige administrative Maßregel, aber kein Gegenstand eines Kultur-Gesetzes.

Zu §. 33. A. Die Verordnung 1) vom 15. Februar 1727, und nach ihr jene vom 6. April

1750, hatten die Anlegung und Unterhaltung einer gewissen Anzahl Obstbäume bey Strafe von 30, und nachher von 15 kr. per Stamm anbefohlen. 2) Eine Verordnung für das Herzogthum Neuburg vom 12. Oktober 1780 enthielt mehrere in das Technische eingehende, instruktive Weisungen über Obstbaumzucht, und empfahl die Obst-Kultur in Privat-Gärten und auf Gememeindeplätzen. 3) Die Verordnung vom 6. Hornung 1781 befahl, daß man die Baumfrevler, „an den Straßen oder andern „Orten, wo Alleen gepflanzet sind, statt der bis„herigen Straf der Handabhauung, an einem „Schrannentage, oder sonst bey gelegenheitlich ver„sammelter Gemeinde, auf den Schragen öffentlich „vorstellen, nach Verkündung ihres Urtheils mit „leibs-konstitutionsmäßigen Schlägen züchtigen, „und sodann auf Jahr und Tag in das Arbeits„haus liefern, oder unter dem Militär, so ferne „dieselbe dahin tauglich seyn werden, obligat ma„chen soll.“ 4) Dem Aufbringer wurde, nebst Verschweigung seines Namens, ein Rekompens von 30 fl. zugesichert — eine Bestimmung, die noch jetzt öfters in Anwendung kömmt. (Ver. vom 23. Dezember 1783.) 5) Die Instruktion für Unterhaltung der Chausséen vom 31. May 1790 erklärte: S. K. D. gedächten, da, wo die Inspektions-Beamten die Unterthanen von der Nutzbarkeit einer Allee von guten Fruchtbäumen überzeugen könnten, „nicht nur die erste Pflanzung und Setzung der

„Fruchtbäume und deren Kultivirung, auch in den „ersten folgenden drey Jahren, auf ihre Aerarial- „Kosten zu übernehmen, sondern auch alles hiemit „gewinnende Obst oder Früchte solcher Bäume, „demjenigen Vasallen oder Unterthan, der mit sei- „nem Grunde zu allernächst anliegt, ohnentgeldlich „zu überlassen, und nur hiefür die beständige Kon- „servirung und allenfallsige Nachsetzung derselben „Bäume, wenn etwa einige Alters- oder Krank- „heit halber zu Grunde gingen, zu fordern." 6) Die Landes-Direktion von Baiern befahl in einer Ent- „schließung vom 3. Oktober 1803, daß die Chaus- seen von den Eigenthümern der angränzenden Grund- stücke mit Obstbäumen bepflanzt, hiezu neben den Chaussee-Gräben ein zugleich zum Fußpfade be- stimmter Raum von sechs Schuhen verwendet, von jedem neuanstehenden Gutsmayer auf dem Lande und neuen Bürger in den Städten und Flecken zwey Obstbäume gepflanzet werden sollten. 7) In einer weitern Entschließung vom 26. Oktober 1803 suchte diese Stelle die Kurzsichtigen, welcher dieser wohlthätigen Anordnung entgegenstrebten, zu über- zeugen. 8) Dessen ungeachtet fand sich der Landes- herr durch die Vorstellungen des Hofgerichts und die eingegangenen mehrfältigen Beschwerden einzelner Betheiligten bewogen, in einem allerhöchsten Re- skripte vom 17. Februar 1804 zu verordnen, daß zwar 1: „Die Gemeinde und Gutsbesitzer zu Pflanzung „der Obstbäume nicht nur an den Dammstraßen,

„sondern auch auf andern Gründen aufgemuntert, „und dieselben hiebey nachdrücklich geschützet, auch „so viel möglich mit Rath, Anleitung und Hülfe „unterstützt, mit wirklichen Amtszwang und Stra„fen nicht verfahren, vorerst aber hauptsächlich die „Obstbaumzucht in den noch meist verwahrlosten „Hausgärten des Landmannes thätig befördert, und „jedem Besitzer eines solchen Gartens empfohlen „werden solle, in demselben nach Zulassung des „Raumes, der Eigenschaft des Bodens, und der „Landgegend eine verhältnißmäßige Anzahl veredel„ter Obstbäume zu setzen, und zu unterhalten, „auch nach Umständen eine kleine Baumschule anzu„legen, um sich mit den Handgriffen der Behand„lung bekannt zu machen.

B. So vielfältig durch zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln die Obstbaumzucht befördert werden kann, so dürfte in ein allgemeines Kultur-Gesetz doch kaum irgend ein direktes Gebot aufzunehmen seyn.

Zu §. 34. Unter den würzburgischen Verordnungen über Weinbau verdienet besonders jene vom 19. April 1803 über Sicherung der Weinberge gegen Nachtfröste durch Rauchfeuer, dann die allgemeine Weinlese- und Zehentordnung vom 21. August 1809 bemerkt zu werden.

Zu §. 36. Das Recht zur freyen Errichtung von Ziegel- und Kalköfen, so wie des freyen Verkaufes der Erzeugnisse, gründet sich auf die Verordnungen vom 4. und 30. April 1800. Die ältere Verordnung vom 27. Juny 1730 hatte das Ziegelbrennen zum Verkaufe auf die bereits bestehenden Ziegelbrennereyen bey Städten und Märkten, dann auf die Besitzungen der Prälaten und der Ritterschaft, wegen befürchteter Holzabschwendung, eingeschränkt.

Zu §. 38. A. In den Kultur-Mandaten kömmt über Wiesenwässerung einzig folgende Stelle vor: „Nachdem sich auch die Müller beschweren, daß ihnen durch die Wiesenwässerung von den „Gemeinbächen all zu viel Wasser entzogen, und „das Mahlen dadurch zurückgesetzt wird, so befehlen „Wir, daß an Orten, wo die Gemeinwässer für „Wiesen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die „Wässerung nur an Sonn- und Feyertagen dann „am Vorabend geschehen, hingegen das Mahlen zu „solcher Zeit, da es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll." (Ver. vom 12. November 1762 Nro. 5.)

B. Es entstehen daher sehr viele Prozesse über Wiesenwässerungen, die theils zur polizeylichen, theils zur zivil-richterlichen Kompetenz angesprochen werden. Folgende Bemerkungen möchten hier zur

nähern Begründung des §. 38 und selbst auch des allgemeinern §s 37 dienen.

1) Wiesenwässerungen gehören zu den wichtigsten landwirthschaftlichen Verbesserungen, und es ist Sache der staatswirthschaftlichen Behörde, dieselbe auf alle Art zu befördern. Während daher das bürgerliche Gesetzbuch, ausgenommen bey rechtlich begründeten Servituten, „weder aus fremden Brun„nen und Wässern, noch über fremde Gründe ohne „allseitiger Eigenthumsherren Bewilligung, eine ei„genmächtige Wasserleitung gestattet," a) wird im Kultur-Gesetze jedem Gutsbesitzer die Befugniß eingeräumt, gegen Entschädigung über fremde Gründe Wasser aus entfernten Bächen herzuleiten, in so fern dabey keine Schmälerung bisheriger Genußrechte eintritt. So bald die Vortheile der Wässerung in einer Gegend, wo Sinn für Verbesserungen anzutreffen ist, mehr bekannt werden, entsteht unter allen Angränzern der Bäche ein reger Wetteifer, aber nicht ohne Kollisionen, die jedoch füglicher durch Sachverständige nach Billigkeit, als durch scharfe Anwendung juridischer Wahrheiten beygelegt werden, und deren Vermittlung daher mehr dem Geiste der Administration, als jenem der Justiz entspricht.

---

a) Cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 12 Nro. 3.

2) Die Beurtheilung, wie viel Wasser zu einer Wässerung nothwendig sey, wie viel ohne Nachtheil bestehenden Mühlen entzogen werden könne, erfordert gründlichere technische Kenntnisse, als man gemeiniglich bey den gewöhnlichen, von den Landleuten vorgeschlagenen Sachverständigen antrifft. Die Anlegung der Gräben auf eine solche Art, daß die Wiese vom Wasser nur überrieselt werde und keine Stagnation eintrete, ein zweckmäßiger Bau der Mühlen, sowohl in Ansehung der innern Bestandtheile als des Wasserrades und der möglichen Erhöhung des Gefälles, sind Rücksichten, die nur der wissenschaftlich gebildete Techniker gehörig würdiget, und dadurch eine neue Verbesserung möglich macht, die dem gewöhnlichen Sachkundigen unmöglich schien. Die Justiz-Stellen sind aber an die vorgeschlagenen Sachverständigen gebunden, und in ihren Augen haben sich die Partheyen selbst alle Folgen einer übeln Auswahl zuzuschreiben, während die Administrativ-Stellen jede mögliche Vermehrung der National-Produktion begünstigen müssen, und denselben technische Beamten beygegeben sind, welche in der Regel gründliche, hier anwendbare Kenntnisse besitzen. Es handelt sich bey solchen Gutachten nicht um die zivil-gerichtliche Frage, ob ein Eigenthum dem Einen oder dem Andern zustehe, sondern darum, ob nicht durch zweckmäßige Einrichtungen Naturkräfte, die bisher verschwendet wurden, ohne Nachtheil für

den Berechtigten, nebenbey zur Erhöhung der landwirthschaftlichen Produktion benützet werden können.

Wenn die administrative Einwirkung bey Wässerungsuneinigkeiten im Allgemeinen durch diese Bemerkungen begründet ist; so kann doch nur durch ein tieferes Eindringen in die bisherige Legislation die Gränzlinie der Justiz näher bestimmt werden.

C. Hier stellt sich aber die bisherige bürgerliche Gesetzgebung als sehr mangelhaft dar.

1) Dieselbe kennt in Ansehung der Wasserleitungen nur die unvollkommenen Bestimmungen des römischen Rechtes, und geht von dem Grundsatze des Eigenthumsrechtes aus: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, woraus dann Kreitmair schließt, daß mit Privat-Wässern „jeder Eigenthümer zu seinem Nutzen disponiren kann, wie er „will, wenn gleich dem obern Müller das Wasser „dadurch gehemmt, und der untere vielleicht gar „trocken gelegt wird,“ a) und sollte eine seit unvordenklichen Jahren bestehende Mühle dadurch zu Grund gerichtet werden, so könnte der Müller sich

a) Annot. ad Cod. civ. P. II. Cap. VIII. §. 18 N. 5.

nicht auf Verjährung und Besitzstand a) berufen, sondern, da er vom Eigenthümer eine Servitus negativa anspräche, so müßte er „prohibition auf seiner, und acquiescenz auf der andern Seite„ nachweisen. b) Man könnte zwar sagen, die Erbauung eines kostspieligen Werkes sey nur unter der Voraussetzung geschehen, daß das Wasser davon nicht weggeleitet werden dürfe, daß daher der Eigenthümer, welcher ein solches Werk ohne irgend eine Erinnerung entstehen sah, stillschweigend jeder Benützung seines Wassers zum Nachtheile des Werkes entsage; allein es läßt sich dagegen erwidern, daß er gar kein Recht hatte, gegen einen Bau des Nachbars zu protestiren, wobey sich dieser nur seines Eigenthumsrechtes bediente, und so behält der Müller nach unsern bürgerlichen Gesetzen immer einen schweren Stand.

Viel billiger, als das römische Recht, scheinen hiernach die Bestimmungen des Code Napoleon Art. 641: „Wer eine Quelle auf seinem Grundstücke „hat, kann sich derselben nach Willkühr bedienen, „jedoch unbeschadet des Rechtes, das der Eigen„thümer des tiefer liegenden Grundstückes durch

---

a) Cod. civ. P. II. Cap. VII. §. 5 Cap. V. §. 6.

b) Cod. civ P. II. Cap. V. §. 6 et 7 und annot. hiezu, dann annot. ad Cap. VII. §. 5.

„rechtliche Willenserklärung (titre) oder Verjäh„rung erworben haben könnte." Art. 642: „Der „Erwerb durch Verjährung kann in diesem Falle, „nur durch einen dreyßigjährigen ununterbrochenen „Genuß bewirkt werden; und zwar von dem Au„genblicke an zu rechnen, da der Eigenthümer des „tiefer liegenden Grundstückes, um den Fall und „Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleich„tern, bemerkbare Vorrichtungen (ouvrages appa„rens) gemacht und vollendet hat." a) Interessant sind die Diskussionen im Staatsrath hierüber. b)

2) Der Begriff des eigenen Wassers ist ebenfalls nicht hinlänglich bestimmt. Nach strenger Anwendung des Eigenthumsrechtes kann zwar Jeder die auf seinem Grundstücke entspringende Quelle als eine Pertinenz desselben ansprechen; allein, wenn ein Bach durch das Eigenthum mehrerer fließt, dann mag zwar das Beet immerhin unbedenklich als Eigenthum angesehen werden, aber wie kann der Angränzer das durchfließende Wasser, das zum Theil durch unbekannte unterirdische Zuflüsse, zum Theil aus bekannten fremden Quellen gebildet wurde, nach dem Naturrechte und

---

a) Uebersetzung von Erhard, Dessau 1808.

b) Pag. 623 — 627. I. Vol. der Ausgabe von 1805, Paris.

den Begriffen von Grundeigenthum, für sein Eigenthum halten? Wäre es nicht billiger, hier den justinianischen Grundsatz: Communia sunt omnium haec: aër, aqua profluens, mare, anzuwenden, bey solchen Bächen Jedem die Benützung, und der Staatsgewalt das Recht einzuräumen, wenn unter den Gleichberechtigten Streit entsteht, denselben auf eine solche Art beyzulegen, die der Landwirthschaft und dem Wohl der Einzelnen am zuträglichsten befunden wird.

Zwischen Quellen, die in einem Grundstücke entspringen, und Wässern, welche dasselbe durchfließen, wenn es auch weder Ströme noch Gemeindebäche sind, besteht daher ein Unterschied, den gleichfalls der Code Napoleon auffaßte, da derselbe im Gegensatze mit dem Art. 641, der nur vom Eigenthümer einer Quelle spricht, im Art. 644 und 645 verordnet: „Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers liegt, kann sich dessen, da „wo es vorbeyfließt, zur Bewässerung seines Ei„genthums bedienen, — jedoch mit Ausnahme derje„nigen Gewässer, welche im 538. Art., im Titel „von der Eintheilung der Güter für Theile des „Staatseigenthums erklärt sind. Derjenige, über „dessen Grund ein Wasser fließt, kann sich dessen „sogar innerhalb des Raumes, aus welchem es da„selbst fließt, bedienen, doch so, daß er es da, wo „es seinen Grund und Boden verläßt, wieder in

„seinen gewöhnlichen Lauf zurückbringe.“ Eine Beschränkung, die bey Quellen nicht angeordnet ist.

3) Wenn nun mehrere angränzende Eigenthümer wässern wollen, und der Bach nicht reich genug ist, allen Anforderungen Genüge zu leisten, wer hat dann ein Vorzugsrecht, der unten oder der oben Gelegene? welcher Maßstab findet dabey statt? Hier hilft sich der Code Napoleon durch eine allgemeine Formel: „Art. 645. „Erhebt sich unter den Eigenthümern, welche dergleichen Wasser benützen, ein Streit, so liegt den „Richtern ob, das Interesse der Landwirthschaft mit „der dem Eigenthümer gebührenden Achtung in „Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens hat man „sich auf jeden Fall nach den besondern und Lokal-„Verordnungen über den Lauf und die Benützung „der Wässer zu richten.“ Worin besteht das Interesse der Landwirthschaft, worin die Rechte der Eigenthümer? Wie selten sind bestimmte Verträge in einem Lande, wo man den Vortheil der Wässerungen erst zu kennen anfängt.

D. Indessen, mit Recht scheint sich hier das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung zu schließen, um der Administration einen für sie mehr geeigneten Wirkungskreis zu belassen.

1) Wo es sich nicht mehr um ältere Rechte, sondern um Ausgleichung neuer Ansprüche, oder um die Frage handelt, welche neue Benützung zulässig seye, ohne das erkannte ältere Recht zu schmälern, wo daher geschickte Sachverständige und gütliche Ausgleichung mehr vermögen, als juridischer Scharfsinn, da sollten die administrativen Behörden auftreten, ohne auf einen Unterschied zwischen Privat- und Gemeindebächen Rücksicht zu nehmen.

2) Der Begriff eines Gemeindebaches, der unserer Verordnung von 1762 zum Grunde liegt, bedarf, wie jener einer Gemeinde, einer, oft sehr schwierigen, genauer Bestimmung. Ist ein Bach, der das Eigenthum von drey Einödbauern, der einen Weiler von vier Familien, der mehrere solche Einöden und Weiler durchfließt, den eine Ortschaft von 10, von 15, von 30 Häusern benützet, ein Gemeindebach oder das Privat-Eigenthum der angränzenden Gutsbesitzer? Oder kann die zufällige administrative Vertheilung einzelner Ortschaften in Gemeinden, die Rechte der Einzelnen über die dabey befindlichen Wässer schmälern, oder erweitern? — Diese gegenwärtig sehr erheblichen Schwierigkeiten würden bey der Annahme der Napoleon'schen Gesetzgebung verschwinden, da es nur mehr auf den Unterschied zwischen Quellen und Bächen, nicht auf

die schwankende Distinktion von Privat- und Gemeindebächen ankäme.

3) Die Verordnung von 1762, welche gegenwärtig als die einzige Schutzwehr der Müller gegen die Ansprüche der Grundbesitzer, und zwar nur bey Gemeinde-, nicht einmal bey Privat-Bächen erscheint, würde dann aus einem andern Gesichtspunkte, als eine polizeyliche Begünstigung der Landwirthschaft zu betrachten seyn, da selbst der Wasserbedarf den Müllern an Sonntagen entzogen werden kann.

4) Diese Begünstigung der Wässerungen würde sich bey der vermittelnden Dazwischenkunft der Administrativ-Stellen noch mannigfaltig zum Gewinn für die National-Oekonomie erweitern lassen; ja selbst seiner Zeit durch gesetzliche Anordnungen. Wenn die Verordnung von 1762 unbedingt einen Tag in jeder Woche der Wiesenwässerung zuspricht, so könnte bey einer großen Trockene, wo eine zur rechten Zeit angebrachte Wässerung so viel Nutzen gewährt, dem Grundeigenthümer die Wahl des Tages überlassen, und dagegen dem Müller das Mahlen an Feyertagen gestattet werden. Es wäre vielleicht dem Grundeigenthümer einzuräumen, bey einem dringenden Bedürfnisse den Mühlbach für einen oder den andern Tag anzusprechen,

in so fern der Müller für den Entgang an Gemalter entschädigt würde. Ja der Fall könnte sich ereignen, daß mehrere Grundbesitzer, um den ganz freyen Gebrauch des Baches zu erhalten, dadurch ihre trockenen Gründe bewässern, und die sumpfigen entwässern zu können, gern den ganzen Werth der Mühle ersetzten. Wie weit nun der Berechtigte zu Gunsten der Kultur seinem Rechte gegen Entschädigung entsagen müsse, darüber werden einst mehrere gesetzliche Bestimmungen zu treffen seyn, und zwar um so unbedenklicher, als sich die wirthschaftlichen und mechanischen Kenntnisse mehr in das wirkliche Leben werden verbreitet haben. Denn Wässerungen vermehren im strengsten Sinne die Produktion, da Mühlen den Produkten bloß eine andere Form geben, und zwar durch Kräfte, welche bey erhöhter Industrie auf andere Art, durch Thiere, Dampfmaschinen, Wind rc. ersetzt werden können.

E. Wenn nun auf dem Grunde dieser Bemerkungen einige Abänderungen in der bürgerlichen Gesetzgebung über Wässerungen nöthig scheinen, auch darüber seiner Zeit noch umständlichere Verträge, Statuten und Verordnungen erfolgen können; so möchte doch gegenwärtig die Kultur-Gesetzgebung auf die wenigen vorgeschlagenen Sätze zu beschränken, und so die Fehler des Projet de code rural zu vermeiden seyn, das zwar

sehr viele schätzbare Bemerkungen enthält, a) aber in ein Detail eingeht, welches sich mehr für die Wissenschaft oder einzelne Verträge, als für die Legislation eignen dürfte.

Zu Kapitel IV. §. 39. A. Der hier aufgenommene Unterschied von Gemeindegründen wurde so wohl in dem Edikt über Gemeindewesen vom 24. September 1808 §. 14 bis §. 37, als in jenem vom 17. May 1818 §. 25 bemerkt, und ist wegen der, im Entwurfe über Gemeindegründevertheilungen aufgestellten Grundsätze sehr wesentlich. Diese zwey Gattungen werden im Edikte von 1808 durch die Ausdrücke „Gemeindevermögen" und „Gemeindegründe" bezeichnet. Der allgemeine Name war Gemeindegut. Im Edikt von 1818 ist „Gemeindevermögen" der allgemeine Ausdruck, ohne daß darin die Unterabtheilungen durch besondere Worte bezeichnet worden sind. Sollte der Ausdruck „Kammergründe", welcher an die, bey Städten und Märkten üblichen Einrichtungen erinnert, für Besitzungen von Rural-Gemeinden nicht passend gefunden werden; so wäre diese Gattung von Gemeindevermögen etwa „Güter der Gemeinde" im Gegen-

---

a) Band 1. Seite 44 bis 58 und Band 3, Seite 282 bis 331.

satz von „Gemeindegründen im engern Sinne“ zu nennen.

B. Eine **gemeinschaftliche Benützung** kann auf drey verschiedene Arten statt finden: vermöge des **Miteigenthumes**, der **Servitut** und der Eigenschaft eines **Gemeindegliedes**. Diese verschiedenen Titel dürfen nicht verwechselt werden und waren besonders bey der bisherigen Gesetzgebung über Gemeindegründe von den wichtigsten Folgen, da bey Miteigenthum und Servituten die bisherige Benützung über den Maßstab bey Vertheilung entschied, bey Gemeindegründen aber die bisherige Benützung in der Regel als ein zufälliges Verhältniß angesehen wurde, das keine Verschiedenheit der Rechte begründet, woher dann mancher Streit entstand, für dessen Entscheidung es an einem festen Anhaltspunkte fehlte.

Die vier Grundbesitzer eines Weilers benützten z. B. gemeinschaftlich einen Weidegrund, jedoch die zwey Viertelhöfler mit weit weniger Vieh als der Ganz- und der Halbhofbauer. Jene meldeten sich zur Vertheilung, und sprachen den gleichheitlichen Maßstab an, weil sie den gemeinschaftlich benützten Grund als Gemeindegrund betrachteten; diese aber wollten die bisherigen Genüsse zur Grundlage der Vertheilung annehmen, weil nur gemeinschaftliches Eigenthum, nicht Gemeinde-Eigenthum vorhanden

sey. Wann ist der Begriff einer Gemeinde vorhanden? Können administrative Anordnungen, wodurch einer Anzahl Grundbesitzern die kollektive Eigenschaft einer Gemeinde ertheilt wird, dadurch ein bloßes Miteigenthum in ein Gemeinde-Eigenthum verändern? Die Antwort auf diese Fragen im Prinzip, noch mehr aber ihre richtige Anwendung in einzelnen Fällen ist mit manchen Schwierigkeiten verbunden.

Zu §. 40. Die Verschiedenheit des Maßstabes der Benützung wird bey dem §. 45 über den Maßstab bey Vertheilungen, noch näher beleuchtet werden. — Der vorliegende §. dürfte in seiner allgemeinen Stellung wohl keinem Anstande unterliegen. Die alten bairischen Verordnungen erlauben jedem Gemeindegliede, so viel Vieh auszutreiben, als es mit eigenem Futter überwintern kann. (Landrecht 1616, a) Landesordnung 1616, b) Ver. vom 24. März 1762 Art. 17, Ver. vom 26. May 1775 Art. 5.) Unter dieser Voraussetzung gestattete die Verordnung vom 28. März 1763 den Austrieb von Ochsen und Pferden auf Gemeindegründen.

Zu §. 41. Es kann die Stimmenmehrheit zwar nie über die Rechte der Einzelnen aussprechen, und

---

a) XXV. Titel, 6. Art. Seite 312.

b) 3. Buch, XIV. Titel, Art. 2, Seite 596.

z. B. durch Stimmenmehrheit den Großgütlern verboten werden, mehr Vieh auszutreiben, als die Kleingütler; allein wenn es sich darum handelt, ob etwa bloß eine oder die andere Gattung Vieh mit Ausschluß der übrigen ausgetrieben werden soll, darüber scheint eine Stimmenmehrheit allerdings entscheiden zu müssen. Würden nun, um mit Erläuterung des angeführten Paragraphs durch Beyspiele fortzufahren, einige Gemeindeglieder wünschen, ihr Hornvieh durch Stallfütterung zu erhalten, und nur Schafe auszutreiben, die andern aber, welche keine Schafe halten, auf dem Austrieb ihres Hornviehes beharren; so könnten den beyden Theilen besondere Distrikte im Verhältniß ihrer bisherigen Berechtigung zur Benützung angewiesen werden. (Sieh auch in Ansehung des Eichelklaubens in Gemeindewaldungen die Forstordnung 1616 Art. 8.)

Zu §. 42. A. Hier handelt es sich vorerst von Gemeindeweiden.

1) Zur Abtheilung hatte das Landrecht von 1616 die Bestimmung der Gemeinde und der Obrigkeit verlangt. a)

2) Das Kultur-Mandat vom 24. März 1762 verordnete, daß die Gemeinde von den Gemein-

---

a) Titel XXV. Art. 5 und 6. S. 312.

deplätzen „alle Jahre einen gewissen proportionir„lichen z. B. den 6. 7. 8. oder nach Größe des „Platzes auch den 9. und 10ten Theil gesammter „Hand umreißen, und theils zu Wiesen, theils wo „sich ein Holzmangel äußert, zu Waldungen machen, „und so in Communion genießen sollen, bis sich „gleichwohl seiner Zeit eine convenable und propor„tionirliche Abtheilung unter sämmtlichen Theilha„bern auf leichtere und unanstößigere Art machen las„sen wird.

3) Die bereits oben (§. 9. S. 151) angeführte Verordnung über Kultur öder Gründe erklärte, daß jeder Einzelne einen Antheil von Gemeindeweidenschaftsgründen zur Kultur ansprechen könne, selbst ganz Fremde; jedoch gebühre dem Gemeindegliede der Vorzug. Eben so die Landes-Direktions-Entschließung vom 25. Februar 1803.

4) Allein die Verordnung vom 11. März 1814, a) welche befahl, daß bey Gesuchen um Gemeindegrundvertheilungen, das Gutachten sachverständiger Oekonomen vorausgehen soll, machte hierin eine wesentliche Aenderung. a) Sie scheint bloß die temporäre Bestimmung gehabt zu haben, den schnellen Lauf der Gemeindegründever-

a) Rgbl. S. 1105.

theilungen aufzuhalten, weil der, durch die bisherigen Kultur-Gesetze ausgesprochene gleichheitliche Maßstab den Rechten und wirthschaftlichen Einrichtungen der Großbegüterten zu nahe trat. Dieß beweiset deutlich der Art. 1 besagter Verordnung, welche darüber Gutachten einzuholen befiehlt: „Ob „durch die nachgesuchte Theilung dem Viehstande „und der Viehzucht der ganzen Gemeinde, und besonders der großbegüterten Theilnehmer, so wohl „im Allgemeinen, als vorzüglich in Hinsicht auf „Schaf- und Pferdezucht ein bedeutender Schade „zugefügt werden würde, oder nicht, und ob insonderheit die großbegüterten Interessenten diejenige „Zahl des Viehes, die sie bisher gehalten, und zu „ihrem Wirthschaftsbetriebe nöthig haben, künftig „noch ferner zu halten im Stande seyn werden."

b) Wie schwankend der Gegenstand dieses Gutachtens, wie nothwendig es sey, jedem Gemeindegliede, das seinen Antheil am gemeinschaftlichen Genusse verlangt, denselben auszuscheiden, mögen folgende Bemerkungen beweisen. „Auf Schaf- und „Pferdzucht soll vorzüglich Rücksicht genommen werden." — Wäre hienach eine Gemeindegründevertheilung unzulässig, welche Stallfütterung, Verdopplung des Rindviehstandes aber eine Verminderung der Pferd- und Schafzucht herbeyführt, die jedoch nicht so viel Nachtheile als der vermehrte Rindviehstand Vortheile brächte? „Die ganze Gemeinde und

„besonders die Großbegüterten sollen berücksichtiget „werden.“ Wie müßte der Ausspruch ausfallen, wenn die Gemeindegründevertheilung 30 Kleinbegüterte in den Stand setzt, durch Stallfütterung 60 Kühe mehr zu halten, dagegen 5 Großbegüterte jährlich jeder ein Pferd weniger durch Weidenschaft aufziehen könnte?! „Ein bedeutender Schaden soll „berücksichtiget werden.“ — Welcher Schaden ist aber bedeutend? — „Die großbegüterten Interessenten „sollen diejenige Zahl Vieh, die sie bisher gehal„ten, und zu ihrem Wirthschaftsbetriebe nöthig ha„ben, künftig noch ferner zu halten im Stande „seyn.“ — Wie, wenn sie bey einem andern, zweckmäßigern Wirthschaftsbetriebe als dem bisherigen, den nöthigen Viehstand halten könnten, aber wegen Mangel an Kapital, wegen Vorurtheilen keine Futterkräuter bauen, keine Stallfütterung einführen wollten?

Der ganze Gesichtspunkt des Gutachtens hängt so sehr von wirthschaftlichen individuellen Ansichten und Vorurtheilen ab, daß kaum eine Vertheilung in Antrag gebracht werden kann, wo nicht Sachverständige mit Ueberzeugung so wohl dafür als dawider stimmen werden. Die Sachverständigen, welche die Großgütler vorschlagen, werden immer einer andern Meinung seyn, als diejenigen, welche die Kleingütler in Vorschlag bringen, und Alles kömmt hiernach auf jenen an, den die Kultur-Behörde

wählt. Da nun der Beamte in der Regel solche Sachverständige nimmt, deren Ansichten mit den seinigen übereinstimmen; so hängt die ganze Entscheidung der Frage über die Gemeindegrundvertheilung von der Willkühr der Beamten ab.

Der Zweck der Verordnung wird erreicht, wenn bey der Festsetzung des Maßstabes für eine Gemeindegrundvertheilung auf die bisher größere Nutzung billige Rücksicht genommen wird. — Uebrigens werden durch diese Verordnung nicht blos für einzelne Gemeindeglieder schädliche, sondern auch im Allgemeinen sehr nützliche Gemeindegründevertheilungen gehindert.

Die rechtliche Frage, ob über Gemeindegründe anders als durch Beschluß der Gemeinde disponirt werden könne; ob Gründe, welche nicht von der Gemeinde als solcher, sondern von den einzelnen Gemeindegliedern benützt werden, sich nicht mehr dem gemeinschaftlichen Eigenthume, wo Jeder auf Theilung zu dringen das Recht hat, als der Natur der eigenthümlichen Gemeindegüter nähern, — darüber soll hier nicht diskutirt, sondern nur der national-wirthschaftliche Gesichtspunkt ausgehoben werden. In Bezug auf diesen bleibt es ein, nach Theorie und Erfahrung unbestreitbarer Satz, daß wirthschaftliche Einrichtungen sich nach den Vermögens- und persönlichen Verhältnissen des Landwir-

thes richten müssen; daß bey Verbesserungen immer nur wenige Landwirthe mit dem Beyspiele vorgehen, und erst später die Mehrheit folgt. Nichts ist demnach wünschenswerther, als daß in einer Gemeinde, wo der größere Theil der Landwirthe noch nicht Vermögen und Industrie genug besitzt, um sämmtliche Gemeindegründe neben den übrigen Aeckern zu kultiviren, und Stallfütterung einzuführen, dem kleinern industriösen Landwirthe Gelegenheit verschafft werde, durch höhere Kultur seines Antheils an den Gemeindegründen seinen Vermögensstand zu verbessern. Es wäre wenig liberal und nationalökonomistisch, Jenem einen höhern Flug zu verbieten, der sich höher zu schwingen vermag. Auch kann ja, wenn dem einzelnen Gemeindegliede nur ein solcher Antheil zugewiesen wird, dessen Kultur die übrigen Gemeindeglieder in ihrer bisherigen Benützung nicht stört, keine gegründete Beschwerde von irgend einer Seite her veranlaßt werden.

Burger, a) ein ausgezeichneter landwirthschaftlicher Schriftsteller, hat in seiner erst kürzlich erschienenen Preisschrift über Gemeindegründevertheilungen, die wesentlichste Bestimmung über diesen Gegenstand darin gefunden, daß jeder Einzelne den

---

a) Preisschriften über die Zertheilung der Gemeindeweiden von Dr. Burger und Jos. Schachermayer. Pesth, 1818.

ihm gebührenden Antheil auf Verlangen erhalte, da nach der Erfahrung, strenge gebietender Gesetze ungeachtet, allgemeine Gründevertheilungen in den österreichischen Staaten bisher so wenige Fortschritte machten.

Zu §. 42. 1. Früher wurden Reserve-Plätze, besonders bey Waldvertheilungen gestattet. Die Landes-Direktion von Baiern wollte in der Verordnung vom 25. Februar 1803 Alles vertheilt wissen. a) Es wurde viel über Reserve-Plätze gestritten. Indessen, so bald Reserve-Plätze für bloß wirthschaftliche Zwecke, wie Gemeindeweiden, nur gegen Entschädigung der Kultur weichen müssen, und ihre Beybehaltung nur nicht verboten ist, so wird dadurch der ganze Streit beendet. Die Reserve-Plätze bey Waldungen werden unter §. 52 besonders behandelt werden.

Zu §. 42. 2. A. 1) Die Verordnung vom 6. Oktober 1792 gestattet die Gemeindeholzvertheilungen unter folgenden Voraussetzungen. Die Abtheilungen so wohl als die künftige Behölzung sollen unter landesherrlicher Forstaufsicht und Auszeige geschehen, die Vertheilungen durch die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, jedoch mit Zuziehung der Forst-

---

a) Rgbl. S. 46.

meister und Revierförster vorgenommen werden. Die Abtheilungen sollen nur in solchen Richtungen gemacht werden, daß „immerhin der ganze Wald in „ordentliche, die Privat-Theile durchschneidende „Gehaue und Schläge eingetheilt, somit hiedurch „für die Perpetuität des Holzstandes, für den „Nachwuchs und für die Ersparung vieler unnöthi„ger, dem Holze zum Abbruche gereichenden Wege „vorgesehen werden könne. Schon bey der Verthei„lung und nachher bey den jährlichen Holzschlägen „soll auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bau„holzes gedacht werden, damit die Gemeinde so„wohl für das Privat-Bedürfniß als auch in beson„dern Fällen hinlänglich, und wo ihr die Herstellung „von Brücken, Beschlechten und andern gemeinen „Bürden obliegt, auch dazu stets, und auf alle „künftigen Zeiten ohne Abbruch versehen sey.“ Die vertheilten Waldungen sollten nur unter den Gemeindegliedern veräußerlich seyn.

2) Die Verordnung vom 3. May 1793 schrieb genau das bey Gemeindewaldvertheilungen zu beobachtende Verfahren vor: Vernehmung der Grundherrschaft, Berichtigung des Vertheilungsmaßstabes, geometrische Aufnahme des Planes und Einzeichnung der beabsichteten Abtheilung unter Zuziehung der Forstbeamten, Vorlage des Projekts zur Ratifikation der obern Landesregierung, vor deren Erfolg nicht mit der wirklichen Abtheilung vorzuschreiten

sey. „Es soll diesertwegen die Gemeinde jedes„mal zum voraus erinnert werden, daß im Falle „keine Ratifikation erfolgen würde, sie die Kommis„sions- und Ausmessungskosten sich selbst zuzuschrei„ben habe." Endlich sey „bey Städt und Märkten „noch weiters zum Voraus zu untersuchen, ob der „abzutheilende Wald ein Eigenthum der städt- oder „märktischen Gemeinde, oder nur ein Stadt„und Marktskammerwald sey, als in welch „letzterm Falle die nie statt habende Vertheilung „gleich auf der Stelle abzuschlagen kömmt."

3) Auf ein, von der Ober-Landes-Regierung, nach Benehmen mit der kurf. Hofkammer über mehrere Anstände gestellte Anfrage, erfolgte unterm 19. Oktober 1795 eine weitere allerhöchste Entschließung, den Maßstab, die grundherrlichen Verhältnisse, das Minimum des Flächeninhaltes der einzelnen Theile, und die Reserve-Plätze für öffentliche Zwecke betreffend, worin in Ansehung der letztern zwey Punkte verordnet wurde: „Der größere oder kleinere Flä„cheninhalt der Holztheile, und die darnach zu be„messende Thunlich- oder Unthunlichkeit der Ver„theilung hänge von der in jedem einzelnen Falle „sich darstellenden lokalen Vorfrage ab, ob ein jedes „Gemeindeglied aus seinem Antheile künftig und „mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes „eben so viel beziehen könne, als es zuvor recht„mäßig und den übrigen Gemeindegliedern un-

„schädlich, aus dem gemeinschaftlichen Walde gezo-
„gen hatte.“

4) Was die Reserven für öffentlichen Zweck anbelangt, „so bringen es schon die Regeln einer guten „Forstordnung mit sich, daß bey Benützung eines „Forstes auf besondere und außerordentliche Fälle, „mithin bey Gemeindewaldungen, auf die sich ereig- „nenden Gemeindebedürfnisse vorzügliche Rücksicht „genommen, und dazu ein unverletzbarer Reserve- „Schlag vorbehalten werde. Diesen zu erhalten, „ist also bey Abtheilungen entweder, wo es thunlich „ist, und sich die vertheilende Gemeinde dazu ver- „steht, auf einem besondern, leicht zu hegenden, „und der Holzdieberey nicht zu sehr ausgesetzten „Platze, eine solche Reserve vorzubehalten — oder „es ist gleich bey der ersten Anlegung der Schläge „eine solche Eintheilung durch die Forstbehörde anzu- „geben, und der Gemeinde zur unüberschreitbaren „Vorschrift zu machen, damit schon in der Anzahl „der Jahresschläge, die jeweitigen gemeinen, so- „wohl ständigen als zufälligen Bedürfnisse, vollkom- „men gedeckt, und gesichert seyen. In diesem Falle „also haben sämmtliche Theilhaber sammt und son- „ders zum gemeinen Bedürfnisse beyzutragen, und „wenn dann dasselbe nur aus den Theilen einiger „Gemeindsglieder zu erholen thunlich und hinrei- „chend ist, so muß denselben für solchen Fall dafür „von den übrigen der Ersatz entweder in Natura oder

„im Gelde geleistet werden, wozu sich alle gleich bey „der ersten Vertheilung verbindlich zu erklären „haben." (Ver. v. 29. April 1796.)

5) Nach der Verordnung vom 3. July 1801 sollen auch die Stadt- und Marktkammerwaldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften, unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, so fern nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder öde Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genügsam gesorgt, für die Bannothdurft das Natural-Bedürfniß mandat-mäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden. Diese allerhöchste Entschließung wurde in Folge weitern allerhöchsten Reskripts vom 12. Dezember 1805 von der Landes-Direktion von Baiern unterm 2. Jänner 1806 wiederholt publizirt. Die Beyziehung der Forstbeamten bey Gemeindeholzvertheilungen hatte diese Stelle gleichfalls unterm 4. Dezember 1804 in Erinnerung gebracht.

6) In einer spätern Verordnung vom 15. September 1812 wurde das Verfahren bey Gemeindewaldvertheilungen etwas genauer bestimmt, und die neue Anordnung beygefügt, daß „die ganze instruirte „Sache von dem General-Kommissariate mit seinem „eignen umständlichen Gutachten in der doppelten

„Rücksicht auf den Zweck der Kultur und der Ge=
„meinde = Verhältnisse S. M. dem Könige zur
„jedesmaligen Entscheidung über die Frage: ob die
„Abtheilung der Gemeindewaldung statt haben soll
„oder nicht, worüber nach Gutbefinden die Verneh=
„mung der General=Forst=Administration vorbehal=
„ten werde, einzusenden sey." Die dießfallsige
Kompetenz der General=Kommissariate und Regie=
rungen wurde jedoch durch die Verordnung vom 6.
August 1815 (III. A. 4) und 27. März 1817, §. 33.
erweitert.

B. Wiewohl die meisten über Gemeindewald=
vertheilungen vorhandenen Bestimmungen ihres Zu=
sammenhanges wegen hier historisch vorgetragen wur=
den; so soll im vorliegenden Paragraphe — mit Umge=
hung der Theilnahme der verschiedenen Behörden,
der Sicherung der öffentlichen Bedürfnisse, wofür
die Waldungen bestimmt waren (S. §. 51), dann
der Qualität der abgetheilten Gründe (S. §. 47), —
bloß die Frage behandelt werden, in wie fern Wal=
dungen, welche von Gemeinden zu ihren Privat=
Bedürfnissen verwendet werden, abgetheilt werden
können. In diesem Falle spricht die Analogie der
frühern, über die Forst=Purifikationen vorhandenen
Anordnungen für unbedingte Abtheilung. Aber so wie
im Entwurfe bemerkt wurde, daß nur dem Waldei=
genthümer, nicht dem Forstrechtler die Befugniß,
auf Purifikation zu dringen, zustehen soll; so dürfte

auch aus Rücksicht auf bessere forstwirthschaftliche Behandlung nicht unbedingt jedem Gemeindegliede, welches ein Benützungsrecht im Gemeindewald hatte, das Recht zuzusprechen seyn, die Ausscheidung eines verhältnißmäßigen Antheils für sich zu verlangen. Der in Bezug auf Gemeindeweiden richtige Grundsatz: daß Jeder am beßten weiß, was ihm zuträglich ist, und daher die Vertheilung nicht verlanget würde, wenn sie nicht den Interessenten vortheilhaft wäre, — ist nicht ganz anwendbar bey Gemeindewaldungen; denn der schlechte Hauswirth wird nicht leicht die Ausscheidung eines Antheils von der Gemeindeweide verlangen, wenn der Vortheil der Kultur nicht einleuchtend ist, weil er dabey der bequemen Theilnahme an der Gemeindeweidenschaft entsagen, und mit Arbeiten und Vorauslagen anfangen muß. Aber bey Gemeindewaldungen ist der Fall gar leicht möglich, daß man nur durch Abschlagen des Holzes eine leichtere Aernte beabsichtet, und, so bald diese gewonnen ist, den Grund öde liegen läßt.

Wesentlich ist aber der Gesichtspunkt, unter welchem die Sachverständigen ihr Gutachten abgeben sollen. Müßten Waldungen stets Waldungen bleiben, so wäre die von Einigen vorgeschlagene Bestimmung eines Minimum für jeden Theilnehmer vielleicht ganz zweckmäßig, da nur größere Waldungen zur eigentlichen Forst-Kultur geeignet sind,

und die bey so vielen kleinen Theilungen nothwendigen Wege zu viel Platz wegnehmen. Allein für manche Gemeinde, besonders, wo sich viele Kleinbegüterte befinden, kann es eine wahre Wohlthat seyn, Wälder in weit mehr tragende Aecker und Wiesen umzuwandeln; daher das Gutachten jede Art von Benützung, nicht bloß die Benützung als Wald zum Gegenstande haben, und außer dem Forstwirth auch ein Landwirth beygezogen werden soll. Wenn nur ein Theil des Waldes einer andern, als der Forst-Kultur fähig ist, so wird die Kultur-Behörde, so fern keine gütliche Uebereinkunft statt findet, dafür zu sorgen wissen, daß die Kultur-Lustigen dort die gewünschten Antheile mit der gehörigen Rücksicht auf die Qualität des Bodens erhalten. (S. §. 133.)

Zu §. 43. A. Dieser Paragraph scheint in rechtlicher Hinsicht keiner weitern Begründung zu bedürfen.

B. 1) Auch die Verordnung vom 6. July 1793 erklärt, daß, „wenn ein oder mehrere Gemeinds„glieder — auf Gemeindsgründen — die Kultur „einschlagen, derjenige, welcher sein Mitweidrecht „zum Theil oder ganz in anderer Benutzung ein„bringt, als auf die Weidenschaft pro rata entsa„gend anzusehen ist, daher in so weit, auf die Mit„weidenschaft auf solcher Gemeinde nicht, wohl

„aber, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brach-„felder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, „Anspruch machen kann."

2) Das nicht angenommene Kultur-Mandat von 1790 hatte den Gemeindegliedern, welche sich Anfangs kleinere Distrikte von Gemeindegründen zur Kultur ausscheiden ließen, „wegen ihren Ge-„horsam gegen die Landesgesetze, und zur Strafe „der Trägheit und angehaltenen Widersetzlichkeit der „übrigen", bey nachmaligen Gemeindegrundverthei-lungen wieder Ansprüche auf gleichheitliche Antheile zugestanden.

3) Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 12. July 1803, ausgeschrieben durch die Landes-Direktion von Baiern unterm 18. d M., sollte den Groß-gütlern zu Reising bedeutet werden, daß man, „die „schon abgeschiedene Gründe, welche sie noch bewei-„den wollen, wenn sie sich in der Folge zu deren „Kultur und zur Stallfütterung nicht bequemen, „unter die Kleingütler oder andere, welche sie zur „Kultur verlangen, ohne weiters vertheilen werde." Diese Bestimmungen waren dem damaligen Systeme gemäß, daß Weidenschaft der Kultur durch wen immer, ohne Entschädigung, weichen müsse, so wie der neue Vorschlag bloß eine Folge des neuaufgestellten Grundsatzes ist, daß Weidenschaftsrechte nur gegen Entschädigung zur Kultur anzulassen seyen.

Zu §. 44. A. 1. Schon die Verordnung vom 24. März 1762 befahl Art. 18, daß bey „Verleihungen von Gemeinds- so andern öden „Gründen, auf die nächstgesessene Leerhäusler re„flektirt werde."

2) Nach der Landes-Direktions-Verordnung vom 25. Februar 1803 gebührt jedem Hauseigenthümer ein Antheil. „So lange Zubaugüter noch „ordentlich vorgetragen werden, kann man sie auch „hier nicht ausschließen; Halbe oder Viertel„Hausbesitzer kommen nur unter dem ganzen „Hausnumer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse „oder Verträge etwas anderes ausweisen."

3) Pfarrern gebührt ein Antheil nur da, wo sie Gemeindeglieder sind, aber nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, somit nicht bey Gemeindegrundvertheilung in Filial-Kirchen. (Ver. v. 22. November 1810.) Der Schullehrer wird §. 46 besonders gedacht.

B. Obige Detail-Bestimmungen scheinen, was den Pfarrer belangt, zu klar, und in Hinsicht auf Zubaugüter, Halb- und Vietelhausbesitzer zu örtlich, um davon im Entwurfe selbst Erwähnung zu machen. Die hier vorgeschlagenen Anordnungen ergeben sich aus der Natur der Gemeindegründe so wohl als aus einer billigen Berücksichtigung der ärmern Klasse, sie

hängen mit den Bestimmungen des folgenden Paragraphs über den Maßstab zusammen, und werden durch die Bemerkungen über den letztern Gegenstand noch in ein helleres Licht gestellet werden. Indessen kann das Recht der Gemeindeglieder, welchen bisher wenige oder gar keine Nutzungen zustanden, auf Antheil bey Gemeindegrundvertheilungen kaum auf eine schärfere Art dargethan werden, als in der allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar 1805, welche sagt:

„In solchen Fällen suchen die Großgütler ihr „angebliches privatives Dominium der Gemeinheiten „gegen die Kleingütler meistens dadurch zu begrün„den, daß sie sich auf einen viel ausgedehntern Ge„nuß derselben, oder auf eine hergebrachte und prä„skribirte Ausschließung der Leerhäusler und Klein„gütler berufen, und auch leicht durch Zeugen be„weisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkom„mung solcher Gemeinnutzungsrechte von Wunn, „Weide, Holz, und Strähe darlegen, welches die „Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich „auf die Laudemisirung dieser Genußrechte, und auf „deren Einverleibung in die Inventarien und Guts„anschläge beziehen, und so fort."

„Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die „Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das pri„vative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die

„Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern „vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten „kann das Gemeinde-Eigenthum nicht nur allein „vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen ei„nen Dritten über das Eigenthum zum Streite kom„men würde, so würden daraus selbst die entschei„dendsten Beweismittel für das Gemeinde-Eigen„thum hergeholt werden.“

„Wenn ein Privat-Eigenthum solcher Gründe „nicht durch spezielle Titel erwiesen ist, so ist nach „den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermu„thung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch „enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, „immer für einen Ausfluß der Gemeinde-Rechte, „und das Eigenthum der Gründe für Gemeinde„Eigenthum zu achten.“

„Es kann daher bey Abtheilungen der Gründe, „worauf diese Gemeinnutzungen von den Großgüt„lern, oder von den beiden auf eine gleiche, oder „auf eine ungleiche Weise hergebracht, und vererb„rechtet sind, worauf weder ein Großgütler, noch ein „Kleingütler ein Recht, oder einen Genuß besitzen „würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, „kein Rechtsstreit über abgesondertes Gemein-Ei„genthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht „gestattet werden, um die letztern von der Abthei-

„lung auszuschließen, oder die Erkenntnisse der Kul-
„turstellen über den Maßstab der Vertheilung zu
„vereiteln.“

Zu §. 45. Die Frage über den Maßstab bey Gemeindegrundvertheilungen gehört zu den wichtigsten im Gebiete der Kultur-Gesetzgebung, und soll daher etwas umständlicher behandelt werden. Es sollen A. nach einer geschichtlichen Entwicklung der gegenwärtigen Gesetzgebung, B. die bey uns zur Sprache gebrachten Gründe für und wider die zwey Hauptansichten — gleichheitliche Vertheilung und bisherige Benützung — aufgeführt —; sodann C. einige gesetzliche Anordnungen nebst den Meinungen einiger Schriftsteller über diesen Gegenstand vorgetragen —; endlich D. die speziellen Gründe für den Vorschlag im Entwurfe, entwickelt werden.

A. 1) In der Polizey-Ordnung von 1616 finden wir hinsichtlich des Maßstabes der Benützung, daß Jeder nicht mehr Vieh auf die Gemeindeweide bringen dürfe, als er den Winter durch vom Futter von seinem eigenen Gute ernähren könne. a) Der Ver-

a) L. P. O. III. Buch, V. Titel, Art. 2. pag. 596.

theilung der Gemeindegründe erwähnen die Gesetze von 1616 auf keine andere Art, als daß kein Gemeindegrund ohne der Grundherren und Gemeinde Einwilligung angelassen werden soll. a) 2) Der Zivil-Kodex von 1756 beschränkt sich auf die Definition eines Gemeinde-Eigenthums. b) 3) Die gewöhnlich so reichen Annotationen sind hierüber sehr arm, und enthalten mit Hinweisung auf die eben zitirten Stellen des Landrechtes, bloß die doktrinelle Aeußerung, daß jedem Kommunitäts-Mitgliede der Gebrauch und Nutzen in der Regel ganz gleich zustehe, „so weit nicht pacto, lege vel obser-„vantia ein anderes regulirt ist." 4) Die Kultur-Verordnung vom 24. März 1762 ordnet Art. 9 gemeinschaftliche Kultur und Genuß von Gemeindeplätzen an, „bis sich gleichwohl seiner Zeit eine „konvenable und proportionirliche Abtheilung unter „sammentlichen Theilhabern auf leichter und unan-„stößigere Art machen lassen wird."

Die nachfolgenden altbairischen Mandate waren eben so unbestimmt über diesen Gegenstand. 5) Im Herzogthum Neuburg war unterdessen bey Gemeindegrundvertheilungen den 8. Oktober 1771 in Städten

a) Landrecht Titel XXV. Art. V. et VI. pag. 312.

b) II. Theil, I. Cap. §. 2.

dem Bürger ein, dem Beysassen ein halber Theil zugesprochen worden, auf dem Lande sollte dem ganzen Hof ein ganzer, dem halben ein halber, dem Viertelhof ein Viertel=, dem Söldner ein Achtel=, dem mit Landwirthschaft versehenen Pfarrer ein ganzer, dem Schullehrer ein Achtel=Antheil zugewiesen werden. Allein auf die eingekommenen vielfältigen Beschwerden der Unterthanen wurde durch Verordnung vom 2. April 1772 diese Bestimmung dahin abgeändert, „daß die jeden Orts „hergebrachte Observanz oder sonstige gemeinsame „Einverständniß, wo aber in einer Gemeinde in „vorigen Zeiten annoch keine Vertheilung oder Ge= „meindsplätze vorgegangen seyn sollte, die Weiden= „schaften unter denen der Gemeinde=Nutzung be= „rechtigten Mitgemeindern ohne Unterschied des Bür= „ger=, Beisassen=, Bauer= oder Söldner=Stan= „des in gleiche Theile vertheilt werden sollen."

6) Im Jahr 1790 war in dem damals entworfenen Kultur=Mandate vom 10. November der gleichheitliche Maßstab bey Gemeindegrundverteilungen vorgeschlagen worden. Aber dieß war einer der Hauptpunkte, warum das Mandat nicht durchging. Es wurde bey Vertheilungen gewöhnlich ein gewisses Verhältniß des Hoffußes beobachtet, jedoch ohne bestimmte Vorschrift. 7) „So viel die Art „der Vertheilung nach dem Hoffuße oder nach einem „andern Maßstabe betrifft", sagte die Verordnung

vom 6. Oktober 1792 über Gemeindewaldvertheilungen, „sollen die Unterthanen bey ihrer Ortsobrig„keit sich darüber vergleichen, oder wo der Vergleich „nicht zu Stande kam, sollen besagte Obrigkeiten „nach Recht und Billigkeit, mit Rücksicht auf die we„gen Gemeindsabtheilungen erlassenen Mandaten „und den bisherigen Besitzstand sprechen." 8) Nach der Verordnung vom 19. Oktober 1795, welche die eben angeführte leuterirt, soll, im Falle, daß weder ein gütlicher Vergleich zu Stande kam, noch dem Mandate von 1792 gemäß über die bisherige Nutzung, nichts richtiges und bestimmtes gefunden wurde — „der nämliche Maasstab gel„ten, welcher vermög neuester höchster Verordnun„gen bei übrigen Gemeindsvertheilungen angenom„men und in Uebung ist, dergestalt nämlich, daß, „wenn den ganzen drei Viertel- und halben Hof „drei Tagwerk treffen, ein Viertel- und Achtel„Gütler zwei, ein Sechzehntler, 1/32, und Leerhäus„ler ein Tagwerk erhalten."

So stand die Gesetzgebung bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Viele Gemeindegrundvertheilungen sind unter derselben vor sich gegangen, darunter manche nach dem gleichheitlichen Maßstabe, wobey jedoch gewöhnlich nur ein Theil der Gemeindegründe in die Vertheilung fiel, und die Großgütler oft mehr aus Mitleid als aus Schuldigkeit den Kleingütlern gleiche Theile zugestanden zu haben

behaupten. 9) Nach der Bildung der Landes-Direktion wurde häufig bey ergriffenen Rekursen von dieser Stelle auf gleichheitlichen Maßstab erkannt, und einzelne Fälle, wo derselbe ausgemittelt worden war, in den Regierungsblättern den Beamten als Beyspiel aufgestellt. Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden übergab die Landschaft im Jahre 1802 eine Vorstellung gegen den gleichheitlichen Maßstab und die Machtsprüche der Landes-Direktion, bemerkte, daß bereits im Berichte vom 19. März 1791 die Gründe gegen eine Theilung in Capita aufgeführt wurden, und berief sich übrigens auf die Verordnungen von 1792 und 1795. Es ward nunmehr viel über den Maßstab diskutirt, indessen von der Landes-Direktion auf dem bezeichneten Wege fortgefahren. Diese Stelle sagt in ihrer ofterwähnten Ausschreibung vom 25. Februar 1803 a), „man bemerkt mit höchstem Wohlgefallen, daß der Maßstab jetzt weniger „Schwierigkeiten findet, und die meisten Vergleiche „ohnehin nach dem gleichen Theilungsmaßstabe vor „sich gehen, da die Ueberzeugung zu begründet ist, „daß bei irrigen Verhältnissen die richterliche Interprätation und Entscheidung ohnehin meist nicht „wohl anders ausfallen kann." Im Jahre 1804 reichte daher die Landschaft eine noch dringendere Vorstellung ein, welche nebst mehrern andern Be-

a) Rgbl. S. 150.

schwerdepunkten wieder den gleichheitlichen Maßstab betraf, den die Landes-Direktion eigenmächtig eingeführt habe. Demungeachtet wurde durch allerhöchhöchstes Reskript vom 4. July 1805 der gleichheitliche Maßstab sanktionirt. 10) Die Verordnung sagte:

„Um ferner die Widersprüche und Streitig-„keiten, welche bey Abtheilungen der Gemeinde-„gründe über den Maßstab der Abtheilung entste-„hen, durch eine allgemeine anwendbare Norm ab-„zuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß „das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den „zufällig größern oder kleinern Besitzthum, und „durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder „nicht verändert oder aufgehoben werden kann, soll „künftig, wo sich die Theile nicht vereinigen, oder „besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer „der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt „werden.“ 11) Eine allerhöchste Entschließung vom „13. Februar, jedoch erst publizirt von der Landes-Direktion am 21. Juny 1805, hatte bereits aus ähnlichen Gründen die Ansprüche der Großgütler auf privatives Eigenthum der Gemeinheiten und Ausschließung der Kleingütler bey Vertheilungen, verworfen.

B. Die verschiedenen Meinungen über den Maßstab bey Gemeindegrundvertheilungen lassen sich auf zwey Hauptabtheilungen

zurückführen: den gleichheitlichen Maßstab und den Maßstab nach bisheriger Benützung.

1) Der gleichheitliche Maßstab wurde von Hazzi in seiner Schrift: „Ueber das Rechtliche und Nützliche bey Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeindewaldungen in Baiern, 1802", vertheidigt; ich liefere davon einen Auszug, worin ich die Worte des Verfassers selbst so viel möglich beybehalte.

„Nur dann erst, wenn ein Volk aus dem Hirtenstande tritt, die vorigen Wanderungen aufgibt, „und seine Niederlassungen fixirt, entstehen auch die „Begriffe vom allgemeinen und Privat-Eigenthum." Der vom ganzen Volkshaufen okkupirte Bezirk ist das allgemeine Eigenthum, und was Einzelne durch privativen Anbau von der Gesammtmasse getrennt haben, wird Privat-Eigenthum. Bey näherer Entwicklung der politischen Organisation behielt sich in allen Staaten die oberste Gewalt über die unkultivirt gebliebenen Gründe die Disposition bevor, und verschenkte oder verkaufte dieselben zur Kultur und zu Ansiedlungen, oder traf darüber sonstige Verfügungen. So haben denn auch die Herzoge im Mittelalter vielfältig Wälder und öde Strecken Landes zur Austrottung und Urbarmachung angelassen, und Urkunden darüber ausgestellt. In der Folge waren es die herzoglichen Kammern, welche über solche

Gründe disponirten, die alten Kammer-Akten liefern hier die überzeugendsten Beweise.

Nur das römische Recht hat nach und nach die Bequemlichkeit des Privat-Eigenthümers, sein Vieh auf die anstoßenden Gründe zur Weide hinauszujagen, weil hierüber kein Eigenthümer, kein Widerspruch existirte, mit einem rechtlichen Scheine unter dem Titel „Servituten" gestempelt.

Bey zunehmender Bevölkerung verstanden sich die Nachbarn über gewisse Gränzen dieser Weidenschaft, oder über die Viehzahl. Die Ortschaften, die immer so einen ausgeschiedenen Bezirk beweideten, hatten Lust, solchen als ein Eigenthum anzusehen, und so entstanden die Begriffe von Gemeindeplätzen. „Diese Grundsätze konnten aber nicht lange „bestehen, sonst würde der Bevölkerungs- und Kul„tur-Zustand von Baiern dermal noch jämmerlicher „erscheinen. Man betrachte nur jedes Dorf, wie „es nach und nach anwuchs, wie es sich zwischen „öden Plätzen dadurch vergrößerte, weil man von „Zeit zu Zeit mehr anbauen ließ, und immer „Gründe der Kultur einräumte."

Dieser Gang der Kultur gab zu Beschwerden Anlaß, wie die Landtags-Akten beweisen; allein Maximilian Emmanuel sanktionirte die ächten Grundsätze durch das Mandat vom 30. July 1723, wo-

durch alle öden Gründe als landesherrliche erklärt, keine Dienstbarkeiten darauf zugestanden, und dieselben Allen, die sich zur Kultur meldeten, besonders Söldnern und Leerhäuslern zugesichert wurden. Das Mandat von 1762 hat diese Landes-Kultur noch mehr empfohlen, indem es verordnete, daß alle öden Gründe zur Kultur gebracht, die Gemeindeweiden vertheilt, und dabey vorzüglich „auf die „nächstgesessenen Leerhäusler reflektirt werden solle, „welchen dann auch so viel Vieh zu halten erlaubt „wurde, als sie von sodannen ihnen beygelegten „Gründen zu füttern vermögen.“

Indessen fand die Kultur viele Hindernisse, besonders in Streitigkeiten über den Maßstab bey Gemeindegrundvertheilungen, auch nachdem die Verordnung vom 19. Oktober 1795 den Maßstab 1. 2. 3 nach dem Hoffüß ausgesprochen hatte; und die Kultur aller bisherigen Weiden wurde erst dann allgemeines Loosungswort, als die Landes-Direktion durchaus auf den gleichheitlichen Unterabtheilungsmaßstab der Gemeindeglieder erkannte. Derselbe rechtfertigt sich demnach durch das entwickelte allgemeine Eigenthum des Staats über solche unbebaute Gründe. — Der Hoffuß verdankte sein Entstehen den Scharwerken, und hat weder auf politische Verhältnisse noch Gemeindeangelegenheiten Bezug. Wegen seiner Unzweckmäßigkeit wurde derselbe, und mit ihm die Gebundenheit der Güter aufgehoben. — Die

Verordnung von 1795, indem sie eine ganz willkührliche Basis unterstellt, ist dem Geiste aller Kultur-Gesetze entgegen, nach welchen mit Zutheilung der Gründe mehr auf den Kleinbegüterten gesehen werden soll. Der Besitzstand der Großbegüterten ist momentan und zufällig, und gibt daher keinen sichern Maßstab. Besonders ist dieß der Fall in Städten und Märkten, wo alle Grundstücke walzend sind, wo es aber nur Bürger, nicht Klein- und Großbürger gibt, und ein großer Bürger nicht mehr Stimme hat, als ein kleiner. Da die Regierung in den neuern Zeiten den Gemeinden einige öde Strecken überlassen will; so hat jedes Glied der Gesellschaft auch gleiche Rechte. Wird ein Eigenthum der Gesellschaft verkauft oder verpachtet, so fällt das Geld in den Gemeindesäckel, durch den man die Gemeindebedürfnisse deckt. Schulen, Nachtwachen, so auch Brücken, Stege, Gräben, Wege, werden gemeinschaftlich bestritten, und dem armen Leerhäusler kömmt die Handarbeit gewiß schwerer an, als wenn der Bauer dazu mit seinen Pferden arbeitet. — Für den gleichheitlichen Maßstab sprechen die Beyspiele fremder Staaten. In Frankreich sind bey der Revolution die Gründe sogar nach Köpfen vertheilt worden; jedoch hat, wo es ruhiger zuging, jeder Hausvater gleichen Antheil erhalten, in Italien und Toskana wurden derley Gründe von den Gemeinden nach den Gesellschaftsregeln immer gleich vertheilt. Auch in Baiern haben selbst in frühern Zeiten

manche Gemeinden so edel gedacht, daß sie freywillig keinen andern Theilungsmaßstab annahmen, als den gleichheitlichen, welcher den rechtlichen Verhältnissen, dem Geiste der Staatsgrundgesetze und den Kultur-Verordnungen allein angemessen ist.

So weit Hazzi in der angeführten Schrift.

2) Gegen diese Theorie für den gleichheitlichen Maßstab wurde zu Gunsten der bisherigen Nutzung und des Maßstabes nach den Verordnungen vom 6. Oktober 1792 und 19. Oktober 1795 angeführt: Der Großgütler muß wegen seines größern Viehstandes mehr Steuern und Lasten tragen, als der Kleingütler; unbillig ist es, daß er bey einer größern Nutzung nicht einen größern Antheil als der Kleingütler erhalten soll. — Wenn auch bey Abtheilung eines einzelnen Gemeindegrundes der gleichheitliche Maßstab, wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes, von den Großgütlern aus gutem Willen angenommen worden ist, so entsteht dadurch noch kein Recht auf einen ähnlichen Maßstab bey Vertheilung aller Gründe. — Den meisten Gemeindegrundvertheilungsgesuchen lieget nicht ächter Kultur-Geist, sondern ein übel berechneter Eigennutz bey mehreren und insgemein auch bedürftigeren Gemeindegliedern zu Grund, insbesondere bey Gemeindewaldungen die Hoffnung des augenblicklichen Gewinnes durch Umfällung des zu

erhaltenden Waldtheils. — Das Recht zum Genusse der Weidenschaftsgründe gibt allein den richtigen Maßstab bey Vertheilungen; da dieser Genuß nicht zufällig, sondern durch Gesetz und Observanz auf den Viehstand beschränkt ist, den ein Gemeindeglied aus eigenen Grundstücken oder dem davon erzielten Futter über Winter unterhalten kann.

Die Bestimmungen nach drey Klassen vom Jahre 1795 waren schon nicht mehr ganz den frühern Genußrechten angemessen, nicht mehr ganz (sagte die Landschaft im Jahre 1804) „das, was die ältern „Gesetze und Observanzen mit sich brachten; aber „sie verbanden mit der Gerecht- und Billigkeit die „Rücksichten der höhern Staatswirthschaft, mit sol- „cher Schonung, daß jeder unbefangene Staatsbür- „ger darüber sich nur freuen konnte. Denn wer „kannte nicht aus vielfältigen Streitigkeiten das „Bedürfniß einer nähern Bestimmung des Abthei- „lungsmaßstabes? und wer wünschte nicht, die Vor- „theile der Kleingütler und Leerhäusler, welche sie „bereits aus freywilligen Begünstigungen der Ge- „meinden genossen, noch dadurch vermehrt zu sehen, „daß sie Grundstücke erhalten, und ihren Nahrungs- „zustand dadurch verbessern konnten? Es wäre „demnach auch sicher nichts erwünschlicher gewesen, „als daß die Vorschriften der gnädigsten Verord- „nung vom 19. Oktober 1795 fortan beobachtet, und „von der Landesstelle soutenirt worden wären.“

Die Rechtlichkeit des gleichen Abtheilungsmaßstabes läßt sich nicht aus dem Vordersatze folgern, daß die Gemeinde eine gleiche Gesellschaft seye, oder man muß zu gleicher Zeit zugeben, daß auch alle Gemeindelasten gleichheitlich von den Gliedern getragen werden. — Zum Begriffe der Gemeinschaft gehört nicht, daß alle Rechte der einzelnen Mitglieder in jedem Falle durchaus gleich seyn müssen, und daß sie in Bezug auf Weidenschaften nicht gleich sind, beweisen die ältern Verordnungen. — Staatswirthschaftliche Vortheile berechtigen zu keinem Akte der Willkühr oder zur Verletzung alles Rechtes und aller Billigkeit. — Die Staatsbedürfnisse können nicht mehr bestritten werden, wenn der Bauer verderben muß, und bloß für den Häusler gesorgt wird.

Nach den nicht aufgehobenen Verordnungen über Gemeindegründenutzungen ist dieselbe Häuslern nur sehr beschränkt zugestanden, und unter gewissen Umständen ganz verboten. Wie kann nun rechtlich bey Vertheilung eines Gemeindeweideplatzes der Bauer mit einem Leerhäusler in einer gleichen Kategorie stehen? — Gemeindegründe vertheilen heißt wohl nichts anders, als Jedem in seinem einzelnen Theile das Surrogat von dem zu verschaffen, was derselbe bisher von dem Ganzen bezogen hat. Diesen heiligen Grundsätzen des Eigenthums hatten die ältern Gesetze durchaus gehuldiget. „Wir verlangen“, hieß es im Generale vom 26. May 1775, „mittels der

„angeordneten Kultur nicht nur Niemand das Seine „zu nehmen, sondern das, was er hat, in verbes„sertem Zustand zu erhalten"; und das Mandat von 1723 verordnete, daß die Kultur ohne eines Dritten Nachtheil geschehe. — Wenn daher gesetzlich der Bauer ein stärkeres Nutzungsrecht auf die Gemeindeweide hat, und 30 Stücke — der Leerhäusler aber nur 1 bis 3 Stücke darauf nähren darf, so muß ihm gewiß auch bey der Abtheilung ein größerer Antheil gehören.

Der in sich gebrechenvolle Hoffuß, die darnach bemessenen Abgaben des Unterthans in allen Gattungen Geld- und Natural-Lieferungen, Vorspannen, so Anderm, und die Gebundenheit der Güter existiren noch, und machen die, von dem Gesetzgeber vorgeschriebene ungleiche Austheilung der Gemeindegründe absolut nothwendig. — Man will dem Bauer die Anbauung seiner Brache als Surrogat der Weide anweisen, aber es frägt sich, nach welchen Rechtsgründen man einen Beschädigten aus seinem eigenen Vermögen entschädigen dürfe. — Gemeinmeindegründe sind nicht Eigenthum des Staates, sondern Privat-Eigenthum der Gemeinde, über welche dem Staate bloß das jus supremae directionis et inspectionis zusteht.

Verliert der Bauer auf einmal seine ausgedehnte Weidenschaft, so muß er seinen Wohlstand

nothwendig vermindern; und da ihm nicht mehr genug Dünger für die angebauten Felder übrig bleibt, so kann er noch weniger an Brachanbau denken. — Um die schlechten Gründe zu kultiviren, muß man die guten schlecht werden lassen. Es ist die Behauptung ganz unrichtig, daß die Gemeindeweidegründe öde Gründe sind, und den Bauern keinen Nutzen bringen; er erhält dabey ohne Mühe und Unkosten Milch, Schmalz, Kälber und auch Dünger, weil das Vieh im Sommer wenigst zu Mittag und bey Nacht, und im Winter immer, im Stalle steht, mehr Stroh und Futter für den Winter gespart, und daher mehr Vieh überwintert werden kann. Von Gemeindeweiden werden oft eine bedeutende Anzahl Schafe gehalten und junge Pferde gezogen, welche beyde Viehgattungen ohne Weide nicht bestehen könnten. — Durch den so vielfältigen Anbau der Brache werden die darauffolgenden Getreidärnten verschlimmert, und die erfahrensten Oekonomen bestätigen, daß der Bauer beym gänzlichen Anbau der Brache zu Grund gehen müsse. — Unter zwey Uebeln wählt man das größere, indem man den Kleingütler, der kaum etliche Gulden zahlt, reich, und den Bauer, dessen Abgaben des Jahrs oft mehrere hundert Gulden betragen, arm machen will. — Beym Vieh, welches das ganze Jahr, ohne Genuß von freyer Luft und Bewegung im Stalle ist, müssen Krankheiten entstehen. Die Kühe unterlassen das Rindern, den meisten Bauern fehlt es an guten

Stallungen und an Geld, bessere zu bauen. — Taglöhner sind in der Landwirthschaft nothwendig. Das Mandat vom Jahre 1723 hat den Leerhäuslern, welche Gründe zur Kultur erhielten, ausdrücklich aufgetragen, wie vor gegen gewöhnlichen Lohn als Tagwerker zu arbeiten. Nach der gleichheitlichen Vertheilung der Gemeindegründe aber fehlt es manchen Dörfern ganz an solchen nothwendigen Taglöhnern.

Diesen, vor dem Entstehen der Verordnung von 1805 für und wider den gleichheitlichen Maßstab aufgeführten Gründen, die unverkennbar vielfältig das Gepräge des Vorurtheils, der Leidenschaft oder der bloßen Theorie tragen, und deren Würdigung im Einzelnen ich dem Leser überlasse, sollen nun verschiedene gesetzliche Anordnungen und die Meinungen einiger inländischer Schriftsteller über diesen Gegenstand folgen.

C. 1) Die altbairischen Verordnungen über diesen Gegenstand wurden bereits oben vorgetragen (Seite 222 — 227).

2) Das in einigen Landestheilen geltende Preußische Landrecht bestimmt I. Theil 11. Titel 1. Abschnitt §. 2: „Bey der Gemeinschaft des Eigen-

„thums wird vermuthet, daß jeder Miteigenthümer „gleiches Recht und eben so viel Recht als der an„dere an der gemeinschaftlichen Sache habe;" und §. 44: „Die theilbaren Nutzungen einer gemein„schaftlichen Sache müssen, im Mangel näherer „Bestimmungen, allemal nach Verhältniß der An„rechte eines jeden Interessenten getheilt wer„den." — Ein Gemeinderecht wird als ein solches Anrecht angesehen, und daraus von Vielen auf die Rechtlichkeit des gleichheitlichen Maßstabs geschlossen, zumal da im 2. Theile 7. Titel §. 29 verordnet ist: „Die Glieder der Dorfsgemeinen „nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach „eben dem Maßstabe Theil, nach welchem sie die „gemeinschaftlichen Lasten zu tragen schuldig sind," der arme Gemeindemann aber, gleiche Lasten mit dem Reichen in gemeinlichen Vorfallenheiten zu tragen habe. Zu Gunsten des gleichheitlichen Maßstabs, mit Ausschluß des Viehstandes, des Durchwinterungsfußes, der Morgenzahl oder des Steuerfußes, wird noch für die Provinz Ansbach angeführt, daß die daselbst in so großer Menge anzutreffenden unbezimmerten Feldchen und sogenannten eignen Grundstücke beynahe täglich Veränderungen unter den Besitzern, mithin der Morgenzahl und des Viehstandes, durch den im Lande so sehr üblichen Güterhandel veranlassen, durch welche Zukäufe doch ohne Unbilligkeit kein größeres Recht auf Gemeindebesi-

zungen erworben werden könne. a) In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten, und mit der markgräflichen Ausschreibung vom 25. Juny 1767 wurde auch von der Kriegs- und Domainen-Kammer in dem Kultur-Mandate für Ansbach vom 23. März 1807 die Vertheilung nach Gemeinderechten festgesetzt.

3) Die für die österreichischen Staaten am 5. November 1768 erlassene Verordnung befiehlt, „daß bey allen Gemein-Hutweiden, — solche mögen „von den Unterthanen, oder in Gemeinschaft mit „den Herrschaften besessen und benützt werden, je„dem der daran gebührende Theil zur Halbscheid „nach dem bisherigen Genusse ihrer innehabenden „besteuerten Grundstücke und die Halbscheide „nach den Häusern und Söllrechten, oder wie „sich jedwede Gemeinde selbst unter sich am beßten „zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden soll.“ b)

4) Im *Projet de code rural* für Frankreich wurde vorgeschlagen, daß die Benützungsart der Gemein-

---

a) Sieh Johann Bernhard Fischer, über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weideplätze in der königlich-preußischen Provinz Ansbach. 1801.

b) Rgbl. 1808, Seite 728.

begüter nur auf ein vom Unter-Präfekten und Präfekten genehmigtes Ansuchen des Gemeinderathes verändert werden dürfe, a) und daß das Gemeinderecht gleichheitlich nach Herdstätten, oder nach Familien, die aber wenigstens seit drey Jahren in der Gemeinde ansässig seyn müßten, vertheilt werden sollte. b c) Im zweyten Entwurfe wurde die erste, die Abtheilung erschwerende Maßregel beybehalten; d) dagegen auf die Bemerkungen einiger berathender Versammlungen, daß das Gemeinderecht mehr real als personal sey, e) vorgeschlagen, daß die Vertheilung nach der Ausdehnung des Eigenthums (étendue de propriété) jedes ansässigen Eigenthümers geschehen sollte. f) Alle vorgeschlagenen Bestimmungen tragen übrigens mehr das Gepräge von Vorsichtsmaßregeln gegen künftige Verschwendung der, während der Revolution so sehr in Anspruch genommenen Gemein-

a) Vol. 1. pag. 77. Art. 116.

b) Le droit de commune sera réparti également par feu ou ménage domicilié depuis trois ans.

c) Art. 118. pag. 78.

d) 3. Vol. pag. 414.

e) Seite 404.

f) Art. 14. Seite 414.

begüter als jenes von Begünstigungen einer höhern Kultur.

5) Die Lüneberger Gemeindegrund-vertheilungsordnung, welche öfters als Muster aufgestellt wurde, ist in der Hauptsache auf den Benützungsmaßstab berechnet. a) Es soll jeder Interessent so viel ausgewiesen erhalten, als der bisher rechtmäßig genossenen oder ihm zuständig gewesenen Berechtigung gleichkommt. Zur Ausmittelung dieser Berechtigung bestimmt nun die Theilungsordnung einen vierfachen Maßstab, wovon nach Umständen bald der eine, bald der andere, bald mehrere kombinirt, in Anwendung kommen: a) den während der letzten zehn Jahre von sämmtlichen Berechtigten gehaltenen Viehstand, nach einem mittlern Durchschnitte; in erforderlichen genauern Ausmittelungsfällen, verbunden mit Vergleichung des Kontributions-Katasters; b) den vorigen ausgemittelten Viehstand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeit der einzelnen Berechtigten oder mit der Taxation des für behütete privative oder auswärtige Weiden vom Viehstand zu machenden Abzugs; c) die Ausmittelung der innern Haushaltungsbedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit

---

a) Siehe Anleitung zum Verfahren in Gemeinheits-Thei[redacted]lungssachen von [redacted], Hannover 1808. Vol. 8. [redacted]

dem Anschlage des Ackerlands und der Wiesen; d) den Anschlag des Winterfuttergewinstes und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehstandes.

Wie viele Anstände gegen Recht und Billigkeit sich bey unbedingter Anwendung irgend eines einzelnen dieser Maßstäbe ergeben können, gehet überzeugend aus den vielen einzelnen Fällen hervor, die in Niemeirs Werke a) angeführt sind. Ueber die Vorschriften selbst bemerkte Gönner in seiner Schrift über Kultur der Gemeindeweiden (S. 59), daß „durch die Umsicht dieser Gesetzgebung die Maschine „zu stark zusammen gesetzt wurde, und daß ein zu „großes Streben nach Vollkommenheit den Endzweck „nicht ganz erreicht habe; nicht zu gedenken, daß „die großen Güterbesitzer dadurch am meisten begünstiget werden.“

Bey dem Uebergange von den bestehenden Gesetzgebungen zur Litteratur wird sich auf die vaterländische beschränkt werden, nachdem die Bücher über Gemeindetheilungen allein eine kleine Bibliothek bilden, und zwar auf solche Werke, die den Geist der jederzeitigen Gesetzgebung am besten entwickelten.

---

a) Seite 189 bis 274.

6) Julius Graf von Soden, wiewohl seine klassische National-Oekonomie nicht auf Baiern beschränkt ist, scheint als bairischer Staatsbürger hier einen Platz um so mehr zu verdienen, als jeder Leser gern seine Meinung über einen so wichtigen Gegenstand hören wird. Nach Soden wird man Gemeinheiten, Hutplätze „als Gesammt-National-Eigenthum anerkennen müssen, auf welches man den Einwohnern eines bestimmten Fleckens oder Dorfes, höchstens den speziellen Anspruch der Nähe, als des erleichterten Anbaues zugestehen kann.“

„Das als rechtlich anerkannte Prinzip der National-Oekonomie fordert gebieterisch: Anbau Alles Urproduktiv-Stoffs, höchstmögliche Ausdehnung der Urproduktiv-Kraft. Nach dieser Ansicht verschwinden alle ängstliche, auf ein nicht erfindliches Eigenthumsrecht gegründete Bedenklichkeiten, in Absicht des Anbaues, und Vertheilung dieser Oedungen.“

„Will man demnach die Richtigkeit jener Ansicht bezweifeln, oder glaubt die Staatswirthschaft sich hier nicht zu der Höhe des Prinzips der National-Oekonomie erheben zu dürfen, so gibt wenigstens der dermalige Grundeigenthumsbesitz der Einwohner den rechtlichsten, sichersten, natürlichsten und leichtesten Maßstab zur Verthei-

„lung; obgleich auch er den Bestimmungen eines „weisen Ackergesetzes unterliegen mußte. a)

7) Lips, gleichfalls ein inländischer Schriftsteller, — jedoch gleichfalls in seinem Werke über Ackergesetzgebung nicht auf Baiern beschränkt, erklärt sich für den gleichheitlichen Maßstab. „Dem „Armen," sagt er, „ist seine Armuth ohnehin schon „drückend genug; es wäre vollends ungerecht, ihm „solche durch den geringern Antheil am Gemeinde„gut noch fühlbarer zu machen. Der große Bauer „hat ohnehin schon des Landes zu viel; ein „beträchtlicherer, in gleichem Verhältniß dem Ar„men abgehender Zuwachs seines Grundbesitzes, „eine Bereicherung auf Kosten der Armuth wäre „allen Gesetzen der Rechtlichkeit und National-Oeko„nomie entgegen. b)

8) Die in den neunziger Jahren erschienenen Anordnungen über die Abtheilung der Güter nach dem Hoffuße in drey Klassen bey Gemeindegrundvertheilungen rechtfertiget Hoppenbichl in seinem Versuche über die anwendbarsten Grundsätze

---

a) Lehrbuch der National-Oekonomie von Julius Graf von Soden. Leipzig 1810, §. 235. S. 135.

b) Prinzipien der Ackergesetzgebung. Nürnberg 1811, erster Theil, S. 154.

bey Kultur-Prozessen (München 1793) wiewohl er in vielen Fällen sich für gleichheitliche Vertheilung, aber ganz gegen das Verhältniß nach Steuern, Hofsfuß oder Viehstand erklärt.

„Man vergleiche," sagt dieser Schriftsteller, „die gemeine Weide mit einer großen besetzten Tafel, die einer Gemeinde zum speisen vorgesetzt „wäre. Der Eine würde nun, je nach Bedarf, „mehr, der Andere weniger, aber gewiß Keiner „nach dem Steuerfuß essen, außer dessen der Söldner etwa verhungern, der Bauer bersten müßte. „Sondern das Recht zu essen hatten alle gleich angetreten, und bey vorgehabter Theilung würden „sicher die Portionen ziemlich gleich ausgefallen seyn, „für jeden, um satt zu werden."

„Diese Tafel hat nun die Gemeinde an der „Weide für ihr Vieh. Der Bauer hat freylich bisher mehrere Mäuler dahin getrieben. Aber der „Söldner hatte das ursprüngliche Recht noch nicht „verloren, dieß auch thun zu dürfen. (Seite 68.) „Wenn also der Bauer die Unvermöglichkeit des „Söldners und dessen Recht bisher benützte, und „mehr Vieh anstellte, und statt des Söldners in „die Weide trieb, so kann er sich mit dem bisher „daraus gezogenen Vortheil begnügen, aber nicht „fordern, daß der Söldner sein Recht nie mehr „ganz sollte benutzen können; ist aber die Weide so

„beträchtlich groß, daß ohne Schaden auch jeder „Söldner so viel Vieh, als bisher der Bauer dar= „auf treiben konnte, so verliert der Bauer bey der „gleichen Theilung wieder nichts, sein Vieh findet „auf dem betreffenden Antheil gerade auch den alten „Betreff der Weide."

„Man weiß auch bereits lange, wie unbrauch= „bar, wie unbillig das Verhältniß=Prinzip sich „noch bey allen Gemeinheitstheilungen von jeher „bewiesen habe. Ich kenne z. B. eine Gemeinde, „worin gerade ein Kultur=Prozeß in vollem Feuer „ist; darin gibt es gewisse Bauern, die gegen ge= „wisse Söldner mehr als wie 30 zu 1 anzusehen „wären, worin aber im Durchschnitte der Bauer „zum Söldner sicher wie 20 zu 1 steht."

„Der Bauern sind 16, der Söldner 39; ein zur „Theilung bestimmter Weidegrund befand sich nach „der Bemessung zu 125 Tagwerk. Nun hätte da= „von nach dem Verhältniß die 16 Bauern zusam= „men 111 Tagwerk, die 39 Söldner aber zusam= „men nur 14 Tagwerk, jeden also etwas über 1/3 „Tagwerk getroffen. Diese hätten dabey nicht be= „stehen können, und jene würden ihre 111 Tag= „werke nicht kultivirt, sondern bloß zur Weide be= „lassen haben. Solche bey allbelobtem Verhältniß „doch äußerst unverhältmäßige Theilungsart ward „also höchsten Orten gerechtest verworfen."

„Ueberhaupt würde bey der Anwendung des „Verhältniß-Prinzips der Große immer größer, „der Kleine aber immer noch kleiner und elender „werden, das aller Kultur, aller guten Verfassung „zuwider ist. Ja! dieß Prinzip festsetzen hieße ge„radehin die Kultur verbieten, weil dabey keine „Theilung der Gemeinheiten mehr zu Stande kom„men könnte, außer zum Behuf der Wenigen, die, „ohne darum dem Staate mehr zu nutzen, vergrö„ßert, und zum Ruin der Kleinern, die vollends „zu Bettlern würden. (Seite 71—73.)

9) Hazzi in seinem Werkchen über das Rechtliche und Gemeinnützige bey Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeindewaldungen entwickelte die, bereits oben (Seite 228—232) angeführten Gründe für den gleichheitlichen Maßstab.

10) Yelin in seinem, für das Ansbachsche geschriebenen Versuche über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Hut- und Weideplätze, (Ansbach, 1799) unterscheidet zwischen Theilungen in Städten und jenen auf dem platten Lande; bey erstern nimmt er die Häuserzahl als Maßstab an, bey letztern bestreitet er anfänglich die Disposition der Ausschreibung vom 25. Juny 1767, welche Gemeinderechte zum Maßstab bestimmte, und stellte den Satz auf,

„daß der Maßstab der Gemeinderechte, in so „fern solche im Verhältniß der Häuser stehen, gar „keiner rechtlichen Zulassung fähig ist, vielmehr der „Maßstab des Wirthschaftsumfanges als der allein „gültige nach der Natur der Sache und den Gese- „tzen gemäß gelten könne."

Allein nach einigen Bemerkungen über die Arten, diesen Umfang der Wirthschaft zu bestimmen, nach Gründe = Bonitirung oder Vermessung, — nach Viestand, und zwar mit Rücksicht auf Durchwinterung — Durchschnittsstand — wirklichem Stand und Düngbedarf — endlich nach Besamungs- und Aerntestand, in Folge der Aussaat, des Körner- oder des Zehentertrages, findet der Schriftsteller, daß dabey immer der reiche Bauer gewinne, daß da Wasser in die See getragen werde, glaubt daher zwischen Recht und Billigkeit unterscheiden zu dürfen, und schlägt hiernach, bey partiellen Abtheilungen den gleichheitlichen Maßstab vor, bey totalen, das Verhältniß des Ganz- und Halbbauers gegen den Köbler und kleinern Gutsbesitzer, wie 2 zu 1. (Seite 92.)

11) Fischer hatte sich in Ansehung der Provinz Ansbach in dem bereits oben angeführten Werke für den gleichheitlichen Maßstab erklärt. (S. Seite 237 — 239.)

12) Gönner widerlegt in der Schrift „Ueber Kultur und Vertheilung der Gemeindeweide“ das unmittelbare landesherrliche Eigenthum auf Gemeindeweiden (§. 12), unterscheidet genau die verschiedenen Titel der gemeinschaftlichen Weide-Miteigenthum, Dienstbarkeit, Gemeindeverband (Seite 86), erkennet bey Gemeindegliedern nur die Berechtigung zum Genusse als Maßstab, daher in der Regel Gleichheit, wo es nicht doppelte oder halbe und Viertel-Gemeinderechte gibt (Seite 62), schließt aus der Natur des Gemeindeeigenthums (§. 19), daß die Vertheilung rechtlich nur auf Einwilligung der Gemeinde, nicht auf Provokation des Einzelnen, einzutreten habe, indem er beyfügt (Seite 83): „Wenn Gemeinden eine Korporation „sind, und die Proprietät der Gemeindegüter (wor„unter auch die Hutplätze gehören) dieser Korpo„ration zukömmt, so hat kein Einzelner einen An„theil; er mag austreten oder in der Gemeinde „bleiben; sein Recht auf den Weidegenuß ist nur „ein Genuß von fremdem Eigenthum, und daß ein „Servitutsberechtigter statt der Servitut einen ver„hältnißmäßigen Antheil am Eigenthum des dienst„baren Guts fordern könne, diesen Satz hat kein „Gesetz ausgesprochen;“ — gesteht jedoch der gesetzgebenden Gewalt die Befugniß zu, die Absonderung der Theile auf Provokation Einzelner zum rechtlichen Grundsatz zu erheben. Diese Ansicht der Berechtigung eines Einzelnen in Verbindung mit dem,

vom Verfasser bemerkten wesentlichen Unterschiede der Genußrechte des Miteigenthümers und des Servituts-Berechtigten, indem jener ein Recht auf den vollen Genuß seines Eigenthums hat und auf das Bedürfniß nicht beschränkt ist, eine Servitut aber im Kollisions-Falle mit dem Eigenthümer streng ausgelegt, nur auf das Bedürfniß beschränkt und so behandelt werden soll, daß der Eigenthümer den geringsten Schaden leidet, führte mich zu dem, im Entwurfe aufgenommenen Maßstabe, der von allen bisherigen verschieden und gleichsam ein vereinigender Mittelweg zwischen den widersprechendsten Meinungen ist.

D. Das gleiche Gemeinderecht, womit man den gleichheitlichen Maßstab zu vertheidigen sucht, scheint der ursprünglichen Gleichheit aller Menschenrechte ähnlich zu seyn, welche nicht verhindert, daß mit Recht der Eine ärmer, der Andere reicher ist. Wenn auch bey der ersten Bildung einer Gemeinde alle Rechte gleich waren, so kann Jenem, der seit vielen Jahren berechtigt ist, dreyßig Stück Vieh auszutreiben, diese Befugniß ohne hinlänglichen Ersatz nicht genommen werden, um einem Häusler, der etwa nur eine Kuh austreiben dürfte, Grundstücke eigenthümlich einzuräumen, die zur Ernährung von zehn genügen, besonders da nicht nur Besitz, sondern auch Titel für den ausgedehnteren Genuß des Großgütlers sprechen. Denn in der Regel bestim-

men Gesetze oder Statuten, daß nur so viel Vieh ausgetrieben werden darf, als überwintert werden kann, und dadurch hat das ursprünglich gleiche persönliche Gemeinderecht die Natur eines nach der Ausdehnung des Gutes wandelbaren dinglichen Rechtes angenommen.

Allein, wenn einerseits für bisherige Weidenschaftsrechte, wo staatswirthschaftliche Rücksichten deren Aufhebung gebieten, ein hinlänglicher Ersatz gesichert werden soll, so folgt daraus noch keineswegs, daß der bisherige Benützungsmaßstab, der künftige Vertheilungsmaßstab seyn müsse. Darin unterscheidet sich das Miteigenthum, bey welchem der bisherige Genuß den sichersten Anhaltspunkt zur Vertheilung gewähret, wesentlich von der Theilnahme an einem Gemeindeeigenthume. Nur auf Weide, in der hergebrachten Art, nicht aber auf ein verhältnißmäßiges freyes Eigenthum, hat das Gemeindeglied rechtlichen Anspruch, und wenn dasselbe daher bisher 12 Tagwerk schlecht gehaltener Weide für seinen Antheil benützt, so werden diese vielleicht kaum mehr werth seyn, als 6, 4, oder noch weniger Tagwerk des nämlichen Grundes, als Wiese oder Acker behandelt. a)

---

a) In Krünitzens Encyklopädie wird (Band 17 S. 151) berechnet, daß eine Stallkuh so viel einbringt als vier

In dem Verhältnisse der vorher uneinträglichen Gemeindeweidbenützung, vollkommenes Eigenthum auf Gemeindegründe ertheilen, hieße, wegen früherer Begünstigung doppelt begünstigen. Der Gemeindegrund gehört ursprünglich allen Gemeindegliedern

---

Weidekühe; daß zwey Tagwerke als Wiesen benützt soviel Futter geben als vier Tagwerk Weide. Hiernach würde bey einem, zum Wiesbau geeigneten Grunde nach der Abtheilung und Kultur 1 Tagwerk für 8 Tagwerk Weide entschädigen.

Nach einer andern Berechnung daselbst verhält sich der Ertrag der Weide, zu jenem einer einmähdigen und einer zweymähdigen Wiese wie 1 zu 4 und 8.

Nach einer Bemerkung von Streber im Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereines (8ter Jahrgang Seite 292) werden drey Stücke Vieh eben so stark und eben so kräftig von derselben Ackerfläche gefüttert, worauf nur ein Stück hinreichende Weide hat, und von jedem dieser Stücke ungleich mehr Dünger erhalten als von einem Stücke Weidevieh. —

Wie viel Tagwerke von einem Grunde, der bloß durch die Gemeindeherde beweidet werden dürfte, einem Tagwerke vollkommen freyen Eigenthums dem Werthe nach gleichkomme, hängt indessen von der Bonität und bisherigen Benützung ab (S. Seite 153). Richtiges Gefühl und Billigkeit geübter Sachverständiger scheinen sicherer zu einer befriedigendern Auflösung solcher Fragen führen zu müssen, als mathematische Formeln.

gleichheitlich, und wenn daher der bisher weniger Begünstigte, seinen Genuß vergrößern kann, ohne frühere rechtmäßige Genüsse zu schmälern, so ist ein solches Verfahren dem Rechte so sehr, als der billigen Berücksichtigung des Aermern angemessen.

Hieraus folgt daher, daß der gleichheitliche Maßstab in so lange beyzubehalten ist, als dem Großbegüterten die bisherigen rechtlichen Genüsse oder hinreichende Surrogate bleiben. Nicht in Folge einer Dienstbarkeit erhält der Großbegüterte mehr, — sonst müßte für seinen bisherigen Genuß ein Antheil abgeschieden, und der Ueberrest wieder gleichheitlich vertheilt werden —; sondern, da nur die Eigenschaft eines Gemeindegliedes der Titel der bisherigen Genußrechte war, so darf in dieser Eigenschaft in so lange nichts mehr angesprochen werden, bis nicht die übrigen Gemeindeglieder gleich viel erhalten haben. Diese Verfahrungsart beseitiget die Klagen der Großbegüterten, da sie für ihre bisherigen Rechte vollkommen gesichert oder entschädiget werden sollen. Sie entspricht aber auch zugleich dem Grundsatze der National-Oekonomie, welche immer eine gleichere Vertheilung des Eigenthums zu befördern suchet, und aus den Händen des Kleinbegüterten einen höhern Grad von Kultur des kleinen Erbtheils, als von den ausgedehnten Besitzungen des Großgütlers erwartet.

Für den vorgeschlagenen Maßstab sprechen noch, nebst dem, daß er zwischen zwey Extremen das Mittel bildet, seine allgemeine Anwendbarkeit und seine Billigkeit in den verschiedensten Fällen, die vorkommen können. In Städten und Märkten, in Gegenden, wo bestimmte Gemeinderechte bestehen, und eine große Anzahl Gründe nur als walzend besessen, ohne Rücksicht auf die etwa dadurch zu erhöhende Benützung der Gemeindegründe erkauft werden, unterliegt der gleichheitliche Maßstab als Regel ohnehin keinem Anstande. — Geht man zu Dorfsgemeinden über, wo größere gebundene Guts-Komplexe sich neben Häuslern befinden, wo auch Jeder nur so viel Vieh austreiben durfte, als er überwintern konnte, und denke man sich zuerst sehr ausgedehnte Gemeindeplätze, auf welchen die Viehherde in bisher üblicher Zeit und Quantität noch das nöthige Futter findet, wenn auch ein Theil des Grundes kultivirt wird; so würde bey einer solchen Partial-Vertheilung ebenfalls der gleichheitliche Maßstab anzunehmen seyn. — Befände sich in einer Dorfsgemeinde, wo das zahlreiche Vieh auf die Brache getrieben wird, ein nicht bedeutender Gemeindeplatz, der der Herde etwa einen Tag Futter gewährt, so ist der Nachtheil eines jeden Einzelnen, wenn ein solcher Platz kultivirt wird, so klein, daß Jeder sich durch Ueberlassung eines gleichen zu Acker- oder Wiesenbau tauglichen Antheils hinlänglich entschädigt erachten muß. — Setzt man aber den Fall,

daß bey einer frühern Partial-Vertheilung zu einer Zeit, wo der Gemeindegründe über den Weidebedarf vorhanden waren, der gleichheitliche Maßstab angenommen wurde, und der ganze Ueberrest, der gerade noch hinreicht, um nach der bisherigen Bewirthschaftungsart die Gemeindeherde zu erhalten, nunmehr vertheilt werden sollte; so würde, ungeachtet der frühern Uebung, dem aufgestellten Grundsatze, so wie der Billigkeit gemäß, jetzt ein ungleicher Maßstab eintreten können.

Dieser Vorzug der Allgemeinheit äußert sich besonders noch im Vergleiche und Gegensatze mit den verschiedenen andern vorgeschlagenen Grundlagen; denn jeder andere, als der, bey unbedingter Annahme öfters ungerechte, gleichheitliche Maßstab unterliegt, in der praktischen Anwendung zum allgemeinen Prinzip für alle Theile des Reichs erhoben, den bedeutendsten Anständen, während der vorgeschlagene (§. 45) dem einfachen Prinzip der gleichen Rechte huldiget; und dennoch jeder billigen Rücksicht auf bisherige Nutzung Raum läßt. — Die Streitfrage, ob das Gemeinderecht mehr dinglich oder persönlich sey, suchte die österreichische Verordnung durch einen Mittelweg zu entscheiden, da sie die eine Hälfte der Gemeindegründe nach der Steuer, die andere Hälfte nach Herdstätten zu vertheilen anbefahl. Allein die Steuer, welche sich auf Wälder, wie auf Wiesen und Felder, aus-

dehnt, darf keineswegs als allgemein richtiger Maßstab für Benutzungen der Gemeindegründe durch Viehstand angesehen werden, da nach der wirthschaftlichen Einrichtung, nach der Gattung Gründe, nach Zufall, Geschmack, und selbst nach Bedürfniß der Viehstand, bey gleichem Steuer-Kapitale, um ein bedeutendes größer oder kleiner seyn kann. — Ein noch unsicherer allgemeiner Maßstab ist der wirklich im letzten Jahr, oder selbst in einer Reihe von Jahren gehaltene Viehstand, wobey der Aermere, der wegen Mangel an Betriebs-Kapital keine größere Zahl Vieh zu halten vermochte, für seine Armuth bestraft würde. Vieler Willkühr und großer Verschiedenheit der Ansichten unterliegt die Berechnung des nöthigen Viehstandes, nach Flächeninhalt, Produktion, Düngerbedarf oder Winterfutter. — Jede Eintheilung in gewisse Klassen, z. B. nach dem Hoffuß, ist zu provinziell, zu scharf durchschneidend, und mag wohl in einzelnen Gegenden oder in einzelnen Fällen zum billigen Anhaltspunkte dienen, da nicht alle Rücksichten auf der Goldwage abgewogen werden können, dürfte sich aber kaum zu einem allgemeinen Gesetze eignen. Würde der Viehstand, würde besonders das Steuer-Kapital als Maßstab angenommen, so entstünde anbey eine Mannigfaltigkeit in der Größe der Theile, welche das Geschäft der Vertheilung selbst unendlich verwickelte und erschwerte.

Erwägt man nun noch, daß es bey einer streitigen Rechtsfrage, der Billigkeit und den Rücksichten der Staatswirthschaft angemessener ist, mehr den Armen als den Reichen zu bedenken, besonders, da diesem volle Entschädigung für seine bisherige Benützung zugesichert wird, und demnach der Reiche nur mehr de lucro captando, nicht de damno vitando betheiligt ist; daß in Altbaiern, wo nach den bisherigen Wirthschaftsverhältnissen der gleichheitliche Maßstab zu den meisten billigen Reklamationen Anlaß gab, nie die Benützung als allgemeiner Maßstab angenommen, sondern selbst in den frühern Zeiten Vertheilungen nach dem gleichheitlichen Maßstab vorgenommen; daß schon in dem Mandate von 1762 die Ueberlassung von Gemeindegründen an Leerhäusler ohne allen Viehstand, wo es ohne Nachtheil für die Weide geschehen konnte, anbefohlen, später eine Abtheilung in Klassen eingeführt wurde, welche dem Kleingütler weit günstiger war, als die bisherige Benützung; daß selbst die Gegner der gleichheitlichen Vertheilung, wie die vormalige Landschaft in ihren ganz freymüthigen Aeußerungen, nur mehr das Klassen-Prinzip reklamirten, nie aber zu einem allgemeinen Maßstabe die bisherige Benützung in Anspruch nahmen: so scheint es, daß jede für den Großbegüterten noch günstigere gesetzliche Abweichung vom gleichheitlichen Maßstabe, als die vorgeschlagene, ein Uebergang zum entgegengesetzten Extrem wäre, welches so vielfältige Reklamationen begründen, aber

die Landes-Kultur nicht so fördern würde, als die bisherige Gesetzgebung. Der weite Spielraum der in Antrag gebrachten Bestimmung, dient gerade dazu, Entscheidungen nach Billigkeit und örtlichen Verhältnissen zu veranlassen, welche letztere sich leichter in einzelnen Fällen beurtheilen, als in ein Gesetz mühsam zusammentragen, und darauf durch künstliche Kombinationen, Anordnungen für alle mögliche Fälle bauen lassen.

Zu §. 46. Die Bestimmungen in Ansehung der Schule gründen sich durchaus auf die bestehenden Verordnungen vom 4. April 1800; 14. Oktober 1803, 19. Juny 1807, 21. May 1811 Art. 1, nur mit dem Unterschiede, daß nach der Verordnung von 1807 „überhaupt und insbesondere auch da, „wo wegen bestehender Verträge oder anderer Ver„hältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die „Schule immer der bessere und nähere Theil auszu„scheiden ist." Bey dem damals geltenden Prinzip der gleichheitlichen Vertheilung konnte dieser Satz wenigen Anständen unterliegen; aber, wenn wegen Rücksicht auf frühere Benützung eine große Ungleichheit in den Antheilen entsteht, möchte die Ausscheidung eines der besten Antheile bedenklicher seyn. Es scheint demnach billig, daß, nachdem der Arme wie der Reiche gleichen Vortheil bey der Schule hat, der Schule ein solcher Antheil zukommen soll, welcher sich bey durchaus gleicher Vertheilung heraus ge-

worfen haben würde. Durch eine allerhöchste Entschließung vom 7. May 1812 wurde die Anweisung des gesetzlichen Antheils für die Schule bey Gemeindegrundvertheilungen in Baireuth anbefohlen, ungeachtet daselbst die bairischen Kultur-Gesetze im Uebrigen noch nicht eingeführt waren.

Zu §. 47. A. Dieser Paragraph weicht von der bestehenden Legislation ab, die nicht gleichförmig war.

1) Eine allerhöchste Entschließung vom 27. September 1763 erklärte, daß bey Vertheilung von Gemeindeweiden und Waldungen sich durch die Grundherrschaften um so minder irre zu machen sey, als die vertheilten Stücke von dem Hauptgute zwar nimmer alienirt, sondern allzeit beybehalten, die Laudemia und grundherrlichen Präståanda aber dieser besondern Stücke halber weder jemals erhöhet, noch circa Jurisdictionem an dem dermaligen Stande das Geringste abgeändert werden soll.

2) Die Verordnungen vom 21. April und 26. September 1790, wodurch die walzende Eigenschaft kultivirter Gründe ausgesprochen worden ist, scheinen direkt mehr auf landesherrliche öde Gründe, als auf Gemeindeweiderechte zu passen, welche Pertinenzien eines mit grundherrlichem Verbande behafteten Gutes waren, wiewohl auch auf abgetheilte

Gemeindegründe das angeführte Motiv: „dem Un„terthan mehr Eigenthum, mithin auch mehr Kre„dit, mehr Liebe zu seinem Grunde, mehr Nei„gung zur Kultur zu geben, die Bevölkerung, den „Ackerbau, und den in der Staatswirthschaft so „wichtigen Ackerumsatz zu befördern", in Anwendung gebracht werden kann. Und wirklich ist auch die walzende Eigenschaft von allen Arten kultivirter Gründe verstanden worden.

3) Nach der Verordnung vom 6. Oktober 1792 „können Gemeindegründe (außer in geschlossenen „Hofmärken) zwar nie als wahre Pertinenzien zu „den Hauptgütern angesehen werden, und sollen „daher die vertheilten Waldungen den Unterthanen „als Eigenthum, jedoch nicht anderst als unter den „Gemeindsgliedern, veräußerlich zugeschrieben wer„den. Doch sollen, wo in einer Gemeinde auch „hofmärkische und zu einem Stift oder Kloster „grundbare Unterthanen sich befinden, diese ihre „Grundherrschaften, ohne daß durch die beschränkte „Veräußerlichkeit die ihren Grundunterthanen zuge„fallenen Antheile, quoad proprietatem aut quoad „jurisdictionem, wesentliche Ein- und Zugehörun„gen zu ihren Hauptgütern werden, doch wegen „ihren dabey versierenden Interesse gehört wer„den."

4) Die Verordnung vom 3. May 1793 über Vertheilung der Gemeindewaldungen befahl, daß „allvorderst die Grundherrschaften darüber vernom„men werden sollen."

5) Die Landes-Direktion von Baiern gab in einer Entschließung vom 8. August 1803 dem Kastenamt Dachau ihr Mißfallen zu erkennen, daß eine kurfürstliche Stelle, gegen die bestehenden Mandate, auf grundherrliche Belegungen der Antheile von abgetheilten Gemeindewaldungen angetragen habe, setzte aber bey: „doch gehören diese Gründe zum „Hauptgute, bis sie gleich andern vorschriftsmäßig „davon ihre Ablösung erhalten, sohin bey einem „solchen Hauptgut von selbst die ohnehin erlaubte „Zertrümmerung vorgenommen wird. a)

6) Indessen wurde durch die allerhöchste Verordnung vom 5. April 1807 die Eigenschaft der bey Abtheilungen erhaltenen Gemeindeantheile als walzende Grundstücke nicht nur wiederholt ausgesprochen, sondern auch alle, freyen Verkauf beschränkenden Bedingungen bey Gemeindeabtheilungen, z. B. das Wiedereinlösungsrecht der Mitgemeiner, für ungültig erklärt.

---

a) Sieh auch Hazzi, Katechismus, 1. B. S. 62.

7) Wiewohl darin kein Unterschied zwischen Wald- und Weidegründen angeführt ist, so wurde doch jüngst der Zweifel erhoben, ob die Waldgründe auch darunter verstanden seyen, da die, in der Verordnung von 1807 sanktionirte freye Willkühr des Eigenthümers bald die abgetheilten Waldungen verheeren würde, und die in der spätern Verordnung vom 15. July 1812 enthaltenen Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen Waldungen vertheilt werden dürfen, zwecklos wären, wenn da bey dem Besitzer dieselbe Willkühr, wie bey Gemeindeweidegründen, gestattet werden sollte. Indessen scheint es richtig, daß der Gesetzgeber in der Verordnung von 1807 auch die Gemeindewaldungen vor Augen hatte, und die Auslegung aller Landesstellen war darüber stets gleichförmig.

B. Die ludeigene Eigenschaft der kultivirten Gründe ist allerdings eine große Triebfeder der Kultur, und in den meisten Fällen möchte dabey kein Nachtheil zu befürchten seyn; aber ein bedeutender Holz- oder Weidenschaftsgenuß ist oft die Perle eines grundbaren Gutes; und wird das Surrogat dafür, der erhaltene Gemeindetheil, als ludeigen dem zeitlichen Besitzer überlassen, und von diesem vielleicht wegverkauft: so entsteht dadurch für das Hauptgut eine Verschlimmerung zum rechtlichen Nachtheile des Grundherrn. Eben so kann, so lange noch eine Gebundenheit der Güter besteht, der

erhaltene Gemeindegrund für das Gut viel wichtiger seyn, als irgend ein anderes dazu gehöriges Grundstück. Besonders häufige Klagen verlanten darüber, daß Kleingütler, deren Subsistenz durch den Antheil am Gemeindegut sehr erleichtert war, bald den erhaltenen Antheil veräußerten, und dann der Gemeinde zur Last fielen. Man wollte die Gebundenheit der Güter aufheben, wagte die Maßregel nicht im Ganzen, und glaubte sie demnach wenigstens theilweise, bey Kultur-Gründen versuchen zu können. Aber, wie alle halben Maßregeln, führte auch diese nicht zum Ziel, da eine solche bloß theilweise Ungebundenheit die Konkurrenz von Käufern, nicht aber in dem Verhältnisse jene von verkäuflichen Objekten beförderte, daher für den einmal veräußerten Gemeindetheil nicht leicht ein anderes Grundstück wieder erworben werden kann, wie es bey allgemeiner Ungebundenheit der Fall gewesen wäre, und so der Kleingütler, der in einem drückenden Augenblicke sein Grundstück verkaufen mußte, nie mehr durch einen günstigen Ankauf sich zu erholen Gelegenheit findet. Nur, daß wegen Kultur der Gründe bestehende ständige und unständige Abgaben nicht erhöht werden dürfen, scheint hier der wesentliche Punkt zu seyn, der in der ersten Verordnung über diesen Gegenstand gewürdiget, und worauf im Entwurf Bedacht genommen wurde. Die in einigen Gegenden der Schweiz und der Rheinlande bestehende Einrichtung, nach welcher

jedes Gemeindeglied, bey seiner Aufnahme als solches, einen Gemeindeantheil als Nutznießung erhält, der nach dessen Tode der Gemeinde zurückfällt, wobey daher nur die stiefmütterliche Behandlung des Nutznießers, nicht die väterliche des Eigenthümers zu erwarten ist, verdient auf keine Weise Nachahmung.

Zu §. 48. Die hierin enthaltene Bestimmung ist Folge der vorgeschlagenen Gesetzgebung über Beweidung kultivirter Gründe. (S. §. 18.)

Zu §. 49 bis §. 53. Die meisten Kultur-Verordnungen haben die zwey Gattungen Gemeindegründe nicht hinlänglich unterschieden, wie aus der bereits oben angeführten Gesetzgebung über Gemeindewaldvertheilungen ersichtlich ist, und dadurch manche Nachtheile und Beschwerde herbeygeführt, deren Beseitigung die vorgeschlagenen Anordnungen bezwecken. Mit Recht wurde öfters, wo nicht dem Gesetze, doch der Anwendung der Vorwurf gemacht, daß durch Veräußerung von Gemeindegründen der Kammer, Kredit und Rente entzogen wurden, welche sich nur schwer aus dem Säckel der einzelnen Gemeindemitglieder ersetzen ließen, und die Großbegüterten waren dabey um so mehr betheiligt, als die Vertheilung der Gründe nach gleichheitlichem Maßstabe geschah, die durch die Schmälerung des Gemeindevermögens herbeygeführten Umlagen aber

nach dem Steuerfuße repartirt wurden. Die Kammer muß in Ansehung der einzelnen Gemeindeglieder als eine besondere moralische Person angesehen werden. Nach den allgemeinen Kultur-Gesetzen ist sie, Weidegründe, jedoch auch nur gegen Entschädigung der einzelnen Gemeindeglieder, anzulassen gehalten, keineswegs aber, kultivirte Gründe, wohin Wiesen, Felder und auch Wälder zu rechnen sind. Bey der Erfahrung, daß Gemeindeeigenthum nicht so gut benützt und bewacht wird, als Privat-Eigenthum, wird zwar sehr häufig eine gute Administration die Kammergüter an Privaten gegen hinlängliche Entschädigung abtreten; aber die Bestimmungen hierüber, so wie über das dabey zu beobachtende Verfahren eignen sich zur Verwaltungs-Instruktion, nicht aber zur Kultur-Gesetzgebung, und durch die im §. 53 enthaltene Empfehlung der ärmern wenig begüterten Einwohner ist wohl alles geschehen, was hieher gehören möchte.

Zu §. 54. A. 1) Das Kultur-Mandat vom 24. März 1762 verordnete Art. 16: „Das bisherige „Verbot der Gutszertrümmerungen soll zu Vermeh„rung der Mannschaft in so weit relaxirt seyn, daß „die größern, in Viertel-, halben und ganzen Hö„fen bestehende Güter nicht nur zertrümmert wer„den dürfen, sondern auch allenfalls, wenn das Gut „mehr Grund und Boden hat, als mit Vieh hin„länglich beschlagen werden kann, von der Grund-

„Herrschaft oder Ortsobrigkeit ex officio zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück „allzeit mit einem besondern Maier versehen werde, „und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage, anerwogen die Erfahrung gibt, daß dergleichen kleine „Güter weit besser als die größern gehaut und gebauet werden, mithin auch die Inwohner so wohl „bey guten als schlechten Jahrgängen sich neben den „ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wissen.“

2) Das Mandat vom 3. August 1772 befahl die Zertrümmerungen, in Sonderheit bey überschuldeten Gütern. „Den Besitzern von größern Gütern, „die sich wohl und ohne merkliche Schuldenlast behausen“ — wurde zwar die Vertheilung wider ihren Willen nicht zugemuthet, „jedoch haben die „Obrigkeiten besonders denjenigen, die mit mehr „Kindern versehen, unter welche das Gut auf obige „Art füglich vertheilt werden kann, hiezu nachdrucksamst zuzusprechen und denenselben wohl zu Gemüth zu führen, was mittelst solcher Vertheilung „nicht nur das Stammgut übernehmende Kind oder „Erbe vor weiterer Abfertigung und Hindanrichtung „seiner Geschwister oder Miterben auf einmal liberirt, sondern letztere auch zugleich ihrer alsbaldigen Versorgung, wozu sie sonsten durch langweilige „Fristen und andere Hindernisse, öfters gar nicht „oder doch nicht ohne zu viel Schwierigkeit und Zu-

„wart gelangen können, desto leichter erhalten „mögen."

3) Die Verordnungen der bairischen Landes-Direktion über Zertrümmerung vom 11. Februar, 6. April, 10. Juny 1803 betreffen vorzüglich den dabey zu beobachtenden Geschäftsgang, jene vom 14. März 1804 die Zertrümmerung der Wohngebäude. Unterm 27. Februar 1805 empfahl diese Stelle die Zertrümmerungen bey Uebernahmen der Kinder, und in einer Ausschreibung vom 15. März 1805 wurden von ihr verschiedene bey Zertrümmerungen statt findende Exzesse gerügt.

4) Endlich wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 4. August 1807 die durch Verordnung an die oberpfälzische Landes-Direktion vom 30. May 1799 anbefohlne Ausschliessung der Juden von allen Gutszertrümmerungen auf alle Theile des Königreichs ausgedehnt.

B. So wohl die ältern als die neuern Verordnungen begünstigen die Zertrümmerung großer Güter, und die vielen Vortheile sind nicht zu mißkennen, welche die bisherigen Zertrümmerungen theils dem Staate durch Vermehrung der Bevölkerung, der Produktion und selbst der Taxen, theils den Eigenthümern gewährten, die ohne sie der Last der Schulden hätten unterliegen müssen, theils benach-

barten kleinern Gutsbesitzern, welche dadurch Gelegenheit erhielten, ihren Besitz zu vergrößern, und ihre Existenz zu verbessern. Da indessen einige Mißbräuche unterlaufen, auch bey der Zertrümmerung vielseitige Interessen des Grund- und Landesherrn zu berücksichtigen sind; so scheint eine umfassende Verordnung über diesen Gegenstand allerdings nothwendig. Ueber das Prinzip, wie weit die Gutszertrümmerung gehen dürfe, sind die Meinungen verschieden, da Einige Schranken im Objekt, Andere im Subjekt suchen. — Nach den Erstern soll das Gut nie auf eine solche Art verkleinert werden, daß darauf nicht jede Familie selbständig bestehen könne; sie wollen eher, daß der bisherige Eigenthümer dasselbe um einen wohlfeilern Preis im Ganzen verkaufe, und, nach Tilgung seiner Schuld, an den Bettelstab wandere, als daß er beym theilweisen Verkaufe nur eine solche Anzahl Grundstücke behalte, wobey eine Familie zwar nicht selbständig bestehen, sich jedoch mit Beyhülfe von Taglöhnerarbeit oder durch sonstige Nebenverdienste besser fortbringen könnte. — Andere sehen die einzelnen Familien als Zweck und den Boden nur als ein untergeordnetes Mittel an; sie glauben, daß dem National-Wohlstande das nicht nachtheilig seyn kann, was allen einzelnen, bey dem Geschäfte betheiligten Familien vortheilhaft ist; sie finden keinen Mißstand darin, daß aus einem ganzen Hofe eine Sölde, oder bloß ein Leerhaus werde, wenn anderseits bloße Leer-

Häusler und Söldner durch die Zertrümmerung Gelegenheit erhalten, sich größere selbständigere Anwesen zu bilden; sie bemerken endlich, daß die bey den Zertrümmerungen befürchtete Uebervölkerung durch diese Art Zertrümmerung, wo benachbarte Gutsbesitzer einzelne Grundstücke erkaufen, und keine Familie entsteht, keineswegs begünstiget werde. Die letztere Ansicht wurde im Entwurfe aufgenommen.

Zu §. 55. A. Die ältern Verordnungen verbieten sorgfältig den Besitz mehrerer Anwesen unter dem Namen „Zubaugüter".

1) So wohl das Landrecht von 1616, a) als der Maximilianische Zivil-Koder vom Jahre 1756 b) verbieten dem Erbrechter, „Zubau- oder andere sonder„bare Güter und eigenthümliche Stück nebst dem „grundbaren Gut, ohne Bewilligung des Grund„herrns zu besitzen, es geschehe solches gleich Be„stands-, Kaufs-, Erbschafts- oder auf andere im„mer erdenkliche Weise."

2) Nach dem General-Mandate von 1694 hätten zur Vermehrung der Mannschaft alle Zubaugüter mit eigenen Mayern besetzt werden sollen. c)

a) VIII. Titel, 19. Art. Seite 298.

b) P. IV. Cap. VII. §. 27.

c) Annot. ad Cod. civ. P. IV. Cap. VII. §. 27 Lit. e.

3) Das Kultur-Mandat vom 30. July 1723 gestattete den zubauweisen Besitz von neu aufzurichtenden Mayerschaften, Gütern und Grundstücken.

4) Der Zivil-Koder beharrt darauf, daß „so „fern Zubaugüter nicht in walzenden einschichtigen „Stücken, sondern etwa in Huben, Sölden und der„gleichen Bauern-Gütern bestehen, worauf ein ei„gener Mayer wohl hausen und fortkommen kann, „man solche als Zubau-Güter nicht gestatten, son„dern den Eigenthümer, welcher dergleichen nicht „mit eigenen Rucken besitzen kann oder will, zum „Verkauf oder besonderer Bemayrung anhalten soll." Dasselbe wiederholt das Mandat vom 24. März 1762 Art. 14.

5) Noch weiter ging das Land-Kultur-Mandat vom 3. August 1772, indem dasselbe Art. 5 verordnete, daß „im Fall von der Obrigkeit oder „Grundherrschaft ein solcher Maier gestellt wird, „oder sich sonst ein Käufer meldet, welcher das „Zubaugut mittelst einer sonderbaren Eigenschaft zu „übernehmen Vorhabens wäre, demselben auch der „bisherige Besitzer solches nach unpartheyischer Schä„tzung, dann wenigstens halben Theil baaren Erlag, „und halben Theil in verzinslichen, jedoch nicht „über vier Jahre hinauslaufenden Fristen allerdings „abzutreten schuldig seyn solle, es würde sich dann „der Besitzer sogleich erklären, inner denen nächsten

„sechs Wochen selbst einen anständigen Käufer zu „Stelle zu bringen.“ — Den etwa vorhandenen Kindern gebühre in solchen Fällen der billige Vorzug.

6) Die Verordnung vom 22. July 1783 dispensirte zwar wegen der angezeigten erheblichen Anstände von der anbefohlenen besondern Bemayrung aller Zubaugüter „in so lange, bis ein anständiger Käufer eines Zubau-Gutes sich melden, und „solches an sich wird bringen wollen“, bestimmte aber für sämmtliche, unter pfleggerichtlicher Jurisdiktion stehende Zubaugüter eine jährliche Rekognition, und zwar 1/2 pro Cent vom Hundert Gulden Schätzungswerth von 1780, und 1/4 pro Ct. für jene Zubaugüter, die vorlängst mit Rain und Zaun zusammen geackert, und also mit den Hauptgutsgründen vereinbart worden sind.

7) Diese Verordnung wurde unterm 29. May 1789 auch auf die bey sämmtlichen Kloster-, st. andern ständischen Hofmarken, Städten und Märkten vorhandenen Zubaugüter mit dem Zusatze ausgedehnt, daß, wo gar keine Häuser und Oekonomie-Gebäude vorhanden wären, die Besitzer der Güter, oder, wenn solche nicht mehr am Leben wären, diejenigen Hofmarksinhaber, welche gesetzwidrig mit sträflicher Nachlässigkeit diese besondere Gutshäuser zu Grunde haben gehen lassen, dieselben ex propiis wieder her-

schaffen, oder einen Käufer, der den Hausbau selbst übernimmt, aufbringen sollten.

8) Die allerhöchste Entschließung vom 12. Dezember 1801 bestimmt, daß, wenn bey einem Zubaugute solche Realitäten befindlich sind, welche dem Hauptgute mangeln, diese Realitäten zu dem Hauptgute hingetauscht werden können.

9) Durch die Verordnung vom 13. März 1808 über Einführung des Steuer-Provisorium's wurde §. 6 die Zubaugüter-Rekognition aufgehoben.

Eine ausdrückliche Verordnung, durch welche das Verbot im bürgerlichen Gesetzbuche, ohne Bewilligung des Grundherrn Zubaugüter zu besitzen, aufgehoben wäre, ist mir nicht bekannt, wiewohl nach der allgemeinen Praxis dasselbe nicht mehr beachtet wird.

B. Die Fragen über das Maximum und das Minimum beym Güterbesitze stehen mit einander in enger Verbindung, und wo der Verkleinerung Schranken gesetzt, muß auch einer übermäßigen Vergrößerung vorgebaut werden. Aber das allbelebende Prinzip der Freyheit macht es allein möglich, daß der Grundbesitz mit den persönlichen Kräften, wie der Körper mit der Seele, in das gehörige Ebenmaß gebracht, und so stets die beßte Benützung des

Erdreichs herbeygeführt werde. — Die Erwerbungen der Geistlichkeit und überhaupt todter Hände, die Fideikommiß-Dispositionen für den Adel, verdienen indeß eine besondere Aufmerksamkeit, da Bevölkerung und Erhöhung der Produktion darunter leicht leiden können. Die Amortisations-Gesetze hatten die Erwerbungen der todten Hände nicht nur im Allgemeinen beschränkt, sondern jenes vom 13. Oktober 1764 ist Art. 14 in den Beschränkungen noch in der Art weiter gegangen, daß bey Klöstern und geistlichen Stiftungsgütern die Vereinigung des nutznießlichen Eigenthums mit dem direkten untersagt, und anbefohlen wurde, es sollte „bey dergleichen heimfälligen Gütern das Do„minium utile von Zeit des Rückfalls an, allemal „wieder und längst inner sechs Monaten auf die näm„liche odere andere Gerechtigkeit verliehen wer„den.“ In Ansehung der adelichen Fideikommisse scheint es nicht mehr zu bedürfen, als daß der Freyheit, welche selbst so sehr durch die Gesetze respektirt worden ist, Privat-Dispositionen keine ewigen Fesseln anlegen dürfen. Der Reiche mag immerhin die Besitzungen einer großen Anzahl Kleinbegüterter zusammenkaufen, um damit eine große Wirthschaft zu beginnen, welche in der Regel weniger einträglich ist, als die der Gartenwirthschaft sich annähernde Behandlungsart der Kleinbegüterten; ein Nachfolger wird schon sein Interesse besser kennen, Taglöhner- und Söldneranwesen begründen, um seine so kost-

spieligen Dienstboten zu vermindern, und den größern Ertrag seiner Güter durch Erb= oder Zeitpacht dem kleinern durch Selbst=Regie vorziehen, wenn er nur darf. — Seiner Zeit möchte daher eine Beschränkung in den fideikommissarischen Dispositionen und eine Erleichterung der §§. 48, 49, 51, 52, des Edikts über Fideikommisse, in Ansehung der Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideikommisses, in der Art zweckmäßig seyn, daß jeder Fideikommiß=Inhaber, selbst gegen die in dieser Hinsicht ungültigen Bestimmungen der Fideikommiß=Stifter, auf seinem Grund und Boden Ansiedlungen gestatten, und über dieselben theilweise oder im Ganzen Erb= oder Zeitpächte errichten dürfe, in so fern nur die Staatswirthschaftsbehörde bey solchen Veränderungen kein Bedenken findet, und vollständige Sicherung der Fideikommiß=Rente durch die entstandene oder anderwärts ausgewiesene Rente gesetzmäßig nachgewiesen wird.

Zu §. 56 bis 58. A. 1) Schon die Verordnung vom 3. Juny 1762 befahl Art. 7: „Gleichwie „nun zur bequem und bessern Landes=Kultur vie„les beyträgt, wenn die größern Felder, Wiesen „und Waldungen nicht mit so viel fremd und ein„schichtigen kleinen Stücken untermischt sind; so „wollen und gebieten Wir, daß jene, so viel immer „möglich und thunlich ist, ergänzet und beschlossen, „mithin diese entweder durch selbst gutwillige Ein=

„verständniß der Interessenten gegen einander aus„gewechselt, oder Falls sie sich nicht mit einander „auf ein aequivalent in re vel pretio vergleichen „könnten, die Sache ad intimum einberichtet werde, „um dem Befund nach ex officio das Gehörige vor„nehmen zu können."

2) Die spätern Anordnungen über Arrondirung wurden bloß von der Landes-Direktion von Baiern erlassen, jedoch meines Wissens stets darauf erkannt.

a) Nach der Entschließung vom 6. April 1803, die Gemeinde Altkofen und Wallkofen betreffend, haben „die Gründebesitzer die Befugniß, sich von „der Gemeinheit wie immer abzuscheiden, und ihre „Feld- und Wiesgründe in ihrer Arrondirung allein „auf eine gefällige Art zu benützen; allein weil „diese Abscheidung und Arrondirungen noch nicht „existirten, sollte es bis dahin sowohl rücksichtlich „des Grasens als der Gemeinwaide auf der Brache, „abgeräumten Wiesen 2c. noch bey dem bisherigen „Stande provisorio modo sein Verbleiben haben."

b) In der Entschließung vom 11. März 1805 sagte die Landes-Direktion: „Es versteht sich von „selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen „Gründewechselungen nicht in die Kategorie ge„wöhnlicher Mayerschafts-Veränderungen gehören, „und daraus der Veranlaß zur Beschatzung geholt

„werden könne. Hier Laudemium zu nehmen, hieße „einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der „Landgüter selbst strafen, und jede derley Unter„nehmung zur Beförderung der Landwirthschaft, „müßte im Keime schon ersticken.“

c) Die Landes-Direktions-Entschließung vom 18. März 1805 erklärte, „daß der Bauer Johann „Meyer, nachdem er sich bereits auf seinen arron„dirten Gründen zu Verbesserung seiner Landwirth„schaft neu aufgebaut, und so von der vorigen Ge„meinde sich abgeschieden hat, nach den Kultur„Gesetzen nicht mehr genöthigt werden kann, sein „Vieh mit der Herde zu treiben, sondern es stünde „ihm dadurch frey, seine Gründe, wie immer, für „sich allein zu benützen; dadurch fällt die Aufbür„dung eines Beytrages zu dem Hüterlohn von selbst „weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse „und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung „der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte ver„ändert würden.“

3) Die Verordnung vom 11. July 1804 wegen Ueberlassung von Forstwiesen an die Forstbesitzer im Wege des Austausches wurde bereits bey dem §. 28 über Wald-Purifikation angeführt.

B. Die Vortheile der Arrondirung sind zu bekannt, um hier einer nähern Ausführung zu bedür-

sen. Es gibt eine Total=Arrondirung oder Isolirung, wobey selbst die Gebäude in die Mitte des geschlossenen Eigenthums gesetzt, und ganze Dorfschaften in Einöden verwandelt werden, — eine Operation, die im Kemptischen sehr häufig vorgenommen wurde, aber ohne die große grundherrliche Abhängigkeit der Güter vom Landesherrn nicht wohl durchzuführen gewesen wäre; dann eine Partial=Arrondirung, welche durch Zusammentausch einzelner Grundstücke in wenigen größeren Massen bewirkt wird, — ein Unternehmen, das in der Ausführung nicht so schwierig, und dennoch für den Landwirth von dem größtem Vortheil ist. Die §. 56 aufgeführten Begünstigungen sind zum Theil schon in den angeführten Verordnungen begründet, und dürften keinem Anstande unterliegen; nur die Bestimmung in §. 58, nach welcher zu Gunsten der Arrondirung selbst das Eigenthum abgetreten werden muß, möchte ein bedeutender Eingriff in die Eigenthumsrechte scheinen, läßt sich jedoch in der vorgeschlagenen Beschränkung so wohl durch die Vortheile der Arrondirung als auch durch die frühern gesetzlichen Dispositionen rechtfertigen. Die erst jüngst abgedruckten zwey Preisschriften über Arrondirung scheinen außer den im gegenwärtigen Entwurfe vorgeschlagenen keine Bestimmung zu enthalten, die sich zu einem Gesetze eignen möchte, sondern theils geschichtliche Notizen, theils Vorschläge über Grundeigenthums= und Zehentablösungen, welche die Arrondirung von einem

Standpunkte abhängig machen, auf dem sich unsere Güter noch nicht befinden, und den sie so schnell nicht erreichen können; theils Vorschläge, die tiefer in das Eigenthumsrecht eingreifen, als durch die Vortheile der Arrondirung zu rechtfertigen seyn möchte; endlich manche Anträge, die nur zu instruktiven Normen passen, oder Detail-Bestimmungen, welche als Beyspiele zur Nachahmung empfohlen, aber nicht als allgemein gültiges Gesetz vorgeschrieben werden können.

Zu §. 59. Die Einschränkungen des Dispositions-Rechtes über Eigenthum durch landwirthschaftliche Verträge gründen sich alle auf das Prinzip, daß keine Verfügung getroffen werden darf, wodurch fortwährend die Bewirthschaftung auf einer niedern Stufe erhalten, somit der oberste Grundsatz der Kultur, freye und erhöhte Benützung des Eigenthums, verletzt wird. Die Anwendung dieses Prinzips muß meistens der Doktrin und dem Ermessen der Kultur-Behörden überlassen, aber dabey das freye Dispositions-Recht des Eigenthümers möglichst beachtet werden. Der Eigenthümer mag daher immer bey einem Zeitpachte eine gewisse Bewirthschaftungsart, die genaue Haltung der Brache, das Nichtumreißen der Weideplätze u. dgl. gültig vorschreiben können, aber bey Erbpachten sollten solche Bestimmungen, wodurch für ewige Zeiten die

Produktion auf ihren gegenwärtigen niedern Bestand beschränkt würde, nie statt finden dürfen.

Zu §. 60. Durch die im §. 60 enthaltenen Verbote, welche jedoch nur als Beyspiele erscheinen, sollen jene Verträge in Zukunft verhindert werden, welche bey den gegenwärtigen Einrichtungen dem gegründetsten Tadel unterliegen. Das Edikt vom 28. July 1808 gestattet §. 73 alle Kolonar-Verträge, nach der am Orte, wo die Güter liegen, am 1. Jänner 1809 geltenden Gewohnheit und Gesetzen. Jenes von 1818 spricht bloß von den Verträgen, welche bereits geschlossen worden, daher es, nach der gegenwärtigen Konstitution, genüget, daß in so fern solche Verträge nach geläuterten Grundsätzen der National-Oekonomie zweckwidrig sind, der Besitzstand bis zur Abänderung in andere Verträge geschützt werde, ohne daß es nothwendig wäre, die Errichtung neuer Verträge der Art zu gestatten. Die Bestimmungen 1 bis 6 rechtfertigen sich daher durch den Geist der bisherigen Gesetze; nur jene über die Eigenschaft der Gemeindegründe hat bereits eine ausdrückliche Verordnung, nämlich die schon oben §. 47 angeführte vom 5. April 1807, für sich.

Zu §. 61. A. Die Umwandlung der bisher bestehenden Verträge in weniger lästige kann nur, mit genauer Berücksichtigung der örtlichen Verhält-

nisse, in besondern Verordnungen behandelt werden, für deren Entwurf auch die Darstellung der verschiedenen, den Grundholden durch Mayerschaftsfristen, Bodenzins, Eigenkaufen und dergleichen zugedachten Erleichterungen vorbehalten bleibt.

B. Die Abgaben-Moderations-Gesuche unterliegen noch zur Zeit der Behandlung durch die Justiz-Stellen. (Ver. v. 19. August 1783.) Die vielen bey den Finanz-Stellen eingereichten nach den Verordnungen vom 20. Jänner 1802, und 8. Februar 1805 begutachteten Moderations-Gesuche führten die Bittsteller noch selten zum Ziele.

Zu §. 62. A. Auch die Befreyung vom Zehentrecht wegen Kultur, so wie die Verwandlung des Zehents in weniger lästige Reichnisse, worüber die Dispositionen der bürgerlichen Gesetzbücher sehr verschieden waren, dürfte erst bey einer Revision der ganzen Gesetzgebung über das Zehentwesen einer allgemeinen Behandlung zu unterwerfen seyn. Die gegenwärtige altbairische Gesetzgebung über die Bestimmung vom Zehent wegen Kultur entwickelte sich auf folgende Weise.

1) Die Verordnung vom 24. März 1762 bewilliget für Kultur öder Gründe zehnjährige Abgabenfreyheit „von landesherrlichen und grundherrlichen „Abgaben und von allen Real- und Personal-Lasten

„jeder Art; nach zehn Jahren sollten die Kultivanten „mit den landesherrlichen Abgaben andern Landes„unterthanen gleich gehalten, und mit den grund„herrlichen höher nicht als auf 1 fl. 30 kr. jährlich „von 100 fl. dem Werth nach, worin sich das kul„tivirte Gut unpartheyischer Schätzung nach selbiger „Zeit befinden wird, belegt werden", — eine in Ansehung der grundherrlichen Abgaben unzweckmäßige, den Fleiß bestrafende Anordnung.

2) Die Verordnung vom 20. Oktober 1779 dehnt die zehnjährige Abgabenfreyheit auf den Zehent aus.

3) Die Verordnung vom 6. Oktober 1792 erklärte, daß diese Zehentfreyheit auch bey Umrissen einmähdiger Wiesen statt finde, selbst wo der Graszehent herkömmlich war.

4) Die Verordnung vom 28. September 1793 sprach die Zehentfreyheit des Klees und aller Futterkräuter aus, welche auf Brachfeldern gebaut werden; jene vom 16. September 1794 erläuterte, was unter diesen Futterkräutern verstanden werde.

5) Das Mandat vom 5. Juny 1801 gewährte fünfundzwanzigjährige Zehentfreyheit bey allen Gattungen öder Gründe,

6) auch wenn sie hie und da mit Holz oder Gesträuch bewachsen sind, nach Verordnung vom 29. September 1801.

7) Bey Holzgründen, wo eine ordentliche Holz-Kultur statt findet, sollte jedoch nach der Verordnung vom 8. Februar 1802 nicht in der Regel, sondern nur in einzelnen Fällen, diese Zehentbefreyung eintreten, „wenn die Ausreutung solcher Gründe von „der obern Polizey-Behörde wegen sonst hinreichen- „der Waldungen nützlich angesehen, und gestattet, „sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, „wie mit dem Cultursöden Grund verschäfft wird."

8) Diese Beschränkung wurde jedoch aufgehoben, da die Verordnung vom 26. April 1805 bey erkauften Staatswaldungen, und jene vom 4. Juny 1805 bey Privat-Waldungen, welche kultivirt werden, gänzliche Zehentfreyheit zusicherten.

9) Die Verordnung vom 9. April 1802 ertheilte allen Kulturanten von Moosgründen, auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, gänzliche Zehentfreyheit, die den Donau-Moosgründen bereits unterm 27. März 1795 verliehen worden war.

10) Die in mancher Hinsicht zweckmäßige Verordnung über Zehentstreitigkeiten vom 23. August

1806, insbesondere über das Einstandsrecht bey Zehentverkäufen, wurde nur für Tyrol erlassen.

B. Die gänzliche Zehentbefreyung aller unkultivirten Gründe scheint so rechtlich, als den Grundsätzen der Staatswirthschaft und dem oben (§. 4) aufgestellten Grundsatze der Billigkeit angemessen, daß jedem seine bisherigen Genüsse gesichert bleiben, aber keiner an den Früchten der erhöhten Industrie eines Dritten Theil nehme, die er bey keiner Art Erwerb in Anschlag bringen noch erkaufen konnte.

Zu §. 63. Dieser Vorschlag stimmt ganz überein mit der Verordnung über das Steuer-Provisorium vom 13. May 1808 §. 18, 19, und den in Geret's Sammlung befindlichen, darauf gegründeten Entschließungen der Finanz-Direktion in Eichstädt vom 14. July 1812; a) dann der Steuer- und Domainen-Sektion vom 7. July 1815, b) nach welchen „Weidegründe, die als solche mit einer gemeinen Steuer belegt sind, bey eintretender Kultur keiner höhern Besteurung unterliegen."

Zu §. 65. A. Die Beförderung der Bevölkerung wird mit Recht als einer der vorzüglichsten

a) IV. B. Seite 29.

b) B. V. Seite 77.

Hebel von landwirthschaftlichen Verbesserungen angesehen, wiewohl nicht zu mißkennen ist, daß Familien, welchen es an nöthigen Subsistenz-Mitteln gebricht, eine große Last für Staat und Nation sind. Die altbairischen Verordnungen suchten die rechte Mittelstraße dadurch zu erhalten, daß sie einerseits Ansässigmachungen auf hinreichend ausgedehnten Grundstücken, dann die Vermehrung des Grundbesitzes der Leerhäusler begünstigten, anderseits gegen eigenmächtige Erbauung bloßer Leerhäuser viele strenge Anordnungen erließen.

1) Das Landrecht von 1616, a) die Landes-Polizey-Ordnung, b) so wie die Forstordnung c) verboten den Aufbau neuer Sölden oder Austragshäusel. 2) Die eigenmächtig erbauten Leerhäusel besonders in Haidhausen und der Falkenau werden in der Verordnung vom 20. März 1720, 10. Juny 1727, 17. September 1728, in der Münchner Bettelordnung vom 2. Jänner 1748, in der Verordn. vom 20. Juny 1783 mit scharfem Einschreiten bedroht, selbst durch „Niederreißung, zehnjähriger

a) XXV. Titel, 9. Art. Fol. 315.

b) Buch IV. Titel XII. Art. 8, Seite 663.

c) Art. 44.

„Zuchthausstrafe, auch gänzlicher Aufhebung der Ju„risdiktion jener Obrigkeiten, welche dabey die Be„willigung der Landesstellen umgangen." Statt letzterer, nur in Ansehung der Umgehungen von München festgesetzter Strafe, wurde im Allgemeinen 3) durch die Verordnung vom 20. Juny 1783 für die eigenmächtige Gestattung des Häuselbauens auf dem Lande eine Strafe von 100 Dukaten angeordnet. 4) Die Verordn. vom 30. May 1798 bestimmte das von Seiten der Behörden bey Begutachtung von Häusererbauungen zu beobachtende Verfahren. 5) Was Ansäßigmachungen, nicht mit Leerhäuseln, sondern mit Grund und Boden anbelangt, so wollte das Land-Kultur-Mandat vom 3. August 1772 nur bemittelten Ausländern die Ansässigmachng gestatten; 6) empfahl auch zur Holzersparung bey Häuserbauten, geflochtene, mit Leim oder Thon wohl verschlagene Riegelwände. 7) Den Abdeckern und Amtleuten, welche auf öden Gründen Kolonien errichteten, wurde im Mandate vom 30. July 1723 die Ehrlichsprechung zugesichert. 8) Nach dem Entwurfe eines Kultur-Mandats vom Jahre 1790 würde jedem, der 8 bis 12 Tagwerk öde Gründe kultivirte, darauf ein Haus zu erbauen bewilligt. 9) Die Verordnung vom 26. April 1805 gestattet jedem Käufer von Staatswaldungen, darauf Häuser und Landwirthschaftsgebäude aufzuführen. 10) Nach der Verordnung vom 6. September 1811 sollten die Stiftungsanlehen vorzüglich den Neubauten und der

Landwirthschaft vorbehalten werden. 11) Durch das Kultur-Mandat vom 3. August 1772 wurde den zum Häuserbaue bey Mayerschaftserrichtungen vorgeliehenen Kapitalien bis zu einer gewissen Summe ein Separations-Recht zugestanden. 12) Die Verordnung vom 24. Jänner 1812 bewilligt allen von Grund auf neugebauten Häusern fünf Freyjahre an ordentlichen und außerordentlichen Steuern.

B. Am Anfange der gegenwärtigen Regierung suchte man durch Ausländer auf Mösern neue Kolonien zu gründen, und verwendete darauf große Kosten; aber die meisten Unternehmungen der Art hatten nicht den erwarteten Erfolg. Die Ursachen hievon waren subjektiv und objektiv, da einerseits selten arbeitsame Männer ihre Heimat verließen, noch solche Auswanderer mit jenem Vermögen versehen waren, das nothwendig ist, um eine bestehende Wirthschaft fortzuführen, zugeschweige eine ganz neue Wirthschaft zu errichten; anderseits aber die meisten Kolonisten zu wenig Grund erhielten. Man sündigte gegen den natürlichen Lauf jeder Landes-Kultur, wobey Kulturanten viel Land eingeräumt, von denselben anfänglich wenige Gründe mit Beybehaltung der Brache anbebaut, die andern noch als Weidenschaft benützt, und das Ganze erst nach und nach in einen höhern Kultur-Stand versetzt werden soll, und wollte häufig durch einen Zauberschlag mit Menschen ohne Vermögen und Arbeitslust, auf Mö-

fern, Pfützen und Waldgründen mit der Garten-Kultur anfangen. Die Kultur solcher Gründe wird in der Regel viel sicherer durch wohlhabende und arbeitsame Inländer zu Stande gebracht, wozu sie der Staat, ohne irgend ein Geldopfer, durch zweckmäßige Dispositionen im Konskriptions-Gesetze auf eine unfehlbare Art aufmuntern kann. Solche Anordnungen bezweckt der folgende Paragraph. Wiewohl übrigens die Verbote gegen eigenmächtigen Häuserbau eigentlich in den Polizey-Koder gehören, so wurden sie zur Vervollständigung des Gegenstandes, und weil auch Sicherung der landwirthschaftlichen, durch Leerhäusler oft gefährdeten Produktion in das Gebiet der Kultur-Gesetzgebung aufgenommen worden ist, dennoch hier vorgetragen.

Zu §. 67. Diese Militär-Pflichtigkeits-Befreyungen rechtfertigen sich durch den großen Vortheil des Staates bey zweckmäßig vermehrter Bevölkerung. Nach dem Konskriptions-Gesetz vom 29. März 1812 wird nur nach zurückgelegten zwey Altersklassen bey Zertrümmerungen und Kultur öder Gründe die Entlassung ertheilt. a) Dagegen befreyet eine einzige Erbinn durch ihre Hand den Militär-Pflichtigen in der ersten Altersklasse. b) Diese Ge-

a) Rgbl. 1812, Seite 640, Art. 98, Lit. b, c.
b) Art. 94, Nro. 3, Seite 638.

setzgebung scheint, höchst human, mehr das Glück zu berücksichtigen, das dem einzelnen Individuum werden kann, als staatswirthschaftliche Zwecke, indem auf diesen Fall, Kultur schon in der ersten Altersklasse Befreyung hätte begründen sollen, die einzige Erbinn aber um so mehr an spätere Altersklassen, etwa auch an Soldaten, die schon die halbe Kapitulations-Zeit tadellos gedient haben, anzuweisen gewesen wäre, als ihre Hand dann der Lohn von Individuen geworden seyn würde, die sich eher als der neunzehnjährige Jüngling Verdienst sammeln konnten, und zudem in einem reifern Alter, eher gute Hauswirthe zu werden versprechen.

Zu §. 68. Nach der Verordnung vom 13. Jänner 1762 ist den Witwen das Hausen auf den kastenamtlichen Gütern, „wann nicht sonderbare „Umstände vorhanden, keineswegs zu gestatten", wo dieser Fall aber eintritt, soll „von dem zurückverbleibenden Laudemial-Betrag jährlich 5 pro „Cento Willengeld eingebracht" werden. Da nach der Erfahrung manche Wirthschaft unter weiblicher Leitung besser gedeiht, als unter jener eines Mannes, und viele Familien-Verhältnisse das zeitliche Forthausen einer Witwe erwünschlich machen können, so rechtfertiget sich auch hier das Prinzip der Freyheit.

Zu §. 69. A. Die alten Mandate gedachten öfters der armen Leute, Leerhäusler, Söldner. 1) Die Landsassenschergen sollten nach der Polizey-Ordnung von 1616 „den armen Leuten „nicht verbieten, vor Sankt Georgentag auf die „Gemeinweide zu treiben", a) wobey jedoch der folgende Artikel das Verbot für jeden Einwohner enthielt, „mehr Vieh auf die Weide zu treiben, „als er überwintern könne." 2) Nach dem Mandate vom 30. July 1723 sollten da, wo die Bauern mit überflüssigem Blumbesuch versehen sind, den Söldnern und Leerhäuslern, Bau- und Weidegründe eingeräumt werden, jedoch mit dem Beding, „daß „sie Söldner allweg, ohne Ausnahme der Jahres„zeit, wie vor, gegen den gewöhnlichen Lohn als „Tagwerker sich zu der Bauernarbeit gebrauchen zu „lassen gehalten seyen." 3) Nach dem Kultur-Mandat vom 24. März 1762 (Art. 18) soll bey Verleihung von Gemeinde- oder andern öden Gründen, „vorzüglich auf die nächstgesessenen Leerhäusler „reflektirt werden, welchen sodann auch so viel Vieh „zu halten erlaubt seyn soll, als sie von sothanen „ihnen beygelegten kultivirten Gründen zu verfüt„tern vermögen." 4) Dagegen untersagte dieses Mandat im vorhergehenden Artikel „den Häuslern „und Taglöhnern, welche nichts zu bauen und zu

a) III. B. Titel XIV. Art. 2.

„bauen haben, wiederholt auf dem Grund der Po„lizey = Ordnung das Halten von Vieh, weil sie sol„ches andergestalt nicht als mit fremd und zusam„mengestohlnen Futter überwintern mögen"; und da über diesen Artikel Anstände erhoben wurden, so verordnete das Mandat vom 12. November 1762 Art. 13: 5) „Was Wir der Häusler und Taglöhner hal„ber mit gänzlicher Abschaffung des von ihnen gehal„tenen Viehes statuirt haben, ist lediglich der „Bauernschaft zu Guten gemeint, leidet also billi„gen Absatz, wann ihnen von der letztern selbst gut„willig ein anderes zugelassen wird, oder sonst solche „Umstände obwalten, bey welchen die Obrigkeit allen„falls ex officio ein Aug zuthun und dergleichen Leu„ten zu ihrer oder ihrer Kinder nöthigen Unterhalt „ein Stück Vieh gestatten kann." 6) Durch das Kultur = Mandat vom 26. May 1775, Art. 5 wurde das Verbot des Viehhaltens vom 24. März 1762 erneuert. 7) Die Landes = Polizey = Ordnung von 1616, a) so wie die Verordnung vom 7. November 1774 erlaubten den Söldnern, die nichts zu bauen haben, vier Schafe zu halten. 8) Die Forstordnung untersagte nicht nur den Trieb der Geißen in die Waldungen, sondern verbot sogar Jedem, der Klohvieh halten könne, das Halten jener Thiere. — Allein „dem armen Mann soll eine, aufs maist zwo

---

a) Buch III. 14. Titel, Art. 5, Seite 597.

„Gaiß um die hohen und gemeinen Gebürg oder in „die Leiten (Bergabhänge) allda nichts als Hecken „und Stauden, aber sonst gar kein Holz wächst, „auch in den Traidtfeldern unter den Stab oder „Huet zu halten und zu waiden zugelassen seyn.“ (Art. 33.) 9) Eine Revisions-Entschließung vom 1. September 1771 verbot den, mit gar keinen Grundstücken versehenen Bürgern und Taglöhnern das Grasen auf Baurainen, Vorhäupkern und Doblen. 10) Die Landes-Direktions-Entschließung vom 6. April 1803 gestattet indeß den Kleingütleru das hergebrachte Grasen provisorio modo.

B. Den Kleinen, damit er um den billigsten Lohn arbeiten könne, möglichst und insbesondere durch Quellen unterstützen, die nur er zu sammeln weiß, und die sonst verloren gingen, ist so sehr Folge einer richtigen national-wirthschaftlichen Berechnung als Anforderung der Polizey und Pflicht der Menschlichkeit. — Aber alte Gebräuche sollen auch nie einen höhern wirthschaftlichen Schwung hemmen.

Zu §. 70. A. 1) Ehehalten-Ordnungen wurden in der Landesordnung von 1553 und in jener von 1616 erlassen; ferner am 14. May 1660, 20. August 1746, am 17. May 1755, am 14. März 1761 und 2. May 1781, welche letztere Verordnung noch in Uebung ist. 2) Ein bestimmter Lohn

wurde in der Ordnung von 1553 vorgeschrieben, a) aber in jener von 1616 wieder abgeschafft, b) jedoch sollten die Obrigkeiten, wo sie mit Gebung oder Forderung des Lohns ein Uebermaß spürten, davon gebührendes Einsehen nehmen. 3) Ein so wichtiger Artikel die Dienstboten für Landwirthschaft auch sind, so gehören die Dienstboten- so wie Taglöhnerordnungen doch mehr in das Gebiet der Polizey als in jenes der Kultur-Gesetzgebung.

B. 1) Das Landrecht von 1616 bewilligte Titel XXV. Art. 9, „daß in jedem Dorfe ein Hof zwey, „eine Hueb einen Hintersassen, ohne der Nachbarn „Rath und Willen haben, doch soll ein solcher Hin„tersaß dem Gerichtsherrn gefällig seyn.“ 2) Mit den Ehehaltenordnungen erschienen Bestimmungen über Taglöhner, und in den ältern war gleichfalls ein bestimmter Lohn vorgeschrieben, vorbehaltlich der Rechte jener Gutsbesitzer, welche einen geringern Lohn hergebracht hatten. 3) Schon in dem siebzehnten Jahrhundert war es ein landschaftliches Gravamen, daß von den Beamten die Ordnungen wegen der Ehehalten- und Taglöhnerbelohnungen schlecht gehalten wurden, daher das Mandat hier-

---

a) V. Buch, 12. Titel, 7. Art. Seite 160.

b) IV. Buch, 12. Titel, Art. 12, S. 663.

det vom Jahre 1669 gegen die Uebertreter geziemendes Einsehen vorzunehmen anbefahl. 4) Durch das Mandat vom 17. September 1762 wurde „männiglich kund und wissend gemacht, daß derjenige, „der in Zukunft mehr Taglohn als höchstens 15 kr. „des Tags giebt, um 10 Thlr. gestraft; derjenige „aber, welcher hieran mehr begehrt oder annimmt, „auf 8 Tage in das Arbeitshaus mit Wasser und „Brod, dann alltäglichen 12 Carbatschstreichen condemnirt werden solle.“ 5) Die Ehehaltenordnung vom 2. May 1781 verordnet lediglich Art. 41, daß da, wo die Taglöhner mit Forderung des Lohns immer steigen, die Obrigkeiten die dießfallsige Abstellung sich bestens sollten angelegen seyn lassen. 6) Eine Taxe des Taglohnes würde den guten Arbeiter bestimmen, sich nicht mehr anzustrengen, als der schlechte, und wäre der freyen Konkurrenz, so wie der höchstmöglichen Produktion von Arbeit in national-wirthschaftlicher Hinsicht zuwider. 7) Die Aufnahme der Taglöhner von Seite einzelner Landwirthe ist ein bey Revision dieses Zweiges der Polizey zu beachtender Punkt, und die Erfahrung, daß während einerseits die gutsherrliche Scharwerk dem heftigsten Tadel unterliegt, anderseits mancher Bauer, Taglöhner unter weit lästigern Bedingungen aufnimmt, als man bey Scharwerken anzutreffen pflegt, möchte dann wohl die indeß auch mehr polizeyliche als staatswirthschaftliche Anordnung begründen, daß Privat-Verträge über Aufnahme von

Taglöhnern der polizeylichen Kognition unterworfen werden sollen, und in so fern dabey dem Taglöhner so lästige Bedingungen gesetzt würden, daß er sich mit Familie nicht wohl zu erhalten vermag, durch die Polizey-Behörde vernichtet oder modifizirt werden können.

Zu §. 71. Die bisherige Abfassung von Pacht-Kontrakten, wiewohl äußerst wichtig für Landwirthschaft, besonders in Gegenden, wo der Erbpacht seltner angetroffen wird als bey uns, ist dennoch mehr Gegenstand der Kautelar-Jurisprudenz und Exemplifikation, als der Gesetzgebung. Nur die hier vorgeschlagenen Bestimmungen möchten als direkte Beförderungen einer höhern Produktion in ein Kultur-Mandat aufgenommen zu werden verdienen.

Zu §. 72. A. I. Das Mandat vom 21. Jänner 1763 über liederliche Hauswirthe, Gutsabschwender und Schuldenmacher verordnete 1) bey Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müssiggange sich ergeben, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, ernstliche Abmahnung, unnachsichtliche Beytreibung der Prästanden, und wenn keine bereiten Zahlungsmittel vorhanden, einen Termin von sechs Wochen zum Selbstverkauf, nach dessen Verstreichung das Gut ex officio verkauft werden soll. 2) Gegen Gutsabschwender trat nicht nur

Caducität ein, sondern jene, welche wegen Mittellosigkeit den Schaden zu vergüten nicht vermögend sind, sollten andern zum Exempel mit Leibs- und Arbeitshausstrafe belegt, jedoch soll, eh ein unersetzlicher Schaden erfolgt, der üble Hauswirth zur Wendung kleiner Abschleife, besonders an den Zaunstätten, und wenn er dieß nicht vermag, zum Verkauf angehalten werden. 3) Mit Schulden stark beladene Güter, wenn die Schulden nämlich schon über die Hälfte des Gutswerthes gestiegen, sollten von den Eigenthümern gleichfalls verkauft werden, indem ihnen selbst weit besser dadurch gerathen ist, wenn sie sich Schulden frey machen, und mit dem übrigen Kaufschilling ein geringeres Gut anschaffen, als auf dem größern sowohl zu ihrem selbst eigenen, als ihrer Kreditoren gänzlichem Verderben beschwerlich fortzuhausen.

II. Das Land-Kultur-Mandat vom 3. August 1772 ergänzt noch obige Anordnungen und bestimmt in Ansehung des Verfahrens drey Grade in der Art, daß „liederlichen Hausern nicht nur auf Anbringen der Grundherrschaft, sondern auch von der „Obrigkeit ex officio das erstemal gütlich abgemahnt, und hierüber ein Protokoll geführt, dann „auf nicht erfolgende Besserung, dieselbe mit wohl „empfindlicher Leibesstrafe belegt, und vorige Ermahnung nebst gemachter Certioration, daß man „das Gut widrigenfalls ohnmittelbar öffentlich feil-

„biethen und verkaufen werde, nebst mehrmaliger „Protokollirung ernstlich wiederholt und so fern auch „diese Gewarnung nicht fruchtet, dem Unterthan „ein höchstens sechs Wochen langer Termin zum „Selbstverkauf anberaumt, mittlerer Zeit aber von „der Obrigkeit nebst beygelegtem Protokolle dann „ein so anderes über das Verhalten des liederli„chen Unterthans eingeholte eidliche Erfahrung dem „Hofrath und resp. den Regierungen die Insinua„tion gemacht, von welchen die Ratifikation des „vornehmend obrigkeitlichen Verkaufes schleunigst er„theilt werden solle. — Wenn nun die Ratifikation „erfolgt, und der zum Selbstverkauf präfigirte Ter„min fruchtlos verstrichen ist, so hat die Obrigkeit „mit dem Guts-Verkauf quanti plurimi ohne wei„ters zu verfahren.“ Ferners sollte bey Gutsabschwendern der Verkauf eintreten, wenn nach dem Befund zweyer unpartheyischer beeidigter Schätzmänner „das Gut, gegen den Werth, wie solches bey „der Uebernahme in der Aestimation gestanden, „wirklich um ein Drittel abgeschwendet worden.“ Unterthanen, welche bey der Uebernahme bis zur Hälfte mit Schulden onerirt waren, und die andere Hälfte abermal bis zu 1/3 mit neuen Schulden beschweren, oder wo die mit dem Gut übernommenen Passiven die Hälfte zwar nicht erreicht, aber wo von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zur gedachten Hälfte gemacht worden, sollten zum Verkaufe des ganzen Gutes oder eines Theiles ange-

halten werden. Es wäre dann ein sonst fleißiger und häuslicher Unterthan, durch erlittene Unglücksfälle in unvermeidliche Schulden gerathen, wo nach obrigkeitlicher Ermäßigung von selbst billige Nachsicht zu gebrauchen ist. Unter die Schulden ist der Gutsabschleif zu rechnen. Die Verordnung vom 15. März 1776 befahl den Obrigkeiten auf das Abschwenden der Gebäude Obacht zu nehmen, die darin fälligen Unterthanen sollten Strafen statt Freyjahre zu gewärtigen haben.

B. Die strengen Maßregeln gegen schlechte Hauswirthe scheinen mehr in das Gebiet der Justiz oder Polizey, als in jenes der Kultur-Gesetzgebung zu gehören; denn sie sollen mehr die polizeyliche Sicherung der Familie des üblen Hausvaters gegen das Unglück der Verarmung, oder die Erfüllung von Rechtspflichten gegen Grund- und Landesherrn und gegen Gläubiger, zum Gegenstande haben, als die Beförderung der landwirthschaftlichen Produktion, welche unter dem Alles belebenden Prinzip der Freyheit durch thätige, gute Hauswirthe weit mehr gewinnt, als sie je durch schlechte verlieren kann. Die National-Oekonomie zeigt sich in ihren Gesetzen wie in ihren Empfehlungen nur als eine liebevolle freygebige Mutter; neben ihrem Füllhorn befindet sich die Wage, aber nicht das Schwert der Justiz noch die Ruthen und Daumschrauben der Polizey. Ich würde daher, nach den vielen Erfah-

rungen über das erbarmungswürdige Loos einer Familie, welcher ein liederlicher Hausvater vorsteht, und über die Unzulänglichkeit der dermaligen bürgerlichen Gesetze gegen Verschwender in den meisten Fällen der Art, auf dem Grunde der ältern Verordnungen für ein Polizey-Strafgesetzbuch, aber nicht für das Kultur-Gesetz folgende Bestimmungen vorgeschlagen.

Schlechte, liederliche Hauswirthe sind auf Anbringen eines Betheiligten und nach Umständen selbst von Amtswegen durch die Distrikts-Polizey-Behörde zu warnen, zu bestrafen, oder selbst vom Gute zu entfernen. 1) Bey der ersten, nach hinlänglich belegten Anzeigen zu erlassenden Warnung ist für den Fall, daß keine Besserung erfolgen sollte, eine Arrest-Strafe anzudrohen. 2) Beharrt der Hauswirth in seiner Liederlichkeit, so ist auf eine Polizey-Arrest-Strafe von mindestens 14 Tagen und höchstens 4 Monaten, und selbst auf Zwangsarbeitshaus zu erkennen, wenn sich das Individuum nach der Verordnung über Zwangsarbeitshäuser dahin eignet. 3) Bey fortdauernder Liederlichkeit kann die Detention nicht nur nach Maßgabe dieser Verordnung geschärft und verlängert —, sondern 4) es soll dann auch, wenn es die Obrigkeit zweckmäßig findet, dem Unterthan ein dreymonatlicher Termin zum Selbstverkauf ertheilt und 5) nach fruchtlosem Verlaufe des Termins auf Andringen der Polizey-Behörde

der gerichtliche Verkauf des Gutes verfügt werden.
6) Ueber jede Straferkenntniß, so wie über den Auftrag zum Gutsverkauf finden Berufungen zur Regierung und zur allerhöchsten Stelle unter einem Termine von vier Wochen statt.

Zu §. 73. Die Freyheit des Landwirths, jede beliebige Gattung Vieh zu halten, verhindert nicht, daß der Häusler, der das Viehhalten zu Diebstählen mißbraucht, oder der in dem Viehhalten die nächste Veranlassung dazu finden würde, durch Observanz oder polizeyliche Anordnung darin beschränkt werde.

Zu §. 74. Diese Bestimmungen scheinen nothwendig, um dem medizinischen Personal Schranken gegen die übermäßigen Anmaßungen zu setzen, die dasselbe etwa auf die Verordnungen vom 22. Dezember 1813 über die Beschränkung und Verhütung der Rindviehpest, dann auf das organische Edikt vom 1. Februar 1810 über das Veterinärwesen, insbesondere den Artikel 19, nach welchem „die „Thierärzte das Recht haben, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und in der „Ausübung ihres Faches, von ihren Obrigkeiten ge„gen alle Beeinträchtigungen der Pfuscher geschützt „werden", a) gründen möchte. Es findet hier der

---

a) §. 1. des organischen Ediktes über das Medizinalwesen in Baiern vom 8. Sept. 1808, Rgbl. Seite 2190.

allgemeine Gewerbsgrundsatz seine Anwendung, daß die freye Thätigkeit eines jeden Einzelnen in Erzeugung, Erhaltung, Veredlung und Verwendung von was immer für Gegenständen nur in Bezug auf Fremde eingeschränkt werden soll. So wie jeder für sich backen kann, darf auch jeder sein eigenes krankes Vieh behandeln, in so fern nicht, wegen Gefahr von Ansteckung, seine Privat-Angelegenheit Gegenstand des allgemeinen Interesse wird.

Zu §. 75. A. Unsere Generalien enthalten viele Verordnungen über Pferdezucht, 1) welche theils das Abschicken von Aerarial-Hengsten, theils Prämien für Pferdezucht, a) Warnungen gegen zu frühzeitiges Einspannen der Pferde, vorzüglich aber Verbote und Beschränkungen des Pferdhandels, und insbesondere des Verkaufs von Füllen, Zuchtstuten und Hengsten in das Ausland enthalten. b) (Verordnung vom 24. November 1757 und 18. März 1758, vom 8. Februar 1760, Mandat über Pferdezucht vom 19. November 1770, Verordn. vom 4.

---

a) Verordn. vom 19. November 1770.

b) L. P. O. 1616, II. Buch, Art. 1, 2, Seite 510. — Mandat über die landwirthschaftliche Gravamen vom 27. August 1669.

Dezember 1776, 19. Februar 1777, vom 15. September 1784, vom 22. August 1792.) 2) Die „Mästung der Pferde mit Korn, Gerste, Trebern, „Molken, Linsen, Oelzelten", wurde durch die L. P. O. von 1616, II. Bd. IV. Titel, Art. 5, untersagt, nachdem „dabey die Pferde nicht dauerhaft, und weil sie die Haberfuhr nicht gern annehmen, öftermal zu unnütz werden." 3) Auch ist in dieser Landes-Polizey-Ordnung das überflüssige Halten vieler kleiner Pferde verboten. (Lit. c. Art. 5.) 4) Die Beschellreitung sollte nach dem Mandate vom 16. Jänner 1741 nicht außer Landes statt finden dürfen. 5) Merkwürdig ist die Verordnung vom 2. März 1789, nach welcher 600 Stuten auf Militär-Aerarial-Kosten gekauft, und an Bauern zur Nachzucht gegen die Verbindlichkeit gegeben werden sollten, in dem Falle eines ausbrechenden Krieges entweder diese Stuten, wenn sie noch brauchbar wären, oder ein anderes dienstbares Pferd, Stute oder Wallach, von gleichem Werthe, während des Krieges zu dem Militär wieder abzugeben. 6) Der gegenwärtige Zustand des Landgestütwesens wurde durch die Verordnung vom 18. Juny 1818 geordnet.

B. So sehr die Pferdezucht durch die Regierung gehoben werden kann, so eignen sich die dazu erforderlichen, meistens mit Geldausgaben verbundenen Maßregeln doch nur zur Verwaltung, nicht zur Gesetzgebung. Alles, was dem Landwirthe hohe

Preise verschaffen kann, es sey freyer Verkauf in das Ausland, oder Aufkauf für die vaterländische Kavallerie, wird diesen wichtigen Zweig der National-Produktion befördern. Es wäre zu wünschen, daß, ohne die freye Benützung des Eigenthümers auf eine nachtheilige Weise einzuschränken, das zu frühe Einspannen der Pferde verhindert werden könnte, welches zum Theil durch die Verordnung vom 16. August 1808 vermehrt wurde, indem darin die Entrichtung der Mähnat- (Zugvieh) Anlage für jedes Stück auf dessen Eintritt in das vierte Jahr festgesetzt ist.

Zu §. 76. Dieser Paragraph wurde vorzüglich durch die, von Landwirthen gemachte Bemerkung veranlaßt, daß die in vielen Gegenden bestehende Observanz, nach welcher größere Güterbesitzer (sehr häufig Pfarrer), Stiere halten müssen, zum Nachtheile einer bessern Viehzucht immer mehr und mehr abkömmt, und darüber weitschichtige Streite bey Justiz-Behörden zu befürchten sind. Der Rezeß mit dem Ordinariat Augsburg vom 26. April 1785 bestimmte zwar Art. 34: „Die Haltung hingegen „der Wucherstiere, Hengste, Bären und Widder von „Seiten der Pfarrer, bleibt ein für allemal abge„stellt" —, doch mit Beschränkung: „daß, wenn „die Pfarrer wegen Haltung derley Thiere von den „Gemeinden was genossen, solches ebenfalls der Ge„meinde angelassen verbleiben soll." Diese Dispo-

sition scheint aber mehr die allgemeine Anforderung an Pfarrer, wahrscheinlich als Dezimatoren, zum Halten solcher Thiere, als die Verbindlichkeit hiezu aus besondern Rechtstiteln, zum Gegenstande gehabt zu haben.

Zu §. 77. Hieher gehört geschichtlich, nebst den bereits bey §. 26 vorgetragenen Verordnungen und Bemerkungen, folgende Bestimmung der, unterm 3. Dezember 1768 für sämmtliche österreichische Lande erlassenen, für Tyrol durch das kaiserlich-königliche Guvernium daselbst unterm 25. Jänner 1808 erneuerten Verordnung über die Aufhebung der Hutweiden in Tyrol. „Da die trocknen und magern, „auf den Anhöhen gelegenen Hutweiden für die Schaafe „und Pferde unbedenklich beybehalten werden kön„nen; so ist bey Vertheilung der Gemeindeweiden, „nach jedes Orts Beschaffenheit, und nachdem das „Ueberwintern der Schaafe und Pferde üblich ist, „dem Gutbefinden der Gemeindevorsteher gemäß, „der Bedacht darauf zu nehmen, daß ein hiezu „taugliches Erdreich nach dem Erforderniß vorbehal„ten bleibe. Hingegen soll dieses auch ausschlüßlich „zu solchem Zwecke allein bestimmt, und bey Ein„bringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Ueber„tretungsfall Niemand erlaubt seyn, einiges Horn„vieh dahin zu treiben.“

Zu §. 78. A. Das Ringeln der Schweine wurde durch die Polizey-Ordnung von 1616, a) so wie durch die Forstordnung b) zur Verhütung von Schäden durch Umwühlen der Waldungen und Weideplätze geboten, jedoch auch schon bemerkt, daß in manchen Fällen das Wühlen der ungeringelten Schweine vortheilhaft seyn könne, und deßhalb auf diesen Fall nicht untersagt.

Zu §. 79. Das Verbot, Geißen zu halten, mit Ausnahme der Armen, wurde bereits oben (§. 69) angeführt. Der große Schaden, den Geißen verursachen können, so wie der Mißbrauch, der durch übermäßiges Geißhalten in einigen Provinzen Frankreichs getrieben wurde, dann die Schwierigkeit in sehr vielen Fällen, frey herumlaufende Geißen zu fangen, veranlaßte in dem Projet de code rural, unter Beystimmung der meisten berathenden Versammlungen, den Vorschlag, daß jeder Eigenthümer, der eine Geiße weidend auf seinem Grundstücke antrifft, dieselbe zu erlegen berechtigt, jedoch diese Handlung binnen 24 Stunden der Obrigkeit anzuzeigen gehalten seyn soll. Mir ist nirgends in Baiern eine so übertriebene Geißzucht bekannt, wel-

---

a) VII. B. XVI. Titel, Art. 1.

b) Art. 10.

welche die Nothwendigkeit einer ähnlichen polizeylichen Anordnung begründen könnte.

Zu §. 80. Die Verordnung vom 24. März 1762 bestimmt: „Die Erfahrung bezeugt mehr als „zu viel, was für großer Schaden durch die Gänse „zumal an jenen Orten, wo man ganze Herden zu „unterhalten, und unter anderm Vieh auf die Weide „zu treiben pflegt, diesem letztern mittels der abge„fallenen Federn öfters zugefügt wird, derowegen „hinfüro die Gänse entweder nur beym Haus unter„halten, oder wenigst nicht mehr an solche Orte, wo „auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern auf „eigne von der übrigen Weide separirte Orte getrie„ben werden sollen"; und jene vom 12. November 1762 erklärt Art. 3: „wenn sich ohnerachtet „dieses möglichen Schadens durch Einfressung der „abgefallenen Federn ganze Gemeinden und Nachbar„schaften eines andern hierüber vergleichen wollen, „so mögen Wir es gedulden, es sollen aber auch „solchenfalls den daraus erfolgenden Schaden nur „die verglichen und einverstandenen Theile, nicht „aber tertii damnificati zu büßen, somit jene, diesen „letzten sammt und sonders dafür zu haften haben."

Zu §. 81. A. In unsern altbairischen Verordnungen befinden sich keine Verfügungen über Tauben, wiewohl in Wagner's Gesetz=Lexikon nach dem Grundsatze der Ueberwinterung, 1) der auf Schafe

sich beziehende 4. Art. 14. Titel, 3. B. der Landes-Polizey-Ordnung von 1616 dahin angewendet wird, daß ein Taglöhner oder Handwerker, der keinen Grund hat, gar keine Tauben halten dürfe, ein ganzer Bauer aber nur 24, ein halber 12, ein Viertler 8 oder so viel er überwintern kann. 2) Unterm 20. August 1804 wurde im fränkischen Regierungsblatte, um den Beschädigungen vorzubeugen, welche durch die allzugroße Vervielfältigung der Tauben den Feldeigenthümern zugefügt werden, als ein Landes-Polizey-Gesetz verordnet, daß Jeder seine Tauben vom Anfange März bis Mitte des Maymonats, dann vom Anfange Septembers bis zum Schlusse des Oktobers im Schlage verschlossen zu halten habe; Tauben, die in diesem Zeitraume auf den besäeten Feldern angetroffen werden, sind rechtlos, und der Feldeigenthümer kann sie unbedenklich fangen oder erlegen.

B. Reichhaltigere Materialien zur Gesetzgebung über diesen Gegenstand liefert das Projet de code rural, a) dessen Vorschläge mit jenen des Entwurfes übereinstimmen, aber zum Theil Detail-Bestimmungen enthalten, die als zu örtlich hier umgangen werden. Viele Bemerkungen der berathenden Ver-

---

a) Vol. 1, Seite 30, 32, und Vol. 2, Seite 221 bis 225.

sammlungen waren gegen das vorgeschlagene-Verbot des Taubenhaltens ohne einen Besitz von 50 Hektar gerichtet, wodurch theils die Taubenzucht, besonders in Gegenden, wo das Eigenthum stark getheilt ist, gemindert, theils den Rechten der kleinern Besitzer zu nahe getreten worden wäre, und im zweyten Entwurfe werden hiernach auch wirklich 25 Hectar als Minimum des Grundbesitzes angenommen. Das Dekret vom 11. August 1789 hatte das ausschließende Recht Flugtauben zu halten (droit exclusif de colombier), welches mehreren Gutsherren zustand, aufgehoben und verordnet, daß die Tauben zu gewissen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeiten eingeschlossen bleiben, und Jeder während dieser Zeit das Recht haben sollte, sie auf seinem Grunde zu erlegen. Die Verfasser des Projet de code rural hielten das Beschränken des Taubenhaltens auf eine gewisse Zahl wegen der dadurch herbeygeführten Hausuntersuchungen für ungeeignet. Eine berathende Versammlung bemerkte jedoch, daß dem, außer dem Hause anzubringenden Schlage eine solche Einrichtung gegeben werden könnte, welche das Halten von mehr als einer bestimmten Anzahl Tauben unmöglich machte, und wobey der beyläufige Inhalt der Plätze schon von außen beurtheilt werden könnte a)

a) Vol. 1, S. 99, Vol. 3, S. 225.

Zu §. 82. A. 1) Schon die Land-Polizey-Ordnung begünstigt die Zucht der Bienen a): „Nach-„dem bisher an vielen Orten der Gebrauch gewest, „dieselben, so-man ihnen hat nemmen wöllen, zu „rauchen, zu brechen, und also ganz und gar zu ver-„derben, sol daßelbe nunmehr verbotten und hiemit „geschafft seyn, wer Impen hat, den Vortheil zu „erkundigen und zu lernen, daß ihnen allein genom-„men, aber sie keineswegs mehr gar gebrochen wer-„den, es wäre dann der Imp für ein Hörndler, Ab-„freßer, oder sonst für unnütz erkennt; denselben zu „brechen soll unverwehrt sein." 2) Die Kultur-Mandate vom 24. März 1762, Art. 20, und 12. November 1762, Art. 4 empfahlen die Bienenzucht und versprachen eine Instruktion über ihren zweckmäßigen Betrieb, ahndeten auch das schädliche Zeideln oder Beschneiden des Bienenstockes. 3) Es wurden in der Verordnung vom 26. May 1775 Prämien für Jene, die sich durch Haltung von Bienen auszeichneten, ausgesetzt; 4) auch eine Bienengesellschaft in München unterm 15. September 1784 genehmigt. 5) Indessen scheinen hier durchaus mehr Beyspiele und Belehrungen als Gesetzgebung wirken zu müssen.

B. In rechtlicher Hinsicht werden 1) die Bienen, mit Ausnahme der Waldbienen, nach Kreit-

a) III. Buch, XV. Titel, Art. 1, S. 598.

mair als zahme Thiere angesehen, und „können, „sie mögen sich verfliegen wie sie wollen, wie an„dere verlohrne Sachen überall vindizirt werden, „wenn man nur mit dem Beweis nicht aufliegt, daß „sie die nämlichen sind, welche vermißt werden. a) 2) Das Projet de code rural geht von dem Gesichtspunkte aus, daß sich ein Beweis der Identität eines Schwarmes nicht wohl herstellen lasse, gestattet daher einem Schwarme, der sich entfernt, zu folgen; aber im Fall, daß dieses Recht nicht ausgeübt worden ist, soll der Schwarm dem Eigenthümer des Grundes, worauf sich derselbe niederläßt, oder überhaupt Jenem, der den Schwarm entdeckt, und sich dessen bemächtigt, zugehören. b) Nachdem, besonders in Gegenden, wo nur ein oder wenige Eigenthümer die Bienenzucht treiben, ein, wenigstens wahrscheinlicher, Beweis des Eigenthums nicht unmöglich ist, so scheint der Vorschlag des Projekts, wiewohl er kostspielige Prozesse zu beseitigen beabsichtet, doch nicht schonend genug für das Eigenthumsrecht.

Zu §. 83. Diese Anordnung gründet sich auf die Verordnung vom 11. Februar 1807. Der wenig

---

a) Annot. ad Cod. civ. P. II. Cap. I. §. 7, Nro. 2, Lit. d.

b) Vol. I. Seite 33, Vol. III. Seite 237.

Begüterte soll nicht durch ganz freyes **Brantweinbrennen** von nützlichen Beschäftigungen abgehalten, zum gewerbsmäßigen Betriebe der Brantweinbrennerey aufgemuntert, oder gar Winkelschenken begünstiget, sondern nur dem größern Landwirthe Gelegenheit verschafft werden, durch Verbindung landwirthschaftlicher Gewerbe mit der Landwirthschaft, dieser mehr Schwung zu geben.

Zu §. 84. A. Das **Flachs-, Woll- und Wergspinnen** wurde 1) in dem Mandate vom 12. Jänner 1762 nicht nur den Hausvätern für ihre Dienstboten und Kinder, nöthigen Falls bey Arbeitsstrafe a) empfohlen, sondern auch „das Statu„tenmäßige Heurathsverbot in Ansehung arm- un„vermöglich- und unansässiger Leuten so weit rela„xirt, daß auch diesen, auf den Fall, wenn entwe„der das Mannsbild der Weberey oder wenigst „beede zusamm heurathende Theil der Woll- und „Garngespunst, sowohl mit der Spindel als Spinn„rädern genugsam kündig seynd, weder von den „Obrigkeiten der Heurathsconsens noch von den Ge„meinden die Ein- und Niederlassung, vielweniger „von den Weberzünften die Treibung ihrer Hand„thierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk „allschon auf eine gewisse Zahl restringirt sey —

a) Ehehalten-Ordnung vom 14. März 1761 Art. 13.

„Ausfürs weder in Städten und Märkten, noch auf „dem Land mehr defficultirt werden sollen.“ — Eine „Anordnung, die jedoch 2) durch das Mandat vom 3. Juny 1762 Art. 14 dahin beschränkt wurde, daß nicht Jedem, der spinnen oder weben kann, sondern nur Jenen, welche sich mit ihrem Geweb und Gespunst hinlänglich nähren können, die Heuraths-Lizenz zu ertheilen sey. 3) Jeder Bauersmann sollte eine gewisse Quantität Flachs und Hanf erbauen. (Art. 2.) 4) Es wurde der Verkauf des Garns nach Schnellern vorgeschrieben und befohlen, daß jeder Schneller 700 Faden, jeder Faden 2 Ellen lang seyn sollte, (Ver. vom 12. Jänner, 3. Juny und 12. November 1762) 5) durch die Ver. vom 7. May 1768 indessen von der Schnellergespunst dispensirt, und die hergebrachte Gespunst nach den Strehnen und Gloibeln wieder gestattet. 6) Es wurde ferners in Gemäßheit des Mandats vom 10. November 1762 eine Zeug-Fabrik in Landshut auf Staats-Regie errichtet, wohin die Gespunsten um einen bestimmten Preis, und zwar von jeder Gegend eine gewisse Anzahl Zentner geliefert werden sollten. Da aber die Einlieferung nur langsam vorschritt, so wurde diese Anordnung nicht nur den 22. August 1763 in Erinnerung gebracht, sondern S. K. D. wollten auch 7) „zu Erleicht- und Beförderung dieser Arbeit ge„schehen lassen, daß auch die in delictis carnis be„tretene Mann- und Weibspersonen hierzu proportio-

„naliter angehalten und statt der öffentlichen Schand „und Leibesstrafe, welche bisher ohnehin nicht viel „gefruchtet zu haben scheint, auf diese sowohl dem „Gemeinde-Wesen als ihnen selbst weit nützlichere „Art abgebüßet werden mögen.“

B. Die Flachsveredlung durch alle Grade gehört zu den wichtigsten landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen, und verdient eine besondere Aufmerksamkeit der Regierung, wegen des Geldes, das für Leinwaaren noch in das Ausland geht, und wegen der Summen, die dafür im Gegentheile aus andern ausländischen Staaten bezogen werden könnten. Alle hiezu dienlichen Maßregeln aufzuführen, ist hier der Platz nicht. Die vorgeschlagene Polizey-Anordnung in Ansehung der Taglöhner scheint nur einen guten Erfolg haben zu können; aber einer vielseitigern Berathung erlaube ich mir die Frage zu unterstellen, ob es nicht zweckmäßig sey, in der Folge nach und nach die Weberey nicht mehr als Gewerb, sondern, wie es in vielen Gegenden der Fall ist, bloß als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung anzusehen und zu behandeln, und dann auch keinen Taglöhner heurathen zu lassen, der nicht das Weben verstünde. Bey einer Nebenbeschäftigung kann um geringere Preise fabrizirt werden, und dann ist mehr Absatz in das Ausland zu erwarten. Der Taglöhner, dem es gewöhnlich zur Winterszeit an Arbeit fehlt, hätte auch einen Erwerb mehr, und würde daher

nicht nur leichter bestehen, sondern auch dem Landwirthe im Sommer wohlfeiler arbeiten können.

Zu §. 85. A. 1) Die Freyheit des Viehhandels gründet sich auf die allerhöchste Entschließung vom 6. August 1799, welche zugleich alle Viehhandlungs-Patente einzuziehen befahl, 2) der allgemeine hier aufgestellte Satz auf die analoge Anwendung theils dieses Gesetzes, theils jenes vom 24. November 1802 über die Freyheit des Handels mit, im Inlande veredelt werdenden Gegenständen, und der daselbst angeführten Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1799, Art. 18. 3) Der freye Getreidhandel wurde durch die noch bestehenden Verordnungen vom 1. Juny 1805 und 30. Jänner 1813 nur in Ansehung des Auslandes etwas eingeschränkt. Die für die jüngsten außerordentlichen Zeitverhältnisse erlassenen einschränkenden Verordnungen vom 17. und 20. Oktober, 17. und 24. November und 4. Dezember 1816, dann 13. September 1817 wurden durch jene vom 18. Oktober 1818 wieder aufgehoben. — Die Verbote des Getreideverkaufs auf dem Halme vom 13. August 1805, 30. Jänner 1813, 13. Juny 1817 gehören, als Wuchergesetze, in das Gebiet der Polizey.

B. Die Handelsfreyheit hat für National-Reichthum mehr gewirkt als viele tausend Empfeh-

lungen, Gebote und selbst positive Unterstützungen, da ein erleichterter, gesicherter Absatz der beste Sporn zur Produktion ist. — Die vielfältigen Handelseinschränkungen unter den vorigen Regierungen zum Vortheile theils der Konsummenten, theils der Fabrikanten, gehören zu den größten Sünden, welche denselben in Hinsicht auf National-Oekonomie vorgeworfen werden können. Vielleicht zeigt sich bald die Nothwendigkeit, auch noch die wenigen Einschränkungen aufzuheben, welchen gegenwärtig der Verkauf des Getreides in das Ausland unterworfen ist.

Zu Kapitel IX. Dieses Kapitel stimmt in der Hauptsache ganz mit der neuen Kultur-Gesetzgebung überein; besonders in Ansehung des, auf das Eigenthumsrecht gegründeten, in den ältern Verordnungen mißkannten Satzes, daß der Eigenthümer sich nicht besonders zu schützen, sondern der Fremde sich jeder Beschränkung zu enthalten habe; daher nicht der Eigenthümer, der kultivirt, sondern der benachbarte Weideberechtigte Maßregeln gegen Viehschäden zu ergreifen rechtlich verbunden seyn müsse.

Zu §. 86. A. Die Einfriedigung der angebauten Felder durch den Eigenthümer, im Winter wie im Sommer, wurde 1) so wohl in der Lan-

desordnung von 1553, a) als in jener von 1616 b) in folgenden Ausdrücken anbefohlen. „Nachdem sich „die Bauersleut und andere, an etlichen orten in „unser Fürstenthumben fast beklagen, wie jhnen an „jhren angebauten Feldern zu Winterszeiten, vnd „ehe man sonsten der Zeit, vnd gemainen gebrauch „nach pflegt, die Felder zu verfriden, durch das „Vieh, auch sonst mit reiten vnd fahren: Item „durch die die Forster, Jäger vnd auch diejenige, „so mit den Stecknetzln außgehen, merklicher schad „geschehe, darauß dann jhnen an ihrer Nahrung, „mangel erfolgt, vnd das Getreidt vnnützlich da„durch verderbt wirdet: — So ordnen vnd gebieten „wir mit Recht vnserer Landtschafft, daß nun „füran die angebavten oder saat=Felder, an den „orten, da man one das der gelegenheit nach, deß „verfridens zu Sommerzeiten im gebrauch ist, im „Winter sowol als im Sommer notdürfftiglich ver„fridt werden. — Es sollen sich auch die Bau„ersleut an orten, da sie es thuen künden, befleis„sen, lebendige Zäun von Hagendorn oder derglei„chen zu machen, vnd hiemit das Fridholz zu er„sparen." 2) Die Forstordnung verordnet Art. 43: „Es sollen auch die Mitter und Zwergzäune, wenn

a) 4. Buch, 22. Titel, Art. 2, S. 123.

b) 3. Buch, 16. Titel, Art. 2, S. 600.

„die Felder und Wißmaden außenumb verfridt wer„den künden, nicht gestattet werden, in Bedenkung, „daß viel Holz damit verschwendet wirdet: es hätte „dann einer wegen des Triebs und Blumbesuchs, „in einer Wißmad oder Peunten ein sonderbares „Recht hergebracht. Und an den Orten, da man „die Gründt mit aufgeworfenen Gräben und leben„digen Hecken, ohne sondere Schmelerung der „Gründte füglich und genugsamlich verfriden kann, „soll man das zäunen, damit das Holz gespart, „und nicht annützeglich verbraucht werde, unterlas„sen.“ 3) Empfehlungen, ja selbst Gebote der lebendigen Zäune, Verbote der Mittelzäune enthalten gleichfalls die Verordnungen vom 24. März 1762, Art. 21, vom 12. November 1762, Art. 12, vom 26. May 1775, vom 16. März 1793, und vom 3. May 1793.

4) Am Georgi-Tag sollten die Bannzäune befriedigt seyn, und wegen nicht gehöriger Befriedigung wurde von Amtswegen visitirt und gestraft. (L. R. 1616, 25. Titel, Art. 1. — Ver. vom 10. Juny 1760.) 5) Die Jäger sollten die Zäune bey den Samfeldern, nach der Verordnung vom 2. November 1771 §. 6 bey Kassation und Schadenersatz nicht beschädigen. 6) Für Beschädigung der Zäune mußten, nach der Verordnung vom 5. Juny 1772 die Gemeinden haften. 7) Die Kultur-Ver-

ordnungen vom 24. März 1762 Art. 6, und 3. Juny Art. 4 und 5, welche den Brachanbau erlaubten, befehlen keineswegs die Umzäunung, sondern, falls nur ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach angebaut wird, so soll zwar auf den übrigen unangebauten Feldern die Viehweide nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht, als obverstandener Massen unter fleißiger Hut vergönnt seyn, damit die angebauten Stücke vor dem Vieh genugsam gesichert, und unbeschadet bleiben mögen. 8) Die in der Verordnung vom 9. November 1770 über Landgärtnerey erlassene Bestimmung, „daß den angebauten und auf der bequemsten Seite des Brachfeldes „hiezu erkiesenen Theil die Gemeinde oder der „Gutsbesitzer entweder zu verfrieden, oder behörig „hüten zu lassen haben", sprach zwar nicht deutlich aus, ob die Viehaustreibenden Gemeinden und Gutsbesitzer, oder die Brachanbauenden zu zäunen haben. 9) Allein die Verordnung vom 5. Juny 1772 Art. 2 erklärte ausdrücklich, daß zwar die Besitzer der zum Anbau erkiesenen Brachäcker ihres Theils befugt seyen, solche zu befrieden; es mag aber derley Anbau verfriedet seyn oder nicht, „so hätte doch die „ganze Gemeinde, oder welche der Orten den Viehtrieb haben, jederzeit ein wachsames Aug auf die „fleißige Viehhut zu tragen, außer deßen von solchen oder denselben, alle durch das Vieh verursachte Schäden sogleich executive erholt werden, „und ihnen der weitere Regreß an die Hüter, oder

„wer sich deshalb insbesondere etwas zu Schulden „kommen läßt; allen bevorgestellt seyn soll." 10) Dessen ungeachtet wurden die Zaun-Visitationen fortgesetzt, und häufig das Verzäunen der angebauten Brachfelder verlangt. Erst eine Entschließung der General-Landes-Direktion vom 14. Jänner 1803 stellte die Zaun-Visitationen ab, und erklärte ganz bestimmt auf dem Grunde des Eigenthumsrechtes und der Kultur-Verordnungen, daß auf keine Art der Kultur-Unternehmer verbunden sey, die bebauten Gründe mit Zäunen zu umschließen.

B. Hieraus geht hervor, daß die Gesetzgebung über die Zäune sich sehr verändert hat. Allein auch hier, in Ansehung der Zäune, scheint man, wie bey der Weide von einem Extrem zum andern übergegangen zu seyn. Weide soll die Kultur nicht hindern; aber sie hat auch ihren Werth, wo die Gründe nicht kultivirt sind; und eben so die Zäune, wodurch die weit kostspieligeren Hüter erspart, oder ihre Aufsicht wenigstens erleichtert wird. Der wesentliche Punkt der Gesetzgebung besteht darin, daß der Kultur-Lustige nicht gehalten sey, sein Eigenthum gegen weidendes Vieh zu schützen, und, wiewohl darüber noch in den neuesten Zeiten lebhafte Streite geführt wurden, z. B. zwischen den Einödbauern um die Märkte Velden und Vilsbiburg, und den besagten Märkten selbst, so kann doch von diesem Grundsatze, nach dem einstimmigen Gutachten

bewährter Oekonomen, wie Rottmanner und Streber, a) nicht abgegangen werden. Aber solchen Streiten liegt meistens das Gefühl zum Grunde, daß es unbillig wäre, wenn ein Theil selbst die Vortheile einer Einfassung, die ein anderer hat herstellen lassen, durch Weidenschaft mit genöße, ohne zu den Kosten dieser Einfassung beyzutragen. Die rechtlichen Wirkungen der Einzäunung in Bezug auf privative Beweidung wurden bey dem Artikel „Arrondirung" vorgetragen. Bloße Einzäunung, ohne Umänderung eines Grundes in einen Garten, oder ohne Arrondirung gibt noch kein Recht, bey offenen Zeiten die Gemeindeherde von der Beweidung auszuschließen. (§. 18.)

Zu §. 88. A. 1) Nach der Forstordnung (Art. 11) soll jedes Dorf einen Schweinhüter haben. Bey Einöden soll auf andere Art Vorsorge getroffen werden, daß in den Gehölzen oder anderwärts kein Schaden verursacht werde. 2) Das Weiden an offenen und solchen Orten, wo das Vieh durch freyen, uneingeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, wurde durch die Verordnung vom 3. Juny 1762 Art. 3. bey Strafe und Pfändung „anders „dergestallt nicht als unter der Hut" gestattet. 3)

---

a) S. Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins. Jahrgang VII. S. 645. Jahrgang VIII. S. 267.

Sämmtliches Vieh nur unter der Hut weiden zu lassen, befiehlt das Mandat vom 1. August 1778 Art. 3. 4) In Bezug auf Waldungen insbesondere war das Verbot schon unterm 27. Juny 1730 Art. 6 erlassen, und in jener vom 5. May 1770, dann vom 3. November 1769 auf Schafe beschränkt worden. 5) Nach dem Mandat vom 14. März 1789 Art. 30 sollen in Kameral-Waldungen die Unterthanen entweder taugliche Hirten zum Viehhüten bestellen, oder die jungen Schläge so lange auf eigne Kosten einzäunen, bis darauf das dicht angeflogene Holz dem Viehe aus dem Maul gewachsen ist. 6) Nach dem Mandat vom 16. März 1793 ist das Weiden ohne Hüter durchgängig abzuschaffen; wo dennoch Schaden geschieht, sollen die Hüter mit ergiebigen Leibs- und Zuchthausstrafen gezüchtiget werden. (Ver. vom 3. Juny 1762.) 7) Nach der Landes-Direktions-Entschließung vom 14. Jänner 1803 ist frey herumlaufendes Vieh allzeit zur Pfändung geeignet.

B. Ein allgemeines Gebot, das Vieh zu hüten, scheint ungerecht und den Grundsätzen der National-Wirthschaft zuwider, da manche Weide wohl etwa einen Zaun, aber nicht einen eigenen Hüter werth ist. Ein Mensch rentirt sich höher für die National-Wirthschaft, als das auf Zäune, oder andere Befriedigungen verwendete Kapital. Das Hüten zumal durch Kinder ist ferner für die Sitt-

lichkeit öfters sehr verderblich, verdient daher in jeder Hinsicht mehr Einschränkung als Beförderung.

Zu §. 89. A. Die Nachtweide war 1) nach dem Landrecht von 1616 nicht verboten, sondern es heißt daselbst 27. Titel, Art. 7, S. 321: „Wer „seines Nachbarn irgend Vieh, so nit Schaden gethan einthut bei der Nacht, der thue daran nicht „unrecht, er soll es aber des Morgens früh wieder „austreiben, und keinen Nutz davon nehmen, und „sucht man das Vieh, soll er es nit verschweigen. „Hett aber jemands Vieh bey Tag oder Nacht auf „deß andern Grund mit etzen oder sonsten schaden „gethan, und wird von dem, welchem der Grund „gehörig, oder den seinigen betretten, soll er damit „gefahren mit der Umkehr oder Pfendung, wie es „an jedem Ort herkommen und gebräuchig ist." 2) Nach dem Mandat vom 3. Juny 1762 „soll die „Weid in Zukunft nächtlicher weil nirgend als ausser „auf Alpen in dem Gebirg bey willkührlicher Straf „und Pfendung mehr gestattet, sondern das Vieh „vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, „und früh Morgens aber ehe nicht als nach Sonnenaufgang wiederum ausgetrieben werden, maßen „dadurch gar viele Feld und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicher Weile nicht nur andern „zu verursachen, sondern auch selbst durch Einfressung schädlicher Mehlthau und sonst öfter zu leiden pfleget, großentheils vermieden bleiben."

3) In dem fünf Monate später erschienenen Mandate vom 12. November 1762 wurde die Nachtweide „obschon niemals rathsam, an gleichen Orten, wo „das Vieh weder den Feldfrüchten noch dem jungen „Holzanflug in Heuschlägen und sonst Schaden thun „kann, gestattet, wohingegen sie all anderer Orten, „ohne selbst gutwilliger Einverständniß sämmtlicher „Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könn„te, unterbleiben soll."

4) Indessen wurde die Nachtweide wieder unbedingt verboten, in den Mandaten vom 24. May 1783 und vom 16. März 1793, Art. 8. 5) Die bairische Landes-Direktion verurtheilte unterm 11. July 1803 einen Advokaten zur Strafe, weil er für mehrere Gemeinden eine Beschwerde gegen ein Landgericht einreichte, welches „ernstlich die so landesverderblich „als dem Viehstand schädliche Nachtweide abgestellt „hatte."

B. Das Verbot der Nachtweide ist durch Rücksichten auf Gesundheit des Viehes, auf dessen Entwendung, auf Beschädigung kultivirter Gründe und auf Entgang des Düngers, somit polizeylich und ökonomisch im Allgemeinen vollkommen begründet. Beynahe in Ansehung aller Viehgattungen ist ohne Beschwerde die Tagweide an die Stelle der Nachtweide getreten, aber manche Gemeinden wünschen, daß es ihnen erlaubt werden möchte, ihre Zugochsen und Pferde, die den ganzen Tag durch arbeiten müssen, in der Nacht weiden zu lassen. In Ge-

genden, wo der Kultur-Zustand noch auf einer so niedern Stufe ist, daß weder durch Wiesen noch durch Anbau von Futterkräutern Futter in hinreichender Menge gewonnen wird, um das Zugvieh ohne Weide zu ernähren, oder da, wo durch ungewöhnliche Ereignisse, wie Schauer oder Wasserschaden u. dgl. die erwarteten Aernten vernichtet worden sind — mag ausnahmsweise die Nachtweide gestattet werden, um den Landwirth nicht zu baaren Auslagen für den Ankauf des benöthigten Futters zu zwingen. — Aber solche Dispositionen sollten nicht nur die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Beschädigungen jeder Art den örtlichen Verhältnissen gemäß vorschreiben, sondern auch auf eine gewisse Zeit beschränkt seyn; da ich mir keine Verhältnisse denken kann, wo nicht nach einiger Zeit, durch Anbau von Futterkräutern wenigstens so viel Futter gewonnen werden könnte, daß man nie gezwungen werde, das Zugvieh nach vollendeter Tagsarbeit, auf die Weide zu jagen, um eine kärgliche Nahrung zu suchen, anstatt demselben die nöthige nächtliche Ruhe zu gönnen. — Wenn sich Verhältnisse vorfinden, unter welchen die Nachtweide für den Landwirth wohlthätig ist, so möchte es doch bedenklich seyn, den untern Kultur-Behörden die Bewilligung solcher Ausnahmen zu gestatten — daher die Stellung des auf Nachtweide sich beziehenden Paragraphs.

Zu §. 90. A. Die Verordnung vom 5. Juny 1772 über die Verbindlichkeit der Gemeinde oder der andern Viehtriebberechtigten, den Schaden vorbehaltlich des Regresses zu erstatten, wurde bereits oben Seite 317 berührt, und es erstreckt sich auch diese Verbindlichkeit auf zusammengerissene Zäune.

B. Im Entwurfe werden die ältern Anordnungen über den Ersatz von Kultur-Schäden etwas näher bestimmt. Daß die ganze Gemeinde für entwendete Getreidgarben, für heimlich abgemähtes Heu, für abgeschnittene Aehren, mit Einem Wort, für jede Gattung von Felddiebstahl und Beschädigung haften müsse, wäre wohl zu viel verlangt; es genügt, wenn Flur- und Nachtwächter aufgestellt werden, und immerhin wache, so viel als möglich, jeder Eigenthümer selbst über sein Eigenthum. Aber wo die Seltenheit eines neuen nützlichen Produktes den Reiz zur Beschädigung besonders vermehrt, wo nur unter dem Schutze besonderer Begünstigungen die noch junge Pflanze einer nützlichern Verbesserung nach und nach heranreifen und aus der Klasse bloßer Versuche in jene vortheilhafter landwirthschaftlicher Einrichtung übergehen kann, — da ist der Schadenersatz für die ganze Gemeinde um so billiger, als auch ihr zunächst die neu aufgestellten Beyspiele nützen. — Die Familiensteuer scheint aus dem Grunde ein billigerer Maßstab zu seyn als die Rustikal-Steuer, weil der Muthwillen von Personen, und

nicht von Realitäten herrührt. Einige haben vorgeschlagen, daß auch Dienstknechte und ledige Bursche zum Ersatz für Baumbeschädigungen konkurriren sollten, da durch ihren Muthwillen solche Pflanzungen am meisten beschädiget zu werden pflegen. Indessen wären örtliche Verträge über solche Gegenstände zu wünschen, weil sie meistens so eingerichtet werden, daß man die wahrscheinlich Schuldigen besonders in Anspruch nähme, und aus diesem Gesichtspunkte möchte es vielleicht selbst besser seyn, die Quellen, aus welchen die Gemeinden Ersatz leisten sollen, nach der vorigen Gesetzgebung mit Stillschweigen zu umgehen.

Zu §. 91. A. 1) Eine Verordnung vom 20. März 1720 hatte das Ausreuten der Wälder, das Aushauen von Dickichten und Buschwerk wegen Beschädigung der Wildfuhren untersagt. 2) Die ältern Verordnungen gestatteten oder geboten selbst dem Grundeigenthümer, sich mit Zäunen gegen Wildschäden zu schützen; man durfte die Zäune so hoch machen, als man wollte, sollte sie aber nicht absichtlich auf eine solche Art einrichten, daß sich das Wild daran beschädigen könnte. 3) Hunde durften nur, angelegt, oder mit Prügeln versehen, gehalten werden. Mit Geißeln, Rätschen, Klappern, Schreyen, Feueraufmachen, auch durch Hunde, nicht aber durch Schießen durfte das Wild vertrieben, nicht erlegt, oder auf eine andere Art verletzt

werden nach Landes-Polizey-Ordnung, 3. B. 16. T. Art. 2. — Jagdordnung von 1616, Kap. 18, 21. — Verordn. vom 4. September 1690, 22. Jänner 1757, 14. Oktober 1762, 11. July 1763, 2. November 1771. 4) In der obern Pfalz wurde den Unterthanen in ihren eigenthümlichen Gehölzen das Eichelklauben nur dergestalt zugestanden, daß sie etwas für den nothwendigen Fraß in den Wildfuhren übrig lassen sollen. (Entschließung vom 12. Jänner 1752.) 5) Nur, wenn von dem Unterthan die angeführten Abwehrungsmittel, worunter insbesondere das Zäunen gehörte, fruchtlos gebraucht, oder, wenn sie von den angestellten Jägern daran gehindert worden waren, somit äußerst selten, sollte eine Vergütung des Wildschadens statt finden, laut Verordnungen vom 11. Juny 1763, 4. July 1769, 5. März 1778, 20. July 1791 und 16. März 1793. 6) Die allerhöchste Entschließung vom 14. Jänner 1796 bewilligte einem Landwirthe hinsichtlich seiner besondern Lage das Verscheuchen des Wildes durch Blindschüsse.

B. Der königlichen Verordnung über das Verbrechen des Wilddiebstahls vom 9. August 1806 war's vorbehalten, das Eigenthumsrecht gegen Jagd in Schutz zu nehmen. Sie sagt: „Die Eigenthü„mer liegender Gründe sollten sich in Zukunft, rück„sichtlich des denselben durch das Wild zugefügten „Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben,

„welche wegen anderer Arten von Beschädigungen „fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet „sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, „Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerich„tet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigen„thümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne „Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen „Försten oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer „übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte „sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Un„terthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu „umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild „auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, beru„fen dürfte. Dabey sollen die Verhandlungen über „die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der „Wildschäden nicht in ordentlichem Prozesse vor den „Justizstellen, sondern, wie in Kultur-Sachen und „andern Polizey-Fällen, vor den polizeylichen Be„hörden summarissime geführt und abgethan wer„den.“

Zu §. 93. A. 1) Das Recht, wegen Beschädigungen zu pfänden, gründet sich schon auf das Landrecht von 1616.a) 2) Unser Zivil-Koder bestimmt umständlich,b) unter welchen Voraussetzun-

a) XVI. Titel, Art. 2, XVIII. Titel, Art. 2 und 8. S. 311, 321.

b) Pars II. Cap. 6, §. 24.

gen das Pfändungsrecht statt finde. 3) Die Verordnung vom 3. Juny 1762, Art. 11 verändert in etwas die Dispositionen des Zivil-Koder, indem der Pfändende hienach nicht mehr gehalten ist, das gepfändete Stück bey dem Richter zu hinterlegen, oder das gepfändete Vieh dem Eigenthümer gegen ein anderes Pfand, oder in Gegenwart zweyer Zeugen zurückzugeben, sondern die Pfändung dem Eigenthümer anzuzeigen hat, aber das Pfand bis zur Einlösung behalten kann, und wenn diese nicht innerhalb zweymal 24 Stunden erfolgt, dasselbe als verfallen betrachten darf — eine Befugniß, die in einem Staate, wo alle Selbsthülfe möglichst beseitigt werden soll, zu ausgedehnt scheinet. 4) Das preußische Landrecht enthält I. Th. 14. Tit. §. 413 bis 465 sehr umfassende Dispositionen über Pfändungen.

B. Theils um nicht mehr als nothwendig das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung zu berühren, noch der bevorstehenden Revision dieser Gesetzgebung hierin vorzugreifen, theils bey der Verschiedenheit der preußischen und bairischen Gesetzgebung schien es genügend, hier nur die allgemeinen, in beyden Gesetzgebungen gemeinschaftlichen Grundsätze vorzutragen.

Zu §. 94. A. 1) Daß die Angabe des verpflichteten Flurschützen Beweis machen müsse, ist einerseits durch die Nothwendigkeit begründet,

Feldfrevel zu bestrafen, anderseits durch die Unmöglichkeit, diesen Zweck zu erreichen, wenn jede Uebertretung gegen die Abläugnung des Thäters auf die, im gewöhnlichen bürgerlichen oder peinlichen Prozesse vorgeschriebene Weise dargethan werden müßte. Die Unbeträchtlichkeit der auf ähnliche Angaben zu gründenden Strafen und Ersetzungen bürgt gegen jede schädliche Folge eines Mißbrauches von Seiten der Flurschützen. 2). Die altbairischen Gesetze waren hierüber sehr mangelhaft. Die Verordnung vom 9. Juny 1766 bestimmt, daß, wenn sich keine „Detzschäden" oder anderer Beweis als die bloße Anzeige der Amtleute bezeigen, die Unterthanen unbestraft bleiben sollen, woraus sich schließen läßt, daß in Verbindung mit Augenschein, oder andern Beweismitteln, die Aussage der Amtleute beweisen sollte. 3) Auch die große Verordnung über Flurschützen vom 15. März 1805 schweigt über die Beweiskraft einer Aussage der Flurschützen. 4) Nach der würzburgischen Verordnung vom 6. März 1741 macht die pflichtmäßige Anzeige des Hüters genugsam Probe, es wäre dann, daß der Angezeigte seine Unschuld durch andere rechtliche Gegenproben genugsam darthun könnte; — nach jener vom 28. Juny 1770 haben die Hüter, auf Verlangen des Denunziaten, ihre Aussage zu beschwören.

B. 1) Einige wollen die Beweiskraft der Aufseher, auf Leute üblen Leumuths beschränken;

dieß scheint mir aber bey Kultur=Frevelu eine zu geringe Beachtung der Aussage eines verpflichteten Mannes, eine zu große Nachsicht gegen Muthwillen und Boßheit vieler Menschen, die deßhalb noch nicht in die Klasse der geübten Polizey=Uebertreter gehören, eine Quelle vieler Reklamationen und Leumuthsuntersuchungen, eine Ungleichheit der Personen vor dem Gesetze, die möglichst vermieden werden soll. 2) Zweckmäßiger möchte die Beschränkung der Glaubwürdigkeit in Ansehung der Folgen seyn, in welcher Hinsicht der Entwurf §. 11 Vorsorge trifft. 3) Die Beweiskraft der Pfändung erstreckt sich, nach den bürgerlichen Gesetzen, auch auf die pfändenden Eigenthümer, und bedarf daher wohl keiner besondern Anführung bey dem verpflichteten Polizey=Aufseher. 4) Die im vorliegenden Entwurfe enthaltene Bestimmung, daß der Anzeiger keinen Strafantheil erhalten soll, wenn die Uebertretung gegen Abläugnung des Thäters nur durch des Aufsehers Aussage dargethan wird, scheint zweckmäßiger, als der von andern gemachte Vorschlag, daß in dem Falle, wo die Polizey=Aufseher irgend einen Antheil an der Strafe zu beziehen haben, ihre Glaubwürdigkeit ganz aufgehoben seyn soll. 5) Die Verfasser des Projet de code rural, unterstützt von mehreren berathenden Versammlungen, gehen noch weiter, und lassen gegen die Anzeige verpflichteter Aufseher gar keinen Gegenbeweis zu, wenn die Uebertretung nur eine Geldstrafe von 20 (nach dem

zweyten Entwurf 15) Franken zur Folge hat. Bey höheren Geldstrafen oder bey Arrest-Strafe soll aber auch dann kein Gegenbeweis zugelassen werden, wenn die Aussage durch einen Zeugen unterstützt ist. a) „In allen Fällen den Gegenbeweis zuzulassen", sagte die Kommission, „hieße beständig den Lauf der „Gerechtigkeit aufhalten. Wir haben bewiesen, daß „diese auf dem Lande vereitelt wird, wenn sie nicht „schnell und gleichsam im Augenblicke vorschreitet, wo „der Frevel begangen wurde. Wer weiß nicht, daß „die Landleute den Feldfreveln nicht jene Schande „beylegen, welche stets dem Vergehen folgen sollte? „Der Wächter, von den Landeigenthümern als der „Erhalter ihrer Güter angesehen, wird von der ärmern Klasse mit schiefen Blicken betrachtet. Gegen „ihn besteht eine Art Verbindung aller Jener, welche durch Mangel an Vermögen oder an Sittlichkeit zu Vergehen wider das Eigenthum veranlaßt „werden. Einen von ihnen greift an, und zahlreiche „Freunde sind da, um ihn zu unterstützen und zu „vertheidigen." b) 6) Indessen möchten bey uns die vorgeschlagenen Bestimmungen einsweilen genügen, und sollte die Moralität so allgemein sinken, oder bereits so tief gefallen seyn, daß ein schärferes

---

a) Vol. I. S. 84, Art. 137. Vol. III. S. 451, Art. 19 bis 22.

b) Vol. I. S. 99.

Anziehen aller Zügel nothwendig würde; so wird auf dem Grunde mehrerer Erfahrungen die erste Legislation immer noch ergänzt werden können.

Zu §. 95. Hieher gehören A. geschichtlich die Verordnung 1) vom 7. November 1774, welche befahl, jährlich eine nach dem Hoffuß bestimmte Anzahl Spatzenköpfe bey 1 kr. Strafe für jeden abgängigen Kopf einzuliefern. 2) Die Verordnung vom 23. November 1648, worin untersagt wurde, dieß und das nachfolgende Jahr Füchse zu schießen, damit durch dieselben mehr Feldmäuse ausgerottet werden möchten. 3) Die Verordnungen vom 29. August und 31. September 1749, welche die Anstalten vorschrieben, die gegen die aus Ungarn gekommenen Heuschrecken zu beobachten seyn.

B. Hieher gehören ferners die noch bestehenden Anordnungen im Würzburgischen über Räucherungen in Weinbergen 1) vom 19. April 1803 über Vertilgung der Raupen, vom 1. May und 9. April 1805, über Vertreibung der Mäuse, vom 14. July 1773, über Ausrottung der Ratten, Mäuse und Kornwürmer, vom 19. Juny 1781, — 2) endlich die zahlreichen Verordnungen über Konkurrenzen und Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, die jedoch in ihrer dreyfachen Abtheilung nach öffentlichen, Gemeinde- und bloß wirthschaftlichen Zwecken eine eigene umfassende

Bearbeitung zu verdienen scheinen, daher sich hier auf wenige allgemeine Bestimmungen beschränkt wird.

Zu §. 96. Dieser Paragraph, nach welchem der Nachbar zu Arbeiten angehalten werden kann, die ihn nicht direkt angehen, wird einigen Bedenklichkeiten unterliegen. Indessen zeigen die Geschäftserfahrungen, daß ohne eine solche Hülfe manches Grundstück die Beute der Fluten würde, und es ist doch im Staatsverbande nicht zu viel gefordert, wenn dem Nachbarn sein Eigenthum, der Nation ein, selbst auch kleiner Theil ihres Vermögens, ohne Geldausgabe, durch einen geringen Beytrag an unentgeldlicher Arbeit gerettet werden soll; besonders da jeder Familienvater in Verhältnisse gerathen kann, wo auch er der nachbarlichen Hülfe bedarf. Muß man doch bey Feuersgefahr dem entfernten Mitbürger zu Hülfe kommen, warum soll bey Wassergefahr der Nachbar ohne Hülfe bleiben? Eine ethische Pflicht würde hier zur Rechtspflicht erhoben, und dieß darf der Staat wohl in so manchen Fällen, wo das allgemeine und Privat-Wohl durch nur geringe Opfer von Seite der Unterthanen befördert wird, wenn derselbe nicht zu einer kraftlosen, beschränkten Rechtsmaschine herabsinken soll.

Zu Kap. XI. Die noch nicht ganz feste Haltung unsers Strafgesetzbuches, der Mangel eines Polizey-Straf-Koder und einer allgemeinen Forst-

ordnung machen die Behandlung dieses Kapitels etwas schwieriger, und werden zugleich zur Entschuldigung dienen, daß Manches, was streng genommen, vielleicht nicht hergehört, aufgenommen, manches Andere nicht mehr ausgeführt worden ist.

Zu §. 99. In der Bestimmung der wegen Kultur-Freveln zulässigen Strafen, wurde dem Zeitgeiste gehuldigt, und bey der großen Beschränkung, unter welcher allein körperliche Züchtigungen als zulässig vorgetragen sind, möchte demselben auch darin nicht zu nahe getreten seyn. Ehedem bestanden für solche Frevel Schandstrafen, zum Theil mit sonderbaren Namen und Vorrichtungen, wie der Bock, die Geige, der spanische Kragen, das Stehen vor der Kirche u. dgl.; im Würzburgischen, wegen Felddiebstählen — Anhängen der Geige, Einstecken in den Triller, Ausstellung auf den Pfahl, oder gar auf den Pranger, Einstecken in die Kohlkammer, Schubkarren. (Verordn. vom 6. März 1741, 11. Oktober 1700.) Mehrere Beamten sind noch der Meinung, daß manche Bestrafungen der Art, in so fern nur der Begriff wirklicher Infamie nicht damit verbunden ist, nach den Sitten und der Lebensweise einzelner Gegenden, mehr wirken als Geld- und Arrest-Strafen, selbst als körperliche Züchtigungen. Indessen, wenn man auch die Wirksamkeit ähnlicher Strafen bey einzelnen Menschen, welchen noch die alten Gebräuche und Gewohnheiten ankleben, nicht

bezweifeln will, so soll doch der Landmann in einem Zeitalter, wo er als ein achtungswürdiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft anerkannt wird, nie mehr als ein verspotteter Knecht erscheinen, und bey der Beseitigung der angeführten Strafen ist die Steigerung des allgemeinen Ehrgefühls für einen höhern Zweck anzusehen, als die Abschreckung von einigen Freveln.

Zu §. 106. Dieser Vorschlag, der erst durch allgemeine polizeyliche Anordnungen über Diebstahl ergänzt werden kann, bezieht sich auf den Unterschied von niederer und höherer Polizey, in so fern nämlich die Behandlung von Diebstählen, die 5 fl. nicht erreichen, dennoch im Allgemeinen, als Gegenstand der höhern Polizey, nur den Herrschafts- und Landgerichten, unter besonderer Oberaufsicht der Regierungen, übertragen wird, die Kultur-Frevel aber im Allgemeinen zur niedern Polizey gehören.

Zu §. 109. Die altbairischen Verordnungen gestatten beym Pfänden von Vieh pr. Stück 2 Schillinge à 8 1/2 kr. . . . . . . 17 kr.

Beytrag ad fundum pauperum bey Aetz- und Halmstrafen, vom Schilling 2 kr. und 4 kr. bey Waldstrafen . . . . . 4 „

Pfandgeld nach der Gattung Vieh 1 oder 2 kr. 1 „

Nachrechten 1/7 beyläufig . . . . 2 „

in Summa . 24 kr.

Hiezu kömmt noch ein Abschied, bestehend aus Abschiedsgeld, für Oberbeamte 20 kr., Gerichtsschreiber 20 kr., Amtmann 10 kr., Prokurator 16 kr., Forderbatzen des Amtmanns 4 kr., in Summa 1 fl. 10 kr.; (Taxordnung von 1735, Verordnung vom 3. Juny 1762 und 3. Juny 1774) so daß die geringste Pfandstrafe sich auf 1 fl. 34 kr. berechnete.

Zu §. 111 und 112. Näherere Bestimmungen über die Pflichten in Betreff der Viehseuchen, dann über Forstfrevel, gehören in den Polizey-Koder und in die Forstordnung.

Zu §. 113 und 114. Die Geldstrafen sollen nicht zur Erwerbsquelle werden. Schon das Landrecht von 1616 befahl, daß bey Weideschäden, wo sich die Theile vergleichen, keine weitere Untersuchung statt finde. a) Die Verordnung vom 10. Juny 1760 sagt: „uns will die von den Amtleuten beschehende Pfandung, wenn das Vieh nur gehling „und unversehen in die Aecker und Wiesen kömmt, „und allda keinen oder nur denen Eigenthümern einen Schaden thut, nicht billig — sohin ungerecht „vorkommen, die Unterthanen solcherwegen ex officio „zu bestrafen, da von Niemand ein Schadenersatz „begehrt wird.

---

a) L. R. S. 319.

Zu §. 115. Diese Vorschläge sind durch kein bisheriges bairisches Gesetz, sondern nur durch die Natur der Sache gegründet.

Zu §. 116. A. 1) Die ehedem gewöhnliche Vertheilung der Strafen wurde bereits oben (zu §. 109) bemerkt. 2) Nach einer Verordnung der bairischen Landes-Direktion vom 17. August 1803 sollten alle Kultur-Strafen für Erziehungswesen mit Rücksicht auf landwirthschaftlichen Unterricht verwendet werden. 3) Nach der Verordnung über Gemeindewesen vom 17. May 1818 fließen die vom Gemeindeausschuß erkannten Strafen, welche nicht mehr als 1 fl. betragen dürfen, in die Gemeinde-Kasse. 4) Das Edikt über gutsherrliche Rechte spricht §. 112 die Geldstrafen den Gerichtsherren zu. 5) Bey manchen Strafbestimmungen über einzelne Zweige der Polizey-Verwaltung, z. B. wegen schlechten Bieres, wird dem Armen-Fonde der ganze Betrag zugesprochen; 6) bey andern, z. B. wegen Getreidehandels, ist dem Anzeiger ein Antheil zugesichert. 7) Einige schlagen vor, daß alle Polizey-Strafen dem Armen-Fonde des Bezirkes, in welchem die Verhandlung geschieht, zufallen, und kein Angeber, kein Richter und kein Gerichtsherr davon einigen Antheil beziehen soll. 8) In Frankreich fallen die Polizey-Strafen in die Gemeinde-Kasse, stehen aber unter der Disposition des Präfekten, welcher sie zu gemeinnützigen Zwecken,

ohne Rücksicht auf die größern Zuflüsse aus der einen oder der andern Gemeinde, unter dem Namen „prélévemens“ zu verwenden hat.

B. Bey dem gemachten Vorschlage kommt zu bemerken: 1) Die Ueberlassung eines Antheils an den Anzeiger, wenn auch nicht auf so hochherzigen und edeln Voraussetzungen beruhend, als die entgegengesetzte Verfahrungsart, hat sich durch vielfältige Erfahrung als zweckmäßig gezeigt, weil dabey die Menschen beurtheilt werden, wie sie sind, nicht wie sie seyn sollen. 2) Daß es der Würde des Staats mehr angemessen sey, die Geldstrafen für Arme und andere gemeinnützige Zwecke anzulassen; daß in diesem Falle auch die Strafen richtiger beygetrieben und mit weniger Unwillen bezahlt werden, als wenn sie unmittelbar dem Fiskus zufallen; daß endlich die Person des verurtheilenden Beamten nie einen direkten Antheil an der Strafe haben sollte, — darüber möchte wohl ein weitläufiger Beweis überflüssig seyn. Aber 3) der §. 112 des Edikts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit spricht die Geldstrafen den Gutsherren zu, mit der Beschränkung, daß sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden sind, und ein Gesetzvorschlag, welcher die bestehenden Gesetze zu ihrem Nachtheil veränderte, würde daher vielleicht als konstitutions-widrig angegriffen werden können. Allein abgesehen davon, daß gegen ein allgemeines, nicht zum Vortheil des Fis-

kus, sondern aus höhern Rücksichten des Staats-wohles zu erlassendes Gesetz, z. B. gegen die Aufhebung der ehedem üblichen Geldstrafen von 100 fl. bey einfachem Ehebruche, von 5 Pfd. Pfenning bey Leichtfertigkeitsvergehen, selbst gegen gänzliche Abolition, oder bedeutende Verminderung aller Geldstrafen kaum ein Widerspruchs- noch Entschädigungsrecht zugestanden werden dürfte: so ist selbst der Vertheilungsvorschlag im Entwurfe der bisherigen Verfahrungsart angemessen. Denn a) dem Armen-Fond gebührt schon nach der Verordnung vom 5. July 1774 ein Beytrag von in der Regel 32 kr. pr. Pfd. Pfenning, welches 1 fl. 8 kr. abwarf, also beyläufig die Hälfte der gewöhnlichen Strafe und somit ein Drittel des ganzen erhobenen Straf-Quantums. b) Der Gerichtsdiener, an dessen Stelle hier der Anzeiger tritt, bezog durch Nachrecht, Abschied, Pfandgeld u. a. einen Antheil, der sich dem Drittel wohl nahte. c) Der Gutsherr endlich, der Ansprüche auf das bleibende Drittel hätte, ist dagegen für die Früchte des ihm überlassenen Theils der Staatsverwaltung einen Theil der Lasten zu übernehmen verbunden. Ihm liegt vorzüglich ob, gemeinnützige Polizey- und staatswirthschaftliche Anstalten zu unterstützen. Durch das neueste Edikt mit der Gerichtsbarkeit auf eigne Grundholden beschränkt, hat der Gutsherr dadurch eine doppelte Pflicht, zu gemeinnützigen Unternehmungen beyzutragen. Es wird wenige Gutsherren geben, die

nicht schon bisher den Betrag ihres Strafantheiles für gemeinnützige Anstalten verwendeten. Bey einer guten Feld-Polizey gewinnt in der Regel der Gutsherr, als der größte Grundeigenthumsbesitzer, am meisten; er wird sie viel strenger handhaben können, wenn er direkte keinen Antheil an der Strafe hat. Es scheint endlich edler und mehr den liberalen Grundsätzen unseres Jahrhunderts angemessen, sich nicht aus Freveln eine unreine, nur durch die Verwendung zu läuternde Quelle des Einkommens vorzubehalten, die freylich in der Zeit des Mittelalters auf das höchste benützt wurde, und damals (wie noch in einigen Gegenden der Schweiz) größtentheils die Dotation der Gerichtsbeamten bildete. Aber erst, wenn der königliche Fiskus vorgeht, kann dem Gutsbesitzer, zu folgen, mit Billigkeit zugemuthet werden. 4) Eine zweckmäßige Verwendung der Beyträge ist Sache der Verwaltung, und in dieser Hinsicht möchte der Vorbehalt wenigstens eines Theiles davon zur Disposition der Kreisstellen durch mannigfaltige Vortheile belohnt werden.

Zu §. 117. Dieser Paragraph ist gleichsam das Umgekehrte der poena dupli, welche noch wirklich, insbesondere bey Waldfreveln, hie und da statt findet. Der Ein Mal Ergriffene ist in der Regel öfters schuldig, und was daher etwa der Beschädigte in dem einzelnen Falle mehr erhalten möchte, als ihm vielleicht, streng genommen, gebührte, ist doch

noch keine hinreichende Entschädigung für alle vorgegangenen Fälle, wo ihm gar keine Entschädigung zu Theil ward. Es ist in der vorgeschlagenen Anordnung ein solcher Spielraum gelassen, daß die Anwendung dieses Paragraphs kaum irgend einen Nachtheil, wohl aber Ersparungen von Prozeß- und Schätzungskosten zur Folge haben dürfte.

Zu §. 118. Zur Begründung dieses Paragraphs wird sich auf den §. 8 der Einleitung bezogen. Erst einzelne Ordnungen vollenden das Werk der Gesetzgebung. Nichts liebt der Landmann mehr als Einrichtungen, bey welchen jeder Schein von Willkühr vermieden wird, und gleichwie man Einheit, gepaart mit Mannigfaltigkeit, als das höchste Prinzip des Schönen anerkennt; so wird das Allgemeine in dem Kultur-Gesetze, in Verbindung mit den örtlichen Ordnungen, die landwirthschaftliche Thätigkeit auf die zweckmäßigste und vollkommenste Weise regeln und beleben. Solche Ordnungen, nur bey festen Grundsätzen der Kultur-Gesetzgebung möglich, sind gegenwärtig in vielen Orten höchst nothwendig; denn man blicke auf das Land, und man wird häufig das Alte vernichtet, aber nichts Neues dafür geschöpft, — Zäune zusammengerissen und keine Hirten aufgestellt, — einen Gemeindehüter abgedankt, dafür zehn Kinder durch Hüten dem Schulunterrichte entzogen, — die Brache nicht beweidet, aber doch nicht gehörig angebaut, noch die angebauten Früchte

gesichert, — hundert Frevel begangen, und kaum Einen angezeigt und bestraft, — das Zusammenwirken aller Glieder einer Gemeinde allseitig als nothwendig anerkannt, aber von Niemand eingeleitet — finden.

Zu Kapt. XII. A. 1) In ältern Zeiten wurden die Kultur-Gegenstände von den gewöhnlichen Gerichtsstellen behandelt, so wohl in erster als zweyter Instanz, und zwar um so mehr, als Regierungen und Hofrath damals noch Justiz und Polizey vereinigten. 2) Die Aufstellung besonderer Behörden für Kultur-Gegenstände hat ihren Ursprung im Kultur-Mandate vom 24. May 1762, wo eine eigene Kommission unmittelbar bey der allerhöchsten Stelle für die Land-Kultur-Gegenstände angeordnet wurde. Demnach befahl auch die Verordnung vom 3. Juny 1762, Art. 19 den Justiz-Dikasterien über die, in die Land-Kultur-Mandate einschlagenden Punkte Niemanden einen Prozeß zu gestatten, sondern die Parthey auf Anmelden direkte an obige Kommission anzuweisen. 3) Den Gerichtsstellen blieben jedoch einige Gegenstände, worunter vorzüglich die Maßregeln in Ansehung der Gutsverkäufe, wegen liederlicher Hauswirthschaft, Schulden und zubauweisen Gutsbesitzes gehörten, vorbehalten, durch die Verordnung vom 3. August 1772. 4) Die Verordnung vom 2. Juny 1773 befahl, daß künftig bey der Lan-

des Oekonomie-Kommission nur mehr jene Sachen zu behandeln seyen, wo es auf allgemeine Einrichtung und Anstalten ankomme, die Untersuchung und Bescheidung der besondern Fälle aber von den ordentlichen Obrigkeiten und Justiz-Dikasterien geschehen solle. 5) Bey der Behandlung durch Justiz-Dikasterien blieb es auch nach der Verordn. vom 30. August 1772 und vom 26. May 1775. 6) Im Jahre 1779 wurde der neu gegründeten Ober-Landes-Regierung die Behandlung der Kultur-Sachen übertragen. (Verordnung vom 16. August 1779.) 7) So fern das landesherrliche Interesse betheiligt war, sollten nach Verordnung vom 24. Oktober 1787 allemal zwey Hofkammer- oder Fiskal-Räthe ad relationem beygezogen, und ihre Vota, welche sie statt der sonst gewöhnlichen Kameral- oder Fiskalats-Erinnerungen gleich mündlich dabey abzugeben haben, gebührend attendirt werden. 8) Indessen wurden, wegen der Verbindung des Land-Kultur-Wesens mit der Kameral- und ökonomischen Jurisprudenz durch Verordnung vom 3. May 1787 die Kultur-Fälle dem Fiskalats-Departement überwiesen, wo das Interesse principis brevi manu supplirt werden sollte. 9) Aber schon unterm 24. Oktober desselben Jahres wurden diesem Departement die Kultur-Gegenstände wieder abgenommen, und in erster Instanz der gewöhnlichen Obrigkeit des Ortes, wo der zu

kultivirende Grund liegt, in zweyter der Ober-Landes-Regierung übertragen. 10) Wo das landesherrliche Interesse obwaltete, ward nunmehr die Erholung der Kameral-Erinnerung vor der endlichen Entscheidung und die gewöhnliche Kommunikation mit der Hofkammer durch die Verordnung vom 29. November 1788 anbefohlen. 11) Fälle, wo es bey Waldungen nicht um das *jus foresti*, sondern um den *modum exercendi* zu thun war, hatte nach der Verordnung vom 3. März 1789 in Privat-Waldungen die Ober-Landes-Regierung — in Kameral-Waldungen die Hofkammer zu bescheiden.

12) An die Stelle der Ober-Landes-Regierung traten nachmals die General-Landes-Direktionen, dann die Provinzial-Landes-Direktionen, die General-Kommissariate, und endlich die Regierungen. Aber bey allen diesen Organisations-Veränderungen blieben die Kultur-Sachen stets bey den angeführten Regiminal-Stellen. 13) Alle Kultur-Verhandlungen innerhalb der, den Stadtgerichten angewiesenen Gerichtsbezirke wurden durch Verordnung vom 30. Jänner 1810 den, in diesen Städten oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten zugewiesen. 14) Nach dem Edikte über gutsherrliche Rechte vom 16. August 1712 §. 42, waren die Herrschaftsgerichte erster Instanz in Kultur-Streitigkeiten, nach

dem Edikt vom Jahre 1818 (§. 87) sind sie es gleichfalls mit der Beschränkung, daß, wenn in solchen Fällen der Gutsherr persönlich betheiligt ist, die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen werden soll. 15) Es fanden nur zwey Instanzen statt, nach den Verordnungen vom 2. Juny 1773, 24. Oktober 1787, vom 6. Oktober 1792. 16) In der Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre vom 17. July 1808 wurde in Kultur-Streitigkeiten bey zwey widersprechenden Entscheidungen der Rekurs zum geheimen Rathe gestattet (§. 35. Lit. d.) 17) Durch die Verordnung vom 8. August 1810 wurde die Kompetenz des geheimen Rathes auch auf Kultur-Streitigkeiten, wo zwey gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, erweitert. 18) An die Stelle des geheimen Raths ist nachher der Staatsrath getreten, in Folge allerhöchster Entschließung vom 3. May 1817. (§. 10.) 19) Was die Zuweisung einzelner Gegenstände an die Kultur- oder Polizey-Behörden anbelangt, so sollten nach der Verordnung vom 28. März 1763 die Differenzen über die Gattungen Vieh, welche auf die Gemeindeweide getrieben werden dürfen, als eine Polizey-Sache, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeiten, beygelegt werden. Zur polizeylichen Behandlung eignen sich ferner: a) Beschwerden, daß durch übertriebene Kultur

die Weide übermäßig eingeschränkt werde. (Verord. vom 21. Juny 1786.) b) Streite wegen Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen. — (Verord. vom 8. May 1788) c) Differenzien, wobey es sich in Waldungen nicht um das jus foresti, sondern um den modum exercendi, z. B. um die Frage: wann, wo und wie die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen, oder Gras mähen dürfen, handelte — (Verord. vom 3. März 1789) M. G. S. d) Ablösungen von Forst-Servituten. (Ver. 18. Jan. 1805.) e) Behandlung der Forst- und Jagd-Polizey. (Verord. vom 2. April 1807, 19. Jan. 1814.) f) Besichtigung, Schätzung und Ersatz der Wildschäden (Ver. vom 9. Aug. 1806.) g) Ablösungen von Weide-Servituten (15. März 1808) — h) Maßstab bey Gemeindegrundvertheilungen. (Verord. vom 6. Okt. 1792, vom 25. Oktober 1804.) 20) Hinsichtlich der Gränze der polizeylichen und Justiz-Behandlung insbesondere sollten, a) wo es auf eine in dem Kultur-Mandate schon ausgemachte Frage ankömmt, als nämlich: ob man eine Wiese zweymähdig machen dürfe, nach dem Mandat vom 2. Juny 1773 gar kein Prozeß gestattet werden; b) würde aber über das Eigenthum eines Grundes die Frage entstehen, so wäre nach der allgemeinen Prozeß-Ordnung zu verfahren. c) Bey Streiten, die sich aus den Land-Kultur-Mandaten nicht entscheiden lassen, sondern aus andern Rechtsgrundsätzen

entschieden werden müßten, sollten dergleichen strittige puncta juris an die behörigen Justiz = Stellen überwiesen werden, nach Verordnung vom 24. Okt. 1787. d) Ueber privatives Gemeinde = Eigenthum, wodurch die Großgütler, mit Ausschluß der Kleingütler, das Eigenthum einer Gemeinde ansprechen, darf im Allgemeinen, und besonders bey Justiz-Stellen nicht gestritten werden, nach den Verordnungen vom 8. Dez. 1803 und 25. Okt. 1804. 21) Hinsichtlich des Verfahrens bey Kultur-Prozessen, im Allgemeinen und im Einzelnen, sind die Land-Kultur = Fälle nach Verordnung vom 2. Juny 1773 ohne Weitschichtigkeiten zu Protokoll zu instruiren. Der processus summarissimus et executivus ist bey allen Land = Kultur = Sachen anbefohlen, durch die Verordnungen vom 26. May 1775, 24. Okt. 1787; und schon die Verord. vom 9. Dez, 1762 befahl die Gutsverkäufe wegen schlechter Hauswirthschaft summarissime zu instruiren. 22) Die vierzehntägigen Fatalien wurden ausgesprochen in den Mandaten vom 3. Aug. 1772, 2. Juny 1773, 24. Oktober 1787, 6. Okt. 1792.

Zu §. 119. B. Durch die geschichtliche Entwicklung sind die in den §. 119 bis 127 enthaltenen Vorschläge größtentheils begründet. Es kommt noch dabey Folgendes zu bemerken: a) die Zweckmäßigkeit der Uebertragung der kontentiosen Land = Kultur = Gegenstände an die Regiminal = Stellen, anerkannt durch

die bisherigen Einrichtungen gegen die Angriffe auf die administrativ-kontentiose Justiz, im Allgemeinen zu vertheidigen, scheint hier der Ort nicht zu seyn. Nur erlaube ich mir, zu wiederholen, daß den Polizey-Stellen die kontentiosen Kultur-Sachen aus dem Grunde übertragen wurden, weil man die traurige Erfahrung machte, daß bey den Justiz-Stellen die Prozesse sich ins Unendliche verlängerten; — b. daß Patrimonial-Gerichte, sowohl erster als zweyter Klasse, nur unstreitige Polizey-, somit auch Kultur-Gegenstände, zu verhandeln haben sollen, ist durch die §. 88 und 89 des Edikts über gutsherrliche Rechte von 1818, ausdrücklich entschieden. c. Die Verordnung über Gemeindewesen vom 17. May 1818 entscheidet nicht, ob die §§. 117 bis 119 (G. B. 91) dem Gemeindeausschusse zugestandenen Befugnisse, über Strafen und Schadenersatz bey Feldfrevelu zu erkennen, sich auch auf Waldfrevel erstrecken, was im Entwurfe bey Auslegung des Wortes Feldfrevel, im weitesten Sinne, und bloß im Gegensatze von Dorffrevel angenommen worden ist. — Auch über die Möglichkeit einer Berufung von diesen Beschlüssen des Gemeindeausschusses ist nichts in jener Verordnung entschieden, und mehr um Gemeindeausschüsse von möglichen Vexationen abzuhalten, als in der Erwartung, daß sich oft Berufungen von ihren Aussprüchen ergeben möchten, wurde im Entwurfe die Berufung an die Landgerichte, aber nicht weiter, angenommen. d. Die abgeschlagene Genehmigung von

gen, Aufträge zu gemeinschaftlichen Leistungen und d. g. eignen sich zur Beschwerdeführung bey dem Staats-Ministerium des Innern, da es hier mehr auf administrative Rücksichten, als auf das, zwischen zwey Partheyen strittige Recht, ankommt.

Zu §. 120. Eine zu große Aengstlichkeit in Zuweisung aller, die Rechts-Sphäre berührenden Gegenstände an Justiz-Stellen, scheint dem Interesse der Partheyen um so weniger zuträglich, als dadurch verzögernde Kompetenz-Konflikte veranlaßt werden, und auch die Kultur-Instanzen mit rechtskundigen Staatsdienern besetzt sind. Die Gränzen von Justiz und Polizey näher als durch die allgemeinen, §. 120 aufgestellten Grundsätze zu bestimmen, oder durch eine große Anzahl von Beyspielen verschiedener Kompetenz-Konflikte zu erläutern, scheint hier überflüssig, nachdem das richtigste Prinzip wohl darin liegt, daß, was aus Kultur-Gesetzen entschieden werden muß, zu der Kultur-Stelle: was aus bürgerlichen Gesetzen zu entscheiden ist, zu den Justiz-Stellen gehöre, und durch die vorhergehenden Kapitel genauer, als bisher, der Umfang der Kultur-Gesetze bezeichnet worden ist.

Zu. §. 121. Das vorgeschlagene Verfahren enthält einige Verbesserungen des zu Grunde liegenden Judiziar-Koder, wovon mehrere schon angeordnet waren, andere als neue Vorschläge erscheinen, und theils

Gemeindewaldvertheilungen, von Gemeindeordnungen bey jedem Prozeß-Verfahren erwünschlich seyn möchten, theils sich auf die Individualitäten des Geschäftes gründen. — Die Verordnung der baierischen Landes-Direktion vom 25. Febr. 1803 über das Verfahren bey Gemeindegrundabtheilungen, welche die Erfahrung als gut bewährte, die größtentheils auf frühere Verordnungen oder auf ihre analoge Anwendung gegründet ist, auch stillschweigend die allerhöchste Sanktion erhielt, wurde dabey vorzüglich benützt.

Zu §. 123. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen zielen dahin, den gewöhnlichsten Advokaten-Umtrieben Schranken zu setzen. Bedenklich möchte die Beseitigung des Präjudizial-Prozesses wegen des Forum scheinen; allein mit der beygefügten Beschränkung dürfte um so weniger Anstand dabey genommen werden, als bey der nämlichen Behörde, sie möge als Kultur- oder als Zivil-Instanz handeln, doch wohl eine gleich vollständige Instruktion zu gewärtigen ist, so daß auf dieser Grundlage der Streit im Justiz- und Polizey-Wege gleich gut beschieden werden kann. Wo es einer Parthey nicht um Verlängerung des Prozesses zu thun war, ergaben sich auch bereits Beyspiele von freywilliger Einlassung in einen, bey einem Landgerichte als Kultur-Behörde angebrachten Streit, vorbehaltlich der Bescheidung im Justiz-Wege.

Zu §. 124. Der nothwendige Versuch der Güte

und die Bemerkung der wechselseitigen Anerbietungen gewährt den Kultur-Behörden nicht nur oft bey der definitiven Bescheidung, sondern auch vorzüglich in Ansehung eines Provisorium einen erwünschten, nützlichen Anhaltspunkt.

Zu §. 127. a) Die Appellations-Fatalien waren ehedem auf vierzehn Tage beschränkt; aber die Erfahrung zeigte, daß dieser Termin in wichtigen Gegenständen zu kurz ist. b) Die vorgeschlagene Beschränkung des Rekurses, ist neu, und gründet sich auf allgemeine Ansichten.

Zu §. 130. Ueber das Verfahren bey Gemeindegrundvertheilungen wurden viele Bände geschrieben. Die Bestimmungen der bairischen Kultur-Gesetze sind indessen nicht zu weitschichtig und führen zum Ziele. Sie dienen größtentheils den hier vorgeschlagenen Anordnungen zur Grundlage; und was sich noch sagen läßt, was noch Abtheilungs-Kommissarien und besonders die bey diesem Geschäfte gewöhnlich beygezogenen Geometer wissen sollen, scheint mehr zum Gebiete der Wissenschaft als zu jenem der Legislation zu gehören. Daß der Geometer erst zur Exekution der Kultur-Sentenz berufen werde, scheint zweckmäßig, um eine doppelte Vermessung — anfangs im Allgemeinen, dann wenn die Zahl der Theilnehmer und der Maßstab der Vertheilung hergestellt ist, wieder en detail — zu beseitigen, und dadurch die

Kosten zu vermindern. Manche Kultur-Prozesse liefern traurige Beyspiele von ungeheuern, durch mehrere und zweckwidrige Vermessungen verursachten Kosten.

Zu §. 136. Diese neuen Bestimmungen wurden zur Begünstigung der Arrondirungen vorgeschlagen.

Zu §. 137. Die hier enthaltenen Begünstigungen der Kultur-Lustigen in Ansehung der Prozeß-Kosten gehören zu den wesentlichsten in der ganzen Kultur-Gesetzgebung. Wenn zwey, drey arme Häusler, die ihren Antheil an Gemeindegründen verlangen, alle Vermessungskosten vorschießen, an den Gerichts-Taxen, als eine Parthey eben so viel beytragen sollten, als ihre zahlreichen Gegner zusammengenommen; dann müßten sie auf jede Kultur Verzicht leisten.

Nachtrag.

Ueber die Kultur-Gesetzgebung in den verschiedenen Theilen des Reichs.

Nachdem der Entwurf eines Kultur-Gesetzes im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf die altbairischen Verordnungen begründet worden; so soll über ihre Anwendung auf die verschiedenen Provinzen des Reichs noch Einiges nachgetragen werden.

A. Die Landes-Direktion von Schwaben führte das Anwendbarste der Kultur-Verordnungen im Allgemeinen, insbesondere aber die Vorschriften über das Verfahren in Kultur-Sachen, durch eine Verordnung vom 14. May 1804 in der Provinz Schwaben ein. — In zwey besondern Verordnungen — vom 25. May 1804, über die Befreyung der neukultivirten Gründe von Zehenten und Abgaben — und über die Brachfelderfrüchten, wurden die altbairischen Bestimmungen über diesen Gegenstand dargestellt und

vorgeschrieben. — Eine umständliche Verordnung über Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen, von besagter Stelle, erlassen am 25. Juny 1805, wich aber von den altbairischen Verordnungen darin ab, daß für die Zweymähdigmachung Entschädigung in Grund und Boden oder in Geld statt findet, daß damit, wo es ohne großen Nachtheil der Weideberechtigten nicht auf einmal geschehen könne, nur nach und nach verfahren, auch die zweymähdig gemachten Wiesen umzäunet werden sollten. — Eine Verordnung vom 21. Juny 1805 bestimmte auch die Antheile leerer Höfe oder Brandstätten bey Gemeinheitstheilungen. — Diese Verordnungen wurden, nach ihrem Vortrage in den Regierungsblättern zu urtheilen, ohne besondere allerhöchste Genehmigung erlassen, jedoch ihrer Einführung für die durch den Preßburger Frieden in Schwaben erworbenen Landestheile unterm 27. März 1806 die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

B. In dem Fürstenthume Eichstädt wurden die bairischen und pfalzneuburgischen Kultur-Gesetze mittelst Landes-Direktions-Befehl de Dato Eichstädt den 10. Juny 1806, durch eine eigene aus 51 §§. bestehende Verordnung eingeführt, welche die altbairischen Bestimmungen treu und faßlich zusammenstellte. Nur die Leistung einer Entschädigung, wo Weidenschaft der Kultur weichen muß, insbesondere bey Schaftriebsberechtigten, wurde §. 23 und 28 bestimmter ausgesprochen, jedoch in Ansehung der Weide

in Wäldern §. 23 nach der damals noch bestehenden Verordnung von 1805 ausdrückliche spezielle Konzessionen oder Verträge mit dem Waldeigenthümer verlangt, um Entschädigung zu begründen.

C. Die Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach erließ unterm 23. May 1807 ein umfassendes Kultur-Mandat nach den Bestimmungen der bairischen Kultur-Verordnungen. Bereits unter markgräflicher Regierung war durch eine General-Verordnung vom 25. Juny 1767 die Verwandlung der Herbst- in Ohmat-Wiesen, die Urbarmachung der Gemeindewasen und öden Plätze, die Abstellung der Frühlingshut u. s. w. anbefohlen worden. Allein das Geschrey der großbegüterten Bauern, die Prozesse über die Servituten und der eigene Widerwille der Beamten gegen die aufgestellten Grundsätze, hinderten die Ausführung fast gänzlich. — Die Einführung der bairischen Kultur-Gesetze hat dagegen in kurzer Zeit eine große Anzahl von Gemeindegrundvertheilungen veranlaßt. — Das Mandat von 1807 geht übrigens von dem Grundsatze aus, daß die vorhandenen öden Gründe und Gemeindeweideplätze zum allgemeinen Eigenthume des Landes und der Nation gehören.

D. In den, nicht im Jahre 1807 nach Ansbach gehörigen Theilen von Franken wurden die bairischen Kultur-Verordnungen noch nicht eingeführt, insbe-

sondere auch nicht im Würzburgischen. Es wurde indessen die Einführung der bairischen Land-Kultur-Gesetze von mehrern Seiten her nachgesucht, vorzüglich wegen Benützung der Brache, Abtheilung von Gemeindegründen und wegen des Verfahrens bey diesen Angelegenheiten, worüber bisher zweckmäßige Vorschriften mangelten, wiewohl, was Würzburg anbelangt, in den drey Bänden in Folio der würzburgischen Landesverordnungen von 1776, 1800, und in den zwölf Quart-Bänden würzburgischer Regierungsblätter von 1804 bis 1814, viele auf Land-Kultur sich beziehende Gegenstände behandelt sind, wie aus der beygefügten Uebersicht hervorgeht. In diesen Verordnungen fand ich nichts, was den im Entwurfe eines Kultur-Gesetzes vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen entgegen seyn könnte.

E. Auch in dem kleinen bey Baiern gebliebenen Theile von Salzburg können die bairischen Kultur-Gesetze ohne Anstand eingeführt werden, da diese Landestheile sich in den nämlichen wirthschaftlichen Verhältnissen befinden, wie die angränzenden altbairischen Gegenden.

F. Die bisherigen Verordnungen über Land-Kultur in den fuldaer und aschaffenburger Landestheilen sind mir zwar unbekannt, aber in den örtlichen Verhältnissen fände ich kein Bedenken gegen die Einführung der, vorgeschlagenen sehr allgemeinen, Bestimmungen.

G. Im Rheinkreise würde, nach den Beobachtungen der berathenden Versammlung von Metz, Nancy, Trier und Kolmar über das Projet de code rural zu urtheilen, welche theils den Rheinkreis, theils Gegenden vor Augen hatten, die in Lage und agronomischen Verhältnissen demselben ähnlich sind, ein Kultur-Gesetz gleichfalls sehr nützlich, und die meisten im Entwurfe aufgestellten Grundsätze daselbst anwendbar seyn. Aber schon die Verschiedenheit des Verwaltungs-Organismus, der Bewirthschaftung, des bürgerlichen und Strafgesetzes, des gerichtlichen Verfahrens, die große Last der Gemeindeschulden in jener Gegend — würden in mancher Hinsicht eine andere Fassung erheischen, und es wäre daher zu wünschen, daß Sachverständige ein für die dortige Gegend anwendbares Kultur-Gesetz bearbeiten möchten.

Ich glaube hiemit dem vorgelegten Entwurfe eines Kultur-Gesetzes für Baiern hinlänglich begründet zu haben, und es bleiben mir nur noch einige allgemeine Bemerkungen zum Schlusse nachzutragen.

Der Entwurf könnte noch in mancher Hinsicht mehr ausgearbeitet werden, aber da sein Zweck zunächst die Beurtheilung der aufgestellten Grunstsätze in ihrem Zusammenhange — nicht schon dessen Verkündigung mit gesetzlicher Sanktion ist; so glaubte ich

mich auf eine solche Zusammenstellung, welche die Uebersicht möglichst erleichtert, beschränken, und manche nähere Ausführung für den Zeitpunkt, wo Sachverständige ihre Meinung werden geäußert haben, vorbehalten zu müssen.

Alle Rechte waren mir heilig, denn ich theile die Ueberzeugung von Schmalz in seiner neuesten Staatswirthschaftslehre (Berlin 1818), „daß in „alle Wege Gerechtigkeit die einzige Weisheit der „Regierung sey. Durch Entwicklung des mannigfal„tig verflochtenen Gewindes der Verhältnisse im „Verkehr der Menschen mit einander, wird es un„umstößlich dargethan, daß die geringste Ungerech„tigkeit, wie glänzend ihre Vorwände auch seyen, „immerhin den Staat in Unheil führe, daß aber „Gerechtigkeit, wie verworren auch immer die Aus„sichten seyn mögen, auch außer der Glorie eines „edeln Kampfes selbst die höchsten Vortheile un„ausbleiblich gewähre.

Daß indessen Rechte gegen volle und zweckmäßig ausgemittelte Entschädigung dem Staatszwecke einer höhern Kultur aufgeopfert werden müssen, ist im ganzen Entwurf der vorherrschende Grundsatz, ohne welchen man gar kein Kultur-, sondern nur ein bürgerliches und ein Strafgesetz brauchte.

Wie nun diese Zwecke — Erhöhung der Kultur und Beachtung bisheriger Rechte durch Entschädi-

gung — zu erreichen seyen, darüber sind, größtentheils aus den vielfältig schönen Bestimmungen der bairischen Kultur-Gesetze, so spezielle Grundsätze aufgestellt worden, als es die Natur eines allgemeinen Gesetzes erlaubte. Von der Exekution wird immer viel abhängen; aber aufmerksame Stellen und Behörden, die hier, wie in allen Zweigen der Verwaltung, nöthig sind, werden bald für jede Gegend auf diesen Grundlagen so einfache Normen über Surrogirung bisheriger Rechte entwerfen können, daß kein Kultur-Lustiger des besondern Reitzes ihrer Aufhebung ohne Entschädigung bedarf, um eine wahrhafte Verbesserung einzuführen.

Wenn daher die aufgestellten Grundsätze der doppelte Tadel treffen sollte — auf der einen Seite aus Gegenden, wo die bairischen Kultur-Gesetze bisher gar nicht bestanden: daß Recht und Herkommen, nicht respektirt; — auf der andern Seite von den Vertheidigern der neuesten Kultur-Gesetze: daß durch zu ängstliche Beachtung des bisherigen Zustandes und durch die überall ausgesprochenen Entschädigungen der Kultur-Geist zerstört werde: — so erschiene mir darin nur die erfreuliche Hoffnung, auf dem Mittelwege die Wahrheit gefunden zu haben.

Chronologisches Verzeichniß

der

in den baierischen Gesetzsammlungen befindlichen

Verordnungen,

welche ausschliessend oder zum Theil

Landes-Kultur-Gegenstände

betreffen.

Vormerkungen.

1. Bey Bezeichnung der Gegenstände wurden genau die Ueberschriften in den Gesetzsammlungen beybehalten.
2. Die Kreitmayrische Generalien-Sammlung wurde mit K., die Bände der Maierischen Sammlung bloß mit der römischen Ziffer, die Regierungsblätter bloß mit der Jahrzahl, die Seite jeder Sammlung mit der geeigneten Ziffer bezeichnet.

Stellen der Landesordnungen von 1616, welche sich auf Gegenstände der Kultur-Gesetzgebung beziehen.

Landrecht.

Tit. XXI. Art. 19. Von dem Zubaw vnd sonderbaren aignen Stücken. 298.

Tit. XXIII. Umb Banholtz vnd Schlag vnd fruchtbar Bäum. 308.

Landts- vnd Policey-Ordnung.

Forst-Ordnung.

Gejaids-Ordnung.

Verordnungen.

1620. Dez. Forstwesen (zit. im Mandat vom 5. May 1770.)

1648. Nov. 23. Verboth des Fuchsjagens (wegen Feldmäusen.) III. 327.

1650. Okt. 10. Forstwesen (zit. im Mandat vom 5. May 1770.)

1652. Apr. 17. Von Abbrennung der Wiesen und Felder. IV. 551.

1652. Aug. 22. Das Tabacktrinken und die Wachtfeuer in oder an die Gehölz. IV. 554.

1653. Juny. 14. Reutbrennen. IV. 552.

1660. May. 14. Ehehaltenordnung (zitirt in jener von 1755.)

1669. Apr. 27. (Angeführt in der vom 30. July 1723.)

1669. Aug. 27. Mandat über die landschaftl. Gravamina *). K. 86.

1683. Jan. 21. Forstwesen (zit. im Mandat vom 5. May 1770.

1690. Febr. 13. Dito.

1690. Sept. 4. Niedern und Ausstocken der Wälder. IV. 615.

*) Pferdhandel, Dienstbothenordnung.

1694. Mandat über Zubaugüter (zitirt von Kreitmaier annot. ad cod. civ. P. IV. Cap. VII. n. 27. lit. e.

1720. März 20. Das Reuten der Gründe. IV. 615.

1722. Nov. 28. Verkauf der Zubaugüter (zit. in der Verordn. vom 30. July 1723.)

1723. July 30. Mandat wegen der öden Gründen. K. 449.

1726. May 21. Forstwesen (zit. im Mandat vom 5. May 1770.)

1727. Febr. 15. Baumpflanzung (zit. in der Verord. vom 6. Apr. 1750.)

1727. Juny 10. Abthuung der Häusel an den Gehölzen. IV. 706.

1728. Sept. 17. Verboth des leeren Häuselbau und Gartenínwohner. IV. 706.

1730. Juny 27. Von der Cultur der Eichen, denen jährl. Holzabgaben, Strährechen und Viehhüten. IV. 977.

1735. Jan. 29. Erneuerte Taxordnungen. K. 40.

1741. Jan. 16. Beschellreitung. IV. 611.

1746. July 4. Niedern und Ausstocken der Wälder. IV. 615.

1746. Aug. 20. Ehehaltenordnung (zitirt in jener von 1755.)

1748. Aug. 2. Bettelordnung der Haupt- und Residenzstadt München. II. 721.

1749. Aug. 26. Anstalten wider die in Baiern gekommenen Heuschrecken. II. 1266.

1749. Aug. 29. Detto. II. 1266.

1749. Sept. 30. Anstalten wider die in Baiern gekommenen Heuschrecken. II. 1266.

1750. Apr. 6. Von Einführung der Bäume- und Hopfenpflanzung, dann der Feuer-Beschau. IV. 615.

1751. July 14. Von Erhebung der sämtl. Weg und Landstraßen. II. 755.

1751. Okt. 7. Neu verbesserte churbaierische Criminalrechte.

1752. Jan. 12. Eichelklauben. IV. 985.

1753. Dez. 14. Neu verbesserte Chur-Bayerische Gerichtsordnung.

1754. Sept. 9. Hopfenhacken. IV. 619.

1755. März 17. Ehehalten- und Tagwerkerordnung. II. 765.

1756. Jan. 2. Neues Churbaierisches Landrecht.

1757. Jan. 22. Von Abtreibung des Wildes von den Feldern und Gebrauchung der Hunden hierzu. II. 772.

1757. Nov. 24. Von verbothener Ausserlandesbringung der Pferden, wegen denen kriegerischen Zeiten. I. 566.

1758. März 18. Von Beschreibung und verbothener Außer Landesbringung der Pferde. I. 566.

1758. Aug. 14. Straf der Baumfrevler. IV. 657.

1760. Frbr. 8. Daß keine Pferde außer Lands gebracht werden sollen, ohne vorhin erholten Paß. I. 574.

1763. Jän. 8. Straf- und Pfandgelder von Gaisen. IV. 994.

1763. Jän. 12. Mandat wegen des verbothenen Pöchlens. K. 469.

1763. Jän. 21. Mandat die liederliche Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betreffend. K. 448.

1763. März 28. Von der Weidenschaft der Ochsen und Pferde. II. 790.

1763. Apr. 15. Von Fällung des Eichenholz und Schällung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen. I. 585.

1763. Apr. 26. Von Anweisung der Nadel- und Laub Sträh, dann der Zeit, solche zu rechen und führen. II. 792.

1763. July 11. Von Abtreibung des Wildes. II. 794.

1763. Aug. 22. Von der Wollgespunst der Zeugfabrique in Landshut. II. 796.

1763. Sept. 27. Vertheilung von Gemeindeweiden (Angeführt in Kreitmaiers Annot. ad cod. civ. P. IV. cap. VII. §. 27. lit. g.)

1764. März 3. Mandat im Holz- und Forstwesen. K. 465.

1764. July 11. Wem die große Fang- und Riedhunde zu gestatten seyen. I. 31.

1764. Okt. 13. Erweiterung der Amortisazionsgesetze. II. 1078.

*) Das Halten der Wucherstiere, Hengste, Bern und Widder von Seiten der Pfarrer betr.

*) Weidenschaft in Waldungen.

**) Zu große Beschwerung bei Uebernahme der Güter.

***) Ihre Bepflanzung mit Obstbäumen.

****) Umfassender Entwurf eines Kultur-Mandats, der nicht gesetzliche Kraft erhielt.

---

*) Flachsdörren, dann Empfehlung des Flachsdreschens in der Sonne statt des Brechens, betr.

---

* Alle zwey Jahre sollen Viehstands-Tabellen eingesendet werden.

---

*) Wegen Anlage von Obstbäumen.

1804. Okt. 26. Die Kulturs-Streitsache zu Aalburg betr. Rbl. 934.

1804. Dez. 4. Die Gemeindeholz-Vertheilungen betr. Rbl. 1077.

1804. Dez. 10. Die Landskulturs-Gegenstände betr. Rbl. 1058.

1804. Dez. 15. Die Forstpolizey betr. Rbl. 1805. 132.

1805. Jäner. 18. Die Ablösung der Forstservituten betr. Rbl. 130.

1805. Febr. 8. Die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche betr. Rbl. 301.

1805. Febr. 13. Gemeinde-Abtheilung betr. Rbl. 729.

1805. Febr. 27. Die Gutszertrümmerungen betr. Rbl. 359.

1805. März 11. Gründearrondirungen betr. Rbl. 418.

1805. März 15. Die Feldpolizey betr. Rbl. 471.

1805. März 18. Die Gründearrondirung bey dem Herrschaftsgerichte Schönberg betr. Rbl. 487.

1805. Apr. 11. Die Feld-Polizey betr. Rbl. 508.

1805. Apr. 26. Den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betr. Rbl. 537.

1805. May 3. Die um die Kultur der Frieringerhart verdienten Individuen betr. Rbl. 577.

1805. Juny 1. Die auf Getreid s. a. Feldfrüchten gesetzte Essito-Maut, dann Getreid-An- und Verkauf, Schrannenhaltungen, Mehl- und Brod-Verleitgebung betr. Rbl. 639.

1805. Juny 4. Die Kultur der Gemeindegründe und Waldungen betr. Rbl. 689.

1805. Aug. 13. Den Verkauf des Getreides auf dem Halme betr. Rbl. 839.

1805. Aug. 21. Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern betr. Rbl. 907.

1805. Sept. 6. Die Excessen bey Gutszertrümmerungen betr. Reg. 941.

1806. Jan. 2. Die Waldungen und öden Gründe der Städte und Märkte betr. Reg. 1806. 43.

1806. März 27. Die Anwendung der Kulturverordnungen in Schwaben betr. Rbl. 122.

1806. Apr. 30. Die Landeskultur betr. Rbl. 166.

1806. July 30. Den Austausch der Gerichtsbarkeit bey Güter-Arrondirungen betr. Rbl. 289.

1806. Aug. 9. Das Verbrechen des Wilddiebstahles betr. Rbl. 293.

1806. Aug. 23. Die Zehend-Streitigkeiten betr. Rbl. 315.

1807. Febr. 11. Die Brandweinbrennereien betr. Rbl. 1807. 297.

1807. März 16. Die Fortschritte der Kultur des Erdreichs in den ältern Theilen der Provinz Schwaben, von den Jahren 1803 bis 1806 betr. Rbl. 575.

1807. Apr. 2. Die Stellung der Forst- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betreffend. Rbl. 712.

1807. Apr. 5. Die Veräußerungen und Wiedereinlösungen von Gemeindetheilen betr. Rbl. 613.

1807. Juny 19. Die Ausscheidung der Schulantheile

aus den unkultivirten Gemeindegründen betr. Rbl. 1124.

1807. July 2. Die Anwendung der Kulturverordnungen im Vorarlberg betr. Rbl. 1141.

1807. Aug. 4. Den Güterverkauf der Juden betr. Rbl. 1329.

1808. Jan. 25. Die Aufhebung der Hutweiden in Tirol betr. Rbl. 1808. 728.

1808. Febr. 22. Die Kompetenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeinde-gliedს-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinde-Rechte betr. Rbl. 854.

1808. Febr. 26. Die Weide- und Streu-Servituten in den Staatswaldungen betr. Rbl. 602.

1808. März 15. Die Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen betr. Rbl. 677.

1808. März 21. Die Aufmunterung in Bezug auf die Landes-Kultur betr. Rbl. 685.

1808. May 13. Das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern betr. Rbl. 1089.

1808. Juny 12. Versuche mit Oehlpflanzen betr. Rbl. 1391.

1808. July 17. Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre. Rbl. 1649.

1808. July 28. Organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte. Rbl. 1833.

1808. Aug. 16. Die Erhebung des Weggeld-Surrogats oder der Mähnstück-Anlage betr. Rbl. 1808.

1808. Sept. 24. Instruktion der Gemeinde = Vorsteher. Rbl. 2431.

1809. Juny 10. Die Vertretung der fiskalischen Rechte in Kultur = oder Gemeinheits = Theilungs = Prozessen betr. Rbl. 1809. 996.

1809. Dez. 24. Den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr. Rbl. 1810. 7.

1810. Jän. 30. Kompetenz bei Kultursachen in größern Städten betr. Rbl. 209.

1810. Febr. 1. Das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central=Veterinärschule betr. Rbl. 113.

1810. Aug. 8. Die Vervollständigung der Kompetenz=Regulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ=, polizeilich= und finanziellen Gegenständen betr. Rbl. 642.

1810. Sept. 18. Die Ablösung der Korn= und Geldbodenzinse betr. Rbl. 833.

1810. Okt. 9. Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern betr. Rbl. 1057.

1810. Nov. 22. Die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeinds = Gründen zur Kultur betr. Rbl. 1329.

1811. May 21. Die liegenden Schulgründe betr. Rbl. 1811. 748.

1811. Sept. 6. Die Erweiterung der Kompetenz der Kreis= und Ober = Administrationen betr. Rbl. 1449.

1812. Jan. 24. Die Steuer = Frei = Jahre von neu erbauten Wohngebäuden betr. Rbl. 1812. 481.

1812. May 29. Konscriptions = Gesetz. Rbl. 593.

1812. July 15. S. 5. Sept.

1812. Aug. 16. Organisches Edikt über die guts= herrliche Gerichtsbarkeit. Rbl. 1505.

1812. Sept. 5. Die Vertheilung der Gemeinde= Waldungen betr. Rbl. 1564.

1813. Jan. 30. Die Freyheit des Getreidehandels betr. Rbl. 1813. 153.

1813. Sept. 30. Die Ablösung der Korn= und Geld= bodenzinse betr. Rbl. 1209.

1814. Jan 19. Den Instanzenzug in Forst= und Jagd = Polizeifreveln betr. Rbl. 1814. 132.

1814. May 11. Die Prüfung der Nüzlichkeit der Gemeinheits=Theilung durch Sachverständige betr. Rbl. 1105.

1815. Aug. 6. Die Kompetenz der General = Kreis= und Lokal = Kommissariate betr. Rbl. 1815. 690.

1815. Aug. 14. Die Abtretung des Privat = Eigen= thums für öffentliche Zwecke betreffend. Rbl. 724.

1816. Okt. 17. Den Getreidhandel betreffend. Rbl. 1816. 686.

1816. Okt. 20. Die Getreid = Ausfuhr betreff. Rbl. 689.

1816. Nov. 17. Die Effitobehandlung des Getreides und der Viktualien betr. Rbl. 826.

1816. Nov. 24. Den Getreidhandel betr. Rbl. 843.

1816. Dez. 4. Die Transito-Behandlung der Getreid-Ladungen betr.. Rbl. 899.

1817. März 27. Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Rbl. 1817. 233.

1817. May 3. Die Formation und Dienstes-Instruktion des königlichen StaatsRathes betreff. Rbl. 425.

1817. Juny 13. Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr. Rbl. 587.

1817. Septbr. 13. Den Getreidhandel betr. Rbl. 803.

1818. May 17. Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. GBl. 49.

1818. May 26. Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. GBl. 101.

1818. May 26. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. GBl. 221.

1818. May 26. Edict über die Familien-Fideicommisse. GBl. 277.

1818. Juny 18. Die künftige Stellung des Land-Gestütwesens betr. R.J.Bl. 707.

1818. Sept. 15. Die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betr. GBl. 616.

1818. Okt. 18. Die Beschränkung des Getreidehandels betr. R.J.Bl. 1191.

Verordnungen in Kultur-Sachen
in den
schwäbischen Regierungsblättern.

Würzburgische Verordnungen über Kultur=Gegenstände.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band der Sammlung der würzburgischen Landesverordnungen. Wo keine römische Ziffer bemerkt ist, befinden sich die Verordnungen in den betreffenden Regierungsblättern; wenn sie in einem spätern Jahrgange abgedruckt sind, wird derselbe unter ( ) bemerkt.

1586. July 21. Die Wiederzusammenziehung der verstückelten Lehengüter, auch derselben Verpfänd= oder Verbürgungen betr. I. 34.

1626. März 5. Die Verstücklung der herrschaftlichen Lehengüter betr. I. 220.

1666. Nov. 27. Die Gemeindsgüter sollen ohne herrschaftlichen Consens nicht verpfändet werden. I. 266.

1668. Apr. 4. Die Viehe=Gewährschaft betreffend. I. 270.

1668. July 20. Forst= und Waldordnung. I. 275.

1671. März 11. Strafverordnung wider die Beschädigung der Bäume. I. 288.

1671. Nov. 26. Erläuterung des wegen der Viehe=

Verschiedene Würzburgische Verordnungen

wovon

das Datum nicht bemerkt ist.